



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: Joh. Linder, Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit (Fortsetzung).
Dr. F. Behrend, Quellen zur Geschichte der Memminger Meisterfinger. (Fortsetzung.) — Bauern-
dienste der Herrschaft Eisenburg. Von L. M. in E.

Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit.

Von Rechtsanwalt Joh. Linder.

(Fortsetzung.)

III.

Das Volksgebiet ist bei den Germanen und insbesondere bei den Sueben vom Gebiet des Nachbarvolkes nicht durch eine Grenzlinie, sondern durch eine Grenzwildnis getrennt. Cäsar sagt von den Germanen, es sei für die Staaten das höchste Lob, möglichst weit um sich herum durch Verwüstung des Grenzgebietes Wüsteneien zu schaffen, und von den Sueben insbesondere: „Sie halten es von Staatswegen für das größte Lob, daß soweit als möglich von ihren Grenzen aus das Land leer ist; das sei ein Beweis, daß eine große Zahl von Staaten ihrer Gewalt nicht Stand zu halten vermöge. Deshalb soll auf der einen Seite der Sueben das Gebiet ungefähr 600 Ml. weit leer sein.“ (IV. 3). Diese Entfernung von mehr als 880 Kilometern ist selbstverständlich arg übertrieben. Ein anderer Schriftsteller sagt von den Germanen, daß sie mit den Nachbarn Kriege führen, nicht um ihre Herrschaft und ihr Gebiet zu erweitern, sondern auf daß ihre Umgebung wüste liege. (Pomponius Mela). Die Alamannen vermochten diesen Grundsatz vorübergehend sogar den Römern gegenüber in die Wirklichkeit umzusetzen. Es berichtet nämlich Kaiser Julian in seinem Briefe an die Athener (Ausgabe von Hertlein S. 358), daß sie auf dem linken Rheinufer

einen Streifen von 300 Stadien in Besitz nahmen und bewohnten, daß aber dreimal so groß (mithin etwa 165 Kilometer) die Breite gewesen sei, auf welche hin das Land verlassen war infolge der Plünderung, so daß da den Galliern nicht einmal das Weiden des Viehes möglich war und gewisse Städte von den Bewohnern verlassen waren, obwohl die Barbaren, nämlich die Alamannen, noch nicht in deren Nähe wohnten. Dieser Bericht bezieht sich auf die Zeit um das Jahr 350. Räumliche Absonderung und Trennung wurde aber nicht bloß von Volk zu Volk geübt. Wir finden sie auch im Verhältnis der kleineren Verbände zu einander, die gerade so ihre Mark, nämlich ihr Grenzland haben, welches regelmäßig Waldwildnis ist. Ja, wir finden diese gegenseitige räumliche Absonderung sogar im Verhältnis von Haus zu Haus, — da die Germanen auch nach dem Aufkommen der festen Ansiedelung immerhin, wie Tacitus berichtet, die Verbindung der Häuser nicht duldeten, vielmehr soweit man sich nicht von vorn herein in Einöden ansiedelte, auch im Dorf das einzelne Anwesen mit Raum umgaben. Daß dieser Raum nicht kärglich bemessen war, ist daraus zu schließen, daß auch heute trotz der zahlreichen, später eingebauten Anwesen die nicht überbaute Fläche überwiegt.

Da nun die gegenseitige räumliche Absonderung nicht bloß von Volk zu Volk geübt wird, sondern auch innerhalb des Volkes wiederkehrt, ist das Bestreben die Nachbarvölker aus ihrem Gebiete zu vertreiben und weite Strecken Landes neben dem eigenen Gebiet

wüßte zu legen, wohl nicht lediglich als militärische Grenzsicherung zu erklären. Wahrscheinlich war in der Urzeit bei ihren primitiven Wirtschaftsformen, ihrer geringen landwirtschaftlichen Verwertung des Bodens, ihrem alljährlichen Wohnsitzwechsel ein größeres Landgebiet zur dauernden Sicherstellung des Lebens erforderlich, als dasjenige, welches das Volk jeweils tatsächlich besiedelte. Es mag das besiedelte Volksgebiet zu dem gesamten Land einschließlich der Grenzwildnis sich auch in wirtschaftlicher Beziehung ähnlich verhalten haben, wie die Feldmark zur Gemeinmark. Tatsache ist jedenfalls, daß die Germanen vor Beginn der geschichtlichen Zeit und noch in dieser sich sowohl nach Osten gegen die Slaven als nach Westen auf Kosten der Kelten ausgedehnt haben, und daß insbesondere den Sueben und zumal den Alamannen ein starkes Ausbreitungsvermögen innewohnte.

Beispielsweise nennt Ammian die Alamannen „ein ungeheuerliches Volk, schon vom Anfang und vom Ursprung an durch die Wechselfälle des Schicksals vermindert, aber des öfteren so gewachsen, daß man es für durch lange Jahrhunderte hindurch unverfehrt halten möchte.“ (Ammian 28, 5, 9). Ammian hat hierbei insbesondere die von den Römern mit den Alamannen nach ihrem Eindringen ins Böhmenland geführten Kriege im Auge. Diese Kriege waren naturgemäß für die keilsförmig in das römische Reich vorgeschobenen Alamannen mit großen Verlusten an Menschen verknüpft. Wenn diese Einbuße, wie der Bericht Ammians und auch die Tatsachen beweisen, von der Volkszunahme so überwogen wurde, als ob das Volk von allen Kriegen unberührt geblieben wäre, so setzt dies eben eine starke Bevölkerungszunahme voraus. Wahrscheinlich steht auch mit dieser stetigen starken Volkszunahme die Bereitstellung von großen Flächen Wildland, sowohl an den Landesgrenzen, als im Umkreis der einzelnen kleineren Einheiten, der Gaue, Hundertschaften und Sippen im Zusammenhang: Man wollte Platz schaffen für die Nachkommenschaft. Sicherlich war die andauernde Volkszunahme nicht bloß von Bedeutung für die Zahl, sondern auch von Einfluß auf den Charakter des Volkes. Ein durch die Jahrhunderte hindurch an Zahl zunehmendes Volk ist andauernd gezwungen seine Grenzen zu erweitern, darum andauernd gezwungen zu kämpfen. Dieser andauernde, tatsächliche Kampf entwickelt die Fähigkeit und die Lust zum Krieg. Die Alamannen sangen mit Vergnügen (alacriter) Krieg an (Ammian 26. 12. 46.) Jene Volkszunahme

steht aber auch im engsten Zusammenhang mit dem inneren Aufbau des Staates. Wir haben gesehen, daß der Germane sich räumlich absondert und daß es also nicht Raummgemeinschaft ist, welche die einzelnen zum Gemeinwesen verbindet. Das germanische Gemeinwesen beruht auf der Blutsgemeinschaft, auf der Verwandtschaft, auf der Sippe.

IV.

Die Sippe ist die Gesamtheit der Blutsverwandten, genauer die durch gemeinschaftliche Abstammung in väterlicher Linie gebildete natürliche Genossenschaft.

Die Familie ist freilich ein wesentliches Glied im Bau eines jeglichen Staates; im germanischen aber ist die Sippe zugleich Grundlage und Organ des Gemeinwesens.

Die germanische Familie zeigt bemerkenswerte und vorteilhafte Unterschiede von der römischen. Das Eherecht beider Völker stimmt freilich im wesentlichen überein, aber die sexuelle Moral der Germanen ist der römischen überlegen. Die germanische Frau ist im wesentlichen ebenso abhängig wie die römische in älterer Zeit; ihre Arbeitslast ist größer. Sie ist noch mehr geachtet als die römische, deren soziale Stellung keineswegs schlecht war. Bemerkenswert ist der erhöhte Rechtsschutz, welchen die Frau bei den Alamannen noch in merowingischer Zeit genießt. Das einem Weibe zugefügte Unrecht ist nämlich bei den Alamannen stets mit einer doppelt so hohen Geldbuße zu sühnen, wie das einem Manne zugefügte. (Pactus Alamannorum II 36—40, Lex Alamannorum cap. 46 gegenüber cap. 45; cap. 47; cap. 48, insbes. cap. 60). Dies gilt für jede Freie, gleichgültig ob Frau oder Jungfrau; es gilt sogar vom Leichnam des Weibes. (Lex Al. 49). Dieser erhöhte Rechtsschutz ist aus der natürlichen Schutzbedürftigkeit des Weibes nicht voll zu erklären. Kinder und Greise sind ja auch in höherem Grade schutzbedürftig und haben doch kein höheres Vergeld. Es ist auch die Rücksicht auf das keimende Leben kaum der Grund dieses höheren Rechtsschutzes, wie er uns in alamannischen Recht entgegen tritt, sondern wahrscheinlich die von Tacitus berichtete altgermanische Auffassung, daß dem Weibe etwas Heiliges und Prophetisches innewohne (Germ. cap. 8):

Wenn dieser erhöhte Rechtsschutz des Weibes als solchen im alamannischen Recht stärker als in irgend einem anderen Recht der merowingischen Zeit hervortritt, so scheinen auch hier die Alamannen einen altgermanischen Zug

länger bewahrt zu haben. Das mit dem schwäbischen Volksrecht auch in diesem Punkte am weitesten übereinstimmende bayerische Volksrecht gibt freilich als Grund an, daß das Weib sich nicht mit den Waffen verteidigen könne und knüpft daran die Bestimmung: „Wenn sie aber in der Verwegenheit ihres Herzens kämpfen will, wie ein Mann, wird ihre Buße nicht doppelt sein, sondern wie die ihrer Brüder.“ Diese Deutung und Einschränkung ist dem alamannischen Volksrecht fremd. Das bayerische ist etwas jünger. Wahrscheinlich will es dem germanisch-heidnischen Anschauungen entspringenden höheren Rechtsschutz der Frau eine andere Deutung geben. Jedenfalls war die weitere Rechtsentwicklung des Mittelalters diesem erhöhten Rechtsschutz der Frau hinsichtlich des Wergeldes nicht günstig. Sowohl das Recht des Sachsenspiegels (Sp. 3, 45) als dasjenige des Schwabenspiegels (Schwsp. 258 § 3) erkennen dem Weibe nur mehr die halbe Buße des Mannes zu.

Kennzeichnend für die günstige Rechtsstellung der Frau bei unseren Altvordern ist auch die Bestimmung, daß schon die gewaltsame Entblößung des Hauptes einer freien Jungfrau mit einer Buße von 6 Schillingen bedroht ist (Lex. Al. 56), eine nicht ganz geringe Strafe, wenn man in Betracht zieht, daß die Summe von 6 Schillingen etwa dem Wert zweier Ochsen gleichkommt und daß, wer einem Manne den ganzen Mittelfinger abschneidet, eben auch bloß 6 Schillinge Buße zahlt.

Es genießt aber nicht nur das germanische Weib einen höheren Rechtsschutz als das römische, es ist auch das Eltern- und Kindesverhältnis im germanischen Recht und im germanischen Leben besser gestaltet als im römischen. Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit war ein Grundübel des römischen Staates der Kaiserzeit, welches die Gesetzgebung vergeblich zu heilen suchte. Von den Germanen sagt dagegen Tacitus: „Die Zahl der Kinder zu beschränken, oder einen aus den Verwandten zu töten, gilt als Schmach, und es sind dort gute Sitten wirksamer als anderswo gute Gesetze.“ (Germ. cap. 19). Daß es eine Schmach sei, einen aus den Verwandten zu töten, war nämlich für den Römer gar nichts Selbstverständliches. Der römische Vater hat bis weit in die Kaiserzeit hinein das Recht über Leben und Tod seines Kindes. Verwandtenmorde aber kamen nicht bloß bei den „schlechten“ Kaisern vor. Es sei nur daran erinnert, daß von Augustus berichtet wird, er habe nie da u e r n d die Tötung eines der Seinen gewollt (Tac. Ann. 1, 6), daß Konstantin der Große seinen Sohn Crispus und seine zweite

Gemahlin Fausta töten ließ und daß seine Söhne Konstantius, Konstantin II. u. Konstans bei ihrem Regierungsantritt alle männlichen Verwandten bis auf zwei töten ließen. Der römische Vater verliert die väterliche Gewalt erst, wenn er sie aufgibt, der germanische schon, wenn der Sohn sich wirtschaftlich selbständig macht. Der römische Vater verfügt frei über das Vermögen unter Lebenden und zumal von Todeswegen; die Kinder haben nur ein Pflichtteilsrecht. Der germanische Vater kann unter Lebenden, nur gemeinsam mit den erwachsenen Söhnen verfügen; von Todeswegen kann er überhaupt nicht verfügen: „Erben und Nachfolger sind einem jeden seine eigenen Kinder, und es gibt kein Testament.“ (Germ. 20). Aber nicht bloß das Vermögen des germanischen Vaters geht auf die Kinder über, es ist auch Pflicht die Feindschaften und Freundschaften des Vaters oder des Gesippten zu übernehmen. Das germanische Recht verkettert Vater und Sohn enger als das römische und legt Eltern wie Kindern ein größeres Maß gegenseitiger Verpflichtungen auf; es schützt aber insbesondere die Kinder mehr als das römische.

Diese überaus feste gegenseitige Bindung, welche so die Familie und damit den Ursprung der Verwandtschaft beherrscht, vermag auch noch die ferneren Abstammungen zusammenzuhalten, als „Sippe“. Die Treue der Frau gewährleistete eine wirkliche, nicht bloß vom Recht vermutete gemeinschaftliche Abstammung in väterlicher Linie, die Uebereinstimmung der rechtlichen und der natürlichen Verwandtschaft durch Generationen hindurch und damit die Reinheit der Rasse. Man hat freilich einige Eigentümlichkeiten des germanischen Rechts als Spuren der sogenannten Gruppenehe gedeutet, bei welcher alle Männer einer Horde mit allen Frauen dieser Horde Verkehr gepflogen haben sollen, und deshalb bei der Ungewißheit der Vaterschaft nur Verwandtschaft durch die Mutter, „Mutterrecht“, gegolten haben soll. Jene Spuren sind aber überaus unsicher und die germanische Ehe und die Rechtsstellung der Verwandten, insbesondere aber das durch Abstammung in väterlicher Linie begründete Verwandtschaftsverhältnis zeigt in der frühesten der Forschung erreichbaren Zeit bereits so feste Formen und eine so weitreichende Bedeutung im Volkskörper, daß genau entgegengesetzte Zustände, Rechtsfälle und Sitten, wie sie durch den Begriff Mutterrecht bezeichnet sind, schon sehr weit jenseits des Beginnes der geschichtlichen Zeit liegen müßten, zumal in Anbetracht des dem germanischen Recht innewohnenden großen Beharrungsvermögens. Es werden aber die durch die Worte: „Hordenehe“ und

„Mutterrecht“ gekennzeichneten Deutungsversuche, die im Grunde genommen niemals herrschende Anschauung wurden, gerade in neuester Zeit von deutschen Rechtshistorikern mit guten Gründen abgelehnt.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte sagt §11: „Die vergleichende Rechtswissenschaft hat behauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte. Aber die Rechtsgeschichte hat nicht mit anthropologischen Hypothesen, sondern nur mit quellenmäßig bezeugten Tatsachen zu rechnen, und diese ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht.“ Desgleichen sagt Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) 1. Bd. S. 107: „Im Gegensatz zu diesen Meinungen ist meines Erachtens davon auszugehen, daß die Germanen das Mutterrecht ebensovienig gekannt haben, wie die Indogermanen überhaupt.“ Beide Forscher weisen darauf hin, daß die germanische Ehe auf der Gewalt des Ehemannes beruht, das Eltern- und Kindesverhältnis auf der Gewalt des Vaters, beide weisen auf die älteste deutsche Stammes Sage hin, welche eben die drei sagenhaften Hauptstämme auf drei Söhne des ersten Menschen Mannus, also auf väterliche Abstammung zurückführt.

Für die Behauptung, daß bei den Germanen ursprünglich Mutterrecht gegolten habe, pflegt man sich insbesondere auf die Angabe des Tacitus zu berufen, daß die Söhne beim Bruder der Mutter ebensovien gelte als beim Vater und daß einige diesen Blutsverband für heiliger und enger halten (Germania c. 20). Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die größere Berücksichtigung der mütterlichen Verwandtschaft erst nach der Trennung der indogermanischen Nationen eingetreten sei, daß jene Bevorzugung der mütterlichen Verwandtschaft auf ihre sinnenfällige Wahrnehmbarkeit und Beweisbarkeit zurückzuführen sei. Bemerkenswert ist auch, daß gerade vom alamannischen Recht nicht einmal behauptet wird, daß es Spuren des Mutterrechtes enthalte; man beruft sich vielmehr auf das fränkische. Die Franken haben aber die alten Lebensformen weniger streng bewahrt.

Gegen das Mutterrecht spricht das Ueberwiegen der Namenbildung nach dem Vater gegenüber der Namenbildung nach der Mutter, die Gemeinsamkeit des Wortes „Vater“ in den indogermanischen Sprachen, welche voraussetzt, daß der Begriff Vater den indogermanischen Völkern schon bei ihrer Trennung

bekannt war und seitdem keine so wesentliche Veränderung erfahren hat, wie es der Uebergang von der Gruppenehe zur Einehe bedeuten würde, endlich die Art der Behausung, welche bereits für die jüngere Steinzeit auf ein Leben im Rahmen der Familie und nicht im Rahmen einer Horde schließen läßt.

V.

Jene germanische Sage von der gemeinschaftlichen Abstammung aller Germanen von den drei Söhnen des ersten Mannes zeigt uns aber auch, daß man die Gesamtheit der germanischen Völker als durch Blutsverwandtschaft verbunden dachte, daß man sie gewissermaßen als eine einzige große Sippe betrachtete. Jenes Bewußtsein der Blutsgemeinschaft aller Germanen kommt auch anderwärts zum Ausdruck; beispielsweise bezeichnen die dem römischen Reich eingegliederten Uiber, die Tentherer und die übrigen Germanen als ihre Blutsverwandten, „consanguinei“, welcher Ausdruck insbesondere die vom selben Vater abstammenden halbbürtigen Geschwistern bezeichnet. Wichtiger ist, daß dem auf uralte Ueberlieferung gestützten Bewußtsein gemeinsamer Abstammung auch eine wirkliche Uebereinstimmung der germanischen Völker in Körperbau und Geistesanlagen entsprach. Diese Rassen-einheit mußte am schärfsten der Fremde, der Römer, erkennen. Tacitus sagt: „Ich trete der Anschauung derjenigen bei, die der Ansicht sind, daß die Völker Germaniens durch keine Mischungen mit anderen Völkern beeinträchtigt als ein eigenartiger und reiner und nur sich selbst ähnlicher Volksstamm dastehen. Deshalb ist auch die körperliche Gestalt bei allen, trotz der großen Menschenzahl, dieselbe: trockige, blaue Augen, rötliches Haar, großer, nur zum Angriff tauglicher Körper, weniger Ausdauer haben sie bei werktätiger Arbeit; am wenigsten haben sie sich gewöhnt Durst und Hitze auszuhalten, wohl aber an Kälte und Hunger durch Klima und Land“. (Germ. 4). Das Bewußtsein der gemeinschaftlichen Abstammung ist aber insbesondere bei den Sueben lebendig und die Grundlage einer selbst über den einzelnen Stamm hinausreichenden, die Gesamtheit der suebischen Stämme umfassenden, religiösen und politischen Gemeinschaft.

Zur festgesetzten Zeit treten im heiligen Hain der Semnonen alle Völker gleichen Blutes (omnes eiusdem sanguinis populi) durch Gesandtschaften zusammen. Ein Menschenopfer eröffnet die Feier. Niemand darf anders als gefesselt eintreten. Fällt er, so darf er nicht aufstehen; auf dem Boden wird er

herausgerollt, und all der Aberglaube läuft dahin hinaus, daß hier die Anfänge des Volkes, hier der über alle herrschende Gott, das übrige aber untertänig und gehorsam sei. (Germ. cap. 39). Aber auch die einzelnen Stämme betrachten sich als durch gemeinsame Abstammung erwachsene Gemeinschaften. Insbesondere rühmen sich die Juthungen ihrer Rasseinheit. Ihre Gesandtschaft behauptet im Jahre 270 gegenüber dem römischen Kaiser Aurelian, es seien ihrer vierzigtausend Reiter und darunter keine Mischlinge oder Schwächlinge, sondern reine Juthungen, deren Ruhm im Reiterkampf groß sei. An Fußvolk führten sie aber die doppelte Zahl der Reitermacht. Es ist bemerkenswert, daß bei den Alamannen die Sippe noch zur Zeit der Abfassung des Volksrechtes im wesentlichen in gleicher Weise das Rechtsleben beherrscht, wie zur Zeit des Tacitus, daß also der inmitten liegende Zeitraum von mehr als einem halben Jahrtausend mit all' seinen tiefgehenden Veränderungen und Umgestaltungen den festen Zusammenhalt der Familie, jener ältesten menschlichen Gemeinschaften schaffenden Kraft, fast unberührt ließ

Wir finden die Sippe als Glied des Heeresverbandes noch in merowingischer Zeit, wie in der früh-römischen. Für letztere berichtet Tacitus, es sei ein besonderer Ansporn zur Tapferkeit, daß nicht der Zufall oder eine beliebige Zusammenstellung die Reiterchar und den Heeresheil bilde, sondern Familien und Verwandtschaften (Germ. 7). Für die merowingische Zeit aber ergibt sich die Beibehaltung dieser sippenweisen Gliederung des Heeres aus Lex. Al. cap. 90, welches die Fahnenflucht behandelt, aber die Ueberschrift trägt: „Von dem, der in der Schlacht seinen Sippen-genossen (parem suum) verläßt und flieht.“ „Heer“ ist übrigens in germanischer Zeit die vereinigte Gesamtheit der Volksgenossen, mag der Zweck ihrer Zusammenkunft ein kriegerischer oder ein friedlicher sein. Der Pactus Al. erwähnt die Sippe als Glied des Heeres im Sinne von Volks- und Gerichtsversammlung indem er von der Freilassung „in heris generationis“, „in der Heeres Sippe“, spricht, welche der Freilassung in der Kirche gleichgestellt ist. Da die Sippe als solche ein Glied des Heeres, nämlich ein Truppenkörper und ein öffentlich rechtlicher Verband war, so ergab sich hieraus ganz von selbst, daß auch die Verteilung und Befegung des eroberten Landes sippenweise erfolgt. Während die Sippe zu Cäsars Zeit, wie wir gesehen haben, nur für ein Jahr Land angewiesen erhielt, erscheint sie als Grundeigentümerin schon bei Tacitus u.

noch in der Lex Alamannorum cap. 81: „Wenn zwischen zwei Sippen Streit entsteht über die Grenze ihres Landes und der eine sagt: „Hier ist unsere Grenze“, ein anderer aber an einen anderen Ort geht und sagt: „Hier ist unsere Grenze“, begeben sich der Graf jener Bevölkerung dorthin und setze ein Zeichen, wo die einen und wo die anderen die Grenze sein lassen wollen und sie wollen den Umkreis des streitigen Gebietes begehen. Nachdem er begangen worden, sollen sie in die Mitte kommen und sollen von eben der Erde nehmen, was die Alamannen einen „Torf“ nennen, und Aeste von den dortigen Bäumen in den Wasen stecken, welchen sie nehmen. Und die Sippen, welche streiten, mögen die Erde in Gegenwart des Grafen emporheben und sie ihm zu treuen Händen anvertrauen. Jener hülle sie in ein Tuch und lege sein Siegel an und vertraue sie einer treuen Hand an bis zum festgesetzten Ding. Dann sollen sie einen Zweikampf geloben. Wann sie bereit sind zum Kampf, dann sollen sie eben jene Erde in die Mitte stellen und eben jene Erde berühren mit ihren Schwertern, welche sie zum Kämpfen haben, und sollen zum Zeugen anrufen Gott den Schöpfer, daß, auf dessen Seite die Gerechtigkeit ist, jenem Gott Sieg schenke und sollen kämpfen. Wer siegt, möge das streitige Gebiet besitzen und die anderen sollen ihre Anmaßung, weil sie das Eigentum bestritten, mit 12 Schillingen büßen.“

(Fortsetzung folgt.)

Quellen zur Geschichte der Memminger Meisterfinger.

(Fortsetzung.)

13. Eingabe der Bürger der Gesellschaft der Meister Singer. Lect. in Senat. d. 10. Aug. 1798.

Eure Wohlgebohren Herrlichkeiten — wollen gnädigst geruhen unsere demüthige Bitte anzuhören, die wir denenselben in tiefster Ehrfurcht vorlegen.

Da wir schon immer zu, zum Theil der Bürgerschaft aufgefordert worden, daß wir keine Comödie aufführen, da doch an etlichen unserer benachbarten Reichs-Städten die gewöhnlichen Bürger von ihrer Obrigkeit zu spielen die Erlaubnis erhalten; da es uns aber schon zum Zweytenmal von unserer hohen Obrigkeit abgeschlagen worden, So sind wir das drittemal so frey, noch einmal als auf den Schwörtdag anzuhalten, weil es zur selben Zeit schon von altersher meistens gewöhnlich war eine Action aufzuführen. Wir schmeicheln uns in der besten Hoffnung uns als Bürger einer Gesellschaft von ältesten Zeiten her die gnädige Erlaubnis mitzutheilen, da es doch ein gewöhnliches Herkommen von mehr als zweyhundert Jahren ist. Und hat die Gesellschaft der Meister Singer sonst jederzeit die Freyheit oder Erlaubnis von einer hohen Obrigkeit gehabt, alle Jahr acht mal ohne

Anstand spielen zu dürfen. Weilen aber von einer hier spielenden Gesellschaft fremder Agenten auf dem Salzstadel ein zwar nur blinder Verm unter dem Spielen entstanden, da doch nur ein Federbusch brandte, der gar nichts zu bedeuten hatte. Von selbstigen an hat es einer Hohen Obrigkeit beliebt, das vormals achtmale Spielen der Meister-Singer Gesellschaft aufzuheben, welches wir uns mußten gefallen lassen, wiewohl wir nicht Schuld daran waren, So wurde uns dagegen ein Hoch-Obrigkeittlicher Extrakt mitgeteilt, das wir alle Jahr die Erlaubniß hätten zweymal zu Spielen. Weilen aber die Zeiten dazu nicht schicklich waren, so haben wir uns auch nicht melden wollen. Sollte es auch allensfalls dieses mal bis zu der Zeit, da gespielt werden sollte, welches wir nicht hoffen, gefährlich aussehen, würden wir es so von selbst unterlassen, Und hat ein Hohe Obrigkeit Macht es wieder niederzulegen. Was die vorgeschlagene Gefahr des Salzstadels anbetrifft, weißt man sich von alten Zeiten her nicht zu erinnern, das nur einmal etwas gefährliches bey dem Comoebien Spielen entstanden. Wird eine Action aufgeführt, so werden von der Gesellschaft zwey Männer während des Spielens beordert, auf dem Belshaus mit einer Laterne herum zu gehen, das nichts geschehen kan; auf dem Theater ist ebenfalls keine Gefahr zu besorgen. Und nach genbiger Action werden alle gewöhnliche Lohement durchgegangen, ob sich nichts ungleiches befinde und die Lichter herunter genommen. Eine Probe von unserer zwar pflichtmäßigen Sorgfalt des Salzstadels haben wir Ao 1764 gezeigt; als es im Spital brandte, war unsere größte Sorgfalt das Haus zu retten. Als wir hinauf kamen, sahen wir mit Schröcken das brennende Korn zu allen Böden herein fliegen und auf dem Belshaus fing schon ein Laden an hell zu brennen, welchen wir ausheben und herunterwarfen, worauf der hochl. Herr Burgemeister v. Schütz selber zu uns hinauf kam und uns ermahnte noch ferner ein wachsames Auge zu haben, bis alle Gefahr vorüber wäre, welchem wir auch nachkamen und die ganze Gesellschaft drey ganzer Tage und Nacht nicht von einander kamen.

Wir geharren demnach . . .

gehorsame Bürger und Gesellschaft
des deutschen Meister Gesang.

14. Eingabe. Errichtung eines Liebhaber Theaters betreffend.

Lect. in Sen. d. 6. Nov. 1801.

Wohlhöbl. Magistrat.

Ends Unterzeichnete haben den Entschlus gefaßt ein Liebhaber Theater zu errichten und nehmen zu dem Ende die Freiheit, Einem Wohlhöbl. Magistrat die Bitte um Hochobrigkeitliche Consenz und Befall zu diesem Unternehmen gehorsamt vorzulegen, in welchem Unternehmen uns schon verschiedene Nachbar-Städte, denen sich unsere Vater-Stadt in jeder Rücksicht an die Seite stellen kann, vorgegangen sind.

In einem öffentlichen Vergnügen dieser Art fehlt es hier offenbar, und der Wunsch nach demselben ist durch die im Frühjahr nicht unrühmlichen Vorstellungen der Wochtingerischen Gesellschaft von neuem lebhaft rege geworden, obgleich damals das noch lodernde Feuer des Kriegs uns den Genuß dieses Vergnügens nur zu sehr verbitterte.

Jetzt leben wir im Schooße der glücklichsten Ruhe und haben auch für solche gesellschaftliche Vergnügen wieder Sinn und Empfänglichkeit.

Wir schmeicheln uns daher gewis nicht ohne Grund bey Bewerfkstellung eines solchen Unternehmens, mit dem Beifall aller derer, die der Theatralischen Muse gewogen sind, und einen Zffland, Rozebue und andere rühmlichst bekannte Schauspiel-Dichter unter ihre Lieblinge zählen.

An eigennützige oder selbstsüchtige Absichten kann hier gar nicht zu denken seyn: sondern wir haben blos dabey die Beförderung des gesellschaftlichen Vergnügens, Bildung unser, Verschönerung des Theaters und gut gewählte Unterstützung verarmerter Familien berechnet.

Sind überdem feste überzeugt, daß, da nur ausgesuchte bekannte Moralishe Stücke von der Gesellschaft gegeben werden sollen, auch, außer unser Gesellschaft, moralischer Nutzen verbreitet werden wird.

Ob wir nun die Versohnen seyen, deren Kräfte dieser Unternehmung gewachsen und geeignet sind, die Zufriedenheit und den Beifall ihrer werthesten Mitbürger zu verdienen, muß freylich erst die Folge lehren; doch ist uns die Aufmunterung so vieler unserer verehrtesten Gönnern, der Beitritt verdienstvoller Mitbürger und die versprochene hülfreiche Unterstützung mehrerer derselben, außer unser Gesellschaft, ein Antrieb mehr, uns nach allen unsern Kräften zu betreiben, uns einen gütigen Befall zu erwerben.

Unter diesen glücklichen Auspicien wagen wir es, einem Wohlhöbl. Magistrat die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen: uns zur Ausführung dieses Unternehmens das auf dem großen Salz-Stadel eingerichtete Theater, gütigt zu gestatten.

In Hinsicht der Bedenklichkeiten wegen Feuer und Nicht halten wir es beynahe für unnötig zu versichern, daß alle die Anstalten getroffen werden sollen, die zur Verhütung eines Unglücks dienen; denn da wir gemeinschaftliche Bürger des Staats sind, so betrachten wir auch mit Recht diese Sorge als unsere strengste Verpflichtung.

Wir sehen also der Gewährung unserer angelegentlichsten Bitte mit Sehnsucht und Verlangen entgegen und unterzeichnen uns, mit geziemender Ehrfurcht und Achtung E. W. W.

gehorsamste Bürger.

Dieses gehorsame Gesuch wird unterzeichnend von Freiherrn von Uchtritz als von der schätzbaren Gesellschaft gefälligst gewähltem Mitdirektor,

J. G. von Schelhorn,

G. G. Clauß jünger, Stadtgerichts-Referendar,
als erwählte Directoren der Dramatischen Gesellschaft.

Joh. Jac. von Wächter.

Joh. von Heuß, Oberlieut.

Phil. Melch. Bäsler.

Dav. Ant. Rüner.

Joh. Casp. v. Daumiller d. Gerichts.

Wolfg. Thom. Daumiller.

Phil. Jak. Zobel d. Ger.

Wolfg. Thom. Ruepprecht.

Johannes Löwenstein.

Katharina von Heuß.

Joh. v. Fischer Oberlieut.

Nanette v. Daumiller.

Veronika de Daumiller.

Risette Wagner.

Christina Gradmann.

Sibilla Gradmann.

Joh. Sigm. Mayr v. Schwanen.

David Mündler.

15. Verkauf des Zeughauses an die Theatergesellschaft 15. Jan. 1802.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil: Röm. Reichs Stadt Memmingen bekennen öffentlich für Uns und alle unsere Nachkommen und thun kund allermächtiglich mit diesem Brief, daß Wir mit vereinigtem, freyem gutem Willen von gemeiner Stadt bessern Nutzens und Frommens wegen, der allhiefig Löblichen Dramatischen Liebhaber Gesellschaft und als Repraesentanten derselben T. T. Herrn Johann Georg von Schelhorn, Gerichts Referendar, Herrn Johann Caspar von Daumiller, Gerichts-Messler, Herrn Philipp Jacob Jobel, Gerichts-Messler und Herrn Georg Gottfried Claus, Kaufmann, eines steten festen und immerwährenden Kaufs recht und redlich verkauft haben und jezo hiemit wissentlich in Krafft dieß Briefs zu kaufen geben, das gemeiner Stadt bishero zugehörig gewesne Zeughaus, samt dessen Hofreitung und der bisherigen Zeugwarths Wohnung sub Nr. 679 und 680a¹⁾, wie auch denen in solchem sich annoch befindlichen Prozwägen, unsern der lateinischen Schul²⁾ gelegen, stoßt gegen Morgen auf St. Jakob Büchsele, Chirurgi Garten, Mittag St. Clemens Rheindt Weiß Oshenwirths Stadel und eben erlagten Büchseleischen Garten, Abend und Mitternacht auf das Reich, mit all derselben Rechten, Gerechtigkeiten, Weite, Begreifung, Zu- und Eingehörden, dann auch mit folgenden Bedingungen

1 mo) daß vorstehende Vier Herrn sich für die Bezahlung des Kaufpreises verbindlich machen,

2 do) daß . . die Grundstücke . . in der Stadt Steuer gelegt werden,

3 tio) im Fall der Bau eines Theaters der Gesellschaft zu schwehr fallen . . sollte, daß gemeiner Stadt das Einfall und Rückfall Recht um den Kaufpreis zustehe . . .

4 to) Es solle E. Magistrat die Ober Aufsicht über das Theater Wesen vorbehalten seyn und wird bestimmt, daß das Theater in der Jahr Woche, an allen heil. Tügen und den Tag vorher, am Dankfest und an Buß und Bettagen geschlossen seyn solle . . . Wenn sie das Theater einer fremden in gutem Rufe stehenden Schauspielers Gesellschaft überlassen wollten, wird auf Anzeige davon jederzeit besonderer Egard auf dieses Gesuch gemacht werden . . .

5 to) Da die Gesellschaft der Meister-Sänger von unfürdenklichen Zeiten die Erlaubnis erhalten hat, auf dem bisherigen Theater des Jahrs etwa vier Vorstellungen zu geben, als wird bey diesem Kauf einbedungen, daß wenn die Meister Säger bey Einem Magistrat des Jahrs circa 4 mal oder aber bey einer sonderbaren großen Feierlichkeit die Erlaubnis erhalten, ein Schauspiel aufzuführen, die Eigenthümer des neuen Theaters, solches auch selbigem und zwar unentgeltlich, samt dem dazu gehörigen Zimmer, nach geschehener eigenen Declaration der Liebhaber Gesellschaft, auch daß bey diesen Vorstellungen die Aufsicht die Liebhaber Gesellschaft sich vorbehält, gestatten wollen, wobei die Meister-Singer weiter nichts als etwa den Lohn für ein paar Aufseher auf Feuer und Licht und das Theater überhaupt, zu bezahlen hätten.

¹⁾ Das jehige Theater und das an dem ehem. Zeileischen, jetzt städtischen Haus Theaterpl. 2.

²⁾ Nun Mädchenschule.

6 to) Daß der Zeugwart lebenslänglich und unentgeltlich in seiner bisherigen Bewohnung verbleiben darfe . . . Mit diesen Bedingungen ist . . . der Kauf geschehen um 3000 Gulden bar. . . .

Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Kauf Brief mit Gemeiner Stadt anhängendem größerem Innsiegel ausgefertigt und bekräftigt worden.
(Mit anhängendem Siegel in Holzkapsel.)

16. Eingabe der Meistersänger-Gesellschaft. Rect. in Sen. d. 22. Jan. 1802.

Hoch- und Wohlgeborene Herren und Obere! Da wir bürgerliche Meistersänger Gesellschaft vernommen, daß es Hochdenselben, als unserer Verehrungswürdigsten und Hohen Obrigkeit beliebte, der jezigen, neu entstandenen venedicischen Dramatischen Liebhaber-Gesellschaft das hiesige Zeughaus zu Errichtung eines neuen Theaters und der dann aufzuführenden Schauspiele käuflich zu überlassen; auch vernommen haben, daß, das bisher auf dem Salzstadel bestandene Stadt-Theater aufgehoben werden solle; als ersuchen wir hiebey um die großgünstige Erlaubnis, einige unserer ehrerbietigsten Bitten gehorsamst vorlegen zu dürfen.

Wir, — die wir nicht blos nur seit Einem Jahrhundert in hiesiger Stadt und selbst mit höchsten Privilegien versehen, existiren, bitten Einen Magistrat in gerechte Erwägung zu ziehen, daß durch diese Veränderung und Aufhebung des Stadttheaters uns nicht nur alles bisher innegehabte Recht: unter großgünstiger höchster Erlaubnis Eines Hochedlen Magistrats anständige theatralische Vorstellungen mehrmalen des Jahrs und bey besondern Ereignissen aufführen zu können, versagt würde; sondern auch ein großer Schaden uns zuwachse, dadurch, daß die ehemalige und nunmehrige Unterhaltungen und Decorationen des alten Theaters, die unsere Vorfahren und Uns doch manches gekostet haben — wie wir denn erweisen können, daß wir auf solche erst im vorigen Jahr mehr als fl. 150 aus eigenen Mitteln aufopfert; — vergebens gewesen wären.

Daß uns unsere gewöhnliche Gesellschaftstube auf dem Salzstadel belassen werden solle, das erkennen wir mit dem lebhaftesten Danke, und bitten nur dabey gehorsamst Einen Magistrat, daß uns auch die Ueberlassung des dabey befindlichen alten Theaters mit allen seinen bisher gewesenem Einrichtungen gegen den immer in Richtigkeit abgethanenen Zins, durch einen Hochvenerabilen Rathschluß fernerhin gnädigst zugesichert werden möge.

Wir schmeicheln uns, vollkommen überzeugt von der hohen, edelmüthigen und gerechten Denkart Eines Magistrats gegen uns, daß Hochderselbe diese unsere hier angebrachte ehrerbietigste Bitten uns gnädig gewähren wolle; und empfehlen uns nochmals zu hoher Huld und Gnade unserer verehrungshohen Obrigkeit, und ersterben in tieffter Verehrung Eines . . .

Magistrats
sämtliche Mitglieder der Meistersänger Gesellschaft.
treueste und gehorsamste Bürger.

17. Eingabe der Meistersinger 29. Januar 1802.

Hoch- und Wohlgeborene Herren und Obere! Obgleich Hochdieselbe als unsre verehrungswürdigste und hohe Obrigkeit durch hochvenerabilen Rathschluß uns sämtlichen Mitgliedern der Meistersänger-Gesellschaft unsere gemachte Bitten um Ueberlassung des Stadttheaters auf hiesigem Salzstadel unerfüllt ließe, ja, sogar noch darinn

angemerkt wurde, daß, sobald das neue Theater im Zeughaus errichtet sein werde, auch unsere beim Stadttheater befindliche Gesellschafts-Stube fortfallen solle; so wagen wir es doch diese unsere ehrerbietigst gemachte Bitten Einem hochedlen und hochweisen Magistrat, wiederholter darzulegen; und hoffen, daß wenn Hochderseibe in gnädige Erwägung ziehen wolle: daß dieses decenteste Ansuchen mit einer Art von Recht, wegen Privilegien von Sr. allerhöchsten Römischen Kaiserl. Majestät, Carl V., gnädigst ertheilt, von uns gemacht werden kann, wir demnach gewärtigen, uns im möglichen Falle unserm Gesuch gütigst zu willfahren.

Sollten wir uns aber, in Betref des Stadttheaters, in den unabänderlichen Rathschluß einer hochgeordneten Obrigkeit verfügen müssen, würde es uns schwer fallen, noch schwerer aber, wenn durch solche getroffene Neuerung uns auch unsere Stube unabänderlich entzogen würde. — (die wir zu unsern Einkünften bey Singübungen unumgänglich nöthig und auf solche das nemliche Recht, wie die venerationliche Gesellschaft zum goldenen Stern haben). —

Wir bitten also hiemit Einen hochedlen und hochweisen Magistrat gerechtfertigt in Erwägung zu ziehen, daß uns immer, es seye, wo es wolle eine Gesellschafts-Stube einberäumt werden muß, — welches wir durch Urkunden beweisen können, — als bitten wir hiemit ehrerbietigst, uns unsere gegenwärtige und schon seit mehr als 250 Jahren bestandene Stube zu belassen.

Es ist uns auch vom Kauf- und Verkaufs Brief des Zeughauses eine Abschrift gütigst zugestanden, in welchem Briefe, in Absicht des Theaters, für die Gesellschaft des deutschen Meistergesangs gesorgt seie; da aber die in solchem für uns gemachte Bedingnisse, gegen den bey Aufhebung des Stadttheaters erleidenden Schaden, — denn das ganze Eingeweihe, sogar selbst einige Bänke auf dem parterre sind unser, theils durch eigene Mittel angeschafftes, theils durch Stiftungen unserer Vorfahren geschenktes, mithin unstreitiges Eigthum — nicht hinreichend sind; als bitten wir auch zugleich, daß wenn das neue Theater in Stand kommen sollte, uns daselbst, ausser einem eigenen Behältniß unsere Decorationen und sonstig erforderliche Sachen aufzubewahren, auch ein eigen Zimmer zum Ein- und Ausgehen bey gebenden Actionen einberäumt, und dann durch eigene Schlüssel uns die nemliche Gerechtigkeit, wie auf dem noch bestehenden Stadttheater verschafft werden möchte, da uns im entgegengesetzten Falle nicht anders zu glauben übrig bliebe, als daß durch sozusagende Schleichwege und Hintergehungen, dieses bereitet geworden, wie wir auch schon, durch kleine Vorgänge mit einigen vom Ausschusse der dramatischen Gesellschaft einsehen mußten, wie wir bey Ihnen nicht gelitten werden würden, und ihre Hauptabsichten dahin zielen, unsere schon so lange Jahre bestehende Gesellschaft gänzlich zu vertilgen.

Wir würden, wenn wir nicht so sehr von einer schützenden Gerechtigkeit gehofft, sie werde uns unterstützen, nicht so dreist vor Einen hochedlen und hochweisen Magistrat uns gewagt haben; und schmeicheln uns, derselbe werde nach gemachten Vorstellungen uns in unserm Gesuch gnädige Willfährung angedeihen lassen, und empfehlen unsere Gesellschaft nochmals zu hoher Gnade und Huld unsrer verehrungswürdigen hohen Obrigkeit zur gnädigen Gewährung unserer vorbesagten ehrerbie-

tigen Bitten und ersterben als treuest gehorsamste Bürger
sämtliche Mitglieder der Meistersänger-Gesellschaft.
(Fortsetzung folgt.)

Bauerndienste in der Herrschaft Eisenburg.

Die Bauern hatten ehemals außer den üblichen Gülten, Laten- und Kirchzehnten, Auf- und Abfahrtsgeldern, Brautläufen (1 „Salzschelbe“) und Todfällen, Fastnachtshennen, Johannishühnern, Martinigänsen, Heu- und Dienstgeldern, Oster-eiern und sonstigen Küchengülten, außer den ritterschaftlichen Steuern und gemeindlichen Anlagen, den Herren-, Gemeinde- und Reichsfronen (letztere z. B. bei Festungs- und Brückenbauten) und außer den Quartierleistungen noch zahlreiche Dienste zu leisten, die in der Herrschaft Eisenburg schon in der Verkaufsurkunde von 1455 genau bestimmt (= gemessen) sind und nach dem Bauernkrieg meist in Geldwerten erscheinen, wobei aber die Natural- oder Geldleistung ins Ermessen der Herrschaft gesetzt ist. Als gewöhnliche Felddienste erscheinen bei den Bauern 7 Tage Wähen¹⁾, bei den Söldnern und Beisassen 7 Tage Handdienste, je 4 im Sommer und 3 im Winter. Hierzu zählen natürlich die der Kirche, dem Schmied, dem Bader, dem Hirten zu leistenden Fahrten und Dienste nicht. Das Urbar von 1649 bestimmt weiters, daß jedes Gehäufet ein „Frauenbild“, so zu Eisenburg ist, stellen muß. „Die sollen im Wert helfen liegen²⁾ und ruffen.“ Die anderen Dörfer sollen Flachs brechen. Jedes Wittib soll im Heuet, Aumet, Mehret helfen schneiden, sammeln, binden, im Haber ebenso. Doch bekommt sie dafür Tagelohn. Die verdrießlichsten Dienste aber waren jene zu den Jagden. So hatte vor allem jeder Untertan zu Eisenburg und Schwaighausen einen Jagdhund zu halten. Der Verlust des Hundes wurde mit 10 fl. bestraft, sofern dem Bauern einigermaßen eine Schuld zugeschoben werden konnte. Auch die Amendinger waren hiezu verbunden, ebenso zur Jagd einen Buben mit dem Hund zu schicken, der Müller, der Wirt, der Hammer- und der Hufschmied nicht ausgenommen. Das Wildzeug zu führen waren die Eisenburger pflichtig. So man Hirsche und Schweine jagte, mußten alle Untertanen daselbst, Bauern, Söldner, Tagwerker dazu helfen oder wenigstens „ein Mensch schicken, das man nutzen und brauchen kann.“ Als sich 1651 die memmingerischen Herren dessen wehren, bleiben schließlich auf Grund alten Herkommens die Eisenburger im Recht und den Amendingern konnte nur so viel gerettet werden, daß sie wenigstens einen verlorenen Hund nicht mehr zu entschädigen brauchten. Besonders schlimm hatten es die „Waldleut“, d. i. die 3 Bauern in Unterhart, welcher Weiler Mitte des 15. Jahrhunderts entstand als „Gut ob dem Wald“ und den heutigen Namen erst nach dem 30jähr. Krieg annahm. Diese Waldleute hatten außer den Schloß-, Garten- und Felddiensten noch zur Winterszeit jeden Morgen vor 4 Uhr mit Laternen in den Wald zu gehen, um Fahrten von Hirschen und Schweinen auszuspiüren, die Tiere zu „umgeben“ und anzuzeigen.

L. M. in E.

¹⁾ Spanndienste.

²⁾ Flachs raufen.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: Joh. Linder, Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit. (Fortf.) — J. Behrend, Quellen zur Geschichte der Memminger Meistersinger. (Fortf.) — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 1. P. Birm. Linder, Monasticon episcopatus Augustani antiqui. — Jahresbericht für 1913/14. — Geschenke an das Museum.

Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit.

Von Rechtsanwalt Joh. Linder.

(Fortsetzung.)

Wenn auch der gerichtliche Zweikampf als Gottesurteil im germanischen Recht nichts Seltenes ist, so ist doch bemerkenswert, daß hier der Streit über die Grenze unmittelbar den Zweikampf zur Folge hat und daß das streitige Gebiet hier unmittelbar den Gegenstand des Zweikampfes bildet. Es klingt eben hier noch die alte Auffassung durch, daß man Eigentum an Grund und Boden durch Sieg im Kampf durch Eroberung erwirbt. (Vgl. auch A. 85.)

Freilich ist dieses Eigentum der Sippe an Grund und Boden in merowingischer Zeit bereits durchbrochen durch ein Doppeltes:

Einmal finden wir in merowingischer Zeit bereits Sondereigentum des Einzelnen am Feld, und zwar schon im Pactus (II, 25; III, 20; V, 15). Diese Stellen wären freilich für sich allein wohl nicht schlechthin beweisend; es kommt hinzu, daß die fränkischen Volksrechte (Lex Salica Tit. 9 und Lex Ripuaria Tit. 84) in noch eingehenderer Weise von Sondereigentum am Feld sprechen, wobei als Bezeichnung des Sondereigentums auch der Ausdruck „Arbeit“ (labor) erscheint. Das Sondereigentum an Grund und Boden hat unverkennbar seine Wurzel in der vom Einzelnen auf ein bestimmtes Stück Land zu dessen Urbarmachung und dauernder Bestellung verwendeten

Arbeit, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß noch im Mittelalter ein im Privateigentum stehendes Stück Feld, wenn es sich wieder mit Gesträuch von bestimmter Höhe bedeckt, d. h. wenn es andauernd verwahrloßt bleibt, dadurch von selbst wieder zu einem Bestandteil der gemeinen Mark d. h. des im gemeinschaftlichen Eigentum und in gemeinschaftlicher Nutzung aller stehenden Wildlandes wird.

Eine andere Entstehungsquelle des Sondereigentums am Feld war die Verschenkung an die Kirche. Es ist bemerkenswert, daß die Lex die Vergabung an die Kirche in ihrem ersten Kapitel regelt und offenbar die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Vergabung des Vermögens an die Kirche auch gegen den Willen der Erben, nämlich der Söhne, für eine der wichtigsten Satzungen hält.

War hiernach die Sippe als Bodengemeinschaft in der merowingischen Zeit bereits in der Auflösung begriffen, so war sie in einer anderen Funktion noch gerade so wirksam wie in römischer, nämlich als Friedensverband. Die Blutsgemeinschaft der Sippegenossen verpflichtete diese vor allem feindselige Handlungen gegeneinander zu unterlassen. Die so sich ergebende Sicherheit gegen gegenseitige Schädigung ist der Friede. Da die Blutsgemeinschaft sich im weiteren Sinne über das ganze Volk erstreckt, erwächst auch für dieses hieraus der Friede. Gewaltanwendung und Schadenaufügung ist nach germanischer Auffassung an sich kein Unrecht, sie sind es nur, wenn zwischen dem Ge-

waltübenden und dem anderen eine Beziehung besteht, welche die Gewaltanwendung verbietet. Diese Beziehung ist eben der Friede. Diese germanische Auffassung, daß das Recht der Friede sei, hat sich in einigen Spuren bis heute erhalten („Hausfriedensbruch“, „Landfriedensbruch“). Die Sippengenossen sind aber weiter verpflichtet sich gegenseitig gegen von außen kommende Friedensverletzungen zu schützen. Der Friedensbruch hebt zwischen dem Friedensbrecher und der Sippe des Verletzten den Frieden auf. An seine Stelle tritt die Fehde, die rechtmäßige Feindschaft. Der Zweck dieser Feindschaft ist Rache. Die Blutrache als Recht der Sippe tritt uns noch anschaulich entgegen in Lex. Al. cap. 44, welche die bezeichnende Ueberschrift trägt: „Von den Streitsfällen, welche sich oft zu ereignen pflegen im Volke.“ „Wenn ein Streit entsteht zwischen zwei Männern auf der Straße oder im Felde und einer den anderen tötet und hernach jener, der getöbet hat, flieht, und jenen die Gesippten (pares) verfolgen bis in sein Haus, mit Waffen, und innerhalb des Hauses einer den Totschläger tötet, büße er es mit dem einfachen Wergeld.“ (Außerhalb des Hauses ist die Tötung des Totschlägers überhaupt straflos).

„Wenn sie (die Gesippten) aber auf dem Felde, wo der Streit ausbrach, bei ihrem Toten stehen bleiben und (dem Totschläger) nicht (sofort) in's Haus folgen und hernach in die Nachbarschaft schicken und die Gesippten versammeln und ihre Waffen abwärts gefehrt ruhen lassen und hernach erst feindselig ihm ins Haus folgen und dann ihn töten, sollen sie das neunfache Wergeld (d. i. die Buße für Mord) bezahlen.“ Wir sehen also die Blutrache hier eingeschränkt durch den Hausfrieden. Diese Einschränkung scheint der Pactus V, 3 noch nicht gekannt zu haben. Immerhin aber berichtet schon Tacitus von den Fehden: „Und sie dauern nicht unversöhnlich, denn es wird auch der Mord gesühnt durch eine bestimmte Zahl von Zugtieren und Vieh, und es empfängt die Genußtuung das ganze Haus, eine Wohltat für das Gemeinwesen, denn die Feindschaften sind um so gefährlicher in Anbetracht der Freiheit (nämlich der freien Versammlung).“ In besonders schweren Fällen hebt übrigens die Rechtsverletzung von vornherein den Frieden, nicht bloß zwischen dem Täter und der Sippe des Verletzten, sondern auch zwischen ihm u. der ganzen Volksgemeinschaft auf, dann wird der Täter friedlos, der Friedlose aber heißt Barga, soviel wie Würger, Wolf. Der Friedlose hat die Blutsfreundschaft verwirkt, er gehört nicht mehr zur Sippe, seine Kinder sind Waisen, seine Frau Witwe, er selbst darf nicht unter

Menschen wohnen, er wird zum Waldgänger (*homo qui per silvas vadit*), den man töten soll wie einen Wolf.

VI.

Die Sippen sind zu Verbänden vereinigt, nämlich zu Hundertschaften und Gauen. Von diesen Verbänden werden freilich nur die Gaue bereits bei den römischen Schriftstellern genannt. Da aber die Gaue, wie Cäsar berichtet und zwar insbesondere von den Sueben berichtet, je 1000 Bewaffnete ins Feld schicken, so hat sicherlich auch der zwischen Sippe und Gau stehende Hundertschaftsverband schon in römischer Zeit bestanden. Streit besteht nur darüber, ob dieser Hundertschaftsverband in römischer Zeit erst ein rein persönlicher war, oder ob die Hundertschaft bereits in römischer Zeit gleich dem Gau auch zugleich ein bestimmtes Gebiet war. Letzteres dürfte bereits für die römische Zeit zu bejahen sein, einerseits, weil bei der Eroberung des Landes sich ganz von selbst dessen Teilung nach der Gliederung des Heeres ergab und also wohl die eine Hundertschaft bildenden Sippen auch nebeneinander eben als Hundertschaft das Land besiedelten, sodann weil wir Spuren von zwischen Sippe und Gau stehenden alten Gebietsgemeinschaften in den Markgenossenschaften haben, endlich aber weil in der merowingischen Zeit die Hundertschaft als ein von altersher bestehender, also eben wohl in die römische Zeit zurückgreifender Bezirk erscheint.

Es soll nämlich nach Lex Al. cap. 36 Abs. 1 die öffentliche Versammlung (*conventus*), welche insbesondere auch Gerichtsversammlung ist, nach alter Gewohnheit (*secundum consuetudinem antiquam*) in jeglicher Hundertschaft stattfinden.

Die Germanen rechnen übrigens nach Großhundertern, welche nicht gleich 10×10 , sondern gleich 12×10 sind. Eine Erinnerung daran, hat sich in unserer Sprache erhalten, da wir nach der Zahl 10 noch zwei weitere, nicht zusammengesetzte Zahlwörter nämlich 11 und 12 zählen und erst von da an in zusammengesetzten Zahlwörtern drei-zehn, vier-zehn zählen, während der Römer bereits bei 11 in zusammengesetzten Zahlwörtern *un-decim*, *duo-decim* zählt. Ferner haben wir für die Zwölfszahl, nicht aber für die Zehnzahl einen Einheitsbegriff: Ein Dugend. Die Zwölfszahl kehrt auch im ältesten schwäbischen Volksrecht sehr oft wieder, insbesondere als Zahl der vom Gesetze für das Beweisverfahren bei wichtigeren Angelegenheiten verlangten Eideshelfer. Die der Hundertschaft zugrundeliegende Zahl war also wahrscheinlich 120.

Der Gau ist eine auch außerhalb der germanischen Welt insbesondere auch bei den keltischen und italischen Völkern anzutreffende Einrichtung. Bei den Germanen, und insbesondere bei unseren Altvordern, scheint er Beziehung gehabt zu haben zur Taufendschaft. Zu dem Berichte Cäsars von den Gauen der Sueben, welche je eintausend Bewaffnete jährlich aus ihrem Gebiete führen, wobei ebensoviel zur Bodenbewirtschaftung zu Hause zu bleiben scheinen (weil im nächsten Jahre dann diese wiederum in den Krieg ziehen), kommt nämlich hinzu eine spätere, von den Schwaben sprechende Dichterstelle, welche die Schwaben in mit Hundertschaften gefüllten Tausenden (*milia centenis accumulata* bei Ermoldus Nigellus) über den Rhein ziehen läßt, insbesondere aber die Analogie der Ostgermanen. Auch der Umstand, daß den Semnonen hundert Gawe zugeschrieben werden, spricht für die Bedeutung der Hundert-Zahl, wenn es auch zu weit geht die Taufendschaften und Hundertschaften, wie dies Julius Cramer tut, durch die Annahme einer „Zehntschaft“ zu ergänzen. (vergl. Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte S. 62; dagegen insbesondere Mehring, Württembergische Vierteljahrshäfte 1900 S. 243). Die Annahme von Zehntschaften ist aber nicht bloß nicht durch die Quellen bezeugt; sie würde auch insbesondere mit der nachweisbaren Stellung der Sippe unvereinbar sein. In der alamannischen Zeit, genauer in derjenigen Zeit, für welche die römischen Geschichtsquellen von Alamannen berichten, erscheint der Gau zumeist eng verknüpft mit dem Königtum.

Daß die Alamannen Könige hatten, hat insbesondere Baumann verneint, welcher Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 506 nachzuweisen sucht, daß der bei Ammian zur Bezeichnung der alamannischen Fürsten regelmäßig vorkommende Ausdruck „rex“ nicht König, sondern nur Gauvorstand bedeute. Baumann schränkt freilich diese Bestreitung des Königtums inhaltlich sehr ein durch die Angabe, daß das Wort „rex“ nicht wie unser „König“ besonders die Erbllichkeit der Würde, sondern die lebenslängliche Vollgewalt des jeweiligen Inhabers des *regnum* bezeichnen will. Dieser Wortbedeutung gegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das germanische Königtum keineswegs eine schlechtthin erbliche Würde war, beispielsweise wurden noch die deutschen Könige des Mittelalters doch bekanntlich gewählt. Niemand wird aber bestreiten, daß diese Könige wirkliche Könige waren. Die germanische, noch das ganze Mittelalter hindurch herrschende Rechtsauffassung war die, daß die Königswürde keineswegs schlechtthin erblich

sei, daß man aber den König wählen soll aus dem königlichen Geschlecht, von welchem auch der König den Namen „König“ d. h. (Königliches) Geschlecht hat. Wenn Baumann den alamannischen „rex“ für den Träger einer „lebenslänglichen Vollgewalt“ und für den Inhaber eines „regnum“ ansieht, so gibt er damit dem Inhalt nach das alamannische Königtum zu und es bleibt nur ein zweckloser Streit über Worte übrig. Es findet sich aber nicht nur bei den römischen Schriftstellern für die alamannischen Fürsten die Bezeichnung „rex“, es findet sich für sie auch bei den griechischen Schriftstellern die Bezeichnung *basileus* (König), eine Bezeichnung, die noch viel schwerer ins Gewicht fällt, weil dieses Wort in der hier in Betracht kommenden Zeit in der griechisch redenden Reichshälfte die geläufige Bezeichnung für den römischen Kaiser ist und deshalb ganz gewiß für einen germanischen Fürsten dann nicht gebraucht wurde, wenn er nicht einmal auf den Königsnamen Anspruch hatte. Es wird aber der Titel „basileus“ sogar von einem römischen Kaiser selbst, nämlich von Kaiser Julian, dem Alamannen-König gegeben, nämlich dem König Chnodomar, und zwar in dem Briefe Julians an den Senat und das Volk von Athen.

Das Königtum erscheint bei den suebischen Stämmen sogar recht frühe. Wir treffen bereits zu Cäsars Zeiten den suebischen König Arionis, zur Zeit des Augustus den König der suebischen Markomannen Marobod, unter Claudius einen König der suebischen Hermunduren und unter Domitian einen König der Semnonen. Das ist umso bemerkenswerter, als noch zur Zeit des Tacitus das Königtum bei den Germanen keineswegs die Regel, sondern eher die Ausnahme war. (*Germ. cap. 25 „exceptis dumtaxat eis gentibus quae regnantur“* — ausgenommen diejenigen Stämme, welche unter Königen sind).

Der germanische Staat hat sich eben nicht in einer stets geradlinig aufsteigenden Linie entwickelt. Durch den Uebergang vom halbnomadischen Leben zur festen Siedelung scheinen vielfach die nun dauernd räumlich festgelegten und geschiedenen Teile eines Stammes selbständige Gemeinwesen geworden zu sein. Es ist schwerlich Zufall, daß die Ostgermanen, welche das unstete Leben am längsten festhielten, von ihrem Eintritt in die Geschichte an Könige haben und daß von den suebischen Stämmen die ruhelosen Markomannen am frühesten ein dauerndes Königtum haben.

Es ist aber freilich auch in Betracht zu ziehen, daß der Unterschied zwischen dem germanischen Fürstentum und dem germanischen Königtum

kein grundsätzlicher und tiefgehender ist. Den älteren römischen Schriftstellern scheint der Unterschied zwischen Königtum und Fürstentum bei den Germanen der zu sein, daß der Fürst nur einem einzelnen Gau, der König einer Mehrheit von Gauen, richtiger dem aus der Mehrheit von Gauen gebildeten Staat vorsteht. Aber auch dieser Unterschied wird keineswegs streng eingehalten. So z. B. spricht Tacitus Germ. 10 vom König oder Fürsten des Staates („rex vel princeps civitatis“). Daß auch die königliche Gewalt eingeschränkt war, bezeugt Germ. cap. 7 „auch die Könige haben keine unbegrenzte und freie Gewalt.“ König und Fürst sind in wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung der Volksgemeinde gebunden.

Immerhin erscheinen in den römischen Berichten des IV. Jahrhunderts, insbesondere bei Ammian, die alamannischen Könige bereits im Besitze einer solchen Gewalt, daß zum mindesten für die Beziehungen nach außen der Schwerpunkt der öffentlichen Gewalt im Königtum lag, während die Volksversammlung in dieser Zeit, soweit mir bekannt, nie erwähnt wird. Gau und Land werden oft als Gau und Land eines bestimmten Königs bezeichnet, wobei freilich mehr die nähere Bestimmung des Landes, als der Ausdruck der Herrschaft gemeint ist. Auch darauf darf man nicht allzuviel Gewicht legen, daß oft die Könige als diejenigen bezeichnet werden, gegen welche ein Krieg geführt wird oder mit welchen ein Friede geschlossen wird. Entscheidend aber ist, daß, wo ausnahmsweise eine ausführliche Darstellung der Ereignisse uns einen näheren Einblick in die Entwicklung der einzelnen geschichtlichen Vorgänge ermöglicht, fast stets das Königtum als die treibende Kraft erscheint. Beispielsweise berichtet Ammian bei der Erzählung der Vorgesichte der großen Alamannenschlacht bei Strassburg vom Jahre 357: „Es wühlte aber alles auf und brachte alles durcheinander ohne Maß in alles sich einmischend und ein Meister in gefährlichen Ratschlägen, der König Chnodomar, mit stolz erhobenen Augen blickend, da er durch seine häufigen Erfolge übermütig geworden, denn er hatte den Cäsar Decentius überwunden und viele und blühende Städte zerstört und verwüstet und hatte sich lange erlaubt Gallien mit Krieg zu überziehen, ohne Widerstand zu finden.“

(Schluß folgt.)

Quellen zur Geschichte der Memminger Meisterfinger.

(Fortsetzung.)

18. Kaufbrief. 16. Juli 1834.
Die Dramatische Liebhabergesellschaft von Mem-

mingen, Johann Jakob von Wächter, Patrizier und Großhändler dahier et consorten verkauft an den löblichen Stadtmagistrat Memmingen als Vertreter der Stadtgemeinde Memmingen das ihr zugehörige Theatergebäude No 679 Plan No 775 samt dessen Hofrautung und der in einem besonderen Inventare vorgezeichneten Einrichtung und Garderobe mit all desselben Rechten, Gerechtigkeiten Zu- und Eingebörden, und Bedingungen, wie solches laut älterem Kaufbriefe ddo 15. Jänner 1802 enthalten ist, für frey und eigen.

Und ist der Kauf geschehen um Drentausend Fünfhundert Gulden gegen baare Bezahlung, worüber Herr Johann Jakob v. Wächter et cons: den Stadtmagistrat förmlich quittiren.

Also solle und möge gemeltem Stadtmagistrat dieses hiemit erkaufte Theatergebäude sammt Zugehör nun hinfort geruhiglich wohl inhaben, bauen, brauchen, verkaufen, thun und lassen, wie mit anderen ihren Gütern.

Johann Jakob von Wächter et cons: und alle ihre Erben sind auch hierauf dieß Kaufs mehr gedachtem Stadtmagistrate Rechtfertiger, und versprechen ihm, genannte Realität zu gewähren und zu vertreten nach Kaufs- und hiesigem Stadtrecht, Herkommen und Gewohnheit. Dessen sind Gezeugen

J. F. Schaffer Matthäus Conrad Hugel
beide Bürger alhier.

So geschehen Memmingen den 16. July 1834.

Koenigl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht

Siegel des Stadtgerichts

Memmingen.

Ammerbacher Director.
v. Hartlieb.

Anhang: Ueber das Collegium
Musicum.

19. Geheimes Raths Decret. Dem Collegio Musico zu zustellen und der Ordnung einzuverleiben.

Lect. in Senat. Secret. 5. Januarij 1655.¹⁾

Herrn Bürgermeister und Geheime Diser des H. Reichs Stat Memmingen haben Ihnen wegen anstellung eines collegij Musici referieren und dabei die verfaßte Ordnung und Leges ablesen lassen. Nachdem sie nun solches an sich selbst von guter intention befunden, so thun sie solche verfaßte Ordnung jedoch dergestalt confirmieren und bestätigen; da die Gemeine Anlagen oder straffen nicht über einen Gulden extendirt und die schwerere Verbrechen einem E. Rath entbedet; auch wer sich ab straffen und sonst wegen des Collegij beschwert befindet, demselben der freie regreß an sein ordentliche Obrigkeit gelassen. Und dann der Wein in Wirtshäuser, anderst nicht als mit dem wirts Umgelt, bei einem aber vnder Ihnen, der kein Wirt ist, in burgerlichem Umgelt passiert. Und ins gemeine alles übel nachreden und aufrichtung der leuten im Collegio Musico ganz nicht gestattet werden solle. Wie dann ein E. Rath wegen solcher Verwilligung, te nach der Zeiten und läufften beschaffenheit Ihnen die Enderung, minderung, vermehrung oder cassierung des Collegij, so wol als dieser Ordnung und Legum will vorbehalten haben. Zu welchem Ende diese Erklärung und reservation der Ordnung des Collegij beigefügt und so oft mit verlesen werden soll.

¹⁾ Stadt-Arch. 396, 2.

20. Ann die Edle hochweise Herrn Bürgermeister und geheime. Eingabe v. Ende 1654 oder Anf. 1655.

Edle . . . Herrn. Wasmaßen die Musica an sich selbst große lieblichkeit erwecke, und ein bequemes Mittel seye dz Lobe Gottes herauß zu streichen, dessen haben E. E. selbst großgünstlich wissenschaft, und zumal auch, daß sich eine Zeit hero vnderständliche dero Liebhaber zusamen gethan vnd nicht sonil ihre eigne Fremde zu suchen als zu Gottes Lob vnd Ehren solche conventicula Musica angestelt, Inn gänzlich Hoffnung, daß auch Ein wolweiser Rath kein mißfallen daran haben werde. Es will aber die Erfahrung bezeigen, daß ohne sonderbare angestellte ordnung solches werck nicht allein nicht zu continuiren, sondern schwer seye zu einigem auffnehmen vnd perfection zu bringen; dahero sich vnlangsten dero Liebhaber zusamen gethan vnd vnder sich selbst Ein solche Ordnung verfertiget vnd angestelt die der intention nach zu gottes Ehren, der lieben Jugent zu aufferbawung, vnd außer allen Zweifel auch E. E. zu großgünst. gefallen gereichen möchte, sintemalen nicht allein der Kirchen vnd öffentlichen Gottesdienst darauß nutzen geschaffet werden kann, sondern auch die darben gesuchte recreation also moderiert vnd eingeschränkt, daß, ob gott will, kein disordre, besonders des Trunds halben zu besorgen vnd der einverleibten geistlichen Personen gegenwart ohne dz zum Exempel aller bescheidenheit antreiben kan; Ja die starcke Hoffnung zu machen ist, daß nicht allein E. E., wie gemelt, ein großgünst. gefallen daran tragen, sondern auch dies löbliche vorhaben durch dero großgünstige promotion befördern vnd dero approbation vnd hilffshand ertheilen werden. Als haben wir unterzeichnete sowol auffgetragen en ampts, als erstens eignen verlangens vnd schuldigkeit halber für nothwendig eracht, nicht allein durch diß unser vnderthenig anbringen E. E. die verfaßte leges fürzulegen, sondern vmb dero großgünstige Ratification in Namen des Collegij auch bemehden gehorsamlich zu bitten, daß auff beschehne vergünstigung dieses Collegium Musicum zu continuiren dero obrigkeitliche Anordnung beschähe, daß vmb bequemen Orths willen zu vnseren habenden exercitio vñ die Jenige Ampts- vnd daran stoßende stuben in der Praeceptorey alhier vberlassen vnd anstalt gemacht werde, daß solche gesäubert vnd in etwas repariert werden möchte. Vnd weisen zumalen ein Ehrliche recreation darben nicht zu vermehren vnd solche in Einer Ehrlichen wenigen collation vnd Trund bestehet, sondern ferner vnser dienstlich vnd vnderthenigst ansuchen, daß E. E. auß obrigkeitlicher Affection vnd Authortät zu bewilligen gröff. geruhen wolten, daß jedesmahl vnserer Zusammentunft, so ohnedem inner 14 Tagen einmal beschibet, der wein vñ im Bürger vngelt abgeseigt vnd zu trinken gestattet werde, alldieweil es zu keiner Exorbitanz angesehen vnd dero obrigkeitlicher fauori vnd bewilligen selbstn auch dem Collegio zwer Mehreren observanz vnd manutention der perscribierten Ordnung dienen kan.

Dero großgünst. Bewilligung vñ desto mehr getröstent, weil die Meiste der eingelebten Collegiaten selbst verburgert vnd solche großgünst. Willfährung mit schuldigem vnderthenigem Dand zu erkennen neben vñ beflissen sein. E. E. damit zu erfreulichem Eingang Eines glückseligen Fremdenreichen Newen Jahrs vnd glücklicher Regierung des

gewaltigen Schuß des allerhöchsten vnd vñ dero beharrlicher fauor anben wol empfehlen.

21. Erläuterung des vorigen Decrets. Dem Collegio Musico zuzustellen.

Decr. in Sen: Secr: 15. Januarij Mo. 1655.

Herrn Bürgermeister vnd Geheime haben weiters vernommen, wessen die Jenige, so dem Collegio musico begethan, ob deme jungst Ihnen ertheilten Decreto sich beschwert befunden. Darüber zu fernerm Bescheid vnd respective erläuterung gegeben wirt: wofern die Leges des Collegij musici sich auf keine geltstraffen verstehn vnd also erläutert werden, dz der vorgegebne Bescheid in diesem Passu auch gefallen seie. Worbey Herrn Bürgermeister vnd Geheime wegen der gemeinen anlagen den Tag von einem gulden auß fernere verordnung auch wöllen aufhebt haben, aber sich dessen versehen, daß dabey gute moderation gebraucht werden solle, dz man sich nicht außschweren habe. Souil aber anbelangt, dz Herrn Bürgermeister vnd Geheime Ihnen vorbehalten haben dz collegium zu endern oder zu cassiren, sihet man nicht, warumb man sich dessen zu beschweren oder an dem wort cassiren bedenkens haben sollte: dann solang es bey der vorhabenden guten intention verbleibet, sein Herrn Bürgermeister vnd Geheime ohne dz die Enderung oder cassierung vor zu nemen nicht gemeinet, dafern aber, den Zeiten vnd Läuften nach einiger abusus mit vnderlauffen sollte, Herrn Bürgermeister vnd Geheime sich die Enderung oder aufhebung solches collegij nicht benemen lassen, welche ohne dergleichen vorbehalt, wie alles andres, was von Obrigkeit wegen ad tempus bewilliget wirt, einer Obrigkeit nach guet befindung beuor stehet.

22. Ordnung des Collegii Musici. Ohne Zeitangabe. (17. Jahrh.)

Demnach ein Coll. Mus. alhier angestellt worden, als würdt . . . das vornembste die Ordnung sein . . .

Es solle Ein Präses, vier Adjunkten, Ein Oeconomus, ein schreiber vnd ein Diener oder Knecht sein.

Von der Wahl dieser Beampten.

Es sollen alle durch einhölliche oder mehrere stim des Collegij erwöhlet werden. Der Präses solle ein Litteratus vnd Musicus sein. Seine Adjunkten können zwey von den Musicis, zwey von den Auditoribus, der Oeconomus vnd schreiber aber ohne vndercheid auß allen Collegiatis genommen werden. Der Diener kan einer auß den Knaben sein.

Die Wahl solle jedesmahl den ersten Donnerstag nach dem Dreykönigstag, die des Oeconomi alle 3 Quatember Monath vorgenommen werden.

Von dem ampt des Präsidis.

1. Der Präses solle im votieren neben seiner stim die vmbfrag haben vnd alsdann nach dem mehreren die sach aussprechen.

2. Ihme solle die cassa anvertrawet seyn, auß welcher er . . . dem Oeconomo ein stuch gelt liffern, von Ihme monatliche rechnung einnehmen soll . . .

3. Wer was anzubringen hat, kann sich bei ihme anmelden, dem er beschwigen Bescheid zu ertheilen oder so die sach zu schwer, seine Adjunkten zu ersfordern oder solches gar dem Collegio vorzubringen hat.

4. Wer willens sich in dieses Collegium zu begeben . . . der solle bey ihme sich anmelden, der es alsdan dem Collegio vortragen . . . vnd nach dem Mehreren sprechen soll.

5. Wenn jemanden vnder den Collegiatis ein guter Freund käme, deme er zu ehren auß der

ordinari Zeit eine Versammlung und eine Music begehrete, hat er sich bei ihm anzugeben, zu dessen discretion es steht dem Collegio ansetzen zu lassen.

6. In Abwesenheit kann er . . . einen Adjunkten seine Stelle zu vertreten erbitten.

7. Nachdem er sein Ampt ein Jahr lang versehen und ein anderer an seine Statt erwählt worden, soll er solches neben . . . Rechnung und Cassa seinem successori einhändigen und solchen dem Collegio vorstellen.

Von dem Ampt der Adjunkten.

1. Sie sollen alle Sachen zur Ehre Gottes und zu Auffnehmung des Collegii bestellen.

2. So der Präses selbige zusammenfordert, willig erscheinen und strittige . . . Fäll anhören und entscheiden.

3. Nach einer Jahresfrist sollen sie ihre Stellen abtreten.

Von dem Oeconomo.

1. Er solle monatlich ein Stück gelt zur nöthigen Ausgab erheben und monatliche Rechnung geben.

2. Ohne des Präsidis Vorwissen nichts einkaufen.

3. Bey den Zusammenkünften jedem sein gebührendes Wein und Brodt geben.

4. Alles, was bey dem Collegio erfordert und gutgeheissen, auszahlen.

5. Bey Abtretung dem Collegio Rechnung thun.

6. So er mit Geschäften beladen, würdt ihm erlaubt einen andern auß dem Collegio an setner Stell zu erbitten.

Von des Schreibers Verrichtung.

1. Wann . . . ein Wahl vorgenommen würdt, solle er die stimmen aufschreiben.

2. Die musicalische Bücher, Instrumenta usw. ordentlich verzeichnen, auch niemandten nichts davon ausleihen . . . außer Kirchen und Schulen.

3. Wofern jemanden etwas . . . geliehen worden, eine Handschrift fordern . . .

4. Ein Protocoll haben und demselben einverleiben, was etwan bey Zusammenkünften und der Wahl vorgegangen . . .

5. Diejenige im Buch einschreiben, welche dem Collegio einverleibt und demselben etwas verehrt und legiert haben.

6. Die Ordnung des Collegii jährlich verlesen.

7. Bei Abtretung seines Amptes, so jährlich geschehen soll, seinem successori alles ordentlich überliffen.

Von der Verrichtung des Dieners.

1. Soll auf erfordern des Präsidis seinen Befehl aufrichten.

2. Sich beim Coll. einfinden und sich was man . . . ihm befehlen wird, willig erzeigen.

3. Bei einem extraordinari Collegio nicht weniger aufwarten.

Vom Einkommen des Collegii.

1. Damit das Collegium ein Einkommen habe und man sich nach gehaltenen Music . . . auch einem gebührligen Trundt erquiden könne, solle jeder, welcher seine Gebühr noch nicht erlegt, dem praesidi einen Reichthaler in die Cassen liffen oder das Coll. unbesucht lassen.

2. So jemand einverleibt zu werden gedächte, solle er neben dem ordinari Reichthaler noch einen Thaler vor die Einschreibung bezahlen: es were dann ein minister ecclesiae, graduirte oder der-

jenigen Personen eine, welche an dem Positiv*) bezahlt; solche sollen des Einschreibgelts befreiet seyn.

3. So werden sich auch wol vermöglichen Eltern, deren Kinder bey diesem Collegio sich befinden, nicht beschweren dem Collegio mit einer discretion zu begegnen: in Betrachtung, daß der größte Nutz ihrer Kinder seye: in deme sie hiedurch wol in der Instrumental- als vocal Music zu besserer Vollkommenheit gelangen.

4. Fals auch eine Obrigkeit oder sonst gute Freunden etwas verehrt und legiert, soll es in die Cassa geliffert werden.

5. Wofern . . . durch einhelliges Colleg. eine gemeine Anlag geschlossen wurde, solle sich kein Collegiat desselben weigern, er wolle dann das Coll. verlassen.

Wer in das Collegio anzunehmen.

1. Es solle niemand in das Coll. aufgenommen noch eingeschrieben werden, er seye dann ein Musicus, ein Liebhaber derselben oder sunsten von guten Qualitäten und fridlichen Gemüts.

2. Weiln man jungen Knaben auch bedürftig, sollen nicht alle ohne vndercheid, sondern diejenige, welche schon in der Music geübet und darbey was nutzen können, aufgenommen werden.

3. Diese aber, welche auß vnerheblichen oder liederlichen Ursachen das Coll. verlassen, wie auch welche einmal vmb wichtiger Ursachen und ihres Verbrechens willen einhöllig oder durch die mehreren stimmen vom Collegio außgeschlossen worden, sollen immer keinen Zutritt haben, sondern ihre Nam aus dem Catalogo gethan werden.

Von der Zusammenkunft.

1. Alle 14 Tag am Donnerstag solle man ordinari vmb 1 Uhr zusammen kommen und vmb 6 Uhr von einander gehen.

2. Fiele aber of solchen Donnerstag ein Feiertag oder vornehme Leichen, kan es nach Belieben des praesidis acht tag vorher oder hernacher gehalten werden.

3. Sollen sonderlich diejenige, so Musici sein, sich fleißig einstellen oder ihr Ausbleiben den Vormittag zuvor dem Präsidt anzeigen, damit man sich der Musik halber darnach zu richten habe und nicht auff jeden warten müesse.

4. Solte einem eine extraordinari Zusammenkunft bewilligt werden, würdt ein jeder sich wissen darnach zu halten und so ihm angelagt worden, erscheinen oder sein Ausbleiben anzeigen, warzu zwar keiner gebunden, jedoch setner discretion erinnert sein solle.

Von der Music selbst.

1. Der Anfang wie das Ende der Music solle mit einem geistlichen Psalmen gemacht werden.

2. Weiln nicht jeder Musicus des Tactierens gewohnet, so kann das Capell- oder Tactmeister-Ampt nach Gelegenheit der Anwesenden von dem Präsidt demjenigen aufgetragen werden, der sich etwan bißhero darin geübet.

3. Sollen nach des Collegii belieben . . . gewisse Authores vorgenommen und durchgefungen werden, allezeit einer mit Concerten der ander mit völli-gen stimmen, damit ein jeder zu dem exercitio gelangen möge.

4. Sollen sich die ordinari Music biß 3 Uhr erstrecken; würde es aber hernacher einem beliben etwas außer den ordinariis Authoribus zu singen, solches niemandt gewehrt sein . . .

*) Positiv = organum positivum d. i. Stellsorgel, kleine, tragbare Orgel.

5. Beim extraordinari Collegio würdt die Anstellung der Music des Präsidis belieben überlassen.

6. Under wehrender Music würdt alles schweigen und lachen ernstlich verboten, wie man sich dann zu den Collegiaten verhält, sie werden sich als Liebhaber der Music gebührend zu verhalten wissen.

7. Nach vollender Music, so der Trundh aufgesetzt worden, solle keinem gewehret sein eine erbawliche Frag in Teutscher Sprach vorzubringen, damit sowohl die anwesende Jugend als andere angereizt werden desto fleißiger die Bücher aufzuschlagen. . . . Es solle aber ohne Verdruß geschehen, damit es nicht eher einem Gezant als freundlicher Underredung gleich sehe. Solte wider verhoffen was Unerbawliches . . . vorkommen, solle der Präses macht haben Stillschweigen zu gebieten.

Von dem Trundh.

1. Damit aber auch die Collegiaten neben der Music und Gemüts erholung eine Erquickung des Leibes haben, solle nach dreß ohren ein gebührender Trundh neben Räß und Broth aufgetragen werden.

2. Doch zu verhüttung aller Vnordnung und Saufferen solle Jedem auß der gemeinen Cassa ein halbe maß Seewein, vor 2 Pfennig Broth und in ein oder 2 schalen Räß vor alle offgetragen werden, einem Knaben $\frac{1}{2}$ wein, 1 & Broth.

3. Zu diesem Ende solle ein Jeder sein eigen gezeichnetes Trundhgeschürt Zünteller und Stuel haben, weldh nach Absterben des Collegiaten dem Collegio verbleiben solle.

4. Es solle auch dem Oeconomo für sich allein bei jedem Collegio vber sein ordinari halbe maß wein noch $\frac{1}{2}$ maß wegen abgangs weiters zu verrechnen erlaubet sein.

5. Könnte sich aber ein oder der andere mit einer halben maß wein nicht begeben, kan er ihme vmb bare bezahlung noch eine halbe maß und weiter nichts einschenden lassen, damit nicht aus dem Stng Collegio ein Sauff Collegium werde.

6. So Einer einen guten freindt, der dem Collegio nicht zugethan, mit sich in dñ ordinari Collegium brächte, solle er schuldig sein vor ihme paar zu bezahlen und doch nicht mehr Freyheit haben als ihme aufs höchst eine maß wein einschenden zu lassen.

7. Bey extraordinari Collegiis solle derjenige, welchem es von dem Praeside zu halten erlaubet worden, vor Jeden Anwesenden Collegiaten $\frac{1}{2}$ maß wein, ordinari Broth und Räß auff seinen Costen auflegen lassen. Könnte sich aber einer oder der ander Collegiat damit nicht betragen, mag man ihme vmb sein bares Geld noch $\frac{1}{2}$ maß geben.

8. Solle auch dem Diener wegen der extraordinari Vmbtag 4 kr bezahlen.

(Schluß folgt.)

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft.

1. P. Pirmin Lindner, O. S. B., Monasticon episcopatus Augustani antiqui. Verzeichnisse der Aebte, Pröpste und Aebtissinnen der Klöster der alten Diözese Augsburg. Bregenz. 1913. Gr. 4°. 174 S.

Dieses von einem gelehrten und fleißigen (nunmehr verstorbenen) Benediktiner zusammen-

gestellte Nachschlagewerk hat auch für uns großen Wert, da ja Memmingen bereinigt mit Klöstern ziemlich reich gesegnet war. Nach einer allgemeinen Uebersicht über die Quellen behandelt der Verfasser 8 Augustiner-Chorherrnstifte, 1 Heiligeistordensniederlassung, 19 Benediktiner-, 2 Cisterzienser-, 3 Prämonstratenser-Abteien und 15 Abteien mit weiblichen Insassen. Vor jeder Liste der einstigen Vorstände der Klöster steht eine kurze Klostergeschichte und die einschlägigen ungedruckten und gedruckten Quellen, die meist auch einen Abschnitt über „Kunsttopographie“ enthalten d. h. auf die über künstlerisch wertvolle Bauten und Gegenstände erschienenen Schriften und Abhandlungen verweisen. Die Listen selbst sind in Tabellenform übersichtlich angelegt und bringen in einzelnen Spalten den Namen, Geburtsort, Beginn und Ende der Regierung und sonst noch viele erreichbare Angaben über das Leben von 1213 männlichen und 340 weiblichen Klostervorständen.

Aus unserem Bezirk finden wir darinnen zusammengestellt die 33 Spitalmeister der Memminger Kreuzherren, die wenigen bekannten Pröpste der Schotten-Abtei zu St. Nikolaus, dann 53 Aebte der Reichsabtei Ottoheuren und 7 Priorinnen des unter deren Leitung stehenden Frauenklosters Walb. Die Gründung des Kreuzherrnklosters verlegt Lindner in die Zeit zwischen 1210 und 1250 und erklärt mit Recht die oft besprochene Gründungsurkunde von 1010 für eine Fälschung; ob diese freilich erst im 15. Jahrh. erfolgt ist? Ich möchte sie doch für etwas älter halten. Die Stiftspriester versehen neben ihrer eigenen und der Frauenkirche auch noch die Gotteshäuser zu Volkshofen, Breitenbrunn, Untererthaim, Holzgüting und Westerheim. Wie wenig wir leider über dieses Kloster wissen, zeigt schon der Umstand, daß nur von 6 der Vorstände der Geburtsort bekannt ist. Zweifellos besaßen auch die Heiligeistbrüder einst genauere Aufzeichnungen über die Geschichte ihrer Niederlassung, aber was damit geworden, ist völlig dunkel. Der letzte Prälat, David Laber, starb 1821 als Pfarrer zu Erthaim.

St. Nikolaus, gegründet 1167, hat freilich eine noch dunklere Vergangenheit. Von den alten Aebten ist nur der zur Zeit der Gründung regierende bekannt; im 15. Jh. gelangte das Kloster in die Hände der Benediktiner von Augsburg und Ottoheuren; die Gebäulichkeiten, zunächst ohne die Kirche, wurden 1502 niedergerissen, der Kirche, die zwei Türme, zwei Chöre und eine Marienkapelle hatte, erging es 1529 ebenso.

Den breitesten Raum nimmt Ottoheuren ein. Hier ist nicht nur das Abtverzeichnis, sondern auch das der literarischen Hilfsmittel ein äußerst schätzenswerter Beheß.

Von dem erst 1685 (81?) entstandenen Kloster Walb, ursprünglich St. Martin im Walb genannt, scheint dem Verfasser nicht bekannt zu sein, daß es zuerst weiter unten im Tal stand, an dem heute noch sog. „Marggarten“.

Was an Namen und Daten geboten wird, scheint, soweit ich es nachprüfen konnte, verläßlich zu sein. Kleinere Verstöße, wie z. B. die Verlegung Thierhauptens nach Oberbayern, sind bei der überaus großen Zahl der zu erhebenden Einzelheiten begreiflich und beeinträchtigen das Ganze in keiner Weise. Verschiedene Indices erleichtern den Gebrauch des Werkes und machen es erst recht nutzbar.

M.

Jahresbericht für 1913/14.

Vorträge hielten im vergangenen Geschäftsjahre die Herren

Gymnasiallehrer M. Ludwig: Wappen und Hausmarken mit besonderer Beziehung auf Memmingen (mit Lichtbildern).

Rechtsanwalt Joh. Linder: Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit.

Dr. M. Westermann (Heidelberg): Der Memminger Leinwand- und Barchenthandel im 15. und 16. Jahrhundert.

In einer der Versammlungen entwickelte sich eine längere Aussprache über die vom k. Landgericht ergangene Anregung die Kastanienbäume am Hallhof zu beseitigen. Daraus ergab sich der allgemeine Wunsch, die Bäume soweit irgend möglich zu erhalten und zu schonen. Der Verein hat die Gerngung gehabt, daß seinem kundgegebenen Wunsch im wesentlichen durch den Magistrat Rechnung getragen wurde.

Die übrigen Vereinsgeschäfte erledigte der Vorstand in einigen Sitzungen.

Um Klarheit über zwei zweifelhafte Bodenreste zu bekommen wurden am 28. August im Dickenweißer Wald Grabungen vorgenommen. Zunächst unterhalb der Stelle des römischen Burgus auf der Wiese zwischen Straße und Waldbrand, wo ganz auffallende Unebenheiten der Oberfläche der Vermutung Raum gaben, daß darin vielleicht Reste des Mauerwerks von dem Wachturm steckten. Ein 20 Meter lang quer durch die auffallendsten Erhöhungen gezogener Graben ergab keine Spur irgend einer Kulturschicht, sondern zeigte nur gewachsenen Boden, der offenbar durch Anschwemmungen der an der Grenze von Hochterrasse, Schotter und tertiärer Unterlage hier und da hervortretenden Wasserleins so unregelmäßig angeschwemmt ist. Wünschenswert schienen ferner eine Klärung der Zeitstellung der sog. Schwedenschanze. Vom nördlichen Vorgraben aus wurde der ganze Wall bis zur Mitte der Befestigung durchstoßen, ohne daß sich auch nur der winzigste Fund ergab, der über die Entstehungszeit einen Anhaltspunkt hätte bieten können. Auf gelblicher Lehmunterlage befindet sich stark verwitterter Schotter mit schwacher Waldhumusbede. Von Mauerwerk kann also keine Rede sein und die bisherige Annahme, es sei ein mittelalterlicher Burghall, muß daher fallen.

Der beabsichtigte Sommerausflug vereinigte sich gut mit dem angekündigten Besuch des Münchener Altertumsvereins. Etwa 30 Herren von diesem trafen am Sonntag den 15. Juni hier ein. Während des Vormittags besichtigten sie unter Führung der Vorstandsmitglieder die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Nach einem gemeinsamen Mittagmahl im Bayerischen Hof wurde nach Burgheim gefahren zur Besichtigung der ehemaligen Karthause, wozu sich auch eine Anzahl Vereinsmitglieder mit Damen eingefunden hatten. Unser Mitglied, S. Erlauch, Herr Graf Ludwig Waldbott von Pappenheim, öffnete in liebenswürdigster Weise auch seine Privatmohnräume und stellte sich darin als sachkundiger Führer zur Verfügung. Die Besucher waren denn auch voll auf befriedigt von dem vielen Schönen, das sie gesehen hatten. Ein Abendtrunk im Weiherhaus, ein gemeinsamer Heimweg zu Fuß an herrlichem Sommerabend und eine kleine Nachsitzung im Bayerischen Hof, wo Herr Baurat Voigt als Vorbereitung für den folgenden Tag die Pläne von Ottobeuren erklärte.

beschloß den zu allseitiger Befriedigung verlaufenen Tag.

Zur Hebung unserer durch die Geschichtsblätter stärker in Anspruch genommenen Kassenverhältnisse genehmigten die städtischen Kollegien noch einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von 50 Mark. Auch die k. Regierung von Schwaben bewilligte zum ersten Mal dem Verein für 1913 eine Spende von 100 Mark. Für beide Unterstützungen sei auch hier noch ergebenst gedankt.

Die am 28. Febr. vorgenommenen Neuwahlen des Vorstandes ergaben

Dr. J. Miedel als Vorsitzenden und Konservator, Georg Böppel, Privatmann, Kassenwart, Otto Voigt, k. Baurat, Schriftführer, Hugo Maier, Seminarlehrer, und Ludwig Schneider, Bauwerkmeister, als Beisitzer.

Geschenke an das Museum usw. 1913/14.

Im abgelaufenen Jahre wurden folgende Geschenke übergeben, für die auch hier nochmals bestens gedankt wird:

Herr Privatmann R. Hüetlin (+): Briefe von Dr. Böck.

Herr Buchhändler Otto Jörn: Album mit Schiffstypenbildern.

Herr Bildhauer M. Geiger: Kaffeekanne. Porzellantintenzug. Perlmutterbroche. Bücher.

Herr Pfälzer M. Stetter: Lichtpucklerei.

Herr Kaufmann R. Bachmayer: Löffelbesteck.

Futteral.

Herr Kunstschlossermeister W. Ammann: Tönerne Bettflasche.

Herr M. Epple von Burgheim: Hufeisen u. a.

Herr P. Hailer, Stationsdienerstochter: Kupf. Tortengabel.

Herr Kaufmann M. Mangler: Bild von Ditzelreus. Taufpaten-Denkzeichen von 1801.

Frau Privatierin L. Kerler: Holztruhe und eine Anzahl Bilder.

Herr Konditor D. Hermann: Eine Anzahl Bücher.

Herr M. Rabus, ehem. Hufschmiedmeister: Gesellenstück seines Sohnes Max (Hufeisen).

Herr Schlossermeister Fr. Senbold: Alter Schlüsselbund mit vielen Schlüsseln.

Frau Medizinalrat Dr. Huber: Eine Anzahl Bücher.

Herr Altertumshändler K. Wöberle (+): Gemälde auf Holz aus der Wallfahrtskapelle bei Pleß.

Herr Schneidermeister M. Wassermann: Memminger Gesangbuch von 1752.

Frau Privatierin Sof. Hermann: Hölzerne Gutelesmöbel.

Herr Altertumshändler Einstein in Zellheim: Fez aus d. Krieg 1870.

Herr Hauptlehrer R. Schwarz in Augsburg: Federzeichnung des Spitals.

Herr Malermeister K. Holzhey: 2 Bilder, 1 Atlas und mehrere Bücher.

Herr Kaufmann M. Guggenheimer: Postmeister-Bestellung von 1770.

Herr Jos. Weidele, Badmeisterssohn: Degen aus 18. Jahrhundert.

Herr Privatmann Ost. Besemfelder: Holzbüchse mit Zubehör.

M.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: Joh. Linder, Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit. (Schluß). — Dr. F. Behrend, Quellen zur Geschichte der Memminger Meisterfinger. (Schluß). — Joh. Jak. Clauß, Die neue Kanzel bei Unser Frauen v. J. 1829. Von F.W. — Die Hausnamen von Memmingerberg. Von M. — Eine Lohnliste. Von L. M. in E.

Die Anfänge des Staates bei den Schwaben in römischer Zeit.

Von Rechtsanwalt Joh. Linder.

(Schluß.)

Das Übergewicht des Königtums kommt aber am deutlichsten darin zum Ausdruck, daß die Römer mit einzelnen Königen förmliche Freundschaftsbündnisse schlossen, so mit Vadomar, andere aber sogar mit völkerrechtswidrigen Mitteln zu beseitigen suchten, beispielsweise durch Mord den König Vithigab, den Sohn und Nachfolger des eben genannten Vadomar. Die Gefangennahme des Alamannenkönigs Macrian ist der Zweck eines von Kaiser Valentinian im Jahre 371 persönlich geführten Krieges. Dieser Zweck wird nicht erreicht. Valentinian versucht daher den alamannischen Bucinobanten an Stelle Macrians einen anderen König in der Person des Vadomar zu geben, der aber bei den Alamannen keine Anerkennung findet (Ammian 29, 4.).

Die römische Politik ging also von der Überzeugung aus, daß die Haltung der alamannischen Stämme von der Haltung ihrer Könige abhängt. Diese Rechnung stimmte nicht immer. So wurde der König Gundomad wegen seiner Freundschaft mit Rom beseitigt. Daß die alamannische Königsgewalt keineswegs unbeschränkt war, zeigt folgender Vorgang. Als zu Beginn der Schlacht von Strassburg die Heere der Römer und Alamannen sich in Schlachtlage gegenüberstanden erhob das alamannische Fußvolk plötzlich mit gewaltigem Geschrei die Forderung, daß die

„Königlichen“ (regales) vom Pferde steigen und bei ihnen, dem Fußvolk, sein müßten, damit im Falle eines ungünstigen Ausgangs sie nicht die Möglichkeit hätten das armselige gemeine Volk zu verlassen und davonzugehen. Hierauf sprang Chnodomar sofort vom Pferde und seinem Beispiel folgten die anderen. Immerhin aber ist das Königtum bei den Alamannen bereits kräftiger entwickelt, als bei ihren nördlichen Nachbarn den Burgundern. Bei den Burgundern wird nämlich, wie Ammian (28, 5, 14) berichtet, der König („hendi-nos“) nach altem Gebrauch seiner Würde entsetzt, wenn unter ihm das Kriegsglück wankt oder Mißwachs eintritt, wie auch die Ägypter derartige Unglücksfälle ihren Vorstehern zuzuschreiben pflegen; „denn“ fährt Ammian fort, „der Oberpriester heißt bei den Burgundern Synistus und ist lebenslänglich und keinen Schicksalswendungen unterworfen wie die Könige.“ Von einem solchen Oberpriestertum und überhaupt von einem priesterlichen Einfluß auf das Staatsleben finden wir bei den Alamannen im Gegensatz zur ältesten Zeit keine Spur.

Zumeist ist der König der König eines einzelnen Gaues.

Daß ein Gau eine ganze und nicht einmal so unbedeutende Völkerschaft umfassen konnte, zeigt das Beispiel der Bucinobanten gegenüber Mainz; daß aber eine größere Völkerschaft mehrere Gaue umfassen konnte, zeigt das Beispiel der Lantienfer. Auch die Luthungen mögen mehrere Gaue gehabt haben.

VII.

Viele betrachten nun die Alamannen als einen Völkerbund; alle alamannischen Könige und Gaue sollen zusammen eine Bundesgemeinschaft gebildet haben.

Hierfür wird angeführt zunächst der Bericht des griechischen Schriftstellers Agathias, welcher sagt: „Die Alamannen sind, wenn man dem Asinius Quadratus folgen muß, einem die italischen und germanischen Dinge auf das genaueste beschreibenden Mann, zusammengepülte und gemischte Menschen und das bedeutet ihr Name“. Gesezt einmal diesem nur mittelbar und mit einer gewissen vorsichtigen Zurückhaltung überlieferten Bericht wäre aufs Wort zu glauben. Dann sind allerdings die Alamannen ein Mißwolk. Daraus folgt aber dann noch lange nicht, daß zwischen den Gauen dieses angeblichen Mißwolkles ein Bundesverhältnis besteht. Völkerrechtliche Bündnisse bestehen eben nicht zwischen den einzelnen Menschen, sondern zwischen den Staaten, zwischen den Völkern, zwischen den Gemeinwesen. Bei den uns in ursprünglicher Fassung vorliegenden römischen Berichten hat der Alamannennamen nie die geringste schimpfliche Färbung, eher die gegenteilige.

Der Name „Alamannen“ hat im übrigen schon die verschiedensten Deutungen erlebt: „alle Menschen“, „ausgezeichnete Männer“, „Fremdmänner“, „Abenteurer“, „Fehler“, „Hainmänner“, (die beiden letzteren Deutungen unter Bezugnahme auf den heiligen Hain der Semnonen, den man nur gefesselt betreten durfte).

Weiter beruft sich die Bundeshypothese auf eine Stelle Ammians, welcher bei der Schilderung der Schlacht von Straburg vom Jahre 357 der Angabe der Zahl der Bewaffneten zu 35 000 die Worte beifügt: „aus verschiedenen Völkerschaften teils durch Besoldung, teils durch Gegenseitigkeitsvertrag zusammengebracht“, „ex variis nationibus partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita“. (Ammian 16. 12. 26).

Zunächst beweist schon die Zahl, daß bei Straburg nicht entfernt die gesamte Streitmacht aller alamannischen Gaue den Römern gegenüberstand. Denn dieses Alamannenheer bei Straburg zählt 35 000 Mann, während eine einzige große alamannische Völkerschaft, die Lentienser, zu einem Angriffskrieg im Jahre 377 40 000 Mann, nach einer übertreibenden Schätzung sogar 70 000 Mann, ins Feld führt (Ammian 31, 10 5). Ferner können wir mit ziemlicher Sicherheit alamannische Gaue nennen, welche sich an dieser Schlacht in keiner

Weise beteiligten: Die Gaue der Bucinobanten, der Lentienser, der Juthungen. Wir wissen ferner, daß neun alamannische Könige ihre ganze Heeresmacht für diese Schlacht vereinigten. Rechnet man dieses vereinigte Aufgebot der neun Könige (welches seiner Größe nach uns freilich nicht ziffernmäßig bekannt ist, aber doch beträchtlich gewesen sein muß) ab, so bleibt für Hilfsvölker anderer Könige nicht viel übrig.

Daß die Verstärkung infolge Gegenseitigkeitsvertrag keine erhebliche war, ist auch daraus zu schließen, daß diese Hilfsquelle erst nach der Werbung durch Gold genannt wird. Daß aber der Gegenseitigkeitsvertrag sich nicht auf alle alamannischen Völkerschaften erstreckt, deutet die Wendung „ex variis nationibus“ „aus verschiedenen Völkerschaften“ an, wobei man nicht vergessen darf, daß gerade Julian der Feld Ammians ist. Wäre der Sieg Julians in irgend welcher Form ein Sieg über die Gesamtheit der Alamannen gewesen, so hätte Ammian gewiß nicht unterlassen, dies in der allerunzweideutigsten Form hervorzuheben.

Endlich wäre, selbst wenn hier ein alle Alamannen umfassendes Bündnis berichtet wäre, immer noch die Frage offen, ob das Bündnis ein gerade für diesen Krieg geschlossenes oder ein von jeher bestehendes gewesen wäre. Nun liegt aber eine Reihe von Tatsachen vor, welche mit einem alle Alamannen umfassenden Bundesverhältnis, mit einem alle Gaue verknüpfenden Schutz- und Trugbündnis schlechthin unvereinbar sind.

Im Jahre 354 zieht Kaiser Konstantius selbst gegen die Alamannenkönige Gundomad und Vadomar, beide Könige je eines Gaues, ins Feld. Krieg und Friedensschluß betreffen nur diese beiden Könige und ihre Gaue. Der Friede aber ist ein förmliches Bündnis der Römer mit diesen beiden Königen und ihren Völkern. („ut auxiliares pro adversariis adsciscamus — quod pollicentur“ Ammian 14, 10, 14; „icto post haec foedere gentium ritu perfectaque sollemnitate“ Ammian 14, 10, 15).

Bald darauf, es scheint im selben Jahre, wird den Lentiensischen Gauen der Krieg erklärt (Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum Ammian 15, 4); von irgend welcher Beteiligung anderer Völkerschaften wird auch hier nichts berichtet. Im Jahre 358 fallen die alamannischen Juthungen in Rätien ein „den Frieden und die Bündnisse, welche sie erhalten und geschworen, vergessend“ (Ammian 17, 6). Wollte man alle Fälle anführen, in welchen den Römern nicht entfernt die Gesamtheit der Alamannen, sondern nur eine einzelne Völker-

schaft oder eine Gruppe von Völkern gegenüber tritt, mit den Römern Krieg führt oder Frieden schließt, so müßte man die ganze alamannische Geschichte des von Ammian geschilderten Zeitraumes erzählen. Denn der Träger dieser Geschichte ist nie die Gesamtheit der Alamannen.

Wäre es aber, wenn die Alamannen ein Völkerbund, eine durch ein Schutz- und Trugbündnis zusammengehaltene Gemeinschaft wären, denkbar, daß der einzelne Gau auf eigene Faust mit dem Weltreich Krieg anfängt, daß die einzelne Völkerschaft, von den Römern angegriffen, den Kampf sich selbst überlassen allein auszukämpfen hat? Was soll denn der Völkerbund für einen Sinn haben, wenn der Angriff Roms auf einen alamannischen Gau kein casus foederis ist? Wie soll denn solch ein Völkerbund der Alamannen bestehen können, wenn, wie es nachweisbar der Fall ist, viele der in der Geschichte genannten alamannischen Könige und Völkerschaften einzeln mit den Römern Frieden schließen, ja mit ihnen, den Römern, förmliche Bündnisse eingehen?

Solch ein Bündnis mit Rom gilt nicht etwa als Treubruch, als Vertragsbruch, was es doch wäre, wenn die Alamannen durch ein Schutz- und Trugbündnis zusammen gehalten wären. Der König Hortar beispielsweise ist mit den Römern verbündet, während seine Nachbarn mit den Römern im Kriege liegen. Das hindert den Hortar nicht alle Könige und Königlichen und Unterkönige des Heeres zu einem Gastmahl zu laden und hindert die Eingeladenen nicht zu kommen und bis über Mitternacht zu bleiben (*epulis ad usque vigiliam tertiam gentili more extentis*); auf der Rückkehr zum Heere entgehen sie nur dank der Dunkelheit und der Geschwindigkeit der Rosse den Römern, welche den Troß nieder machen (Ammian 18, 13).

In der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts d. h. in der durch die Quellen am meisten aufgehellten Zeit bestand also sicherlich kein alle Alamannen einigendes Bündnis.

Der Bundestheorie haftet auch eine gewisse Verworrenheit an, insofern man die Alamannen als ein Mischvolk aus dem Zusammenfließen verschiedener Völkerschaften entstehen läßt und dieses Mischvolk dann nach seiner Entstehung doch wiederum säuberlich getrennt denkt in eben diese Völkerschaften. Die Bundestheorie ist aber, da sie zahlreiche Anhänger gefunden, immerhin ein Beweis dafür, daß die Alamannen auch denjenigen, welche in ihnen eine Mehrheit von Völkern erblicken als eine geschichtliche Einheit erschienen. Um diese geschichtliche Einheit, trotz der Annahme einer

ursprünglichen Vielheit von Völkern, zu erklären, wurde eben die Behauptung aufgestellt, diese verschiedenen Völker hätten sich verbündet und seien so ein Volk geworden.

Daß die Alamannen bei ihrem Eintritt in die Geschichte ein Volk und nicht ein Bund von Völkern waren, bezeugt Form und Inhalt des ersten sie erwähnenden Berichtes. Wenn dieser Bericht sie, wie oben erwähnt, einen völkerreichen Stamm nennt, so erschienen sie den Römern eben doch wohl als ein Stamm, wenn auch als ein verschiedene Teile enthaltender Stamm; wenn der Bericht aber sie weiter als zu Pferde wunderbar kämpfend bezeichnet, so handelt es sich hier um eine Eigenschaft, welche bei einem Mischvolk vonvorneherein unwahrscheinlich ist, vielmehr das Ergebnis andauernder Lebensgewohnheit zu sein pflegt und anscheinend hier auch geradezu als Rasseeigentümlichkeit berichtet wird, wie ja der gleiche, nur verschärfte Zug den Hunnen als eine völkische Eigenart zugeschrieben wird.

Unter den alamannischen Königen sind verhältnismäßig oft gleichzeitig regierende Brüder oder sonst nahe Verwandte zu treffen, beispielsweise die Brüder Gundomad und Badomar (14, 10, 1) von welchen jeder einen eigenen Gau regiert, die Brüder Macrian und Hariobaud (18, 2, 15; 29, 4, 2 und 7), für welche nach den Quellen daselbe zu gelten scheint. In der Schlacht von Straßburg werden die Alamannen geführt von den beiden Königen Chnodomar u. Serapion, welcher der Sohn eines Bruders des Chnodomar ist. Es ist auch auffallend, daß in eben dieser Schlacht von Straßburg auf Seite der Alamannen neben sieben Königen nur zehn „regales“, das sind Angehörige eines königlichen Geschlechtes, mitkämpfen. Da vornehme Alamannen gar nicht selten auf eigene Faust Raubzüge ins Römerreich veranstalten, hat sich schwerlich eines der Mitglieder der königlichen Familie die Gelegenheit des großen Heerzuges des Jahres 357 entgehen lassen. Man sollte also neben sieben Königen eine weit größere Zahl von „regales“ erwarten. Auch ist auffallend, daß Alamannenkönige, auch wo sie nicht gerade als Verwandte bezeichnet werden, oft zu zweien oder mehreren auftreten. Im hohen Grade aber ist es auffallend, daß, wie das erwähnte Beispiel des Königs Hortar zeigt, ein König mit den Römern verbündet sein kann und trotzdem mit den anderen Königen, während diese mit den Römern Krieg führen, die herzlichsten Beziehungen unterhalten hat.

All das spricht meiner Anschauung nach dafür, daß die sämtlichen Könige der Alamannen einem und demselben königlichen Ge-

schlecht angehören und daß also an der Spitze des einen, wenn auch in Völkerschaften geteilten, Alamannenvolkes eine einzige Königsippe steht.

Diese Annahme scheint mir auch am besten zu erklären, daß die Geschichte von keinem Krieg von Alamannen gegen Alamannen zu berichten weiß, so gewiß es für die Römer nahe lag die einzelnen Völkerschaften, mit welchen sie ja tatsächlich Bündnisse schlossen, zum Krieg gegen den Nachbarstamm zu bestimmen und weiter, daß am Ende der römischen Zeit die politische Einigung der Alamannen unter einem König oder Herzog sich vollzog, ohne daß von irgend welchen Kämpfen um die Alleinherrschaft berichtet wird.

Auch sonst scheinen gewaltsame innere Umwälzungen nicht erfolgt zu sein, denn solche werden nicht berichtet und wären mit der Tatsache, daß die innere Verfassung der Alamannen noch in merowingischer Zeit im wesentlichen die altfränkische ist, kaum vereinbar. Dieses Recht enthielt, gemessen an unseren heutigen Zuständen, allerdings erst die Anfänge des Staates, war aber, an den Lebenszielen jener Zeit gemessen, eine Rechtsordnung von hoher Vollendung, nicht gemacht als ein künstliches, jeden Augenblick vermeintlich oder wirklich der Verbesserung bedürftiges Werk mehr oder weniger weiser Gesetzgeber, sondern gleich der Sprache mit dem Volke selbst durch die Übung langer Zeiträume herangewachsen und bewährt. Je ärmer die Vorzeit war, um so wertvoller war ihr, was auch heute noch für den Menschen das höchste Gut ist, der Mitmensch. Das Problem dauernde menschliche Gemeinschaften zu bilden stand schon an der Wiege der Menschheit und hat schon früh gute Lösungen gefunden. Die moderne Forschung hat jenseits des Beginns der geschichtlichen Zeit die Existenz der Menschen durch vorgeschichtliche Zeiträume erwiesen, gegenüber welchen die ganze geschichtliche Zeit überaus kurz erscheint. Hinter dem altgermanischen Recht steht die Erfahrung jener vielen Jahrtausende.

Quellen zur Geschichte der Memminger Meisterfinger.

(Schluß.)

22. Ordnung des Collegii Musici.

Von andern Aufgaben.

Andere nöthige Aufgaben, wie die Namen haben mögen, sollen von dem Oeconomo abgemessen auch entrichtet werden, doch daß man damit bey so schlechtem Einkommen sparsam umgehe, bevorab in Erlauffung Bücher und Instrumenten, alldieweil man ohne daß bester Hoffnung gelebet, es werde eine geehrte Obrigkeit oder dergleichen, welche der Kirche und schulwesen vorgekehrt

oder auch andere Gott und Music liebende Freunde von selbst sich miltreich erzeigen und diesem Collegio, als welches zur Ehre Gottes, Erbauung der Christlichen gemeindt und schulen angesehen mit Freugebigkeit wol gewogen sein, welches von Herzen zu wünschen und daß Gott solches nicht unbelohnt lassen wolle, ernstlich zu bitten ist.

Von andern nothwendigen Dingen.

1. Es solle auch ein Tafel gemacht und jeder Collegiat, nachdem er in das Collegium kommen, der Ordnung nach angeschrieben werden.

2. Wie dann ihre Namen gleichfalls in ein Buch verzeichnet, in welches sowohl die gutthäter, die dem Collegio etwas verehrt, geschrieben und ihrer darin zum Dandh, anderer aber zur Nachfolg rühmlich gedacht werden solle.

3. So einer aus den Collegiatis Todtes verbliebe, sollen die vbrige Collegiaten alle womöglich bey seiner Leichbegängnuß erscheinen und sollen ihm eine Music sowohl bey dem Leichgang als in der Kirchen umsonst gehalten werden.

4. Diese Ordnung solle jederzeit bei praesentierung eines neuen Praesidis vorgelesen und die Collegiaten zu Hülffhaltung ermahnt werden.

5. Es solle sich auch ein jeder Collegiat also verhalten, daß er Niemandt ängere, aller sich und schmachwort im Conversieren, auch alles gezändhs gänzlich enthalten oder in des Collegii wort straff und nachgestalter sachen gänzlich Ausschaffung gefallen sein, wie dann jeder ermahnt sein solle alle widrige affecten ausser dem Collegio zu lassen und sich im gegentheil des freunds, sittsamen Gesprächs und der Verträglichkeit zu befeihen. Darzu Gott Gnad gebe.

23. Revidierte Ordnung Eines löbl. Collegij Musici.*)

Katif. in sen. secr. 13. Aug. No 1692.

Von dem Wahltag.

(Wahl des oeconomi) alle Quatember (so es beliebig und die noth erfordert).

Von dem Amte des Präsidis.

2. Ihme soll die Cassa anvertraut, Er aber entweder quatemberlich oder bei abtritt seines Praesidij wegen Einnahm und außgab dem gesamten Collegio Liquidation zu übergeben schuldig seyn.

Von dem Oeconomo.

1. Es solle der oecononus bei den zusammenkunften jedem seinen gebührenden Wein und Brod geben.

2. So er mit geschäftten beladen, wird ihm erlaubt, einen andern aus dem Collegio an seine stell zu erbitten, doch solle die Rechnung von ihm erfordert werden. (Nichts weiter.)

Von des Schreibers Verrichtung.

2. Die Ordnung des Collegij Jährlich verlesen. (Nichts weiter.)

Vom Einkommen des Collegii.

5. (Kein Collegiat soll sich) weigern, sondern (die Unlag) entweder dem Praesidij gleich einhängen oder lengst inner Monatsfrist erlegen, widrigenfalls von dem Collegio außgeschlossen sein.

Von der Zusammenkunft.

(Man soll) umb 2 Uhr zusammen kommen und zwischen 6 und 7 Uhr von einander gehen.

Von der Music selbst.

(Artikel 7 fällt weg.)

*) Nur die Abweichungen vom vorigen Schriftstück sind angegeben.

Von dem Trundh.

2. Zu dem ende solle ein jeder sein eigen Trundhgeschirr, zinin Teller und Stul haben, welches dem Collegio verfallen sein solle.

3. Könnte sich ein oder der andere mit einem halben maß wein nicht begeben, kan er ihme noch eine halbe maß und weiter nichts einschenken lassen.

5. So einer einen guten Freund, der dem Collegio nicht zugethan, mit sich in das ordinari Collegium brächte, solle er schuldig sein der Cassa zum besten für die maß wein 2 kr weiter als der Collegiat zu bezahlen.

6 = 7; 8 fehlt.

Von anderen Ausgaben ist gänzlich fortgefallen.

24. Pronota, den Ursprung des Collegii Musici alhier und dessen confirmation 1655 den 5. Jan: betreffend.

(Aufzeichnung vom 5. Dez. 1753.)

Daß das Collegium Musicum als ein von Geh. Rath approbirtes Collegium allererst initio anni 1655 existirt, zeigt das Geh. Raths-Decret de 5. Jan. d. anni, worinnen vermeldet wird „daß H. E. Bürgermeister und Geh. ihnen wegen eines „Collegii Musici referiren und die verfaßte Ordnung und Leges ablesen lassen.“

Daß es aber medio Decembri [und vielleicht noch ehender] allschon den Praesidem, Deconomum gehabt, vnd als eine Privatzusammenkunft existirt, ist daraus klar, daß der Deconomus Werner, welcher nach denen Leges dieses Amts 3 Monath haben sollen, seine bestimmte Zeit bereits den 15. Martij 1655 geendigt gehabt.

In dem Geh. und Raths Protocoll findet sich von dem Collegio Musico vor und nach 1655 nicht das mindeste, ungeachtet von H. E. Syndicus Jenisch eigener Hand 2 Geh. Raths Decreta de 5. und 15. Jan. 1655 vorhanden, worauf das Lect. in Sen. Secret. annotirt ist. Erstes enthält die Confirmation und Reservation, letzteres eine Erläuterung desselben.

In der gedruckten Schorer'schen Chronic ist auch ganz wunderlich gesagt allererst zu Ende des Jahres, daß in diesem Jahr das Collegium Musicum angestellt und Obrigkeitlich confirmirt worden sey, von selbiger Zeit habe es so zugenommen, daß es dieses Jahr auf 50 Personen begreiffe, daher die Manuscripta von dieser Memminger Chronic über diesen Passum nachzusehen wären.

Daß die so rubricirte Idea boni regiminis Musici von des H. Stadtschreiber Stenglin's Hand, der erste Entwurf (nach welchem das Collegium auch würdlich angestellt vnd ratificirt worden), die Ordnung aber, welche im Buch des Collegii Musici eingeschrieben, schon etwas neuer sey, erscheint darauf, daß in letzterer verordnet worden, daß die Wahl Donnerstag nach dem 3. Königtage angestellt und der Deconomus alle quartal mutiri werden solle, da doch in der erstern der Wahltag auf donnerstag nach dem Neuen Jahr angesetzt und der Deconomus just auf 3 Monath nicht aber Quartal wegs angestellt worden.

Daß auch das Collegium Musicum einige Zeit vor dessen Ratification gehalten worden, ist daraus erweislich, weil in der supplicatio pro confirmatione bereits von dessen Privat-Existenz gedacht wird, und die Confirmatio guten Theils des Loci publici in der Praeceptorey und Burger Umgelts von Wein wegen mag gesucht worden seyn. Doch haben die Herren Supplicanten sich nicht unterstanden ihrer Zusammenkunft gegen den Geh. Rath den Namen eines Collegii Musici zu geben, weil

der Herr Stadtschreiber Stenglin, der das Memorial verfaßt, diesen Namen wieder in rubro bedruckt, und nur gesetzt Innenermelter Unterzeichneter.

(Letzteres bezieht sich auf die Eingabe oben Nr. 20, wo bei der äußeren Aufschrift die Bezeichnung „des Collegii Musici“ tatsächlich in dem Entwurf der Eingabe durchstrichen ist).

Die neue Kanzel bei Unser Frauen vom Jahre 1829.

Aus der Pfarr-Chronik von Unser Frauen, verfaßt von Joh. Jakob Claus.

1829, d. 23. August, am 10. Sonntag nach Trinitatis, wurde auf einige Wochen die letzte Predigt gehalten, indem die Kanzel abgebrochen und an ihrer Stelle eine ganz neu verfertigte aufgerichtet wurde. Die beiden Schreinermeister, die dieser Arbeit sich unterzogen und mit ihr auch verdiente Ehre aufgehoben hatten, waren Johannes Schellhorn N. 850 und Jakob Psalzer N. 241. Den Plan zu dieser Kanzel hatte der für die Kirche und ihre Ehre so hoch begeisterte Herr Jodokus Knoll, tech-nischer Rat und Stadtbaumeister, entworfen, sie wurde im gothischen Stil erbaut und die Verzierung nach dem Geschmacke des 15. Jh. eingerichtet. Mit einer in unserem egoistischen Zeitalter seltenen Uneigennützigkeit führte Herr Rat Knoll die Aufsicht über diesen Kanzelbau, die Meister arbeiteten unter J. Augen, unter J. Augen wurde die meisterhaft, mit mühsamem Fleiß verfertigte Kanzel an die Stelle der alten abgebrochenen gebracht, unter J. Augen gab ihr Johann Christoph Hochbrand, Maler, den Steinwurfsanstrich, und Malerern und Latirarbeit dieses selbst religiös fühlenden Künstlers trugen das Gepräge einer Kunst an sich, die alles aufgeboten hatte, um in einem vorteilhaften Lichte zu erscheinen. Die Bildhauerarbeit besorgte der katholische Bildhauer in Ottheimern, J. Joseph Fröhlich; da er aber vor der Beendigung dieser Arbeit starb, so vollendete dieselbe sein Geselle, Michael Reich von hier. Besonders geschmackvoll ist der Eingang in die Kanzel, der außerhalb mit goldenen Lettern die Innenschrift hat: I Timoth. 4 u. 16: Hab acht auf dich selbst und auf die Lehre. Es dauerte 6 Wochen, bis die Kanzel ganz vollendet dastand und wieder betreten werden konnte. Unter dieser Zeit waren die Donnerstagskinderlehren eingestellt, die Kinderlehren aber am Sonntag wurden in ihrer gewöhnlichen Ordnung, die Hochzeitreden am Altar im Chor, und die Betstunden in der kleinen Kirche in der Versorgungsanstalt gehalten; ich predigte einigemal in der Kirche in St. Martin, hielt auch da einmal die Vorbereitungs predigt und die Kommunion, bis die erspente Stunde kam, wo ich wieder ganz in meine Pfarrkirche einziehen konnte. Das geschah den 16. Sonntag nach Trinitatis, am Feste der Ernte und des Dankes, den 4. Oktober. Die Kirche war wie ein Bhöniz aus seiner Asche neu entstanden; im Laufe dieses Jahres hatte man die düstere Farbe der sich wölbenden Decke der Kirche ausgewischt und ihr eine weiße, also eine helle freundliche Gestalt gegeben; die grauen Wände, an denen noch von den Zeiten des Heumagazins her Schmutz und Unrat klebten, sowie die ganze Kirche in ihrem Innern wurde geweißt und so wurde es heller und lichter, wo es vorher schwärzlich grau und düster gewesen war; die durch Staub und Alter verbleichten Gemälde an der breiten Emporkirche wurden wieder aufgefrißt und traten in neuem Glanz und Leben

hervor; die Kirchenfenster, in denen eine Menge Scheiben fehlten, wurden wieder ergänzt und der altertümliche Schmuck und Staub von ihnen abgerieben, die Orgel, an der es schon seit einiger Zeit stark fehlte, von Grund aus repariert, sodaß sie wieder in reinem Tone durch die Kirche hallete, und was nun dem Ganzen die Krone aufsetzte, das war die neue Kanzel, die dem Auge so wohlgefällig sich darstellte, und allem, was man zur Verschönerung der Kirche gethan hatte, erst das Siegel aufdrückte. Ich sprach daher am Feste der Ernte, wo ich die Kanzel zum erstenmale betrat, als Einweihung derselben, folgendes Weihegebet:

„Gott! zu dir erheben wir unsere Herzen und kommen mit Dank und Freude vor dein heiliges Angesicht. Du erhörst ja das Gebet deiner Kinder, das sie zu deinem heiligen Throne hinaussenden, und rufest ihnen zu: so ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, will ich mich von euch finden lassen. Diese heilige Stätte, von der dein Wort verkündigt wird und von der sich Licht, Belehrung, Erweckung, Trost und Erbauung in reichen Strömen über deine Gemeinde verbreitet, stehet nun in ihrer Vollendung da, und in deinem Namen weihe ich sie heute zu ihrer fruchtbaren und heilsreichen Bestimmung segnend ein. Mache denn du, o Gott, diese heilige Stätte, die ein frommer Sinn dir geweiht hat, zu einer Pflanzstätte christlicher Weisheit und Tugend. Laß deinen Geist auf mir, dem ersten, der sie betreten hat, und auf allen den christlichen Lehrern, die nach mir kommen werden, reichlich ruhen, daß wir dein Wort mit Freudigkeit verkündigen und es unseren redlichen Bemühungen nie an reicher Frucht mangle. Ist diese heilige Stätte neu geworden und spricht sie in ihrer einfachen würdevollen Gestalt das Gemüt deiner Verehrer so freundlich an, so laß nun auch, o Gott, den Sinn für christliche Belehrung und Erbauung neu unter uns werden und erhalte dir eine Gemeinde, die sich gerne auf die Auen deines Wortes führen läßt und mit dürstenden Lippen aus den hier sich ergießenden Strömen des Lebens trinke. Finden sich in dem deiner Verehrung geweihten Hause Christen ein, in deren Seele es Nacht ist, die von beunruhigenden Zweifeln hin und hergeworfen werden, so laß von dieser h. Stätte aus Strahlen des Lichtes in ihre umnachtete Seele fallen, daß sie erleuchtet durch deine Klarheit im Lichte wandeln und mit großer Ueberzeugung anstimmen: ich weiß, an wen ich glaube! Begleitet so viele ihr Gram, ihr Kummer, ihre Sorgen in deinen h. Tempel, erscheinen sie mit gebeugtem, bekümmertem Herzen vor deinem h. Angesicht, so laß von dieser h. Stätte sich Trost und Frieden über sie ergießen, daß sie in beruhigendem Glauben an die Weisheit deiner Wege neuen Muth und neue Kraft erlangen, um sich deinem h. Willen glaubensvoll zu unterwerfen, ihre drückende Last mit stillem Herzen zu tragen und sich felsenfest an die Wahrheit halten: Selig sind, die Leide tragen; denn sie sollen getröstet werden. Geist von Gott, schlage du auf dieser h. Stätte deine Wohnung auf und laß es alles geschehen zum Preise Gottes, zur Verherrlichung seines Reiches und zu unserem bleibenden unvergänglichen Heil und Segen! Amen.“

Nach diesem Weihegebete, auf welches ich einen kurzen Gesang folgen ließ, begann die Predigt selbst, in welcher gleich von vorneherein des festlichen Anlasses, der das Erntefest doppelt feierlich machte und alles dessen, was zur Erneuerung und Verschönerung der Kirche gethan worden war, so wie derer, die sich dabei besonders verdient gemacht haben, gedacht wurde. Herr Bürgermeister Tobias

von Wächter, und der ganze Stadtmagistrat, Herr Johann Jakob von Zoller als Kirchenpfleger, die Gemeindebevollmächtigten, Herr Baurath und Werkmeister Johann Jakobus Knoll, die beiden Schreinermeister Schelhorn und Psalzer, und Christoph Hochbrand, Glasmahler, diese Männer waren es, die sich auf eine besondere Ehrenerwähnung gerechte Ansprüche erworben haben und diese wurde ihnen denn auch und ich hebe aus meinem Vortrage den Theil heraus, der sich auf diese Männer bezieht, um ihnen ein kleines Ehrendenkmal zu setzen und ihre Namen wenigstens in dieser kirchlichen Chronik der Vergessenheit zu entreißen:

„Hohe Achtung und Dank gebühret dem preiswürdigen Stadtmagistrate, dessen Fürsorge für diese Kirche sich so bethätigend aussprach, dem kein Opfer zu groß war, um sie aus ihrer vorigen verfallenen Gestalt wieder zu erheben und sie zu einem freundlichen Tempel umzuschaffen, in dem man sich nun gerne wieder einfindet und sein Herz den sich hier darbietenden Belehrungen anschließt. Dein Segen, o Gott, ruhe daher auf den sämtlichen Mitgliedern des Stadtmagistrates und ihren Familien, mache ihr Leben reich an deinen edelsten Segnungen und laß aus ihrem vereinigten Wirken noch ferner eine Frucht hervorgehen, die sich auf Kinder und Enkel fortpflanze und noch in den spätesten Jahren wohlthuend und segnend bestehe. Mache besonders den tätigen und unermüdeten Beförderer alles Schönen, Edlen und Guten, unsern der reinsten Achtung würdigen Herrn Bürgermeister von Wächter, dessen vielvermögender Einfluß auf die wieder erneuerte Gestalt unserer Kirche eine volle ruhmwürdige Anerkennung verdiente, zu einem ausgezeichneten Gegenstand deiner Huld und Gnade, laß ihm das reinste Lebensglück blühen und häufe auf ihn das reichste Maß deines Segens. Und wie sollten sich meine herzlichsten Wünsche nicht für den edlen, für die seiner Pflegschaft übertragenen beiden evangelischen Kirchen so treu besorgten Herrn Magistratsrat von Zoller ergießen, der selbst von einem frommen Sinn erfüllt der tätigste Beförderer der an unserer Kirche vorgegangenen Umwandlung war: erhalte, Gott, diesen so uneigennützig und rastlos wirkenden Freund unserer Kirche mit seiner edlen Familie, im Genuße des reinsten Wohles bis zum spätesten Alter und lasse es, Gott, unserer Stadt nie an Männern seines Geistes und Sinnes fehlen, die gleich ihm für das gemeine Wohl so aufopfernd und hingebend wirken. Hoher Dank gebührt den Gemeindebevollmächtigten, die im Einklang mit dem Stadtmagistrate sich in Einem Geiste für die an unserer Kirche vorzunehmenden Anstalten aussprachen, und daran einen so warmen Anteil nahmen. Blitze das Vaterauge Gottes auf sie und ihre Familien segnend herab und erfreue sie mit den sichtbarsten Beweisen seiner Gnade! Wer könnte sich des vollendeten Werkes herzlich freuen als der achtungswürdige Herr Baurath Knoll, aus dessen Geiste der Plan zu dieser Kanzel hervorgegangen ist, der das Ganze so unermüdet geleitet und nach seinem für das Heilige begeisterten Gemüte für die Wiedererneuerung unserer Kirche eine so eifrige Sorge getragen hat? Erhalte ihm Gott in den vielseitigen Geschäften seines Wirkungskreises Kraft und Heiterkeit und kröne ihn und die Seinigen mit deinen edelsten Segnungen! Hochbrand, Schelhorn und Psalzer, das sind die Namen der Meister, deren geschickte, fleißige Hand diese Kanzel geschaffen und sie ihrer Vollendung zugeführt hat. So oft sie diese Kirche betreten, so muß ihr Blick mit Vorliebe auf diese h. Stätte gerich-

tet sein, weil sie das Bewußtsein in sich tragen, sich in derselben ein Ehrendenkmal gesetzt und dadurch um diese Kirche ein nicht gemeines Verdienst erworben zu haben. Sey ihnen Gott in ihrem Berufe noch ferner mit seinem Bestande nahe und lasse es ihren redlichen Bemühungen nicht an belohnender Frucht und Ernte fehlen!"

Es wurde, nachdem alles auf die Kanzel Bezügliche vorgetragen war, noch ein Liederversungen und dann ging ich auf das Fest der Ernte selber über. Die Erntefeyer hatte ungemein viel Ergreifendes. Ich wüßte nichts, was ich der neuen Kanzel für jetzt und künftighin, so lange sie bestehen wird, herzlicher wünschen könnte, als was ich über sie in meiner Predigt, bevor ich zur Festbetrachtung überging, aussprach und was ich noch als eigenes inniges Gefühl meines Herzens hinzusetzen will:

"Und du, heilige Stätte, auf der ich stehe, erfülle nun deine große Bestimmung; mögen nie andere als nur solche Lehrer dich betreten, die es mit Gott und Jesu redlich meinen und denen es ein heiliger Ernst ist, für den großen Bau des Reiches Gottes zu arbeiten; nicht fruchtlos verhalte das Wort, das auf dir geredet wird, sondern es finde einen gesegneten Eingang in das menschliche Herz, es erschüttere den Sünder, es führe den Irrenden zurecht, es stärke den Frommen in heiligem Wandel, es richte die Kleinmütigen auf, es tröste den Bestürzten und bilde alle, die dich hören, zu frommen und ungeheuchelten Kindern Gottes. Wache du, o Gott, über dieser hl. Stätte und über diesem ganzen Gotteshause, daß kein Sturm der Zeit sie bedrohe, kein Schlag des Schicksals sie treffe, daß sie immer der stille Zufluchtsort gottgeheiligter Herzen bleibe . . ."

Ich füge nun das Verzeichniß der Unkosten bei, die im J. 1829 für die Renovation der Kirche von den Stiftungen des Kultus bestritten und mir von dem verehrungswürdigsten Pfleger derselben, Herrn Magistratsrat von Zoller, mitgeteilt wurden.

1. Den beiden Schreinermeistern Schelhorn und Pfalzer für Verfertigung der neuen Kanzel laut Accord und incl. der erforderlichen Schlosserarbeit A 300.—
2. Dem Mahler Hochbrand l. Acc. für Malerarbeit " 35.—
3. Bildhauerarbeit dem Bildhauer Fröhlich l. Acc. " 36.—
4. Dem Baukondukteur Knoll für Reparierung der schadhaften Kapellen, Verwandlung der dunklen Decke in helle Steinfarbe und Ausweißung der ganzen inneren Kirche A 275; für Herstellung des Giebels und der Fassade des schadhaften Vorzeichens A 50; zusammen " 325.—
5. Demselben für Umschlagung eines Teiles des Kirchendaches und andere Verbesserungen an der Kirche A 275 24 kr., für Tagelohn eines Maurers, der die Chor- und oberen Fenster im Giebel reinigte A 11.42 kr. " 287.6
6. Dem Glasermeister Strohmeyer für Ausbesserung sämtlicher Fenster " 75.44
7. Für Restaurierung und Reinigung sämtlicher Gemälde an beiden Emporkirichen " 67.30
8. Dem Orgelbauer Dreher für Reparation der Orgel l. Acc. " 100.—
9. Dem Ziegler in Berg für abgegebene 3700 Ziegelsteine und Dachplatten " 61.45

10. Schlosserarbeit im Innern der Kirche und am Glockentstuhl A 20.9
11. Kupferschmidt- und Flaschnerarbeit am Dach " 6.51
12. Dem Zimmermeister Schaut für Arbeit am Dachstuhl, Dachladen etc. " 27.59
13. Dem Zimmermeister Schäfer für den Glockentstuhl " 4.4
14. Dem Maler Hochbrand für kleine Ausbesserungen in der Kirche " 2.12
15. Für Reinigung der Kirche während dem Bau " 42.40
16. Für verbrauchte Rehrwiße und Bürsten " 3.40

A 1395.41

An dem nämlichen Erntefeste, das durch die Weghe der neuen Kanzel so feyerlich wurde, war auch ein Gemälde, von Herrn Kunstmahler Rindlein mit viel Fleiß und Ausbruch gearbeitet, und Jesum, die Kindlein segnend, darstellend, zum erstenmale an der Säule, der Kanzel rechts, aufgestellt. Durch seine hellen frischen Farben, durch die Lieblichkeit der Physiognomien, wo beynähe Jesus, die Hauptperson, zu kurz gekommen ist, durch die wohlbemessene sinnige Gruppierung der Personen macht dieses Gemälde einen guten Eindruck und zieht den Blick des Kenners wie des Laien mit Wohlgefallen auf sich. Dieses Gemälde haben Frau Anna Elisabetha Schelhorn, geb. Rüner, Amtmannswitwe, die Schwester meiner Frau, und mein Bruder, Herr Tobias Claus, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter, gestiftet; unsere Kirche verdankt ihnen dadurch eine wahre Zierde; beyden ist in der Predigt Dank gesagt worden, und als Bestätigung desselben und zur bleibenden Erinnerung an diese beyden um unsere Kirche durch ihr schönes Geschenk verdienten Wohlthäter lege ich die Worte der Predigt bei:

"Wir sehen an dieser Wand ein Gemälde, das ein frommer Sinn gestiftet hat, aus dessen lieblichen Bildern uns zugerufen wird: laßt die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Der große Kinderfreund ist es ja wohl werth, daß sein Bild, wenn auch nur in schwachen Umrissen, uns freundlich anspreche, und so hat denn unsere Kirche dieses schöne Geschenk, durch welches ihrer äußeren Zierde ein neuer Zuwachs geworden ist, dankbar angenommen und den beyden mir so nahe befreundeten Stiftern, die sich dazu miteinander verbunden haben, sei hiemit der herzlichste Dank gesagt." F. W.

Die Hausnamen von Memmingerberg.

Die Bedeutung der Hausnamen für Orts- und Sprachgeschichte steht der allgemein anerkannten Bedeutung der Ortsnamen überhaupt kaum nach. Sie ist auch vielseitig schon als wertvoll anerkannt worden; es mag genügen hier auf verschiedene volkstümlich gehaltene Aufsätze und Hausnamensammlungen der Zeitschrift „Deutsche Gauen“ zu verweisen, die in mustergültiger Weise Heimatgeschichte und Volkskunde pflegt.

Um zu einer Sammlung der Hausnamen in unserem Gebiet anzuregen, seien im Nachfolgenden die Hausnamen von Memmingerberg veröffentlicht, die ich der Freundlichkeit des Herrn Bürgermeisters Wiblshausen verdanke. Voran steht jeweils die Hausnummer, dann folgt der Hofname und darnach der Geschlechtsname des gegenwärtigen Besitzers.

1. Berger Mühl — Biblshäuser.
2. Wassermann — Geiger.
3. Lehrer.
4. Lint — Lint.
5. Uresbaur — Hasel.
6. Schloßbaur — Pfalzer.
7. Nagler — Zeller.
8. Hasel — Hasel.
9. Zimmermeister (früher Wirsbaur) — Hasel (ist noch Zimmermeister).
10. Oberbaur — Ost.
- 10½. Sattler — Hahn (ist Sattler).
11. Bäurle — Rehdalau.
- 11½. Haug (früher beim Batle d. i. Bartholomäus) — Haug.
12. Altamann — Geiger.
13. Geiger — Geiger.
14. Gmoindsdiener (einst Jakobweber) — Mehler.
15. Sattler — Brader (war noch Sattler).
16. Amtknecht — Geiger.
- 17./18. Kolb (früher Zimmermeister) — Kolb.
19. Maurer — Guggenberger.
20. Gruebzeller — Zettler.
21. Gruebweber — Barth.
22. Mehger — Wassermann (ist Mehger).
23. Wanger — Rabus (ist noch Wagner).
24. Oberer Hieber (dann Wipfler, Geschlechtsname) — Hieber (ein anderer als früher).
25. Ruibaur — Wassermann.
26. Mathejer (baur) — Herrlinger.
27. Peterbaur — Pfalzer.
28. Kirhebaur (einst „bei der Kirche“) — Ost.
29. Kleinbed — Guggenberger.
30. Oberer Wirt — Göhring.
- 30½. Stadelbaur — Stetter.
31. Häberles Ziegelstadel.
32. Ober-Fadler — Rauh.
33. Zettler — Rutter.
34. Alte Schmied — Guggenberger.
35. Rodebaur — Wassermann.
36. Hüttemichel — Honold.
37. Schloßgiz — Wassermann.
- 37½. Unterer Wirt — Rehdalau.
38. Schmiedeschnيدر — Guggenberger.
39. Frühkuster — Rabus.
40. Kommel — Kommel.
41. Straßwanger — Rabus.
42. Glas — Guggenberger.
43. Bedenweber — steht leer.
44. zu 42.
45. Zimmerhans — Fadler.
46. Schmied — Schuler (ist Schmied).
47. Unter-Hieber — Rabus.
48. Rutter — Guggenberger.
49. Unter-Fadler — Wassermann.
50. Häuslesbaur — Lint.
51. Zimmergiz — Geiger.
52. Heßammer — Guggenberger (Großmutter war Hebamme).
53. Haug, (früher Gruebssneider) — Haug.
54. Brenneiner, früher Straßbaur — Schmid.
55. Stübleshans — Guggenberger.
56. Raminlehrer — Stetter (Kramer).
57. Käfer — Hug.
58. Schreiner — Rabus (noch Schreiner).
- 59a. Schloßschneider (einst Lassebed, weil an der Lasse) Fadler (früher im Unoldschlößchen).
- 59b. Heßammesweber — Fadler (Frau ist Hebamme).
60. Rauh (früher Reßler — Rauh).
61. Straußgiz — Guggenberger.

62. Eingegangen.
63. Mangler — Mangler.
64. Strahhans — Geiger.
65. Geißhof — v. Heuß.
66. Rüfer — Wassermann (ist noch Rüfer).
67. Gartejaßl — Rehdalau.
68. Garteschwester (in einen Garten hineingebaut) — Brückle.
69. Babbaur — Weidle (einst in Rünersberg).
70. Ziegelstadel.

Wie ersichtlich ist das Sammeln eine wenig mühevollen Aufgabe. Die Herren Geistlichen, Lehrer, Bürgermeister und sonstige Freunde der Heimatkunde würden sich großen Dank verdienen, wenn sie in ähnlicher Weise die Hofnamen ihres Heimatortes sammeln und dem Unterzeichneten zur Verfügung stellen wollten, womöglich mit Angaben über noch bekannte Beziehungen des Namens und vermutliche Ursachen zur Benennung.

Dr. J. Miedel.

Eine Lohnliste.

Eine Lohnliste („Taxordnung“) von 1640, beruhend auf einer Uebereinkunft der begüterten Herrschaften zwischen Iller, Donau und Lech, gedruckt im Memminger Stadtarchiv Nr. 14, 11 vorliegend, dürfte in mancher Hinsicht für die Leser von Wert sein: Einem Gehalten (Baummeister) des Jahres meist 30 fl., einem guten Oberknecht 20 fl., einem Mittelknecht 15 fl., einem Drittelknecht (so verrainen und anführen kann) 10 fl., einem Buben (so mähen und die Röß hüten kann) 7 fl., einer guten Obermagd 10—12 fl., einer Mittelmagd 7—9 fl., einem Mägdlein 4—6 fl. — in welchen Löhnen durchgehends das Gefäß inbegriffen ist und über welche nicht geschritten werden soll. Einem Maurer oder Zimmermeister soll von Georgi bis Michaeli an Kost und Lohn des Tags 24 bis 26 Kr., im kurzen Tag 18—20 Kr., einem Gesellen 18—20 bzw. 14—16 Kr., einem Lehrlingen und Mörteleicher 10—12 bzw. 8 bis 10 Kr., einem Zuträger 9—10 (8—9) Kr. bezahlt werden. Von den Tagwerkern soll der Strohschneider 18—20, der gemeine Tagwerker als Drescher und Adersmann im Tag 12, der Mahder für das Tagwerk 20, ein Reher 8, ein Schnitter im Wintrigen 16, im Sömmrigen 14 Kr. erhalten. Da man aber diesen Tagwerkern zu essen gibt, soll denselben nur das halbe Geld bezahlt werden. Die Holzmacher bekommen für die Klasten langes Buchen- oder Eichenholz, es sei im Wald oder in der Stadt aufzumachen, für Kost und Lohn 15 Kr., vom Leuchten (= Fichten-) oder andern Holz 12 Kr. Einem Boten wird für die lange Melle 12, für die kurze 10 Kr., für ein geklehenes Pferd des Tags samt Futter und Mahl 30 Kr. entrichtet. — Angedrohte Strafen suchen ein Ueberschreiten dieser Ansätze zu verhindern: der Herr, der mehr zahlt, gibt das Doppelte des überschrittenen Lohns als Buße; der Knecht aber, der mehr nimmt, desgleichen und bekommt dazu noch Gefängnis oder Stock. Der Müßiggänger endlich, der Heber fetert als um die vereinbarten Löhne schafft, wird dem zugeführt, der Arbeiter braucht! —

L. M. in E.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: Ludw. Mayr, Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart. — Eisenburger Schmiedebriefe. — Eine Hofübergabe in Amendingen. — Feuerordnung auf dem Lande. — Eisenburger Hausnamen. Von L. M. in E.

Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart.

Von Lehrer L. Mayr in Eisenburg.

Wer schon die herrlichen gemarkten und ungemarkten Waldwege zwischen Memmingen und Babenhausen gewandelt ist und sich schönheits-trunken gelabt hat am Frieden des Hochwalds, wer hier und dort sinnend an gewappneten Marksteinen längst vergangener Zeiten gestanden oder gar in den Spuren einstiger Siedelungen, von denen die Geschichtsblätter so viel wie nichts berichten, der wird sich kaum bewußt worden sein, daß er ein geschichtlich höchst merkwürdiges Gebiet betreten hat, um das schon heiße Fehden und brannt sind, weniger Fehden mit Schwert und Lanze, obzwar dies nicht fehlt, als vielmehr mit der nicht minder scharfen Waffe des Gänsefells, und dies durch mehr denn 3 Jahrhunderte, ein Gebiet, über das gar viele Aftenbündel in den Archiven beschaulich ruhen und fröhlicher Urständ harren. Das Gebiet, welches ich eben andeutete, ist ein Teilgebiet, und zwar ein in gewisser Beziehung ganz hervorragendes, des großen freien Birschbezirktes, der sich einst weit um Memmingens Machtbereich erstreckte zwischen Iller und Günz zwischen Kardorf und Babenhausen. Daß ein solches Gebiet nicht die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hätte, ist ja undenkbar. Tatsächlich nimmt sich schon Wegelin in seinem „Gründlichen Bericht über die Landvogtei“ darum an (1755), ebenso Luz in seinen „Beiträgen zur Geschichte von Biberach“ (1876); Baumann bemühte sich in seiner „Geschichte des Allgäus“ ihre historischen Grundlagen festzustellen, ebenso Roth in seiner „Geschichte des Forst- und Jagd-wesens in Deutschland“ (1879); Sayler von Pfersheim schrieb darüber als Tübinger Student und Memminger Patrizier eine Inauguraldissertation (1753), welche gedruckt in der Stadtbibliothek vorliegt. Aus diesen Arbeiten ist

das Gebiet unter dem Namen „Die freie Birsch auf dem Booser Hart“ oder kurz das „Booser Hart“ bekannt. Dieser Name paßt offenkundig nicht zum Ganzen. Aber beim weiteren Eindringen in die Aftenlage zeigt sich, daß er irrtümlich von einem kleinen Teilgebiet auf das Ganze übergegangen ist, daß ihn die Einheimischen nie gebrauchten, sondern nur die Kaiser, die Schwäbische Landvogtei zu Weingarten, die vorderösterreichische Regierung zu Innsbruck, welchen Organen dieser Name infolge eines Streitfalles in die Aften kam, worüber wir noch des näheren hören werden. Weder Roth noch Baumann, weder Wegelin noch Sayler haben sich damit befafzt. Dazu haben sie es ausschließlich vom Standpunkt der Jägerei behandelt, während sich dies Gebiet als gar sonderbares, gleichsam herrenloses, offenbart, ja sogar ohne Obrigkeit, als res nullius, wie es in den Aften bezeichnet wird, als ein Bezirk, der allen In- und Umwohnern eine willkommene Gelegenheit bot zu allen möglichen Nukungen, da, wo keine fremde Hand darauf ruht, wie z. B. auf dem Eisenburger Hart.

Dann ist weiter zu beachten, daß das Booser Hart, sowie es in die Geschichte eintritt, bereits eine wenigstens 2 Jahrhunderte währende Vergangenheit hinter sich hat, welche Gelegenheiten genug bot Teile davon loszusprengen, den nächstgelegenen Anstößern zum Sonderbesitz zuzuwenden, was die andern anfänglich vielleicht ohne weiteres billigen mochten, die spätern aber widersprachen, so daß tatsächlich nicht das große freie Birschgebiet, sondern eben diese losgesprengten oder Sonderdistrikte geschichtlich zuerst auftreten, teilweise eben in den Kämpfen darum. Auch sind Enklaven herrenlosen Besitzes vorhanden, die den Umwohnern willkommene Gelegenheit zur wirtschaftlichen Ausdehnung boten. Es sind dies vor allem die sog. Freiharte nördlich von Eisenburg und im Ungerhauser Wald, während das heutige Lauberhart, Unterhart und das einstige Ober- oder Kreuzherrnhart um diese Zeiten schon in unwider-

prochenem Besitz der nächstgelegenen Herren sich befinden und uns nur insofern beschäftigen werden, als sie erstmals erwähnt werden.¹⁾

1. Der Mitjagenbezirk und das Freihart im Ungerhauser Wald.

Schon 1454 entstehen zwischen Ottobeuren und Memmingen Streitigkeiten an der Grenze der freien Birsch. Erhard Wintergerst berichtet in seiner Chronik, daß im genannten Jahre der Abt Hans Kraus von Ottobeuren sein Bürgerrecht in Memmingen aufgegeben und sich beschwerend an die Reichsritterschaft gewandt habe, weil die Memminger in seinem Gebiet gejagt hätten. Das sei aber, behaupten diese, von je gesehen. Der Abt aber habe den Bürgern, wenn sie jagten, die Garn (Sagel) abgeschnitten. „Das hatte ein Rat fast ungern“. Er schied deshalb zwischen Palmabend und Ostern hinaus, daß sie mit Gewalt jagten, „ob der Abt etwas tun wollte. Aber er ließ es wohl bleiben.“ Zu dieser Angelegenheit liegen nun im Stadtarchiv (St. 294 1.) Originalurkunden vor, wonach die Sache damals und nochmal 1466, das eine Mal in Ehingen durch die Ritterschaft, das andere Mal zu Dillingen verglichen wird. Die einen sprechen, daß der Abt billig bei seinem uralten Recht bleiben soll, die andern vermitteln. Es hatte sich nämlich hier im Ungerhauser Wald, am zusammenstoßenden Machtbereich, ebenso in den Hamanger und Berger Hölzern durch Gewohnheit ein sogenannter Mitjagenbezirk gebildet oder war wenigstens, richtiger gesagt, um diese Zeit in Bildung begriffen. Ein Spruch Kaiser Maximilians von 1507 (St. 293, 2) bringt den Hader auf einige Zeit zum Stillstand, indem er das eigentliche Mitjagengebiet zwischen Matthäus, Abt des Gotteshauses, und Adam von Stein zu Ronsberg einerseits und der Stadt andererseits genauer begrenzt und bestimmt, daß als solches der Wald zwischen der Hamanger Badhütte (nördl. von der Ortschaft am Krebsbach) bis hinüber zu „Siglers Hegg“ (der frühere Ziegelstadel stand gegen die heutige Haltestelle Hamangen zu) und bis hinunter an die Günz zu gelten habe. Derselbe davon ward alles den Ottobeuern, westlich davon den Memmingern gesondert zugesprochen. Aber erst 1609 (a. a. O.) wurde der Bezirk umarrt. Bewußtes und unbewußtes Ueberschreiten der Grenzen seitens Jagdberechtigter und -unberechtigter, Ausdehnungsbestrebungen von beiden Seiten, Vermischung der Grenzen zu Kriegszeiten usw. veranlaßten aber sowohl vor- wie nachher ein ödes Hin- und Hergeschreibe, welches wir füglich unbeachtet lassen dürfen. Endlich erblickt dann 1744 (St. 294, 1) ein größerer Vergleichsrezeß das Tageslicht, welchen wir als grundsätzliche Ordnung der Verhältnisse nicht beiseite lassen wollen. Am 29. April genannten Jahres werden kraft kaiserlicher Bestätigung von 1507, des Ungerhauser Kaufs von 1549 u. des 1609 getroffenen Vergleichs, dann alten Hertommens im Ungerhauser Wald, Berger Ge-

meind- und Hamanger Herrenholz nach totaler Ruinierung bestandener Ordnungen nachfolgende „frische“ Ge- und Verbote gegeben:

1. sollen obgenannte Wäldungen ein gebanntes Mitjagen ohne Ausnahme sein;

2. soll kein irgendwelcher Untertan und kein gemeiner Bürger der Stadt darin zu jagen haben mit Ausnahme was Ziffer 4 sagt, ausgenommen Magistrats- und adelige Personen zu ihrer Recreation^{*)}, doch nicht kompaniweise, sondern einzeln mit einem dazu verordneten Jäger; das Jagen hat weidmännisch zu geschehen, keine Rehgeiß darf geschossen werden, wohl aber Fuchs und Hase und jeweils zu gebührender Zeit nach § 4 ein Rehbock;

3. sollen sowohl Ottobeuren wie Memmingen gewisse Personen und Jäger verordnen, welchen Gewalt und Autorität beizulegen ist, in diesem Jagdbezirk weidmännisch zu fällen, zu birschen und das fallende Wildbret den beiden Herrschaften zu gleichen Teilen zu liefern, weiters den Bezirk zu liefern, weiters den Bezirk zu visitieren und Frevler abzutreiben a) durch Abnahme und Warnung, b) wenn hierauf nicht geachtet und der Frevler ein zweites Mal mit Rohr, Büchse, Schlinge oder Garn betreten wird, durch Arrestierung desselben;

4. soll das Jagen auf Rehe und Füchse von Michaeli bis Monat April, auf Hasen von Michaeli bis Lichtmeß dauern, wobei zu den Jagen jeder Teil Bürger und Untertanen nach Belieben ziehen darf; auch bei diesen großen Jagden ist das anfallende Wildbret zu teilen;

5. soll sich Hochwild spüren lassen, so muß es der eine Jäger dem andern mitteilen und sie haben zu trachten dasselbe zu fällen.

Wie die Akten ergeben, kam Hochwild in diesem Revier noch ziemlich häufig vor; doch wurde schon 1717 für einen Hirsch bereits 4 fl. Schußgeld bezahlt, für ein Wildstüd 2½ fl. (Sti. 43.3), während diese um das Jahr 1600 nur mit 1 fl. 30 Kr. bezw. 1 fl. (Sti. 84.1) Schußgeld gewertet sind.

Nach den Ottobeurenischen Jahrbüchern des Paters Maurus Feyerabend erhielt i. J. 1474 der Forstmeister als Jägerrecht von einem Wildschwein Schmer und Borsten, von einem Bären Dede und Schmalz, von einem Hirsch Dede und Unschlitt, von einem Wolf 8 böhmische Groschen.

Nach Grimmels Chronik ertrug das Mitjagen der Stadt in diesem Bezirk 1755 nur noch 2 Hasen und 2 Rehe, 1763 als reichste der vorgetragenen Jagden 4 Rehe, 6 Hasen, 4 Füchse, 2 Schnepfen. Eine hübsche Jagdgeschichte erzählt Freiherr v. Lupin in seiner Selbstbiographie (Weimar 1844) zum Jahr 1788 folgendermaßen: Im Jahre 1788 nahm mich Hieronymus von Zoller, damals Jagddirektor, auf das Ungerhauser Frei-Birsch-Jagen mit. Ich wurde in einem Dickschiff angestellt. Im ersten Trieb kam mir ein Fuchs, das erste Wild, das ich in meinem Leben angeschossen. Außer mir vor Freude verfolgte ich den Fuchs, der sich nur noch auf 2 Läufen fortschleppte, während Rehböcke und Hasen, auf die tapfer geschossen wurde, uns einholten. Bei dieser Gelegenheit nahm mir eine Kugel den fest zusammengebundenen Haarzopf, während ich mich mit dem Fuchs herumalagte, ohne daß ich das mindeste davon verspürte. Als nun gegen Abend in der Stadt die Schützen zusammen-

¹⁾ Abkürzungen: St. und Sti. = Stadt- und Stiftungsarchiv Memmingen. G. M. = Geschichte des Allgäus von Baumann. G. F. = Geschichte des Allertales von Eggmann. G. R. = Geschichte von Rempten von Haggmüller. Kr. = Kreisamtsblatt. Ka. = Karrers Chronik von Memmingen. G. M. = Unolds Genealogia Memmingana (Handschrift der Stadtbibliothek). Stb. = Stadtbibliothek.

^{*)} Ich möchte hier betonen, daß fast alle vor kommenden Wortfremdlinge aus dem Altniederdeutsch damaliger Zeiten stammen.

tamen, die Rehlebern zu verzehren, fragte mich einer derselben: „Wo haben doch der junge Herr Ihren Haarzopf gelassen?“ Ich langte nach ihm, weg war er! Als nun die Frage debattiert wurde, ob man nach Gestalt der Sachen einen Haarzopf wegschießen könne, nahm endlich Gärtner Buder das Wort und sprach: „Was danke ich Gott, daß das so glücklich abgelaufen; als mir eben ein Bock zu Schuß kam, rannte mit der junge Herr in den Schuß. Du mußt ihn getroffen haben, dachte ich; aber beide, der junge Herr und der Bock, liefen davon. Es ist nur schade um den schönen Bock, der ist zum Teufel; der Haarzopf kann nachwachsen!“ — „Hoffentlich, seht Lupin bei, tut er's nicht. S' gibt so Böse übergenug!“

Ehe die Stadt die Regelung von 1744 vorgenommen, ließ sie Anfragen an verschiedene Städte ergehen, wie es dort mit dem Mitjagen gehalten werde. Aus Rempten, Kaufbeuren und Leutkirch liegen folgende Antworten vor (St. 295.6), allerdings erst nach dem Termin:

Rempten schreibt (5. Februar 1745): Es habe von dem Hochstift schon seit 1525 einen Mitjagenbezirk dies- und jenseits der Iller erkaufte, in welchem die Bürger einzeln und in Kompanie nach Ordnung auf Vögel, Hasen und Füchse jagen dürfen. Und wie das Hochstift diesen Bezirk gesondert exerziert, so tut es auch die Stadt nach Belieben zu Anfang und Ende des stipulierten Termins und Rezek von 1737. Das Stift zeigt immer einen Tag zuvor der Stadt an, wann es jagen will, die Stadt jagt dann den anderen Teil und tags darauf den ganzen. Sollte am Termin (Michaeli) das Stift nicht anfangen, so obliegt der Stadt im ganzen Distrikt den Anfang zu machen.

Kaufbeuren habe (27. Januar 1745) mit dem Hochstift Augsburg wie mit der Reichsritterschaft Osterzell jenseits der Wertach einen ziemlich großen gemeinschaftlichen Mitjagenbezirk. Doch ist hierin nichts ausgemacht. Jeder jagt wie er will außerhalb der Schonzeit (Monat Juli-September) einen Tag (Hauptjagen), ohne der anderen Herrschaft zu melden und dann ist, auch außerhalb der Schonzeit, sowohl für Bürger als gegenteilige Jäger zu einzeln und kompanienweise jagen nach Willkür gleich in einer freien Birsch.

Leutkirch endlich gibt (am 18. Januar) bekannt daß es zwar in der ganzen oberen Landvogtei ein gemeinsames Mitjagen habe, wozu aber nur immer 4 abzuordnende, der Landvogtei namhaft zu machende Bürger sich beteiligen dürfen und zwar nur mit leichtem Zeug und nur gegen Füchse, Hasen, Rehe und dergl. kleinem Wildwerk, nicht aber mit schwerem Gezeug und nicht gegen Rot- und Schwarzwild, auch nicht wenn der Landvogte Jagdtag ist, sondern vor- und nachher.

Doch hatte alles Vertragen nicht viel geholfen. Schon am 26. Juni desselben Jahres liefen ootobeurische Beschwerden gegen Memminger Bürger ein, denen ein Dekret vorkäme, daß auf Grund des Vertrages und Aufklärung nach langwieriger Korrespondenz seit 1738 den Bürgern das Jagen in der Fürststade verboten sei (St. 295.6), da dieser Bezirk nicht zu dem des Mitjagens zähle. Doch gehen die Beschwerden beiderseits ununterbrochen fort. 1782 (St. 295.9) kam es sogar zu schweren Schlaghändeln, da man allen Zufälligkeiten Absichten untersah, sogar dem Verfolgen des Wildes durch Hunde über die Grenze.

Interessanter wird die Geschichte dieses Mitjagenbezirktes durch Einmischung vorgeblich Un-

rechtigter, wo es sich also um prinzipielle Ermäugungen Dritter handelte. Solche Einmischungen waren schon verschiedentlich früher vorgekommen, durch Eisenburger, Booser u. Mindelheimer Jäaer, doch immer gütlich verglichen worden. Nachdem aber durch den Vertrag von 1744, die Sache wenigstens amtlich geklärt schien, ließen sich beide Parteien einen Eingriff in ihr Sondergebiet nicht ohne Weiterungen gefallen. Hatte schon 1745 nach Bemerkungen in späteren Akten ein Jagdeinfall des Barons Scharpf auf Heklinshofen das Reichsvikariat in Bewegung gesetzt, so gab es 1756 und 1765 scharfe Maßnahmen. Im erstgenannten Jahr erfährt der Kanzler von Ootobeauren, daß der mindelheimische Jäger zu seinem Ungerhauser Jäger die Neuherrung getan, nächstens werde man im Ungerhauser Wald jagen, da der Mitjagenbezirk nur eine Appertinenz der freien Birsch sei. Hiegegen erhebt der Abt an den kurpfalz-bayerischen Administrator, Grafen von Wied zu Mindelheim, Protest in aller Form, worüber dieser nicht wenig verwundert tut, wie darüber, daß man sich schon früher erlaubt habe diesen Distrikt von der freien Birsch abzutrennen. Er erwähnt hier die Dokumente einer mappa der Stadt, aus denen unwiderleglich hervorgehe, daß die Hamanger und Berger Hölzer zur freien Birsch gehörten. Er wolle also die Protestation als übereilt ansehen, im übrigen aber seine Gerechtsame kräftig ausüben. Ootobeauren repliziert, man habe nicht übereilt getan; weder der Reichsvikariats-Entscheid vom 16. Sept. 1745 noch die privatim angefertigte mappa vermöge das Gotteshaus von seinem Weg abzubringen. Er möchte den gedrohten Einfall wohl überlegen. Weitere Schritte sind leider nicht bekannt. Hiegegen liegt der 2. Fall umso klarer vor. (Beide aus St. 294.1). Es hatte nämlich 1765 der Graf von Boos mit 2 Jägern, einem Untertanen, dem Amtknecht und Scharfrichters Söhnen nebst dem sog. Weiser von Reichau am 22. Juni nach Anzeige des Jägers in Ungerhausen im Mitjagenbezirk eine Jagd veranstaltet. Die ausgedehnte Zeugenvernehmung ergibt, daß vor etlich und 20 Jahren niemand mehr darin gejagt habe. Dem Baron Scharpf sei damals nachdrücklich widersprochen worden, wie erheben den Reichlin und Neubronnern von Eisenburg 1562—1621, welche letztere gütlich nachgegeben hätten. Graf Moriz aber forcht sich nit und macht im Oktober des gleichen Jahres mit 30 Schützen und 60 Treibern einen neuerlichen Einfall. Man protestiert erst mündlich; doch ist er nicht zuhause und seine Gemahlin entschuldigt ihn mit dem guten Glauben. Jedoch trifft am 12. Oktober in Memmingen die schriftliche Antwort des Grafen selbst ein. Das Ziel seines Unterfangens sei gewesen die alten Gerechtsame der freien Birsch nach der Willensmeinung des Kaisers Maximilian auszuüben und wider die anmaßliche Beeinträchtigung einer privative vorgenommenen Abtheilung sich zu salivieren, welche ohne kaiserliche Konfirmation und ohne Vorwissen der Mischstände vorgenommen worden sei. Er führt dann ebenfalls die Saplersche Disputation und die bereits erwähnte Mappe mit den darin enthaltenen Grenzlinien des Bezirks an, welche er als imaginarisch bezeichnet, während in dem rechtlich zuständigen freien Birschbezirk die strittigen Waldungen unstrittig enthalten gewesen seien. — In ihrer Antwort gibt die Stadt kund, daß allerdings die kaiserliche Konfirmation von 1502 über den Umfang der freien Birsch so wenig in sich enthalte, daß durch die bloße Erwähnung und Benennung des Booser Harts noch ein starker

Zweifel bleibe, ob alles, was jetzt als freie Birsch gehalten wird, damals auch wirklich dahin gehört habe. Dem sei aber wie ihm wolle: dieselbe Majestät, welche die freie Birsch als Reichswald erklärte, habe 5 Jahre später dieses strittige Gebiet den 2 Herrschaften Memmingen und Ottobeuren zugesprochen. Uebrigens sei dies Gebiet zwischen Memmingen und Ottobeuren nie abgeteilt worden, sondern man habe bloß 1744 zur Einführung besserer Ordnung Markungsrenovation in Angeficht gesamter Interessenz vorgenommen. Was gehe das aber den Grafen von Boos als nichts dabei zu sagen habendes Tertium an? Dann sei dies Gebiet freilich einmal strittig gewesen (1454); aber nur zwischen den 2 Ständen, denen es dann 1507 gemeinsam zuerkannt worden. Die angezogene Dissertation habe man seitens der Stadt niemals als juristisches Beweismittel anzuführen begehrt, und bezüglich der Geographica Delineatio wisse man nicht, welche gemeint sei. Uebrigens mochten nicht Risse die Sache aus, sondern da müßten die Marken sprechen. Auch andre Forste lägen in der freien Birsch, aber niemand begehre sie. Mit dem Rechtsatz quod posteriora derogant prioribus, als einem so schwachen, schneide sich der Graf selbst den Hals ab. Hier lägen die kaiserliche Konfirmation, die Marken und uralter Gebrauch. Endlich bezüglich des possessorio werde wohl ein Schreibfehler vorliegen und dies petitorio heißen müssen; denn der Graf werde doch nicht seine 2 Einfälle zu einem possessorio in rechtlicher Ordnung qualifizieren wollen.

Wie man sieht, konnte die Stadt den Gänsefisch recht spitz schneiden. Und so kam dieser Streitfall vor das Reichskammergericht in Wehlar. Dort scheint die Angelegenheit im gewohnten langsamen Trott anfänglich auf krumme Wege geraten zu sein; denn Memmingen bereitet eine ganz niedliche Urkundenfälschung vor (St. 294.1). Es schreibt nämlich Herr von Schüg an Herrn von Schelhorn, daß die beiden Initial-Worte „freie Birsch“ in Wehlar zu widrigen Ausdeutungen Anlaß geben könnten. So glaube er, daß bona cum conscientia und da sonderlich bei dem Vergleich mit Ottobeuren kein Tertium konkurriert, besagte Verba bei dessen neuer Revidierung gar füglich zurückgelassen werden können. Nur sollte man eine alte Tinte haben oder wenigstens pro nunc der Vorzeigung des Originals entbehren bleiben. Ein Vidimus werde etwa schon angenommen und Herr Kanzleis Rupprecht so gut als sie schweigen können. Herr von Schelhorn schlägt am gleichen Tag die Aenderung im Rezek vor, der vom alten in nichts als in den 2 unterstrichenen Worten abweiche. Das beiderseitige Interesse, sagt er, fordere diese Abänderung, sonst sei man der Angelegenheit nicht sicher; so aber werde den alten Teilhabern ihr Mandat ungemein erleichtert. Sein einziger Anstand sei, ob die Umschreibung bona fide geschehen könne. Doch beruhige er sich in dem Gedanken, daß eine Abweichung in den Verträgen in der Macht und Willkür der zusammenhaltenden Parteien stehe. Er möge nun sorgen, daß außer den 6 Augen niemand was erfahre. Die Hand, die den Rezek umschreibe, tauge auch am besten und geheimsten zur Widmierung.

Worin nun die fraglichen 2 Worte bestanden, erfahren wir aus diesen Akten nicht. Doch erscheint in spätem „Notamina“ (St. 294.2) anstelle der „freien Birsch“ der Ausdruck „Frei-Forst“, welcher jedenfalls sein Dasein dieser Unterschiebung verdankt. Denn er ist offenkundig ein Verlegen-

heitsprodukt, eine contradictio in adjecto. Aber für den vorliegenden Fall und da die freien Birschen im Norden einen ganz andern Begriffsinhalt hatten, mochte er genügen, sonderlich da die freie Birsch um Memmingen eben auch keine mehr war und darum im alten Namen nicht weniger Widerspruch enthalten war als im neuen. Es läßt sich auch vermuen, daß die gewünschte Wirkung erzielt wurde; denn es liegt nunmehr ein Mandat Kaiser Josefs vom 31. Dezember 1765 vor, betr. Vorladung des Grafen Moriz vor das Kammergericht. Doch ward hiedurch die Prozeßführung keineswegs beschleunigt. Und da im März 1766 schon 227 fl. Kosten aufgelaufen waren, nämlich 190 fl. an Procurator Wolff, 4 fl. Verehrung dem Kanzlisten, 26 fl. dem Kammergerichtsboten, 5 fl. demselben Duzeur, — wobei letzterer folgendermaßen liquidiert:

„Specification Wegen reihen und Insinuation eines Kaiserlichen mandatum In sachen Abten des gottes Hauf Ottobager und der statt Memmingen Von Wehlar auß biß nach Memmingen und biß nach Boos sind 48 Menlen Eine jede Menle à 30 Kr. tuht 24 fl., vor Eine Insinuation tuht 1 fl. 20 Kr., vor Einen tag Marttgeld tuht 1 fl. Summa 26 fl. 20 Kr.“ — neigen sich die prozeßmüden Parteien dem Vergleich zu (St. 294.2). Es dauert aber immerhin noch bis zum 24. November 1699, bis Graf Fugger für sich und seine Nachkommen kräftigt kundtut, daß er das Mitjagen, wie ihm bis jetzt unbekanntgebliebene Urkunden von 1507 u. a. geoffenbart, als solches und ausschließliches anerkennt.

Damit wollen wir die Akten über diesen Mitjagenbezirk als Teilgebiet des großen Ungerhauser Freihartes schließen. Dieses selbst, und zwar als Nutzungsgebiet, tritt erst sehr spät auf, wenigstens im hiesigen Archiv, und zwar 1751 (St. 50.7), in welchem Jahr es abgemarkt wird. Als beteiligte Gemeinden dieses 630 Tausend umfassenden Freihartes werden Ungerhausen, Ober- und Unterholzgünz, Rummelstshausen, Günz, Unter- und Oberwelterheim, endlich Memmingen und Ottobeuren genannt. Welche Rechte darauf für die Untertanen ruhten, das wollen wir besser und eingehend beim Eisenburger Freihart erörtern, da für dieses alle Seiten berührende Akten vorliegen.

2. Das Eisenburger Freihart.

Dieses treffen wir, wie gesagt, ausschließlich als Nutzungsgebiet. Es ist auch jenes, welches dadurch Verwirrung angerichtet hat, daß es mit dem Booser Hart und damit dem freien Birschbezirk gleichgesetzt wurde. Es war diese Verwechslung umso eher möglich, als es vielleicht anfänglich gegen Norden an das ursprüngliche Booser Hart stieß. Wir hören von ihm schon 1448, als der letzte Heinrich von Eisenburg Rugens und Notdurft halber Steinheim an das Unterhospital verkauft (St. 372.1). Er sagt im Kaufbrief: „Item und mit Namen han ich das obgenannte Hart mit solcher Gerechtigkeit gegeben daß die von Steinheim dasselb Hart mit denen von Amendingen und mit denen von Menburg mit Holzen, Tratten allenthalben nutzen und nießen sollen und mögen gleich in solcher Gemeinschaft und Maß als sie bisher mit einander getan hant.“ Im Heimerdingischen Salbuch (Abschrift St. 372.1) von 1578 heißt es: „Und haben auf dasselbig gemein Hart die von Schweighausen, die von Kieden, die von Steinheim, die von Eisenburg und die von Holzgünz mit denen von Heimerdingen gleichen Zutrieb.“

In diesen urkundlichen Zeugnissen vom „weiten freien Hart“, wie es nun meist genannt wird, ist also Trieb und Tratt die Hauptgerechtigkeit auf demselben, und schon früh entspinnen sich hierum Fäden. Im Stadtarchiv (372.1) befindet sich die Abschrift eines Spruchbriefes vom Ambrosiustag 1458, da die Eisenburger Herren den Holzgänzern verwehren wollten, „off die großen stellin in das gemain hard“ hinüber zu treiben und es wird deshalb ein Triebweg vereinbart. An Simon und Judä 1512 (St. 372.1; St. 50.6) ist wieder eine Zusammenkunft von Theidigungsmännern erforderlich, da diesmal die Schwaighäuser ihren vorgenannten Nachbarn einer inzwischen gemeinsam gewordenen Triebweg streitig machen, da die Herren von Eisenburg den alten „mit den Einöddinnen auf dem Wald verbauen“ haben. Es ist damit die Ansiedlung des heutigen Unterhart gemeint. Wiederum 1559 (St. 372.1) sind einzelne Plätze gen Steinheim strittig, ob sie zum gemeinen Hart gehören oder nicht. Es folgt Abmarkung. Diese letzte genannte Urkunde ist uns deshalb wichtig, weil hier erstmals Edlinstetts von Heimertingen „Ansiedlung zum Hart genannt“, „gegen den Bogbrunnen“ vorkommt, worin wir die erste urkundliche Erwähnung des späteren Oberhart erkennen. Endlich 1570 entstehen schwere Anklagen der umwohnenden Bauern gegen Edlinstetts von Heimertingen und Reichlins von Eisenburg Untertanen auf den beiden genannten Sonderharten. Der sich darum entspinnende Schriftwechsel ist von großer Bedeutung, weil hier in seltener Vollzahl so ziemlich alle Nuktionen des weiten freien Harts gebucht sind. Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung war dazumal allgemein in einer derart üblen Lage, daß sie kurzerhand den Namen „Die arme(n) Leut(e)“ führte. Recht willkommen war daher für sie das nahe freie Hart, nicht bloß für Trieb und Tratt und Wunn und Weid, sondern sogar für Bifang, für neue Siedlung. So sehen wir Mitte des 15. Jahrhunderts Ober- und Unterhart entstehen und jedenfalls auch das Laubehart, obwohl die Akten, soweit sie mir unterkamen, hiervon erst 1738 reden (St. 123.2). Diese Besitzergreifungen waren so früh, daß hiegegen keine Einsprüche erhoben wurden, wohingegen ein späterer Fall von 1701 sofort allseitigen Protest hervorrief. Auch um 1570 wäre solche Besitzergreifung bisher gemeinschaftlich genüchter Plätze nicht mehr ohne weiteres möglich gewesen. Um diese Zeit klagen also schon die Bauern, daß die Einöddbauern auf dem Hart zu viel Vieh weiden lassen, mehr als ihnen gehöre, sog. Stellovieh, daß sie solches von anderen Gemeinden, z. B. Bugheim und Erckheim, annehmen, die doch gar keine Anstößer, also keine berechtigten Nutznießer des freien Hartes seien, daß sie hiedurch also den anderen Nutznießern Schaden brächten (St. 372.1). Auch im Jahre 1616 klagt Ottoheuren wegen seines Dorfes Niederrieden gegen die Eisenburger Herren, daß sie eine so große Schafferde hielten (St. 372.1; St. 50.6). Das solle abgetan werden. In noch späteren Stritten wird ständig betont, daß der Blumebusch das älteste, unbestreitbare und deshalb zu erhaltende Gewohnheitsrecht auf dem weiten freien Hart sei. In einem noch zu erwähnenden Prozeß werden sogar dessen Kosten auf die Untertanen nach dem Viehausschlag wegen der Weidenutzung auf dem Hart abgewälzt, wobei mir nebenzu erfahren, daß z. B. Amendingen 1700/01 bei 38 Untertanen 218 Stück Hauptvieh und 65

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausübung des Schmiedehandwerks war ehe-
dem eine Ehehafte wie das des Müllers, des
Wirtes, des Baders usw., d. h. es war einestheils
an die Genehmigung der Herrschaft gebunden,
während andernteils sämtliche Untertanen ver-
pflichtet waren, ihren Bedarf ausnahmslos im
bestimmten Geschäft zu decken. Von einer Schmie-
de in Eisenburg hören wir erstmals im Ur-
bar von 1580. Der erste vorliegende Schmiedbrief
vom 9. März 1603 bestimmt, daß für je 1 Rohl zu
beschlagen jährlich 40 Kreuzer zu zahlen sind. Das
Hundert Rohlnägel ist mit 6 kr. veranschlagt.
Wer aber „Rohl und Eisen gibt, dem soll ers
machen vergebens“. Jeder Bauer hat ihm $\frac{1}{2}$ Tag zu
Ader zu gehen, 1 Fahrt ins Feld, 1 ins Holz und
3 „Fährtlen“ Dung zu leisten. Hiegegen soll der
Schmied den Einkorporierten einen Schleiffstein len-
ken und dagegen wieder für einen Wagen zu be-
schlagen zweimal das Essen und angemessenen Lohn
zu beanspruchen haben. Seit 24. September 1606
braucht der Schmied den Bauern keinen Saathah-
nen mehr zu geben, sie ihm aber auch nicht mehr
das Essen. Wegen Vogel- und Weidwerks soll er
nicht mehr als einen halben Tag von der Schmiede
wegbleiben. Für die von der Herrschaft erstellte
offene Schmiedemeisterstätt (heute Krämerrei bei der
Kapelle) hatte der Schmied 1580 1 fl Bodenzins zu
entrichten. — 1716 ersehen wir die Steigerung der
Werte: Ein Pferd zu beschlagen kostet nunmehr 1 fl
15 kr., die Ader zu schlagen 6 Pfennig, ein Radrei-
fen 8 kr., wozu die Bauern Kohlen, Eisen und das
Mittagessen geben müssen. Neue Ketten, Mistga-
beln, Mistpaden, Tür- und Lädenbeschläge werden
„a part“ bezahlt, sie zu flicken ist der Schmied um-
sonst verbunden; zu schmieden ist er am Mittwoch,
nötigenfalls auch am Donnerstag morgens, nur im
Notfall „auch sonst“ verpflichtet. Am Schmiedtag
muß er von den Bauern abwechselungsweise gespeist
werden, hat aber auch von Georgi bis Martini an um
morgens 4 Uhr bereit zu sein, von Martini an um
7 Uhr. 1741 ist das Essen mit 12 kr. abgelöst.

stande! Auch verblieb es bei den im Vorbericht der Grundsteuerkassier als Eigentümlichkeit aufgeführten Ehehaftsgeldern der „Zughaften“ von je 2 fl. 42 kr. von den Hausnummern 3, 10, 12, 23, 24, 29 und 30. — Aus Urbarien und Schmiedbriefen ergibt sich, daß von 1580—1604 ein Konz. Schmied und bis in den 30jährigen Krieg hinein dessen Sohn Hans das Handwerk in Eisenburg ausübte. Nachher wurde dasselbe von Amendingen aus besorgt, während auf der Schmiedsöld die Familie Merz saß. Als Schmiede sind bis 1741 Rätz und Engelmayr genannt. Die jetzige Schmiedsfamilie mit dem echten Schmiednamen Degenhart tritt um 1790 auf mit einem Konrad, dessen Sohn Matthias (Urgroßvater des jetzigen Inhabers) nebenbei auch Gemeindefschreiber und Lehrer war und trotz seines schweren Berufs eine hübsche Schrift hatte, wovon noch viele sachliche Urkunden der gemeindlichen Registratur zeugen. Dessen Sohn Johann versetzte die Werkstatt an ihren heutigen Standort (1872).

Der 30jährige Krieg, dazumal nicht mit Unrecht „der teutsche Krieg“ genannt, hatte u. a. auch die Eisenburger Schmiede in Asche geworfen. Erst 1689 will ein neuer Schmied aufziehen und es tritt an die Herren Neubronner auf Eisenburg die Frage heran, ob die Schmiede wieder aufzubauen sei. Sie wollen das Holz dazu hergeben — aber 1699 ist der schwierige Falle noch nicht erledigt, als es sich darum handelt, ein Hirtenhaus mit Rustodie zu errichten, wo ehemals die Schmiede stand. Die Bauern wollen wieder „eine Schmieden“, und so entsteht das Hirtenhaus gegenüber und diente später bis 1831 als Schulhaus (heute H.-Nr. 13a).

Nach der Junsordnung beflagter Herren Neubronner von 1673 hatte der jeweilige Schmied als Meisterstück ein paar Näder zu beschlagen, wovon die eine Schiene gemessen, die andere aber darnach ohne weiteres „Meß“ dergestalt gerichtet werden soll, daß der obere Nagel die Speiche treffe. Ferner soll er ein Pferd mit 4 Hufeisen beschlagen, wovon wieder eines nach dem Fuß abgemessen wird, während die anderen darnach gerichtet werden müssen. Die Nägel hat er ebenfalls selbst zu fertigen und fehlt er mit einem beim Beschlagen, so wird er nach der Ordnung bestraft. In dieser war schon dazumal notwendig einzusehen, daß kein Schmied einem Schlosser und umgekehrt in das Gewerbe pfusche. „Es were dann sach, daß ers nit machen wollt.“ L. M. in E.

Eine Hofübergabe in Amendingen.

(Aus dem Eisenburger Gerichtsprotokollbuch.)

Am 2. Februar 1700 erscheint Veit Holmayer von Amendingen mit seinem Sohn Michael und dem Beistand Jörg Nägelin und dann auch Hans Kaspar Albrecht samt dem Beistand Jörg Baldauf, daß Veit Holmayer gestirnt sei, seinen leibsfälligen alle von Amendingen, und bringen zuvorderst an, Lehnhof seinem Sohn Michael zu übergeben. Der Vater übergibt dem Sohn

den Hof zu Dorf und Feld, wie er solchen bisher besessen und genossen, und zwar überläßt er ihm auch 1½ Jauchert eigene Aeder, die gültfrei sind, dann in allem 18 Jauchert mit angeblühtem Winterfamen, ferner 200 Viertel Haber, 6 Malter Korn, 2½ Malter Roggen, 2½ Malter Fesen, 4 Viertel „Erbis“, 4 Viertel Wein, dann 5 Röße und 1 Jährling, mit doppelten Geschirren

samt einem Fahr- und Reitsattel und Zaum, 12 Stüd Rindvieh, 2 Schweine, 3 Ehehalten-Bettstatten und alles, außer was er, Veit, in seiner Wohnkammer habe, mit allem zum Bauernwesen gehörigen „gschift“) und gschirr, an wägen, pflüg, Eggen, Kessel, Pfannen, wovon ihm 2 zur Wahl stehen, 12 Kornsäc 3 Stredhalen, 2 Baum- und 3 Aufsführketten, 1 Baumhammer, 3 ärte, 1 Benhel, item alles, was in einen Bauern-Tennen gehörig ist, item Kübel und gelten, Stands und Fässer samt dem beym Haus leyenden Holz und Tennen-slez wie ingleichen mit allem vorhanden Hew und Gestrew.“

Für all dies sind 1300 fl. angeschlagen, woran der Sohn aber 1065 fl. 35 Kr. Schulden übernimmt, sodas er noch bar 234 fl. 25 Kr. abzuzahlen hat; davon sind 50 fl. gleich nach der Hochzeit, der Rest in jährlichen Raten von 25 fl. und zwar quaternberlich mit 6 fl. 15 Kr. zu entrichten. Die Herberge ist dem alten Vater so lange im Haus bedungen, bis ihm ein bequemes Logement in einem neu zu errichtenden Speicher gebaut ist. Das Leibgeding besteht in 2 M. Korn, 2 M. Roggen, 1 Viertel Erbis, 1 Viertel „getrenntelter“ Gerste, 1 Viertel neuem Mehl, wöchentlich 1 Pfd. Schmalz, jährlich 100 Eiern und so oft man „mezet“ einem Viertel von Schwein und Rind, so sich immer nur zur Herbst- und Winterszeit und nur bei Grobvieh versteht. Der Sohn ist ferner verpflichtet dem Vater ein Viertel Wein anzufäßen und bis zur Hechel zu pugen. Wegen der Milch ist bedungen von Georgi bis Michaeli täglich 1 Maß, dann das 3. Vierteljahr eine halbe Maß, das 4. Vierteljahr aber nichts, weil ohnedem das Vieh ohne Milch zu stehen pfelegt. Salz, Holz und Licht nach Notdurft. Den eigenen Krautgarten des Vaters soll der Sohn dungen, bauen, setzen und pflanzen, das Kraut davon dem Vater, das Abkraut dem Sohn zugehören. Nach Absterben des Vaters solle der Sohn zum Krautgarten den ersten Anspruch käuflich haben, das Erlös solle dann er und seine Schwester Maria Nägelin miteinander zu teilen haben. Auch soll bei sich ereignendem Absterben des einen oder andern Elternteils das halbe Leibgeding mit absterben.

Hierauf ist dem Michael Holmayer von seiner Herrschaft der Hof auf sein Weilen und Leben lang auf folgende Weise verliehen worden:

Für den Erbschag sind anfangs 300 Thlr. begehrt worden; auf inständiges Bitten aber ist es bei 400 fl. verblieben; daran soll gleich nach der Hochzeit der halbe Teil erlegt werden, der Rest in dreijährigen Raten. Für die nachgelassenen 50 fl. am Erbschag und das bewilligte Holz zum Speicher soll der Hochzeiter 12 species-Thlr. à 2 fl. nach der Hochzeit in bar erlegen, also 24 fl., weiters für den Konsens und Verkündzettel 1 fl., für 1 Salzscheibe zum Brautlauf 4 fl., auch ist jährl. Heu- und Wasfsergült erhöht worden auf 8 fl., item soll er jährl. für die 4 Seefahrten (Zuhren zum Bodensee), wenn sie nicht in natura geleistet werden, für jede 1 fl. bezahlen = 4 fl.; die Korngült bleibt, wie sie bisher gewesen, ebenso die 7 Mähndienste; aber die Klüdgült ist verdoppelt worden, nämlich 2 Rapunen statt 1, 4 Hennen statt 2, 6 Hühnen statt 4 (sind auf 6 moderiert worden), 200 Eier statt 100, 8 Pfund Flachs statt 6 Pfund, aufs neue im Mai 4 Pfund Butter.

¹⁾ Eigentlich Geschiff, oft auch bloß Schiff, im Zusammenhang mit Geschirr in der Bedeutung „Gerätschaften aller Art“.

Nachdem so der neue Bestand seine Richtigkeit bekommen, ist zu der verlangten Heirat des Michael Holmager mit Elisabeth Fuß der obrigkeitliche Konsens erfolgt und es werden von den Brauteltern 400 fl. Heiratsgut samt gebührender Ausfertigung, nämlich einer ausgerüsteten Bettstatt und Zugehör, ferner einer Kuh und 100 fl. unverzinslichen Kapitals zur Abtragung der übernommenen Schulden versprochen. Als Rückfall werden beiderseits 75 fl. vereinbart, schließlich die Hochzeitskosten zu gleichen Teilen zu tragen.

L. M. in E.

Feuerordnung auf dem Lande.

Was heute Gegenstand der verschiedenen polizeilichen Vorschriften ist, war ehemals Sache der niederen Gerichtsbarkeit der einzelnen Grundherren. Waren demgemäß deren nach Gutdünken erlassene Ordnungen sehr individuell, so werden sie doch auch in der Hauptsache einer gewissen Uebereinstimmung nicht entbehrt haben. Dies lag sowohl in der Natur der Sache als auch darin, daß die Standesherrn nicht nur gesellschaftlich, sondern auch durch ihre Korporationen (Reichsnitterschaft, Kreistag) in engster Fühlung mit einander waren. Also können wir sehr wohl eine „Gerichtsordnung“ für viele setzen, hier die eisenburgische, welche als ältere von 1564 im Schloß, als revidierte von 1672 im Stiftungsarchiv Memmingen (44,2) vorhanden ist.

Ein wichtiger Gegenstand der Gerichtsordnung war natürlich die Feuerordnung. So schreibt denn letztgenannte in § 48 vor, daß jeder Bauer „bey und in seinem Hauß auffß wenigst Ein gemeine und dan Ein guete Lange Dachlaiter, deßgleichen zwo guete Laternen und dan Er Baur zwen Blaißer Schapfen und vor dem Ofenloch Ein guet Ofen Eisen: Aber Ein Söldner soll Auffß wenigst Ein gute Dachlaiter, Ein Latern, sambt dem Ofen Eisen, auch Ein Blaißer Schapfen haben, in Mangel iedes stuch zu straff 10 B Heller geben.“ Auf eine üble Gewohnheit läßt der folgende Absatz schließen: „Item Eß Niemandt keinen schlach in Und auß den Rammelöffen dörren sondern solcher darvon zway Elen lang vom Ofen oder Feuer gelegt werden bey straff 10 B heller.“ Die brennenden, ungedeckten Tabakspfeifen in Stall und Stadel, die nunmehr infolge der eifrigen Jagd der Gendarmerie so ziemlich abgetan sein dürften, waren schon dazumal, zurzeit ihres ersten Auftretens, die nicht unbegründete Sorge des Gerichtsherrn. Deshalb bedroht § 50 den, der in oder außerhalb des Hauses an gefährlichen Orten, in Stallungen, Tennen, wo Heu, Stroh, Grummet („Omab“), Holz oder Schlach liegt, „Tobackh Trenz“ mit 6 Pfund Heller Strafe, und den, der solches sieht und nicht anzeigt, mit 2 Pfund. Der eigentümliche Ausdruck des Tabaktrinkens, der gewiß nicht unbezeichnend ist, findet sich schon in der Gerichtsordnung von 1564, kann aber dort erst später angefügt worden sein, da doch allgemein angenommen wird, daß der Tabak auf diese Zeit erst in Frankreich Eingang gefunden.¹⁾ — Gegen Waldrände verbietet § 30 bei 4 Pfund Heller Strafe das Anmachen von Feuer in Hölzern oder an sonstigen gefährlichen Orten. — Bei diesen

Löschvorrichtungen, Eimer und Weiter, verblieb es nun auf dem Lande, bis Bayern 1802—1805 die Landeshoheit im heutigen Kreis Schwaben ergreift. Das Regierungsblatt des neuen Landes herrn gibt im Jahrgang 1807 S. 348 mißfällig kund, daß die Landesdirektion benachrichtigt worden, wie die bayerische Feuerordnung von 1791 noch nicht in Vollzug gekommen sei und ordnet nun aufs bestimmteste an, daß die Dorfgemeinden die Feuerlösch-Requisiten innerhalb der nächsten 4 Jahre zu beschaffen und die Land- und Herrschaftsgerichte hierüber jährlich zu berichten haben. Gemeinden mit weniger als 12 Haushaltungen haben wenigstens eine Handsprihe und einige Eimer zu besorgen. Eine andere, damals anscheinend noch verbreitete, gefährliche Unsitte schafft dieselbe Regierung in Sorge für ihre Gebäude-Brandversicherung durch Verfügung vom 10. Jun. d. J. ab: den Gebrauch des Spanlichtes, das durch eine Laterne mit Kerzen zu ersehen ist bei Strafe von 1 fl. 30 Kr., welche sich bei jedweder Betretungsfall künftighin verdoppelt. Für die Oberpfalz werden sogar die Pfarrer in Anspruch genommen gegen sorgloses Umgehen mit dem Spanlicht von der Kanzel zu gelegener Zeit aufmerksam zu machen. Die Beschaffung von „Sprihen“ mit ledernen Schläuchen, dann von Ledereimern dürfte allenthalben auf Schwierigkeiten gestoßen sein, wenigstens empfiehlt nunmehr (am 6. Juli d. J.) das Regierungsblatt vorerst solche Requisiten aus Hanf. Trotz allem hatte Schillers Wort: „Durch der Hände lange Kette um die Wette fliegt der Eimer“ noch lange Geltung. Eisenburg schaffte erst 1839 eine zweirädrige hölzerne Drucksprihe des rühmlichst bekannten Memminger Glodengießers Hermann um 140 fl. an, die am Sitz des Landgerichts ausgetrobt werden mußte, und ähnlich wird es auch anderenorts ergangen sein. — Ueber die Handhabung der Feuerordnung ist nur bekannt, daß es Pflicht der Ämmänner und Wierer der Gemeinde war, zu gelegener Zeit Nachschau zu halten — wie heute noch. Betreff „Sturmschlagen“ mit den Kirchenglocken sicherten sich die Herrschaften das Benützungrecht durch Verträge mit den Kirchherren (z. B. in Amendingen 1605), während sich bezüglich der Feuerreiter, des Führens der Geräte usw. alter Gewohnheitsturnus ausgebildet haben dürfte.

L. M. in E.

Eisenburger Hausnamen.

Der gegebenen Anregung entsprechend, die umsomehr Beachtung verdient, als die Hausnamen in unseren Tagen, besonders auch bei Besitzwechsel, zu erlöschen drohen, seien hier die Hausnamen Eisenburgs verzeichnet, welche auch Beispielen liefern sollen, daß nicht alles, was heute für Hausname gehalten wird, auch wirklich Hausname ist (was sich auch in der Liste von Memmingerberg bei einzelnen vermuten läßt). Da die wirklichen Hausnamen häufig ortsgeschichtliche Einzelheiten in sich enthalten, sind sie umso würdiger der Vergessenheit entzissen zu werden. Die Quellen zu nachstehenden Ausführungen sind die Grundsteuerkataster, die Urbarien der Herrschaft Eisenburg im Stadt- und Stiftungsarchiv und — freie häusliche Schüleraufsätze, die, nebenbei bemerkt, eine vorzügliche Sammelstelle von Ortsagen bilden. (Es

¹⁾ Der Ausdruck „Tabak trinken“ ist bei uns erst seit 1700 nachweisbar. M.

folgen: Hausnummer — jetziger „Hausname“ — jetziger Inhaber — katastermäßiger Hausname — Bemerkungen):

1. Heb (seit 1832) — Hedelsmüller — Betscher (1690 Martin Betsch, 1752 Hans Jerg Betsching, 1809 Georg Betschig).
2. (Erloschen) — ohne — Jäckelsöld (Flurname: Jäckles Ader).
3. (Erloschen) — ohne — Nagels Hofgut (1709 Maximilian Nager). Flurname: Nagls Mahd.
4. Beim Dreher (1879 durch den Drechler Haugg erkaufte) — Busler — Bickleröld (wohl von Bernhard Bützler 1723).
5. Beim alten Wanger (1860 Wagner Zillenbiller) — Wenger — Rother Weber. (Weber gab es hier einst mehrere).
6. Beim Glaser — Heigle — Rest der zertrümmerten Glaseröld. Dazu Flurname: Glasers Winkel; ein „Glastrager“ kommt in älteren Urkunden vor.
7. Fuß — Fuß (seit 1875) — Hieselsöld.
8. Frommet — Frommet (seit 1891) — Saalsöld (1831 Bingen Saal).
9. Schütz — Schütz (seit 1883) — Scheichensöld.
10. Zillenbiller — Zillenbiller (seit 1868) — Heinrichen Halben Hofgut (von Heinrich Schneider um 1690).
- 10½. Enkle — Enkle (seit 1858) — „Ausbruchshaus“ (von Nr. 10).
11. Armenhaus seit 1904 — Schmuken Martele.
12. Vint — Vint (seit 1893) — Hänle Hofgut.
- 13a. Prinz — Prinz (seit 1873) — altes Schul- und Hirtenhaus (bis 1831).
- 13b. Schulhaus (gebaut 1832; neugebaut 1885).
- 13c. Krämer — Dreier — bis 1872 Schmiedewerkstätte.
14. Zedelmayer — Zedelmayer (seit 1893) — Marg Söldgut (Marg = Markus Fähnle um 1742).
15. Epple — Epple — Deijenjörg (ehemals Wirtschaft).
16. Schloßbauer — Möhnang — Schloßbauer (dieser Hausname tritt im 17. Jahrhundert auf).
17. Frey (um 1838) — Pfeiler — Häusleweber, auch Oberweber.
- 18a. John (seit 1859) — Wagner — Dobler, Doppelhaus (= am Lobel, gebaut 18. Jahrhundert).
19. Welte (seit 1859) — Welte — Locher, Lochweber (an einer Mulde „im Loch“).
20. Käfer (seit 1870) — Weishaupt — Haischen Söld (1805 Franz Haisch).
21. Bergshuster (seit 1868) — Binzer — Siederer, Sideri (um 1803 ein Seiler).

22. Beim Schmied — Degenhart — Schmiedsöld (1580 Cong, Schmied).

23. Beim Nagel — Müller (seit 1803) — Nagel Hofgut (ist unerfindlich; wohl irgend ein Ignaz).

24. Bauhofer — a. St. leerstehend — Bauhofer (schon 1455; Schloßgut).

25. Rüfer — Büchler (seit 1868) — Maurer Leerhaus (Maurer Wider; um 1785 Zapfenwirtschaft).

26. Radelhaus — (4 Familien) — Schloßhaus. War schon 1671 Amtshaus, im Volksmund Gerichtshaus, wo mancher „genudelt“ wurde; nach anderen soll der „Kaminfeger“ eines Tages alle 4 Familien bei den Radeln am Tisch getroffen haben. Nach Kataster heißt nur eine Abteilung beim Radel nach Inhabers Name (26a), während 26b beim Herrnschuster, 26c beim Klement, 26d Egidi benannt ist. Es wurde von der Herrschaft als Amtshaus 1801 wegen größerer bedorftender Reparaturen veräußert.¹⁾

27. Wirtschaft — Bäch — Mosers Hofgut (ehemals Schloßgut, seit 1852 Wirtschaft).

27½. Wanger — Bergmüller — ehemals Pfundhaus von Nr. 27.

28. Beim Graf — seit 1901 neuerbautes Schloßgut — Schloßhansen Söld und beim Holzwarth (ehemals Jägerwohnung; Jägerfamilie Hans Schneider schon 1580). Flurname: Jägergarten.

29. Beim Schwarz — Schwarz — Wildenhofgut.

30. Beim Schmiedle — Schmiedle — Zudriegel Hofgut (1580 Hans Zudenriegel; später 1709—1773 in Schwaighausen, dagegen dortige Familie Schmiedel 1696 hier auftretend). Dazu in Bleiche:

31. Ehem. Laughaus der 1778 durch Benedikt Karrer gegründeten, 1801 aufgelösten Leinwand-Bleiche.

32. Ehem. Manghaus — Dehmhof (1802 J. G. Dehm).

33. Ehem. Walfhaus.

34. Angele — Angele; (1804—1856 Sitz der Großhändlerfirma Madlener).

Die Schneid tritt urkundlich schon im 16. Jahrhundert auf, doch konnte über die Erbauung des Schneidhofes nichts erkundet werden.²⁾

L. M. in E.

¹⁾ Der Name vermutlich von dem alten (nicht mehr verstandenen) Zeitwort „noteln“ umgedeutet d. i. Noteln oder gerichtliche und sonst amtliche Eintragungen machen.

²⁾ Wie nachträglich mitgeteilt wird, erst 1867/68 entstanden. (D. Schriftl.)



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: L. Mayr, Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart. — Vom alten Memminger Zeitungswesen. Von M.

Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart.

Von Lehrer L. Mayr in Eisenburg.

(Fortsetzung.)

Ein anderes Recht auf dem freien Hart mahten sich die Hartbauern an, wogegen ebenfalls 1570 Klage geführt wurde: Sie stachen große Flächen Wäsen ab und führten diese Rasenstücke und den guten Boden auf ihre Wäder. Die Zeugen, meist Ammänner der umliegenden Gemeinden, gaben an, daß sie so etwas noch nie von ihren Vorfahren gehört hätten. Diese Klage wiederholt sich wegen Schmälerung des Weidgangs auch 1616, woselbst der Obervogt von Heimertingen meint, das geschehe schon 30—40 Jahre und habe bisher niemand „grandet“, und der Vogt von Eisenburg gibt der Meinung Ausdruck, daß es eben ein Freihart sei.

Weiter wird gegen die Harter beschwerend vorgebracht, daß sie die zurückgelassenen Spuren des Weidviehs sammeln und auf ihre Wäder bringen. Einesteils macht dies ihren landwirtschaftlichen Kenntnissen ja alle Ehre; allein die Zeitgenossen glaubten, daß diese Spuren zu Nutz und Frommen der Gemeinschaft liegen bleiben müßten und geben diese tierischen Produkte als „Kuetanssch mit Günst zu melden“ zu Protokoll.

Aus anderen Urkunden ist als Hart-Gerechtigkeit die Eichel- und Obstnutzung zu ersehen und das Unterhospital mußte sogar einmal wegen des Streites um das wilde Obst zwischen Ober- und Unterholzgünz einen Vergleich abmahnen.

1570 bezeugen Jerg Fackler und Jakob Pfadler von Steinheim, daß man ehemals, als der jetzige Hartbauer Jerg Negelin „noch ein Bub gewest“, da, wo jetzt die Wäsen gestochen werden, Bierlinge gemacht habe, und sie hätten vom Hirten von Rieden gehört, daß man hier seinerzeit sogar „Anmahd“ habe wegführen können, da hier der beste Boden sei.

Daß schließlich auch die Holzfällung auf dem Freihart freistand, dürfen wir, obwohl für die

älteren Zeiten hierüber nichts verlautet, annehmen. Es läßt sich dies vermuten aus dem berührten Kaufbrief von 1448, worin es heißt: zu Holzen und Tratten. In dem später zu erwähnenden Prozeß von 1701 bringen die Herrschaften vor, daß das weite freie Hart mit allen Rechten, mit Trieb und Tratt, Wunn und Weid, Holz und Wasser und allen Nukungen ihnen und ihren Untertanen zustehe. Und einer, Hans Eitel Neubronner von Eisenburg, bekundet, daß er schon 50 Jahre von diesen Rechten wisse und daß die Amendinger allein bei 1000 Klafter Holz vom Freihart abgeführt hätten (Sti. 50.6). Aber auch aus den Zeugenausagen von 1570 geht hervor, daß bezüglich der Holzfällung auf dem Freihart so übel gehandelt wurde, daß dort gar kein Hochholz mehr aufkam, daß das Hochholz der umliegenden Forste sogar die leicht erkennliche natürliche Grenze des freien Harts bildete. Hans Fackler, Ammann von Steinheim, sagt, daß der Reichlin sein Hochholz über die Hartmarkung hinauswachsen lasse, was nicht nur die Weide schmälere, sondern die Grenze unkenntlich mache. Komme dann einer beim Abhauen dieses Unterholzes dem des Reichlin zu nahe, so sei dieser gleich mit der Strafe da.

Im Jahre 1744 war wieder großer Streit (St. 372.2; Sti. 50.7; 131.9) wegen des Freiharts. Es hatte sich die Unsitte des Einzäunens, Einhackens, Anbauens und Einbrennens eingebürgert, sodaß „die weite Stellin“ für den ursprünglichen Zweck ganz inutil gemacht worden sei. Wir können hieraus erlesen, daß die nach und nach dichter werdende Bevölkerung sich der herrenlosen Fläche bemächtigt und dort durch Abbrennen des Unterholzes und des Heidegrases oder durch Aufhacken des Bodens neue Anbaumöglichkeiten gesucht und gefunden hatte. Im Ungerhauser Freihart ward um diese Zeit festgestellt, daß die so gesunde Ackerbaufläche bei 160 Juchert ausmache und daß diese Leute den Namen „Branders“ trugen. Es dürfte ferner aus den Beschwerden von 1744 hervorgehen, daß sogar neue Siedelungen auf dem Freihart entstanden sind, die Einöden, die wir heute noch dort in beschaulicher Abgeschlossenheit treffen.

Es wird nunmehr in einer Hartkonferenz beschlossen, das bereits bestellte Feld zu belassen, pro futuro aber Warnungsdekrete zu erlassen und nur aus Mildtätigkeit der Armut zuliebe zu gestatten, daß die Untertanen nach Befragen ihrer Herrschaft je $\frac{1}{4}$ Jauchert winterigs und $\frac{1}{4}$ Jauchert sommeriges Getreide daselbst bauen dürfen (Sti. 43.6). Doch wird auch erwogen dieses Einbuden künftig ganz zu verbieten, wofür besonders das Oberhospital 1751 eintritt (Sti. 50.7). Allein anscheinend drang doch die Mildtätigkeit durch und so treffen wir noch 1795 in einem Protokollbuch der Herrschaft Eisenburg, daß ein Franziskus Haug von Schwaighausen im bezeichneten Jahr auf einem eingehakten Feld im Freihart erlöst hat: für 14 Viertel Haber 21 fl., für 5 Viertel Gerste 10 fl., für 4 Viertel Weizen 8 fl.

Daß schließlich bei den damals streng gehaltenen vielen Fast- und Abstinenztagen hier und da die geringe Wassernutzung an Fischen und Krebsen auf dem Freihart den armen Leuten willkommen war, geht schon aus dem erwähnten Ausdruck der Wassernutzung hervor.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das bei 600—700 Jauchert umfassende Freihart ein höchst eigentümliches, von herrschaftlichen Bannwäldern umschlossenes, herrenloses Gut war zwischen Eisenburg und dem Booser Wald, zwischen Steinheim, Heimertingen, Niederrieden einerseits und Lauben, Unter- und Oberholzgünz andererseits, ein Gebiet, das ursprünglich in jeder Hinsicht den Umwohnern, Herren, Bürgern und Bauern, freiband, welche Nutzungen nur durch die nach und nach ganz natürlicher Weise einreißenden Unordnungen, Mißbräuche, Schädigungen und Streitfälle durch die mitbeteiligten Obrigkeiten Einschränkungen erfuhren.

Es taucht da unwillkürlich die Frage auf: Wie verhielt es sich hier mit der Obrigkeit, wer handhabte sie? Als 1527 Sebastian von Bermang zu Eisenburg sich die Obrigkeit auf dem Booser Hart anmaßt, protestiert sofort Memmingen hiegegen. Als 1570 Edlinskett zu Heimertingen und Reichlin von Eisenburg anfangen, die Freveler auf dem Freihart zu strafen, treten sofort die übrigen Interessenten zusammen und dagegen auf; denn das Hart ist eine res nullius (St. 372.1), worüber nicht einmal die Landvogtei zu befinden habe. Das Schönste bringen die Zeugen von 1570 vor. Christian Rauch von Lauben hat nie gehört, daß sich je ein Herr angemacht auf dem Hart zu bußen und zu freveln, was im heutigen Sprachgebrauch zu verstehen ist: die Freveler zu strafen, ihnen Bußen aufzulegen. Wenn zwei miteinander unzufrieden gewesen und vom Tanz heimwärts gegangen seien einander eine Schlächt zu liefern, so hätten sie sich immer auf das Hart „verzittelt“, d. h. wohl mit der Schlägerei gewartet bis zu einem Zusammentreffen auf dem Hart, weil man gewußt, daß sie allda nicht gestraft würden. Ähnlich berichtet Ulrich Geigenberg von Lauben, und die Stadtkanzlei faßt das Ergebnis dahin zusammen, daß hier die „Hartverwandten“ gleiches Recht und Gerechtigkeit hätten und daß man gegen solane Neuerungen aufs „zierlichste“ protestieren müsse. Sie instruiert ihre Abgeordneten Hans Rembold Funk und Sylvester Gaup zu der hiewegen anzuberaumenden Tagsatzung, daß sie solchem Vorgehen der Edliskett und Reichlin zu widersprechen hätten mit der Begründung, daß durch stillschweigende Duldung diesen Herren keine neue Gerechtigkeit eingeräumt werden dürfe. — Das Hartgebiet war also ohne Obrigkeit.

Hier anfallende „Spänn und Irrungen“ lösten die Hartverwandten anfänglich durch Theidigungsmänner, so noch 1570, später traten sie zu Konferenzen zusammen, anfänglich noch mit Ammännern, Bitteln und Vertrauensmännern der hartberechtigten Gemeinden, so noch 1616, dann allein. 1616 werden genannt als Teilnehmer der Konferenz (Sti 50.7; St. 372.1):

Als Vertreter des Gotteshauses Ottobauern dessen Großkellner und Kornmeister nebst Untervogt Paulin Vogler samt Ammann und Bierer von Rieden;

als Vertreter des Oberhospitals wegen Oberhofen und Holzgünz Hieronymus Schneeweiß mit Ammann und Bierer von Oberholzgünz;

vom Unterhospital nimmt teil wegen Unterholzgünz und Steinheim der Spitalpfleger Hans Ludwig Stebenhaber, des Rats, Alt-Stadtammann, und Jakob Albrecht vom Geh. Rat samt Hofmeister, Schreiber und Marktaller, auch Ammann, Bierer und Bittel von genannten hospitälischen Orten;

wegen Lauben der Pfleger der Dreikönigskapelle Hans Jakob Jung, Stadtammann, und Elias Engler, des Rats, samt Diener der Kapelle und betr. Vertreter von Lauben;

wegen Heimertingen Obervogt Moß mit Amtsuntertanen;

endlich wegen Eisenburg der Vogt mit den 3 Ammännern und Bitteln nebst Bierern von Eisenburg, Amendingen und Schwaighausen.

Der Hartprozeß von 1701.

Schwere Arbeit gab es für die Hartgenossen um 1701 (Sti. 50.6; St. 372.1). Es war bekannt geworden, daß der Spitalmeister Sigmund als oberhospitalischer Inhaber des nunmehr unter dem Namen Oberhart auftretenden Gutes im Herbst des Vorjahres plötzlich 100 Jauchert vom Freihart an sich gezogen und eingegäunt hatte, ohne irgend jemand von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, geschweige zu befragen. Das konnten sich denn die übrigen Nuknießer doch nicht bieten lassen. Es kam zum Prozeß in Wehlar. Es war wohl ersichtlich, daß in dieser Ueberrumpelung die vorderösterreichische Landvogtei die Hand mit im Spiele hatte, wie überall um diese Zeit, wo es galt gegen kleinerer Herren Rechte stänkerisch vorzugehen. Sie hatte am 28. September 1700 im Wirtshaus zu Oberhart ein Patent anschlagen lassen, worin sie vermeldet, daß das Römisch-Kaiserliche Majestät hochlöbliche Oberösterreichische Welsen bei seiner letzten Visitationsteile mißliebig wahrgenommen, wasmassen auf dem sog. Freihart in unterer Landvogtei Schwaben unweit von Memmingen wegen dessen zu sehr abgelegener Situation und daher rührender Unachtsamkeit die jeweiligen Untaten und Frevel ohne alle Bestrafung und höchstnötige Einziehung vorbeigegangen, da fast ein jeder, was und wie es ihn gelüftet, darinnen gehandelt, ohne jeweils gehörigen Orts die Gebühr zu beobachten. Und nun aber solcher in Schwung gewesener Mißbrauch nicht allein wider die selbstredende Ehrbarkeit und des allgemeinen Welsens Wohlfahrt, sondern auch wider des preiswürdigsten Erzhäuses dieses Orts wartende Hohetien und Regalien (!) schnurstracks und höchst präjudizierbar hinausläuft und solcher gestalten man diesem in viel weg schädlichen Unwesen noch länger ohne Abkehrung des Übels zuzusehen weder anständig noch verantwortlich sein wolle, habe hocherlagtes O.-De. Welsen dem Hochwürdigsten Herrn Sigmund, Meister und Herrn

des Oberhospitals zu Memmingen und Wimpfen durch Teutschland und Elsaß Visitatoren und Vicario Generali etc., nicht allein die hierunter gehörige incumbenz und erforderliche Aufsicht specialiter aufzutragen, sondern auch zu desto behüffigerer Versorgung dieser offenbarer jeder Obrigkeit obgelegenen Nothdurft einen gewissen Distrikt von so gedachtem Freihart zu dem an wolersagtem Oberhospitälischen Gotteshaus nächstangelenen Gut mit ordentlichen Marken aufzuzeichnen und auf seine Weise zu überlassen unterm 28. August dieses laufenden Jahres die gemessene Verordnung ergehen lassen“ usw.

Wie man sieht, machte sich die Landvogtei plötzlich auf diesem herrenlosen Grund jedwede Hoheit an. Sie wäre wohl zur Zeit ihrer Gründung hiezu berechtigt gewesen; denn Kaiser Rudolf hatte sie eingesetzt um die durch den Tod des letzten Schwabenherzogs Konradin und die vorausgegangenen schlimmen Zeiten verloren gegangenen Herzogsgewalten und Herzogsgüter wieder zu sammeln, zu gewinnen, zu behaupten. Sie vertrat hierin das Reichsoberhaupt. Allein einestheils war sie längst österreichisch geworden und hing das kaiserliche Mäntelchen nur um, wo es ihr dienlich schien, andernteils aber lag für die Hartinteressenten inzwischen ein mehrhundertjähriges Gewohnheitsrecht vor. Und so ging noch im November 1700 eine Klageschrift nach Wehlar, worin betont ist, daß hier die Kläger seit unordentlichen Zeiten mit Grund- und Boden, Wunn, Weib, Trieb, Tratt, Wasser und Beholzung jure communis Domini et proprietatis ohne jemandes Eintrag, Irrung und Hinderung gebraucht, genützt, genossen, besucht, soviel die Herrschaften belanget, hierauf auch die Forst- und andere Obrigkeit undisputierlich exerziert hätten, daß auch nicht authentische Dokumente, kaiserliche und königliche Spruch-, konfirmations-, Kauf-, Rompromiße-, Markungs- und Thebigungsbriefe hieüber mangeln; wie sich nun aber der Spitalmeister unterstehe seit einem Monat allda die Frevel zu strafen, wie er sich für sein Gotteshaus einen Distrikt von 100 Jauchert privative zugeeignet, wie er die obgemeldeten Prinzipale und Untertanen turbiere zu depossessionieren, wie man aber auch dieses unerhörte Vorgehen durch Aufhebung der Marken und fortgesetzte Wiederholung des bisher gehabten Triebes protestiere, um kein Vakuum in der Possession sowohl des ganzen Harts wie dieses Teils aufkommen zu lassen. — Wie aus andern Urkunden hervorgeht, hat Wehlar die verlangte Zitation des Spitalmeisters vor das Reichskammergericht abgeschlagen, anscheinend mit der Begründung, daß in dieser Sache das Landgericht zu Schwaben zuständig sei. Wenigstens liegt ein Konzept des Schwäbischen Kreises vom 5. Januar 1701 vor, worin dieser nach Wien berichtet, daß man eben in diesem Fall das Landgericht für Schwaben als parteiisch betrachte.

Wie notwendig dazumal die ununterbrochene Uebung der Rechte zur Behauptung der Possession von Gebieten war, beweist die Gegenschrift der vorderösterreichischen Regierung zu Innsbruck vom 4. März 1701, welche nachdrücklich darauf hinweist, daß die Bauern von Steinheim und Lauben erst jetzt wieder auf Befehl ihrer Obrigkeit auf das Hart treiben, nachdem sie dies bei 70 und mehr Jahren nicht mehr getan. Das Hart sei übrigens ein „eder“ Grund, der laut Vertrag von 1548 mit der Stadt unmittelbar der landfürstlichen Landvogtei unterstehe. Berührte Gemeinden und andere Uebertreter sollen nunmehr die via facti ver-

lassen und sich auf den Weg des Rechts begeben. — Die Antwort Memmingens vom 1. April lautet, daß das Freihart kein oder Grund sei, wenn auch nicht Pflug und „Seges“ darüber gehen; sondern das ganze Gebiet sei wohl ummarkt usw. Man werde auf seinem Recht bestehen — und wandte sich erneut nach Wehlar und erlangte endlich auch ein Mandat Kaiser Leopolds unterm 22. 4. betr. Zitation des Spitalmeisters vor das höchste Reichsgericht. Inzwischen betraten die Teilhaber nach gemeinsamer Beratung auch die via facti durch einen gemeinsamen actu demolitionis des neuen Zauns im Kreuzherrnhart. Man müsse die possession manuteneren, darauf beruhe der ganze Prozeß.

Gottes Mühlen mahlen bekanntlich langsam, aber noch langsamer mahlen die von Wehlar. Und so wurden von den feindlichen Hartbrüdern noch andere Organe zu gewinnen gesucht. So schreibt die Stadt unterm 2. Sept. an Baron von Bollmar, Landvogteiverwalter der Markgrafschaft Burgau, man habe gehört, daß er vermitteln solle und wolle. Man habe zwar nichts zu scheuen, auch alles vor das höchste Gericht gebracht und zu diesem auch Vertrauten. Aber man bitte ihn doch um Mithilfe, einestheils um nicht höchsten Orts insolge falscher Beeinflussung in Ungnade zu fallen, andernteils um nicht Rechte, Gerechtigkeit und Freiheiten einzubüßen.

Landvogteiverwalter Mayer von Weingarten (der Urheber der mißlichen Vorgänge) schreibt am 4. März 1702 an Kanzler Kögel von Ottobeuren, nachdem anscheinend die Aktienlage in Wehlar für die Landvogtei nicht sonderlich günstig stand: Man bedenke nur, wenn man dies gegen Kempten unternommen hätte, wie jetzt gegen das sanftmütigste Erzhaus Österreich, was da für Gegenmittel pro satisfactione ergriffen würden! Man erwarte usw. die Ungerhauser Obrigkeit bekomme Ottobeuren, also möge es dahin wirken, daß man vom Hartprozeß abstehe. — Kögel entgegnet ganz kurz, daß die Obrigkeit über das Ungerhauser Freihart mit gegenwärtigem Hartprozeß gar nichts zu tun habe, daß er aber im übrigen ohne die anderen Interessenten nichts unternehme. — Auch der Spitalmeister war nicht untätig gewesen. Er hatte dahin gewirkt, daß die Amendinger ihre Herrschaft, die Neubronner auf Eisenburg, bei der Reichsritterschaft verklagten, da diese den sie treffenden Teil der Prozeßkosten auf die Untertanen, als die Hauptnutznieber, abgewälzt hatten. Die Amendinger behaupten, sie hätten überhaupt keinen Nutzen vom Hart gehabt. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir die bereits erwähnte Tatsache, daß die Amendinger allein 1000 Klafter Holz vom Hart bezogen hätten und daß sie nur während und nach dem „teutschen Krieg“, weil sie kein Vieh mehr hatten, den Trieb aufs Hart aufgegeben. Licentiat Scheuffelin vermutet, daß die Amendinger und Kiedener durch den Spitalmeister, vielleicht in der Weichte, aufgehegt worden seien.

So schreitet dieser Fall über öden Grund langsam hin, bis es den Teilhabern entleidet. Am 24. August 1702, also fast genau 2 Jahre nach Aufrollung, vereinbaren sie ein Vergleichsprojekt, hauptsächlich aus dem Grund, da sich das Erzhaus einzumischen beginne, woraus nur Ohngemach, Ohnwill und Weitschweifigkeiten entständen. Erstlich soll alles in Wort, Schrift und Tat, was sich diersthalben zugetragen, ab, tot, vergessen sein. Sodann wolle man die Malefizobrigkeit über beide Harte der Landvogtei zugestehen, das jus territo-

riale und übrige Obrigkeiten aber sollen den Hartsinteressenten verbleiben. Falls eine Abteilung beider Harte beliebt würde, wolle man in respectum vor dem Erzhaus die Mehrung des Oberharts dem Oberhospital bewilligen. Am 29. August ward nun hierüber beim Spitalmeister Konferenz gehalten, worüber Scheuffelin berichtet. Jener habe verschiedene Ausflüchte. Unter anderem verlange er, daß man ihm entweder die 1000 fl. (die er anscheinend an die Landvogtei entrichtet) ersetzen oder aber ihn beim Erzhaus belassen solle. Unter solchen Umständen, schlägt Scheuffelin vor, wäre es besser, dem Prozeß seinen Gang zu lassen. Damit enden nun aber leider die Akten. Doch ist der gerichtliche oder außgerichtliche Ausgang zu erwarten. In der obengenannten Konferenz hatte der Spitalmeister vorgebracht, daß das Freihart ohne die fraglichen 100 Jauchert 452½ Jauchert messe. Da später das Freihart mit 587½ Jauchert berechnet wird, dürften die Hartgenossen bei der vollen Fläche und ihren obrigkeitlichen Rechten geblieben sein.

Dies zeigt sich bei einem Fall, der bald darnach spielt und beweist, daß auch in bezug auf *Kirchenehoreheit* das Hart ein echtes und rechtes Freihart war. Es erkrankte nämlich 1746 in Lauberhart ein katholischer Hirte. Der oberhospitalische Sekretarius Schelhorn requiriert namens seines Prinzipals in der Dreikönigstapellenpflege dorthin einen katholischen Geistlichen zu senden, damit dem Kranken nach katholischem Ritus beigegeben werden könne. Das war aber nicht so einfach. Es lag noch kein Präzedenzfall vor, daß in Lauben und andern protestantischen Dörfern des Günstales je einem katholischen Geistlichen gestattet worden wäre, dergleichen actus zu exerzieren. In solch heikler Lage fällt dem Syndikus Lupin auf dem Kornboden beim Umschlag ein (Sti. 128.3), daß ein ähnlicher Kasus in Frideshausen vorgekommen sei, wo man den Kranken nach Egg verbracht habe. Er schlägt vor, den Kranken ins nahe Freihart zu verbringen, so es die Maladie gestatte, und dahin einen Geistlichen zu beordern. Spitalmeister Zangmeister weiß, daß man allezeit solche Personen nach Egg oder Günst gebracht habe. Nach Lauben habe man allerdings einmal, als ein katholischer Mensch schnell gestorben sei, ihn hinausgeschickt und selbst hinter dem Turm ohne Zeremonien begraben. Es ergeht nun der Befehl an den Ammann in Lauben, besagten Menschen in einem Bett eingemacht an einen Ort im freien Hart außer dem Dorf und der Herrschaft zu bringen, wohin ein Kreuzherr die Weisung geben werde. Es möge sich jedoch der Herr Spitalmeister selbst vorsehen, daß hiedurch kein benachbarten katholischen Geistlichen in dessen Vorrechte einiger Eingriff geschehe, damit nicht Magistrat in Ungelegenheiten komme. Auf dem Freihart aber habe niemand Jura Parochialia. Ueber diese Lösung war der Herr Sekretarius höchlichst vergnügt und es geschah so, da das Wetter (31. März) warm und trocken wäre und man alles im Freien besorgen könne. — Allein der Mann mit der knöchernen Hand war zuvor gekommen und löste den verzwickten Rechtsfall in seiner Weise. Die Lauber wurden angewiesen den Toten nach Günst zu verbringen, da sie sonst keine katholischen Hirten und Ehehalten mehr bekommen würden.

Die Abteilungsbestrebungen.

Die Stritt und Späne von 1570 hatten auch die erste ordentliche Umarmung des freien

weiten Harts gezeitigt, allerdings ohne Teilnahme von Edlinstett und Reichlin. Die erste Markbeschreibung dagegen liegt erst aus dem Jahre 1744 vor (Sti. 372.2. Sti. 131.9). Daran nahmen wieder teil ein Vertreter des Gotteshauses Otobeuren, des Grafen Fugger von Boos-Heimertingen, des Spitalmeisters, dann Sigmund Lupin für das Unterhospital, Joh. Klemens Solter für die Herrschaft Eisenburg, Joh. Wilhelm Sayler von Pfersheim für die Dreikönigstapelle der Geometer Matthäus Ruprecht, wobei sich als Flächeninhalt 587½ Jauchert ergab. Wegen der eingerissenen, bereits bewährten Mißbräuche und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten kam 1744 auch die schon im Spitalmeisterprozeß angeregte Abteilung des Freiharts zur Sprache. Hiezu werden auf Grund der Konferenz vom 23. September (Sti. 50.7; Sti. 372.2) am 14. Oktober folgende Vorschläge unterbreitet: Erstlich schlägt Memmingen vor: für Rieden, Heimertingen, Steinheim, Amendingen, Ober- und Unterhospital, Lauben je einen Teil, für Eisenburg, Schwaighausen, Unterhart 2½ Teile und für Oberhart ½ Teil, zusammen 9 Teile oder falls dies nicht beliebt wird 9, bezw. 10, 9, 9, 8, 8, 16, 3 oder je die Hälfte also 72 oder 36 Teile. Otobeuren dagegen will 10 bezw. 10, 9, 9, 8, 8, 15, 3 oder je die Hälfte. Memmingen hinwiederum: 4½, 5, 4½, 4, 4, 7½, 1½ (zusammen 36). Man einigt sich schließlich (vorbehaltlich allseitiger Ratifikation) auf 36 oder 72 nach dem otobeurischen Verteilungsplan. Boos ratifiziert. Doch dem Spitalmeister ist sein Anteil zu klein. Otobeuren schreibt am 18. Oktober, daß man dies bedaure. Man wolle dort anscheinend den Weg zu neuen Stritten bahnen. Es wolle von seinem Riedener Anteil nichts ans Oberhospital abtreten. Memmingen schlägt neue Konferenz vor. Otobeuren meint, des Spitalmeisters Anteil sei so schon zu groß. Wenn er nicht in Frieden mitmachen wolle werde man seine Rechte gehörig manutrieren. Am 27. Oktober antwortet Memmingen man habe mit Boos gesprochen und werde nun selbst zum Spitalmeister gehen. Er sei schon zugänglich. Nur der Sekretär lasse sich von einer einmal gefaßten Meinung nicht mehr abbringen; er sei deshalb so auf Siftierung des Vergleichs, weil er sich in seiner Rechnung gewaltig gestossen habe, indem er der Meinung gewesen 70 Jauchert zu bekommen, während es wirklich nur 30 seien.

So geht nun verschiedenes Geschriebe hin und wieder; es liegen auch Rechnungen des Ochsenwirts Cyprian Mayer für Hartkonferenzen noch vom 28. und 29. November vor, welche aber jedenfalls im Sand verließen; denn am 8. 11. 1751 ist wieder Tagssahrt mit demselben Beratungsgegenstand (Sti. 50.7). Es wird als erste Frage aufgeworfen, ob man den ehemals aufgestellten Verteilungsfuß beibehalten solle. Das Oberhospital erklärt, wenn man das Einhalten verbiete, wäre die Abteilung nicht nötig. Uebrigens müsse man hiebei mehr Proportion und Billigkeit walten lassen. Es sei das nächste am Freihart, also müsse ihm auch mehr Nutzen zukommen. Hierüber wurde debattiert und remonstriert; schließlich aber ihm freundschaftlich eine Zulage gewährt und amore pacis sein Anteil verdoppelt.

Es hätten demnach zu erhalten:

Heimertingen	18 Teile,
Rieden	18,
Steinheim	17,
Amendingen	17,
Ober- und Unterholzgünst	16,

zusammen 144 Teile.

Nunmehr meint das Oberhospital, man solle erst das Freihart vermessen und so die Jauchertzahl finden, wonach man sich dann erst erklären könne. Wirklich beschließen die Herren, daß man nächsthin auf Kosten der Gemeinden die Vermessung anordnen wolle, auch solle zur Ausgleichung der Teile die Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden. Ebenso soll das Ungerhauser Hart behandelt werden. Dem Original dieses Konferenzprotokolls (St. 372.2) ist ein Memoria angefügt, worin gesagt ist, daß nach oberhospitalischem Vorgehen der Sendhof Oberhart vor Zeiten aus drei Bauernhöfen bestanden habe. Nachdem das dazu gehörige Land aber kaum so groß gewesen sei, als zu einem starken Bauernhof gehöre, so werden dies wohl 3 Söldnerhäuslein gewesen sein. Es sei auch landkundig, daß, wenn dem Spitalmeister nicht von anderswohin gehörigen Zehentstäbeln das Stroh dahin liefern lassen würde, gar wenig Vieh auf dem Gut selber gehalten werden könnte. Es zeigen zumal auch andre Akten, daß die das Condominium habenden Herrschaften schon vor mehr als 100 Jahren fremde Däsen auf diesem Hof nicht leiden, auch solche abgeschafft und den Weidgang dasigen Guts ad proportionem dessen beigegebenem Feld restringiert haben wollten.

Das hintertürkische Vorgehen des Oberhospitals scheint auch diesmal alle Geduld und allen guten Willen der Mitgenossen zu schanden gemacht zu haben; denn noch 1786 wird konstatiert, daß auch, wie das Ungerhauser Hart, das Booser Hart vermessen werden soll um dann die Verteilung nach obigem Fuß vornehmen zu können. — Weitere Akten liegen nicht vor. Damit haben wir nun den Weg offen zum großen freien Birschenbezirk, als dessen Sonderabteile das Ungerhauser Hart als Grenzgebiet und das Eisenburger Freihart als umschlossenes Nutzgebiet erscheinen. Daß im Eisenburger Freihart die Jagd nie erwähnt wird, hat seinen Grund darin, daß es gleichsam der Kern der freien Birschen war, daß alle Jagdangelegenheiten in ihm mit dieser zusammenfielen, so sehr, daß es sogar hier und dort als die freie Birschen, als das Booser Hart in Frage kommt.

3. Die freie Birschen um Memmingen.

a. Vom Birschen im allgemeinen.

Wenn wir vom Birschen hören, steigt in unserm Geiste eine Welt auf von Poesie und Schönheit, von Morgenglanz und Sonnenglanz. Wir beneiden den Jägersmann um seinen intimen Verkehr mit der Natur, die ihm Bilder weist, der er Geheimnisse abzulauschen Gelegenheit hat, die andern Menschenkindern siebenmal versteigelt bleiben. Die Jägerei war ja ursprünglich nur eine Magenfrage. Aber gerade diese Notwendigkeit pflanzte wohl in unsern Altvordern, ins germanische Blut, jenen Sinn natürlicher Schönheitstrunkenheit, den man (hoffentlich noch lange) an unserm Volke rühmt. Sie gründete in unserm Wesen die hohe, hehre Lust am Wald, die ja ehemals auch den Gottesdienst zu einem reinen Walddienst schuf. — Als dann allgemach die vielen Unzuverlässigkeiten kamen, als mit der steigenden Volkszahl schwierigere Verhältnisse erwuchsen, kam auch eine Waldnot, und die Jägerei maßten sich die Bevor-

zugerten an, sie wurde und blieb ein königliches Recht. Den hohen Herrn von damals war die Jagd wirklich eine Notwendigkeit, sich in steter Waffenübung für den immerfort lauernden Ernstfall sinnesfrisch und leibesgeschmeidig zu erhalten. Schon die fränkischen Könige brachten darum den Grundsatz zur Geltung, daß jeglicher Grund und Boden, der noch in niemandes rechtllichem Besitz abgemerkt wurde, des Königs sei (Roth S. 10) und Karl der Große setzte fest, daß Sachen, welche Leben, Freiheit, Grundeigentum und Eigentum an Leuten betrafen, nur in Gegenwart des Grafen oder eines Sendgrafen verhandelt werden durften. Der Schwabenpiegel endlich entrückte alle jagdbaren Tiere dem schon zur Leibeigenschaft herabgesunkenen Großteil des Volkes durch die Bestimmung: „Allen tiren ist vride gezezet ane wolven unde beren; an den bricht niemand deheinen vriden.“ (Roth S. 134). Das Wild (außer Wolf und Bär) ward dem Jagdbereich Unberechtigter entzogen. Bei dem Verfall der Karolinger und Zerfall der alten Gaugrafschaften und dem hiedurch herbeigeführten Emporkommen kleiner und größerer Landesherren ging auch die Jagd als ehemals königliches Regale an diese über. So herrschte bereits unter Friedrich II. die allgemeine Ansicht, daß die Jagd eine Regale des jeweiligen Landesherren sei, wenigstens so weit sie Hochwild betraf und so weit nicht ein älterer Wildbann entgegenstand. Die aufblühenden Reichsstädte wußten sich natürlich innerhalb ihrer Gewichtsbereichsgrenzen ebenso Jagdbefugnisse zu erwerben in freien Birschen, in welchen der unbescholtene gemeine Mann, der Bürger wie der Bauer, an der Jagd sich beteiligen konnte. Und dies war recht sehr vonnöten, da die von den Altvordern ererbte Lust am Gejaid weder durch königliche Dekrete noch durch gleichmäßige Strafen hatte ertötet werden können. Nach Roth traten die freien Birschen im Gegensatz zum Wildbann in der 2. Hälfte des Mittelalters auf und zwar unter sehr verschiedenen Verhältnissen, die nur das gemeinsam haben, daß eben der gemeine Mann dortselbst Jagdrecht hatte. Roth glaubt, daß solche Birschenbezirke Ueberreste alter markgenossenschaftlicher Jagden seien. Freie Birschen im eigentlichen Sinne aber sind nach ihm größere Bezirke, die in das Territorium mehrerer Landesherren und Reichsstädte einschlägig und in welchem alle mit Haus und Hof ansässigen unbescholtenen Leute zur vollen Ausübung der Jagd berechtigt waren. „Man sieht sofort, sagt er, aus dem Umstande, daß die Untertanen verschiedener Herren in demselben Jagdreviere neben einander jagen durften, daß hier etwas ganz Besonderes vorliegen müsse, etwas vom gewöhnlichen Entwicklungsgange Abweichendes. Es finden sich solche freie Birschen nur in der Landschaft Schwaben.“ Er zählt folgende auf:

1. Die an der o b e r n D o n a u, anscheinend von einem alten kaiserlichen Wildbann herrührend, den die Herzöge von Schwaben zu Lehen gehabt haben und in welchem die Jagd nach Aufheben des Herzogtums wieder freigegeben worden sei;

2. die Birschen auf der Leutkircher Heide und in der „Gepirch“ hänge jedenfalls mit dem Althorfer Reichswald und der Erwerbung der Landvogtei durch Oesterreich 1379 zusammen (übrigens ist letztere Angabe unrichtig, da nach U. B. S. 17 König Wenzel zwar die Landvogtei an Herzog Leopold von Oesterreich verpfändete, der bisherige Pfandinhaber Herzog Friedrich von Bayern aber den Pfandbesitz erst 1382 dem öster-

reichischen Herzog einräumte. 1415 kam sie ans Haus Wadburg und erst 1486 endgültig an das Erzhaus);

3. die freie Birsch am oberen Neckar;

4. eine sehr alte am unteren Neckar;

5. eine um Gmünd;

6. das Booser Hart bei Memmingen 2 Meilen um Eisenburg herum zwischen Iller und Günz.

Eingehenderes über das Booser Hart weiß Roth nicht mitzuteilen als was bereits Wegelin in seinem Gr. B. sagt und was ein noch näher zu betrachtender Spruchbrief des Kaisers Max I. von 1489 kundgibt. Der berühmte „Gründliche Bericht“ zählt 13 freie Birschen auf, welche Zahl meist nur durch Teilung der oben aufgezählten 6 entstand. Auch Luz weiß von zwölfen. Doch interessiert uns hier nicht die Zahl, sondern der sonderbare Rechtszustand in diesen Birschen, vorweg in dem sog. Booser Hart um Memmingen, und wie sich ein solcher Zustand entwickeln konnte. Von den meisten übrigen freien Jagdgebieten in Deutschland ist bekannt, wie sie entstanden sind. Der Ursprung derer in Schwaben ist in Dunkel gehüllt. Roth gesteht, daß er über dieselben nichts mehr zu sagen habe. Wollen also wir aus den Tatsachen eine Lösung versuchen.

b. Begriff der freien Birsch.

Was den Begriff der freien Birschen in Schwaben anlangt, so wird er also umschrieben. Wegelin sagt: „Die Birsch betreffend ist soviel wohl richtig und ohndisputierbar, daß selbige nichts anders bedeutet als die freye Birsch, ubi silvae sunt publicae seu communes, et ubi omnibus libera venandi potestas concessa est (= wo öffentliche oder gemeindliche Wälder sind und wo der Allgemeinheit die Erlaubnis zum Jagen gegeben ist) oder wie Jacob Otto (in seiner freyen Birschbeschreibung Cap. III edit. Ulmensis de anno 1725) beschreibet: Freye Birsch ist ein freyer Gewalt an solchen Orten und Enden da das Wildbret nicht gebannet und deswegen einem jeden zu jagen frey steht und von den Forsten durch Markungen unterschieden ist“. Vehnlich erklärt auch Hermann Fischer in seinem Schwäbischen Wörterbuch (I. 1113): ein Gebiet, „in dem die Jagd freisteht und das von dem Forstbezirk durch Markungen unterschieden ist“. So sagt auch schließlich Luz, daß alles Wendwerk im 13. Jahrhundert entweder freye Birsch oder gebannt war. Wo der Jagd und das Jagen des Wildes frei gelassen war, da war freie Birsch (birsen = jagen), wo die Jagd gebannt war d. h. nur einem Berechtigten zustand, da war Forst. Und Roth ist geneigt, letzteres Wort von forestare (foris) ausschließen abzuleiten, meint also, es sei ein für Unberechtigte geschlossenener Bezirk damit ausgedrückt.

Nach Baumann (Gesch. d. Allgäu II, 124) reichte unsere freie Birsch anfangs von Nitrach bis gen Kirchberg, von Wolferschwenden bis gen Illerichen, von Haslach bis gen Sontheim, rückte aber im Laufe des 15. Jahrhundert nach und nach einen bedeutenden Teil ihres Gebietes ein und erstreckte sich seitdem als scharf umgrenzte „freie Birsch“ auf dem Booser Hart“ nördlich bis gen Babenhausen, östlich bis an die Günz, westlich bis an die Iller, gegen Süden bis an die St. Nikolauskapelle bei Sontheim, an die dortige Bildsäule an der Schwell, bis Gottenau, Hawangen, Amühle, Herbis- und Heklinshofen, Dietrichried, die äußeren Woringen Einöden, die Rardorfer Felder und an die Iller

bei Rardorf. — Das dürfte im allgemeinen stimmen; denn wir sehen z. Bt. der Regierung Kaiser Friedrichs III., z. Bt. der massenhaften Verleihung von Adelsstücken und Adelsrechten bereits Abgliederungen der freien Birsch im otoberich-memmingerischen Mitjagenbezirk. Der Westuferstreifen der Iller war bis auf einen kleinen Teil bei Egelsee teils an die „Gepirs“ um Leutkirch, teils an die freie Birsch zwischen Iller, Donau und Riß gekommen.

Sayler gibt als Grenzen an (S. 34): 1. gegen Osten die Günz, 2. gegen Westen zum Teil der Fluß Alargus oder Ilerus, teils über der Iller die Feil-Wurzachischen, des Gotteshauses Roth, die Ochsenhaufischen und Erolzheimischen Forste, 3. gegen Norden die Babenhauser Weiher und Forste und endlich 4. gegen Süden die Stiftempfrischen und Otoberer Forste und bemerkt dazu, daß in diesem Gebiet nicht bloß den darin Sitzenden, sondern auch den darauf Schauenden ein gemeinsames und ungeteiltes Jagdrecht zustehet, nicht bloß auf Aeskern und Wiesen, sondern auch überhaupt in den darin enthaltenen Wäldern. Die „darauf Schauenden“ werden wir in den Birschkonferenzen als „Anstößer“ wieder treffen. Was die genauen Grenzen anbelangt, so sind uns mehrere Markungsumritte in Beschrieben erhalten (Sti. 84.1; St. 293.2). Der älteste ist von 1668. Es war das Verdienst Stebenhäbers durch mühevollen Untersuchungen nach den Wirnissen des „teutschen Kriegs“ wieder Ordnung in diese Angelegenheit gebracht zu haben. An dem Markungsumritt und -Beschrieb vom 6. April d. J. nahmen teil: Kaspar Koch, des Gerichts, Melchior Egloff Stebenhäber, des Gerichts, Georg Ludwig Stebenhäber (welcher 1700 eine schöne Karte entwarf), David Fischach, Glaser, Georg Schmid, Einspänniger, der Jäger von Eisenburg, Tobias Kelderer, Werkmeister, Hans Georg Schmid, des Einspännigers Sohn.

Der Anfang wurde auf der Egelseer Brücke gemacht. Von da ging es gegen das Egelseer Birschhaus, an der Halde hinunter in die Egelseer Untermark, schräg hinüber gen Berkheim. 1700 (2000) Schritt von Oberopfingen war ein „Bires-Bäumle“ gen. Stelzenbäumle (nach andern Stelzenbrünnele), in welches 3 Löcher gebohrt waren und welches für eine Mark der freien Birsch gehalten wurde. Hier gab es unterschiedliche Meinungen. David Fischach sagt, er habe allzeit gehört, daß die freie Birsch vom Egelseer Birschhaus an die Halde hinunter auf Kirchdorf zugehe. Auch der Jäger von Eisenburg gibt an, er sei niemals so weit hinübergekommen, sondern allzeit im Illergries geblieben. Andere meinen auch, daß die Linie zwischen den Kirchtürmen von Illerbach und Heimertingen, in welcher das genannte Birsbäumle stehe, die Untermark des Forstes sei. Hiergegen behauptet Jerg Wiedemann von Oberopfingen, daß die freie Birsch von dem Stelzenbäumle mitten durch das Feld den alten Weg hinunter bis in die „Härtel“ zwischen Kirchdorf und Erolzheim reiche. Unlängst sei der Prior von Roth, der Pfleger von Lannheim und der Reichle von Zellheim in Oberopfingen gewesen und haben der Gemeinde allda befohlen, sie sollen darin Vergehen fangen, obs der Herr von Erolzheim gern sehe oder nicht. Der Jäger von Nies endlich bringt vor, sein Herr, der Landvogt von Neckberg, habe ihm ebenfalls befohlen, er solle in den Härteln, welche ungefähr eine halbe Stunde von Erolzheim liegen, Wild schießen, so oft er solches antreffe, und

falls er nichts antreffe, solle er doch schießen. Darauf schied der Egelseer Zoller um in Berkheim den Maurer Peter Lingg zu fragen, welcher schon von den Settelin gehört habe, daß die freie Birsch bis in diese Härtele gehe. Man habe früher sogar bis nach Arlach hinauf gejagt.

Nun ging der Ritt nach Oberopfingen. Kirchdorf, schräg gegen Pleß in die Pleßer (Pfeffer-) Au unweit Oberdettingen zur Pleßer Brücke. Hier gab es wieder Schwierigkeiten. Der Eisenburger und der Pleßer Jäger sagten, der Niedgraben scheide von hier bis Winterrieden Gebirsch und Forst, wogegen andere sagen, daß der Ellwang, so jetzt Neuwang heiße (zwischen Haltestelle Pleß und Weiler), einschließlich des Hart zur Birsch gehöre; man habe sogar gemäß Vertrag mit der Herrschaft Pleß und Gaudenz von Rechberg zu Kellmünz von 1536 das Recht auf der Ell zu birschen. Und der Ummann von Winterrieden weiß, daß die freie Birsch so weit reiche, wie der Winterrieder Felder gen Weiler und Osterberg gehen. Hernach scheide der Forst Altmannshorn und der Jüggerische Schachen, Hag genannt; der sei auch in freier Birsch. David Müller von Winterrieden gibt an, daß die Grenze mitten durch den Babenhäuser Weiher zum Hochgericht bis hinüber nach Weinried sich erstrecke. Auch der Jäger von Eisenburg gibt zu, daß er von seinen Junkern gehört, sie dürften mitten in den Babenhäuser Weiher zwischen dem Altmannshorn und dem Hag schießen, was sie antreffen.

Weiter ging's gegen Klosterbeuren, wo von einer Eichwaldhöhe der Jäger von Eisenburg hinüberzeigte nach Weinried als Birschgrenze, obwohl er selbst nie so weit gekommen sei. Dann sei die Güz die Untermark.

Nachdem in Lauben übernachtet worden, ging am 7. April die Beschäftigung weiter die rechte Güz hinauf über Erthheim nach Sonthheim, woselbst die Kapelle die Mark sei. Der Wirt daselbst wollte von keiner Kapelle wissen. Wie von ungefähr war der Scheler von Erthheim anwesend und meinte, es handle sich gewiß um die freie Birsch. Strads setzte er sich auch zu Pferd, ritt mit und sagte, es sei die Nikolauskapelle. Bis hierher gehe freie Birsch und weiter nicht, dann schräg Westerheim zu, an der Bildsäule an der Schwel vorbei. Die von Gottenau seien freilich dagegen und wollten nicht zugeben, daß man bis unterhalb Sonthheim, bis an den Weg von Schlegelsberg nach Westerheim Gersten, Wachteln und Rebhühner heiße, aber sein seliger Schwäher habe dies zur Erhaltung der freien Birschgerechtigkeit trotzdem getan, wie die Alten auch.

(Fortsetzung folgt.)

Vom alten Memminger Zeitungswesen.

Es ist recht dürftig, was wir von den einstigen Memminger Zeitungen noch wissen und besitzen. Sind Zeitungen an sich schon Erzeugnisse einer ziemlich neuen Zeit, so reicht der Beginn der Memminger Zeitungen schon deshalb ziemlich weit in die Neuzeit herein, weil die Reichsstadt im ganzen 17. Jahrhundert keine Druckerei mehr hatte. Erst im Dezember 1708 wieder ließ sich ein Augsburger Buchdrucker Anton Nepperschmid hier nieder und erwarb — sehr gegen den Willen der Buchhändler — das Bürgerrecht (v. Seyler'sche Chron. Stadtbibl. 2, 23 a (20) S. 243). Als eine Art

Dank- und zugleich Anpreisungsschrift erschien gleich zu Anfang 1709 eine sechsseitige Broschüre, betitelt: Das durch Beförderung der nie genug belobten Edlen Buchdruckerei, Seinen Eignen Ruhm und Flor vermehrende Memminger, zu Erweisung Verpflichteter Dankagung vor Großgünstigerhaltenes Bürger-Recht Und Aufrichtung einer Druckerei, Nebst angefügtem Herzlichen Glück-Wunsch in folgenden Reim-Zeilen vorgestellt Und in geziemendem Respekt übergeben von Einem neuen treugehorsamen Bürger Antonio Nepperschmid.

So schwulstig wie der Titel sind natürlich auch seine „Reimzeilen“, in denen er seine Kunst recht angelegentlich herausstreicht und deutlich zu erkennen gibt, worauf es ihm ankommt.

„Wann eine Reichs-Stadt wolst vor andren seyn geachtet,
Hat sie nach dieser Zier, der Edlen Druckerei,
Mit gar mildreicher Lieb und Vorsorg auch getrachtet,

Und die, so sie geübt, der Last gehalten frey,
Besonders wo diß Werck nur einer hat geführt
In einer ganzen Stadt, da wurd die Gürtigkeit
Durch Reichung an Getreid, Solz, Woh-
nung wohl gespüret.“

Und später meint er, es sei jetzt ziemlich allgemein, daß Kunst nach Brod muß gehen; denn Kunstbeförderer sind dieser Zeit sehr rar.

Er verspricht dafür, daß er
„... durch seinen Dienst den Nahmen dieser Stadt
Kan der Nachkommenschaft ans End der Welt ver-
mähen,
Und dieser leisten Ehr, die mich geliebet hat.“

Er bildet sich freilich ein, er sei der erste Buchdrucker, den die Stadt Memminger gehabt:
„Und da ihr diese Zier bißhero noch gefehlet,
Daß eine Druckerei sie niemals hat gehabt,
Hat meine Wenigkeit Sie zu dem Werck erwählet.“

Diesen Irrtum mag seine kurze Anwesenheit entschuldigen. Seyler in seiner oben angeführten Chronik weiß wohl, daß zwei Jahrhunderte zuvor, also schon im 15. und noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Reichsstadt eine Buchdruckerei (von Albrecht Kunne) besessen hatte.

In der druckereilosen Zeit mußte man bei Bedarf auswärtige Geschäfte in Anspruch nehmen. Die von Memminger verfaßten Bücher sind im 16. und 17. Jahrh. meist in Augsburg, Tübingen, Straßburg, Lindau, Rempten (zwischen 1620—23) und Ulm (1619—1703) gedruckt.

Nepperschmid hat auch den Geist der Zeit richtig erfaßt, indem er am 2. März 1709 die erste Memminger Zeitung herausgab (Seyler a. a. O. S. 246 und Unold, Gesch. v. Memm. S. 322). Er wollte auch gedruckte Verzeichnisse der Getauften und Getrauten herausgeben, aber der Rat erlaubte es nicht. Wie froh wären wir heute darum! Freilich auch von jener ersten Zeitung besitzen wir leider nicht ein einziges Blättlein! Wir wissen also auch nicht, wie lange sie bestanden hat. Nepperschmid scheint schon sehr bald gestorben zu sein; denn schon 1712 zeichnet seine Witwe als Besitzerin und auch diese bereits 1714 das letzte Mal. Ob die merkwürdige Sitte, von der Unold S. 359 berichtet, sich auf die Nepperschmid'sche Zeitung bezieht oder auf eine auswärtige, kann daher nicht festgestellt werden; er schreibt nämlich: (Schon anfangs 17. Jahrh.) gab es Zeitungsmahle [also doch wohl gemeinsame Festessen], so z. B. 1718 von einigen Nach-

barn beim Lindenthörle, welche die Zeitung mit einander hatten.

Im Jahre 1717 taucht ein anderer Buchdrucker auf: David Hummel, der auch noch 1740 druckte. Er bekam 1719 um sich halten zu können die Mesnerstelle. Sein Nachfolger war wohl Johann Valentin Mayer, von dem 1742 die erste Schrift gedruckt wurde. Er dürfte auch der Drucker der ältesten Zeitung sein, von der wir ein paar Nummern noch besitzen (von 1746 und 49). Sie hat den Namen: Memmingerische Auszüge aus den vornehmsten politischen Neuigkeiten (ohne Druckerangabe). Daneben findet sich bei Unold (S. 379) ein Christian Mayer 1744 als Herausgeber des Erkundigungsblatts (auch „Intelligenzblatt“) und Drucker der ersten Tauf-, Trau- und Totenbüchlein. In welchem Verhältnis die beiden Drucker und ihre Zeitungen zu einander stehen, läßt sich vorläufig nicht angeben. Waren doch nach Unold S. 361 im Jahre 1737 drei Druckereien hier, deren Arbeiter „anlagfrei“ waren. Von dem Erkundigungsblatt hat sich noch je eine Nummer von 1775 und 1795 erhalten. Diese sind schon bei Johann Jakob Mayer, des Johann Valentin Sohn, gedruckt, bei dem 1771 der erste Memminger Kalender herausgegeben wurde und seit 1779 auch Bücher erschienen.

Eine Art Unterhaltungsblatt mit allerlei lehrhaftem Inhalt bildet die Volkszeitung von 1788, in Buchstabenform herausgegeben bei Andreas Seyler, von der ich vor kurzem zufällig einen (den einzigen!) halben Jahrgang geschenkt bekam. Seyler, der auch eine Buchhandlung hatte, gründete 1789 eine Lesegeellschaft, die wohl auch für seine Volkszeitung berechnet war.

Wo die bisher genannten Buchdrucker ihr Geschäft hatten, ist mir nicht möglich festzustellen. Wenn in der Clauß-Döderleinschen Chronik S. 242 vermutet wird, Nepperschmid sei am Roßmarkt gewesen, weil (nach Karrers Chronik S. 56) der Häuserstod zwischen Roßmarkt und Furthgasse noch 1805 der „Alt Buchdrucker-Stod auf dem Roßmarkt“ (= 1813 Eichhaus-Stod) geheißsen habe, so trifft das nicht zu; denn das läßt nur den einen Schluß zu, daß in dem Häuserblock einmal (wahrscheinlich unmitttelbar zuvor) eine Buchdruckerei gewesen, gibt aber weder an wann noch wo.

Anders verhält es sich mit dem Buchdrucker-gäßchen. Das erhielt nachweisbar seinen Namen, als durch Entstehung einer neuen Buchdruckerei an der Ecke der heute noch so benannten Gasse und der Herrenstraße in Nr. 132 (jetzt Herrenstr. 20) das Häuserviertel zwischen Furthgasse und den Häusern 132—134 als Buchdruckerei-Stod bezeichnet wurde.

Der neue Buchdrucker und -händler dort war Johannes Rehm. Von ihm ist die Memmingerische ordinäre Zeitung, die Dienstags, Donnerstags und Samstags erschien und deren Jahrgang 1804 wir besitzen, sowie das Memmingerische Intelligenzblatt ausgefertigt und verlegt, von dem als früheste Nummer nur eine aus dem Jahre 1805 bekannt ist; weiter haben wir mehrere Nummern von 1813 und eine von 1817.

Gleichzeitig, wie scheint seit 1804, erschien ohne Drucker- und Verlegerangabe die Memminger Zeitung. Von ihr sind außer dem Jahrgang 1804 die sämtlichen späteren von 1808 an im ganzen ziemlich vollständig auf der Stadtbibliothek aufbewahrt. Sie erschien 1808 am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag; 1809 und 10 heißt sie ver-

hüllend „Blick auf den Gang der Dinge“ und erscheint Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags. Dann nimmt sie wieder den alten Namen an, kommt aber nur mehr Dienstags und Samstags heraus, mit Ausnahme von 1815, wo sie wie von 1822 ab auch noch am Donnerstag erscheint. Seit 1820 erst zeichnet Johannes Rehm als Redakteur, Verleger und Drucker und 1838 tritt an seine Stelle Karl Fischach, der ihm Haus und Geschäft abgekauft hat. Die Memminger Zeitung bestand nach allen Anzeichen zu schließen bis 1847; soweit liegt sie auch noch vor.

Neben dem schon erwähnten Intelligenzblatt lief von 1814 bis 1841 ein nur Mittwochs erscheinendes Memmingerisches privilegiertes Intelligenzblatt, schon in großem Format. Es wurde 1842 in ein Memminger Wochenblatt umgewandelt; 1869 gab man es Mittwochs und Samstag heraus und seit März 1870 dreimal (Dienstag, Donnerstag und Samstag).

Der Buchhändler Oskar Besemfelder rief 1863 die Memminger Zeitung wieder zum Leben, die freilich zunächst in Rempten gedruckt werden mußte, trotzdem aber täglich erschien (s. Memm. Gesch.-Bl. 1913 S. 31). Als dann 1865 der Buchdrucker Theodor Otto die Konzession zu einer zweiten Druckerei (Kramerstraße und dann von 1870 ab Schwesterstraße) bekam, übernahm er auch die Memminger Zeitung. Am 1. Juli 1875 ging auch noch der Verlag des Wochenblatts von Fischach an ihn über; das veranlaßte 1878 eine erstmalige und nach dem völligen Verschwinden des Wochenblatts 1884 eine weitere Vergrößerung von Format und Umfang.

Nur ein ganz vorübergehendes Dasein führte ein zu Ende 1862 bei K. Fischach gedrucktes Sonntagsblatt Blätter von der Iller, das der Porzellanmaler J. Bierwirth herausgab. Es war vorwiegend politischen und gemeinnützigen Inhalts, verschwand aber im Juni des nächsten Jahres bereits wieder (Clauß-Död. S. 236). Ähnlich erging es dem 1866 täglich erscheinenden Memminger Tag- und Anzeigebblatt.

Die ersten Anfänge einer Zeitung, die die politische Richtung der Zentrumsparthei vertrat, gehen in das Jahr 1878 zurück und zwar auf den Holzhändler J. N. Göggel; von ihm ging das Memminger Volksblatt auf Aug. Streicher und 1890 auf Josef Feimer über. Amtlich aufbewahrt ist dieses leider erst seit 1894.

Und darum gerade seien diese Erinnerungen an die alten Memminger Zeitungen dazu bemüht eine Mahnung auszusprechen, es möchten sämtliche Nummern hiesiger Blätter amtlich recht sorgfältig gesammelt und aufgehoben werden. Die Nachrichten über die oben gegebene Entwicklung waren zum Teil recht schwierig zu erhalten, obgleich doch die Zeit gar nicht so weit zurück liegt; ja über die letzten Jahrzehnte etwas Genaueres zu erfahren zeigte sich fast am schwierigsten, teilweise sogar unmöglich. Ueberdies werden unsere Zeitungen künftighin wertvolle Quellen werden für geschichtliche und kulturgeschichtliche Forschung trotz, vielleicht gerade wegen des verschiedenartigen Charakters der einzelnen je nach politischer Parteilstellung.

Sollte jemand noch einzelne Nummern von hiesigen Tageszeitungen aus den Jahren vor 1830 besitzen, so wäre ich für Ueberlassung sehr dankbar.

M.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: L. Mayr, Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart (Fortf.). — Dr. Mich. Harder †, Die Zellheimer Judenkrankheit vom Jahre 1777.

Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart.

Von Lehrer L. Mayr in Eisenburg.

(Fortsetzung.)

Von Westerheim gings am „Hungerhauser Walb“ am Gebiet und den Marken des Mitjagenbezirks hinauf gen „Hagwangen“. Moosbach, am Theinberg vorbei, woselbst die von Memmingen auf Grund des Vertrags von 1506 das Sonderrecht haben mit Striden und Hunden Füchse und Hasen zu hegen, auch Rebhühner und Wachteln zu beizen, doch ohne Zeug, hinüber nach der Herbishofer Hilbebrands-Grube, Platten, Aeschen, Tannenschächlin auf einem ehemaligen Fehlinshofer Ader, in die Luden am Buch und Fuchstnebel, bis Karrers Steig, Weilerer Felder, Dietradried und Tannschoren, aber nicht weiter ins Pappenheimische hinein, es sei denn, daß mit einem Federspiel oder Hund ein Fang über die Grenze läuft; diesem mag man nachhängen gemäß Vertrag von 1563 zwischen Memmingen und Pappenheim. Das hohe Wildbret bleibt hier den Erbmarischaltischen. Die Birschgrenze läuft endlich durch die Woringer Felder hinüber zur Haldenmühle. Durch Vertrag von 1516 zwischen Stift Kempten und Memmingen ist hier bestimmt, daß, so lange Woringen zu Memmingen gehört, letzteres hier forstliche Obrigkeit und Holznußen haben, ersteres aber mitjagen soll. Durch den Woringer Walb führt dann die Grenze zum Rappenloch-Weiher, Stortenweiher, Kronburger Weiher und hinunter zum Kronharter Weiher. Hier ist bemerkt, daß die Memminger 1534 um das Kronburger Holz herum zur Erhaltung ihrer Birschgerechtigkeit gejagt hätten. Durch die Rote Lache geht es schließlich zum Hurrenhaus und Greuther Weiher, wo man auf der Hurrenseite „Antwögel“ schießen darf, auf der anderen aber nicht, während der Jäger von Eisenburg sagt, wenn er auf dem Weiherwuhrt stehe, dürfe er alles schießen, nicht aber von Illerbeuren her. 1592 hätte Ernst von Rechberg auf Kronburg die Jagd auf seinem Grund und Boden, 1656 Herr v. Westernach auf Kronburg

dieselbe im Hurren verbieten, 1534 der von Landau zu Lautrach sich die Kardorfer Lu zueignen wollen. Aber die Memminger hätten da immer gejagt. — Zuguterletzt endlich geht die Birschgrenze durch die Kardorfer Felder zur Iller und an dieser hinunter bis Egelsee.

c. Birschberechtigung.

Die Markung dieses weiten Gebietes war trotz des Umrittes sehr unbestimmt und es hat deshalb auch nie an Anlässen zu freundschaftlichen „Erzürungen“ gefehlt. Da niemand die Oberherrlichkeit hatte, ward die Ordnung darin durch Birschkonferenzen so gut als möglich aufrecht erhalten und bei solchen Gelegenheiten auch die anfallenden Stritte geschlichtet, wenn es nicht möglich geworden solche schon vorher durch schreibselige Akte beizulegen. Aus diesen Birschkonferenzen erfahren wir endlich die in der freien Birsch Berechtigten wie die Berechtigungen, wenigstens in bezug auf das Jagdwesen. Durch Berufung und Leitung der Konferenzen bildete sich allmählich ein Birsch-Direktorium aus. Sagler weiß von der ersten bekannten Konferenz im Jahre 1500 zu berichten. Ulrich von Freundsberg berief sie auf den Wittmoß nach Kreuzerhöhung nach Memmingen, wobei Hieronymus von Ochsenhausen, Matthäus von Ottobeuren, beide Aebte ihrer Gotteshäuser, dann Jörg von Kronburg und Albrecht von Nöthen, beide von Rechberg zum Hohenrechberg, Ritter und Gebrüder, Adam von Stein, Hans von Erolzheim, Bürgermeister und Rat der Stadt, Jakob Edelstett zu Heimertingen, Elisabeth Besslerer, Eberhard Sattelin zu Eisenburg verlassen Wittib, als Teilhaber genannt werden, die Weidwerks halb auf dem „Booserhard“ sich zusammengetan hätten, auch ihrer Hinterlassen und Armen Leut zum Nutzen. Und sie verordneten folgendes: „Damit die Bauern durch Betrieb der Jagd nicht zu Saumseligkeit und hiedurch zu Armut gelangen und hinterher nicht einmal die Gülden zur rechten Zeit mehr entrichten könnten, wird ihnen das Weidwerk kurzerhand verboten, ausgenommen das Vogelw mit Kloben und Krambar oder Nek. Dagegen sollen die obermelbten Herrschaften, auch die von

Memmingen, allda zu ziemlichen Zeiten wohl jagten. Auch sollen weder auf noch außerhalb des Booser Harts die, die diesen Herrschaften zu versprechen stehen, weder mit der Büchs birschen noch auf Rebhühner oder Wachteln gehen.“ Endlich soll „jeder gepuwirsmann, er gebrauch sich des Weidwerks oder nicht, den andern anzeigen und rügen und darin weder Freundschaft noch Gesellschaft darum ansehen“. Angedrohte Strafen suchen diesen Geboten Geltung zu verschaffen.

Schon in den ersten Zeiten ihres geschichtlichen Auftretens soll also die Memminger freie Birsch ihr Charakteristikum aufgeben. In der allgemeinen Birschordnung für die freie Birsch an der obern Donau, gegeben zu Biberach, wird noch am 31. Mai 1721 in § 1 dekretiert (Sayler S. 11): „Gleichwie in diesem obern und untern Birschbezirk, sowohl die Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Unterthanen des freyen Birschen von uralten Zeiten her fähig seyn und in dessen wirklicher Uebung stehen, also sollen dieselben auch fürderhin dabei gelassen und insonderheit die Bürger und Unterthanen davon keineswegs egcludirt werden.“ Hier wird schon 1500, wenigstens den Bauern, alles eigentliche Weidwerk verboten. Sayler nennt dies „eine wunderbare Weise“ und klagt, daß die früheren Beschreiber der schwäbischen freien Birschen nicht mit einem Wörtlein der Memminger Schwester gedacht hätten, obwohl gerade sie aus den schwäbischen Jagdgebieten hervortrage oder wenigstens nicht als letzte darunter sei. Vielleicht haben diese Beschreiber eben wegen der vorerwähnten Ausnahmestellung der Memminger Birsch nicht gedacht. Aber sei dem wie ihm wolle:

Zu solchem Tun hatten die Birschgenossen um diese Zeit durchaus kein Recht; denn die freie Birsch war um 1500 noch, was sie bisher ihrem Namen nach gewesen war. Das ersehen wir auch daraus, daß die Birschgenossen genötigt waren den Kaiser anzurufen, um ihrem Vorgehen Kraft zu verleihen. Kaiser Maximilian, der, wie wir später sehen werden, ehedem die freien Birschen sehr gefördert hatte, muß darin bald ein Haar gefunden haben; denn schon am 16. Juli 1502 ergeht von ihm aus sein Spruch (Sayler S. 4 seines Appendix, St. 84.1), wonach die Anstößer Gewalt haben jegliche Art Ordnung und Satzung in diesem Gebiet zu geben und es sollen solche Gebote und Verbote gehalten und vollzogen werden wie öffentliche, also des Heiligen Römischen Reichs Gesehe. Sofort versammeln sich (a. a. O.) die Anstößer, worunter nunmehr außer den vorgenannten als Vertreter des Bischofs von Augsburg der Vogt der Herrschaft Schöneck, Eberhard Jungnauer, an Stelle des Ulrich Adam und Jörg von Freundsberg, dann weiters noch Hans von Brandenburg (auch einer der Gebrüder Reysberg), endlich Jörg und Veit von Reysberg zu Staufenad als Verwalder der Herrschaft Babenhäusen aufgeführt sind, am Mittwoch vor St. Jakobs-tag 1502 zur regelrechten ersten Birschkonferenz. Die Verbote von 1500 werden aufrecht erhalten und dahin verschärft, daß keiner von denen, welchen die obgenannten Herrschaften zu gebieten haben, durch das Booser Hart weder Büsche noch Armbrust tragen, keine Hunde dahin führen oder kommen lassen darf, es sei denn mit angehängten Bängeln von $\frac{1}{4}$ Memminger Ellen Länge. „Verrer Jagens halb sollen mögen vnnnd wöllen wir anstößer samen vnnnd sonnder Nu sündin aller Järlich auff dem Boosshard allain Hitz vnnnd kein Wild noch Raib on Jewg vnnnd Happen zwischen Sannct Jacobs vnnnd

Sannct Gilgen tag Item die wilden swin zwischen Sannct Gallen und Sannct Enderstag mit Jewg, die Rech zwischen Sannct Enderstag und Wasnacht vnnnd sunst keiner andern Zeit Im Jar zimlich Jaggen vnnnd auch mit Jewg vagen.“ Zur Erhaltung dieser Ordnung und deren Aufsicht ward ein gemeinsamer Jäger angestellt und auf diese Punkte verewidigt (Sayler und St. 372.1).

Allein ein mehrhundertjähriges Gewohnheitsrecht, wobei auch der Magen der sog. Armen Leute ein Wörtchen mitsprechen mochte, läßt sich nicht so rasch austreiben, selbst wenn es nicht im Blut gegründet wäre. So mußte schon 1509, dann wieder 1511 und 1516 die Verordnung erneut und verschärft, schließlich der Halsteil der anfallenden Bußen den Anzeigern versprochen werden (Sayler und St. 295.1 und 372.1). Die letzteren Konferenzen berief und leitete sämtlich die Stadt, die als nächste und mächtigste Teilhaberin an der freien Birsch, als deren Mittelpunkt ganz von selbst zum Direktorium in derselben gekommen war und es beibehielt bis zu deren Auflösung im Jahre 1802, wenn auch zeitweise einiger Widerspruch sich dagegen regte. Diese Birschtage wiederholen sich in Folge immerwährender Klagen in kurzen Abständen. War das zu gewöhnlichen Zeiten so, wie erst in solchen allgemeiner Not und Drangsal! Es erübrigt sich hierauf näher einzugehen. Selbst der Berchensang, der den Untertanen als Ueberbleibsel einstiger freimännlicher Jagdgerechtsame verblieben war und leidenschaftlich geliebt wurde, mußte durch engherzige Vorschriften geregelt werden, nicht der Vogelwelt zu Liebe, sondern ausschließlich zur möglichen Vermeidung von Streitigkeiten. Auch hierüber dürfen wir, glaube ich, füglisch wegschreiten.

Nur einige Besonderheiten seien angeführt. Schorer sagt in seiner Chronik zum Jahr 1494, daß mit den Krametsvögeln kleine andere Vögelein gefangen wurden, „die hieß man Zingerlin, waren hier ungewohnt, man legts zum Sterbent oder Teuerung auß. Und ob wol das folgende Jar nicht dergleichen erfolget, so hat sich doch in dem 1496ten Jar eine seltzame Krankheit hier erzeiget“. — Aus einigen Schußgelblisten (St. 43.3; 84.1) können wir uns einen ungefähren Begriff machen, was dazumal jagdbar war. Aus der einen von 1717 sei nachfolgendes angeführt: Vor 1 Hirsch 4 fl., 1 Wild Stück 2 fl. 30 kr., 1 Spieß-Hirsch oder Schmall Dier 1.45 fl., 1 Rech Boach 1.30, 1 Rech Gohs 1.—, 1 Wildten Schwein 4.—, 1 Bache 3.—, 1 Frischling 1.30, 1 Fuz undt wildten Raze 30 kr., 1 Hasen 12 kr., 1 Daz so er nur die Hautt Rifferdt 30, 1 Edel Madter 30, 1 Stain Madter 20, 1 Thwides 12 fl., 1 Bieher 2 fl., 1 Otter 1 fl. 45 kr., 1 Schme Gans 20 kr., 1 Andt Vogel 12, 1 Ehdten 10, 1 Halb Wendten 6, 1 Bläfling 4, 1 Dauch Ehdnt oder Daucher 2, 1 Kleines Dauch Ehdntlen 1 Kr. 4 fl., 1 Waldt Schnepfen 6 Kr., 1 Riedt oder Wasser Schnepfen 2 Kr., 1 Auerhannen 1 fl., 1 Auerhannen 45 Kr., 1 Bierg oder Spielhannen 30, 1 Spiel- oder Bierghannen 20, 1 Hasel Hum 10, 1 Erwagen Rebhun 12, 1 halb Erwagen Rebhun 6 Kr., 1 Erwagen Wachtel 1 Kr. 4 fl., 1 halb Erwagen Wachtel 6 fl., 1 Lerchen 4 fl., 1 Wildten Ringel Taub 3 Kr., 1 Stein Täbblen 2 Kr., 1 Wildten Turdtel Taub 1 Kr. 4 fl., 1 Kraumadhts Vogel 2 Kr., 1 Zierling 1 Kr. 4 fl., 1 halb Vogel 1 Kr., 1 Starren 4 fl., 1 Dutzendt Sündchen ob. Klein Vogel 2 Kr. 4 fl., 1 Duz. Wäissen 1 Kr. 4 fl., Raub Vogel er Sei Groß oder Klein 3 Kr., Wildtgen Hundt oder Büch undt Ra-

gen 9 Kr. Kluge Einsicht verrät der Abt von Ottheinrich 1544, indem er gegen den herrschenden Mäusfraß das Fahren der Füchse streng verbietet (St. 295.1). — 1680 erging an die stadtbestellten Offiziere und Bedienten unter den Toren der Befehl nicht zu haben, daß kein Wildbret durch Untertanen, Beisassen, Hirten und Landfahrer eingeführt werde mit Ausnahme von Federwild, Wölfen, Elgriesen und ihresgleichen. Auch durften nur passieren: Lerchen, Schnepfen, Krametsvögel, Drosseln, „Ambsle“, Zierling und die kleinen Vögelein (St. 295.5). — 1737 (St. 295.5) erlassen sämtliche Fürsten und Stände des hochlöbl. Kreises eine (gedruckt vorliegende) Verordnung gegen „die ohnleidentliche Frech- und Bosheit derer Wilderer und Wildprethsdieberey, auch anderen herum streiffenden Herrenlosen Diebs-Gesinde“. Alle einschlägigen Persönlichkeiten sind verpflichtet, die Waldungen und Forste von derartigem schädlichen Gesinde zu säubern. Sollen verlarvte oder geschwärzte Verbrecher aufgegriffen werden, so sind selbe sofort ohne weitere Formalität eines Prozesses aufzuhängen, den andern ist die rechte Hand abzuhamen oder wenigstens nach Gestalt der Sachen die Strafe in lebensdauernde Arbeit in Band und Eisen in herrschaftlichen oder anderen publicen Gebäuden und mit Aufsehung eines Hirschgeweihs umzuwandeln. Entkommene sind nach Wieder-Auffangung am Galgen aufzuhängen.

In den Hirschkonferenzen von 1751 und 52 (St. 295.7 und Sanyler) wird ähnlich wie bei den Hühnarten ermogt, ob die Hirsch nicht abzutheilen sei. Aber waren dort unüberwindliche Schwierigkeiten aufgetreten, so ließ sich hier überhaupt kein Teilungsfuß erfinden, auf dem sich nur einigermaßen eine Einigung hätte erwarten lassen. Der Gedanke tritt denn auch später nicht wieder auf.

d. Benennung der Hirsch.

Wollen wir nun dem Namen unseres Gebietes etwas näher rücken. Noch im letzt erwähnten Konferenzprotokoll heißt das Gebiet die freie Hirsch. Dem Namen Booser Hart hingegen begegnen wir ausschließlich in jenen Urkunden, die zum Kaiser, zur Landvogtei oder zur vorderösterreichischen Regierung in Beziehung stehen, bei den Hirschtagen, soweit mir bekannt wurde, nur bis 1511, also unmittelbar im Anschluß an den kaiserlichen Spruchbrief von 1502. Der Name Booser Hart erscheint endlich sehr viel als der eines Freigebiets in den Kämpfen der Herrschaft Eisenburg mit der Landvogtei wegen der Hoheitsrechte im 16. Jahrhundert, bis zum Jahre 1586. Darauf verliert er sich, um dann durch die Stritte um das Eisenburger Freihart durch die Landvogtei in den Spitalmeisterprozeß von 1701 getragen und dann durch die Untersuchungen Sanylers und Wegelins infolge der kaiserlichen Spruchbriefe von 1489 und 1502 für die freie Hirsch wieder aufgenommen zu werden. Durch diese kam er dann in die Werke von Roth und Baumann. Die beteiligten Hirschgenossen sprechen nach 1520 bis zur Auflösung i. J. 1802 nur von der „freien Hirsch um Memmingen“. Das urplötzliche Auftauchen des Namens Booser Hart im Spitalmeisterprozeß von 1701 fällt erstmals und letztmals nur dem klugen und rührigen Kanzleidirektor Lupin in den Kämpfen mit dem Spitalmeister 1744 auf. In eilig gesammelten Miscellaneen (St. 372.2) zu dieser Angelegenheit bemerkt er, daß der Ausdruck Booser Hart in einem um 1701 verfertigten Species facti sich erstmals finde und hiedurch vermutlich in den Spital-

meisterprozeß gelangt sei und daß das Eisenburger Freihart sonst allein das gemeine oder freie weite Hart genannt sei. Endlich macht er die wichtige Bemerkung, daß das eigentliche Booser Hart zwischen Pleß und Babenhäusen gewesen sein müsse, da ja sonst Babenhäusen, Kellmünz, Brandenburg, Ochsenhausen, Pleß, Winterrieden keine Anstöße davon sein könnten, wenn das Eisenburger Hart gemeint wäre und meint dies aus dem kaiserlichen Spruchbrief von 1489 lesen zu müssen. Endlich gibt er zu bedenken, daß die Herrschaft Weichenhorn, die dazumal Herzog Georg von Bayern besaßen, im Babenhäusischen die hohe Jura gehabt und daß der Forst Altmannshorn daran zu sehen gegangen. Und gegen Herzog Georg, der sich in der Gegend den Forstbann angemacht, richtete sich eben jener Spruchbrief von 1489.

Wenn wir diese Vermutungen der Memminger Kanzlei näher betrachten, werden wir sie als richtig erkennen, nur hätte ihr Urheber beisehen müssen, daß dazumal der Name Booser Hart infolge besonderer Umstände auf das ganze freie Hirschgebiet übernommen wurde. Dies erklärt sich aus der Geschichte der Herrschaft Eisenburg, in welcher dieser Name meines Wissens erstmals auftritt und zwar nicht erst 1489 im kaiserlichen Spruchbrief, wie bisher angenommen wurde, sondern schon 1477. Das kam so.

Auf Eisenburg hausten seit 1455 die Settelin. Der Käufer der Herrschaft Eisenburg, Jos der Alte, starb 1475 mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 1 Tochter, welche letztere an den Patrizier Hans Spon von Memmingen verheiratet war und anschließend 1476 mit Tod abging. Nach dem schwäbischen Rechte wurde sie nicht von ihrer Tochter beerbt, da nach demselben wohl Oheime und Tanten, nicht aber Waisen erberechtigt waren, weshalb auch Memmingen 1487 das in dieser Hinsicht nicht so grausame römische Recht einführte. Die 3 Settelin aber teilten ihrer Schwester väterliches Gut und waren hiezu formell wohl berechtigt. Die Familie Spon aber war inzwischen nach Ulm verzogen, wenigstens findet sich in den Ratswahlverzeichnissen von 1477 an nichts mehr von ihnen. Der junge Spon aber setzte sich für seines Kindes Erbteil in Bewegung und bewog Heinrich von Baisweil seine Sache in die Hand zu nehmen. Diese etwas rätselhafte Persönlichkeit heißt in Karrers Kronik Paul Wyler, Baumann nennt ihn den Eblen von Paulsweiler, im Thebignugsbrief der Stadt Ulm (Sammelband des Kreisarchivs über die Herrschaft Eisenburg) ist er Heinrich von Paulsweil genannt, während am Rande von anderer Hand Baisweil steht, und er selbst nennt sich im notariellen Widimus seines Feindsbriefes an die 3 Settelin Heinrich von Baulswil (St. 43.4). Stadtarchivar Döbel liest in seinen „Beiträgen zur Verfassungsgeschichte Memmingens“ dagegen Baisweil und wir wollen vorerst dabei bleiben, da in Memmingen nach dem ältesten „Gedenkbuch“ der Stadt (St. 266.2) i. J. 1425 ein Heinrich von Baisweil das Wohnungsrecht in der Stadt erhält und nach G. M. 28 ein Heinrich von Baisweil, Bürger zu Memmingen, mit seiner Gemahlin Ursula Egloffter den Spitalbedürftigen ein Mahl stiftet.

Dieser Heinrich von Baisweil also schickt den Brüdern Eberhard, Jos und Hans Settelin am Matthäustag 1476 folgenden Feindsbrief (a. a. O.):

Ich, Heinrich von Baulswil, laß dich, Eberhard, Hans und Jos die Settelin alle drei wissen, daß ich Hansen Ritter und Anna seiner Tochter ein Ritt gebietet habe wider dich, Eberhard Settelin. Nun

Ich ich mich weiter in des obgenannten Hansen Ritter und seiner Tochter Fried und Unfried so lang, bis daß ihr alle drei mit Hansen Ritter und seiner Tochter eins werdet um seinen Zuprud und seiner Tochter ahnenlich und mütterlich Erbe, das ihr alle drei in habt mit Gewalt und ohne Recht. Und ob auch allen dreien weiter etwas Schadens von mir widerfähre, es sei der Schade genannt wie er wolle, nichts ausgenommen, so will ich meine Ehre mit diesem Brief gen euch bewahrt haben für mich und alle die, die ich auf euren Schaden bringen mag. Und ob ich meine Ehre weiter gen euch bewahren müßte, so will ichs hie mit diesem Brief bewahrt haben, des zu wahrer Urkund usw.

Die 3 Sattelin haben auf diesen Fehdebrieff nicht sonderlich viel gegeben und so folgt denn die Bescheidung am Matthäustag 1477 (Ra. und G. J. haben trüg 1471): In aller Trül „bei neblechtem Wetter“ ward die Eisenburg von Heinrich von Baisweil eingenommen und besetzt. Man ahnte (nach den alten Chroniken zu schließen) schon damals, daß hinter der ganzen Angelegenheit die Herzöge von Bayern steckten. (G. W. gibt schon 1455, etwas verfrüht, die Eisenburg als Feste des Pfalzgrafen an.) Der Thedigungsbrief der Stadt Ulm gibt aber unzweifelhafte Auskunft. Darnach hatte sich Eberhard Sattelin gegen das Verbot des Pfalzgrafen Ludwig von Bayern-Landschut in dessen Forst und Wildbann „poßer Hard“ Rotwild und Rehe zu jagen freventlich vermessen und sich auch unterstanden das Schloß Eisenburg, das in seinem Landgericht Marstetten gelegen sei, ohne seiner Gnaden Willen dem Albrecht von Bayern-München „vor ein Anzahl Jahren“ widerrechtlich zu öffnen (d. h. demselben das Oeffnungsrecht darin zu gewähren, wonach es diesem nach damaligem Brauch gestattet war, das Schloß bei Gelegenheit als Zufluchts- und Stützpunkt zu benützen). Seine Gnaden aber (also Herzog Ludwig) habe Eberhard darin nicht aufgenommen und also verachtet. Darum sei Seine Gnaden gegen ihn etwas ungnädig geworden und habe das Schloß in seine Gewalt gebracht. Auch habe Sattelin gegen Hansen „Reuthers“, seiner Gnaden Diener Kind, wegen der väterlichen Erbschaft unbillig gehandelt. So sei fürstliche Gnaden gegen die 3 Sattelin spännig geworden und untertänige Stadt Ulm habe sich bemüht gütlich zu verhandeln und folgendes zustande gebracht:

1. Eberhard soll von Ludwig sein Schloß zu Lehen nehmen;

2. er soll zu wichtigen Zeiten demselben darin Oeffnung geben;

3. er soll gegen Albrecht allen getreuen Fleiß anwenden, dessen Oeffnungsrecht abzustellen und den Brief hierüber herauszubringen;

4. dagegen soll Herzog Ludwig dem Eberhard genanntes Schloß mit Leuten, fahrender Hab usw. wieder herausgeben; Heinrich von Paulswill (Bosswill), der das Schloß an seiner Gnaden statt ingehabt, soll seinen Feind- und Bewahrungsbrieff ebenfalls wieder herausstun und dazu Hansen Sattelins Schwarzhimmel und soll dessen Knechte ebenfalls der Gefangenschaft entlassen, ohne Entgelt, ebenso alles wieder verabsolgen;

5. Eberhard soll nie mehr im bezeichneten Forst jagen und hehen ohne seiner Gnaden Wissen und Willen;

6. Eberhard bezw. die 3 Sattelin sollen des Hansen Ritters Kind 300 fl. geben und sonst, was dem-

selben an seinem Heiratsgut geht, soll der Rat zu Ulm sprechen und beide sollen es anerkennen;

7. fordert der Herzog für seinen Liebesdienst 1300 fl.

Wie man sieht, hatte seine Gnaden ein mächtiges Sünden- und Strafregister aufgerollt. Er hatte an dem zurückgekehrten Ritter Hans Spon zu Sponheim ein williges Werkzeug gefunden gegen Eberhard Sattelin vorzugehen, der in dem Wald, genannt „poßer Hard“, gejagt hatte, den der Herzog als seinen Forst erklären wollte. Wo ist nun dieses poßer Hard zu suchen? Wie erwähnt, vermutet es Lupin in seinen Miscellaneen im Forst Allmannshorn bei Babenhäusen. Doch ist dies unrichtig, da dieser außerhalb des Birschebezirkes lag. Nun wissen wir aus dem Martungsumritt von 1668, daß bei Pleß ein Hart als zur freien Birsche gehörig angesprochen wird. Es muß sich also jedenfalls um einen Wald auf der weiten Fläche zwischen Pleß, Boos und Weiler handeln. Die Randbemerkung im Thedigungsbrief der Stadt Ulm „Bosswill“, von späterer Hand gemacht, eine Verbesserung für „Paulswill“, läßt schließlich die Vermutung aufkommen, daß dieser Ritter mit der Ortschaft Weiler am Booser Hart in Beziehung stehe. Vielleicht käme als Booser Hart auch der Waldteil nördlich von Boos und Reichau in Frage. Das ist sicher, daß das damalige Booser Hart ein strittiges Grenzgebiet der freien Birsche war, ähnlich wie der Wittagenbezirk zwischen Ottobereuren und Memmingen, und deshalb von Herzog Ludwig und darauf von Herzog Georg von Bayern für sich beansprucht wird, wie auch dort die Rebte von Ottobereuren um diese Zeit taten.

Das Verbot der Pfalzgrafen zog nun weitere Kreise. Es regten sich die anderen Nutznießer der freien Birsche. Als Schlusergebnis dieser Bewegung erweist sich der schon erwähnte Spruchbrief Kaiser Maximilians, datiert Dinkelsbühl den 10. Juni 1489 (Sti. 84.1), von welchem die Memminger auf ihr „demütiglich bitten“ einen Auszug erhalten. Darin ist in bezug auf unsere Angelegenheit gesagt: „Dann die stat Memmingen berüerend, nachdem sich Herzog Georg auf dem Bosserhard t unndersteet, ainen vorst zu machen, da von alter her nye kein vorst sunder alwegen freye pierß, als die widerparthey vermeint, gewest sey, in crafft solchs vermeintes vorsts sich vermicht alle oberkeit, bott und verpott, straff und alle vorstliche oberkeit uber die so in und auff dem Bosserhard gelegen sind, zu haben, solchs sol Herzog Georg abstellen und nicht gebrauchen, solang biß er vor dem bischove zue Eystett und grave Eberhardten von Wirtenberg dem elter, als commissarien mit recht auffündig machet, daz er ainen vorst daselb habe.“

Was nun Bischof Wilhelm von Eichstädt und Graf Eberhard der Ältere in dieser und anderen Sachen gesprochen, ist nicht bekannt geworden, wohl aber die Wirkung: Wir hören von da an nichts mehr von Eingriffen der bayerischen Herzöge in unserer Gegend. Herzog Albrecht entläßt sogar 1504 die Eisenburg aus seiner Lehenenschaft und die freie Birsche wird ungehindert gebraucht.

Nun läßt sich wohl erklären, daß durch Bekanntwerden eines Teiles der freien Birsche in der kaiserlichen Kanzlei der Name dieses strittigen Teiles schließlich auf das ganze Gebiet überging, wenigstens eben in dieser und den ihr unterstehenden Kanzleien. Bei den Einheimischen geniest der Name Booser Hart für das Ganze, wie bereits erwähnt wurde, nur G a s t r e c h t.

e. Entstehung.

Wie konnten nun solche in gewisser Beziehung freie, also herrenlose Gebiete, und zwar ausschließlich in der Landschaft Schwaben entstehen? Sie sind gleichsam Dafen, dazu sogar mit dem bekannten Dafenrecht. So wird noch am 27. Okt. 1701 im Eisenburger Hart „auf der schönen Wiese“ bestimmt: „Welcher Hirde zuerst kommt, hat das Recht darauf; so soll es bleiben.“ (Sti. 50.6.) Baumann sagt, daß Mitte des 15. Jahrhunderts das Landgericht Marstetten in Verfall geraten sei, was die Landvogtei sofort benützt habe, ihr Amt um „Münchsroth und Memmingen“ zu bilden und die Grafenrechte, nämlich hohe Gerichtsbarkeit und Geleit, an sich zu bringen. „Ein anderes Grafenrecht, der Wildbann, ging im größten Teil der Herrschaft Marstetten auf die eingeseffenen Grundherren und reichsfreien Stadtbürger über. An die Stelle des Wildbanns der Grafschaft trat nämlich die freie Wirs auf dem Booserhart“. Er gibt dann dessen Grenzen an, wie oben bereits gesagt. Nun sei Herzog Friedrich von Bayern durch seine Heirat mit des letzten Herrn von Neiffen auf Marstetten Erbtöchter in den Besitz der Reste der Grafschaft gelangt. Das Landgericht über die Grafschaft sei aber später von denen von Bayern an die von Rechberg und von diesen als Pferspand an Memmingen gekommen, wo es allmählich erloschen sei. Herzog Georg der Reiche aber habe das Landgericht Marstetten in Weissenhorn wieder errichtet, das Geleitrecht zwischen Ulm und Memmingen beansprucht und die Rechte des Wildbanns an sich gerissen, indem er den Bezirk kannte. Dagegen hätten sich die Wirsgeossen gewehrt, wodurch der Thedigungsbrief von 1489 entstanden sei. Zu den Wirsgeossen gehörten nach Baumann in unserer Gegend insbesondere die Stadt Memmingen und die Herren von Eisenburg und Kronburg. Diese seien die Jagdherren in dieser Wirs von da an geblieben und mit der alleinigen Befugnis, innerhalb deren Grenzen zu jagen und die Jagd durch Vorschriften und Gebote zu regeln. Gehen wir diesen Baumannschen Erkundungen ein wenig nach!

Marstetten, für welches Wegelin ein neues entdecken zu müssen meinte und solches in der Karte seines Gründlichen Berichts bei Weissenhorn buchte, um das Herzog-Georgische Landgericht unterzubringen, welchen frommen Betrug Baumann aufdeckte, dieses echte Marstetten war nach Baumann einst eine uralte Markt-Grenzstadt des Alz- und Nibelgaues, vielleicht auch eine Markstätte, wie Eggmann vermutet. 1259 starb der letzte Graf Gottfried von Marstetten mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Jutta, Gemahlin des Berthold von Neiffen, der schon am 2. Febr. 1239 sich als Graf von Marstetten unterzeichnete und der die Hauptmasse des Nachlasses erbte. Marstetten selbst aber kam als erledigtes Reichslehen als Geschenk des Kaisers Rudolf 1281 in den Besitz von Kempten, welches Reichsstift durch Kämpfe mit St. Gallen 1288 in Veräußerung geriet und 1294 Marstetten mit „Leuten, mit Gütern, mit Bruggen, mit Zölen, mit Mühlen, mit Mülhstatten, mit Holz, mit Weid, mit Wädem, mit Wiesen, mit Wässern, mit Fischen, mit Bäumen, mit Rechten um 450 Pf. Markt löthigen Silbers und Kempter Gewäges an Berthold von Eisenburg veräußerte. (G. J. R. 1833; G. R.; G. A.) Lange waren aber die Eisenburger nicht im Besitze Marstettens; denn schon 1351 berichtet die Historia Rothensis I. 95, daß es die Gebrüder von Königsegg von den Pflegern des minderjährigen Friedrich von Lachen erkaufte hätten.

Das neue Grafengeschlecht aber, die Herren von Neuffen, erlosch 1342 und der Besitzstand kam mit des letzten Berthold von Neuffen einziger Tochter Anna an den Herzog Friedrich von Bayern († 1393). Es können außer dem Landgericht nur mehr längliche Reste der ehemaligen Grafschaft gewesen sein. Mit diesen ließ sich nicht viel anfangen. Dagegen hatte sowohl Bayern-München, vertreten durch Albrecht IV. (1467–1508), als auch Bayern-Landschut, vertreten durch Ludwig IX. (1450 bis 1479) und dessen Sohn Georg den Reichen (1479 bis 1503), durch Kauf und Erbschaft im übrigen Schwaben derartige Machtmittel errungen, daß sie sich schon einige Gewaltstreichs darin erlauben durften. Wir hörten davon.

Wenn wir dies alles erwägen, wenn wir uns dessen erinnern, was über das Booser Hart gesagt worden, so werden wir wohl berechtigt sein zu zweifeln, daß das Booser Hart im besondern und die freie Wirs im allgemeinen mit den Erbangelegenheiten von Marstetten in Beziehung stehe, wie Baumann angibt; wir werden verneinen müssen, daß die freie Wirs in der Grafschaft Marstetten ihren Ursprung habe. Dazu kommt nun folgendes. Fürs erste kam dem Gaugrafen schon zur Zeit des Aussterbens der Marstetter, also 1342, nicht mehr jene Bedeutung zu wie zu Zeiten der Karolinger. Die Ämter, die sie damals innegehabt, waren längst an verdiente Persönlichkeiten vergeben, zentralisiert. Sie konnten sie nicht mehr vererben, da sie dieselben in der Regel nicht mehr innehatten, und die Lehen, die sie bei ihrem Tode noch besaßen, fielen an den König zurück. Sie vererbten nur ihre Eigenbesitzungen. So konnte auch der Wildbann in dem ehemaligen markt- oder gaugräflichen Gebiet nicht fortgeführt werden; denn hätten sie ihn besessen, so wäre er an den König zurückgefallen, bezw. hätte ihn die Landvogtei an sich gezogen. Die freie Wirs um Memmingen war also nicht erst im 15. Jahrhundert entstanden. Sie hing mit höheren Gewalten zusammen. Mit welchen wissen wir nicht. Aber wir können sie erraten aus einer zweiten Betrachtung. Wenn wir uns erinnern, daß das Gebiet der freien Wirs um Memmingen ehemals weit über das hinausreichte, was die Geschichte festhält, daß es zusammenhing mit der gewaltigen Gegend um Leutkirch und zusammenfiel mit der Wirs zwischen Donau und Riß, daß diese hinwiederum jene Wirs an der oberen Donau berührte, diese die um Gmünd usw., daß also die freien Wirschen im alten Herzogtum Schwaben ursprünglich eins waren, ein Gebiet, in dem die herrschaftlichen, städtischen und gemeindlichen Wälder, so sie überhaupt Wildbann besaßen, nur eingebettet lagen, und daß sich all diese Wirschen nur im Laufe der Zeiten aus rein praktischen Gründen in natürlich abgeschlossene sonderten, so müssen wir auf den Gedanken kommen, daß sie auch mit dem alten Schwabenherzogtum in Beziehungen gestanden sein, d. h. daß sie spätestens mit Aufhören dieses Herzogtums ihren Anfang genommen haben müssen. Als Konrads Haupt in den neapolitanischen Sand rollte, konnten die schwäbischen Herzogsgewalten nicht an den deutschen König zurückfallen: Es herrschte das Interregnum. Die kleinen Großen und großen Kleinen in Schwaben nahmen an sich, so weit sie mit ihrem Arm reichten. Dazwischen entstanden jene Dafen obrigkeitbarer Gebiete, die wir eben kennen lernten. Als dann Kaiser Rudolf die Landvogtei kaufte, hatten sie in den verworrenen Rechtszuständen des Schwabenlandes anfangs

wahrlich Besseres zu tun, als in dem weiten Herzogtum die Wildbänne zu regulieren. Hierzu waren übrigens die Landvogteien zu ohnmächtig. Mußte doch Kaiser Rudolf persönlich hereinkommen nach Schwaben um wenigstens unter den vielen Herren einige Ordnung zu schaffen. Und als die Landvogtei das mächtige Erzhaus hinter sich wußte, war die freie Birsch und waren die freien Birschen nach mehr denn 2 Jahrhunderten in ihrem Bestand derart gefestigt, daß weder der Landvogt noch der mächtige Bayernherzog dagegen aufkommen konnte.

Ich gebe zu, daß dieser Versuch den Ursprung der freien Birsch aufzuheben, vielleicht nicht allen Einwänden von berufener Seite wird standhalten können. Aber immerhin wird er den Tatsachen näher stehen, ihnen mehr gerecht, als der Baumanns.

Für unsere Ansicht, wenigstens dafür, daß unsere freie Birsch nicht erst mit dem Verfall Markstettens in Mitte des 15. Jahrhunderts zusammenhängt, sondern bedeutend älter ist, sprechen auch die obrigkeitlichen Verhältnisse darin, wie sie besonders aus der Geschichte der Herrschaft Eisenburg deutlich hervortreten. Da fast in demselben Augenblick, da auf Eisenburg neue Herren mit neuen Ansichten und Forderungen, mit Inanspruchnahme neuer Gewalten auftraten, auch die Landvogtei durch das Erzhaus Oesterreich zu Macht gelangt, treten auch sofort heftige Konflikte zwischen beiden Parteien auf, welche mehrere Jahrhunderte dauern und nur dadurch mit einem allmählichen Zurückweichen der Landvogtei enden (allerdings um teure Geldopfer), daß sich später die Stadt als zeitweise Inhaberin und spätere Teilhaberin an der Herrschaft in diese Konflikte mischt und mit mehr Kraft diese Stritte führt, als es den Herren daselbst mit ihren geringen Machtmitteln möglich gewesen wäre. Das alte Rittergeschlecht der Hensburg war nämlich aus dem Dienstmannenstande hervorgegangen, so daß ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Die nachfolgenden Sattelin beanspruchten höhere Rechte, wogegen sich sofort die Landvogtei erhebt, erstmals 1496. Schließlich gelingt es Christoph Sattelin von Karl V. 1544 den Blutbann zu erlangen. Die Landvogtei aber läßt in einer Nacht den neuerrichteten Galgen umhauen. In dem nun entbrennenden Streit zwischen Eisenburg, Ravensburg und Innsbruck betonen die Eisenburger fortgesetzt, daß sie mitten, an und auf dem Booser Hart liegen, worin nie ein Landvogt etwas zu strafen gehabt habe (Sti. 43.8). Einer der dem Christoph wohlgesinnten Landvögte, Jakob von Landau, gibt sogar selbst den Rat sich beim Kaiser darauf zu berufen, daß er auf dem Booser Hart sitze. Und ein Gegner, der Landvogteiverwalter Paul von Appertshofen, schreibt 1571 (w. o.), daß die Landvogtei nicht allein durch die Stadt Memmingen und des Inhabers von Eisenburg Dörfer bis an das Booser Hart zu verbleiten, sondern auch unterhalb Eisenburg zu Ungerhausen und dafür hinaus die hohe Obrigkeit ohne alles Mittel inne habe. Daraus ist ersichtlich, daß die Landvogtei wohl das Recht auf den Landstraßen als ehemaliges königliches Geleittrecht in Anspruch nimmt, nicht aber in der freien Gegend die hohe Obrigkeit; wohl in den Dörfern der mit niederer Obrigkeit begabten Herren von Eisenburg, nicht aber im Gebiet des sog. Booser Harts. Die freie Birsch kann also nicht kurz vorher, Mitte des 15. Jahrhunderts, ein herrenloses Gebiet geworden sein, wie ja auch schon Kaiser Maximilian 1489 dokumentiert, daß hier von altersher „nie kein

Forst“, sondern allweg freie Birsch gewesen sei und diese einen Reichswald bezeichnet, also ein Gebiet, das seine Regalien von den königlichen, durch die Herzoge geübten Gewalten herleitet. Als sich deshalb 1527 Sebastian Berwanger auf Eisenburg anmaßt (w. o.) die Freier im freien Birschgebiet zu strafen und den Memmingern das Jagen um die Eisenburg zu verbieten, lassen diese durch den Notar Simon Hiegegen protestieren und am 1. Jan. 1531 (St. 295.1) ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie allweg rings um Eisenburg gehegt, gejagt und alles Weidwerk getrieben hätten. (Schluß folgt.)

Die Fellheimer Judenkrankheit vom Jahre 1777.

Von † Bezirksarzt Dr. Mich. Harder.

Mitte November des Jahres 1777 brach in Fellheim unter den israelitischen Bewohnern eine ansteckende Krankheit aus, an welcher innerhalb kurzer Zeit mehrere Juden und Jüdinnen erkrankten und starben. Von der christlichen Bevölkerung wurden davon nur 2 Personen ergriffen, die ebenfalls beide starben: ein Mann, der als Arbeiter in dem Hause eines Juden beschäftigt war, und eine Hebamme, welche einer Judenfrau ihre Dienste geleistet hatte. Durch einen polnischen Juden soll die Seuche eingeschleppt worden sein. Ein Beweis aber hierfür liegt in den darüber vorhandenen Archivalien nicht vor, namentlich ist von den Ärzten keine diesbezügliche Äußerung vorhanden; es mag dies auch nur eine Vermutung gewesen sein, denn in früheren Zeiten mußte fast jegliche epidemische Erkrankung diesen Weg aus dem Osten, aus Polen, und durch einen Juden genommen haben, sodas mehrmals Städte diesen nicht unbeliebten Vorwand ins Feld führten, um sich grundfänglich gegen Juden polnischer Herkunft abzuschließen.

Die Krankheit, welche nach einem Briefe des Ulmer Kanzleidirektors Raib an seinen Kollegen Herrn von Lupin in Memmingen „mit Kopfweh anfangen und unter beständigem Nasenbluten nach zweymahl vierundzwanzig Stunden mit dem Tode sich endige“ trat in zwei Abschnitten auf. Die erste muß mit dem dritten Dezember ihren Abschluß gefunden haben. Während dieses ersten Abschnitts floh die Fellheimer Gutschenschaft in die Stadt Memmingen und diese letztere sperrte jeglichen anderen Zugang aus Fellheim, jeden nicht kontrollierten Besucher dieses Ortes schonungslos aus. Das zweite Auftreten, innerhalb dessen übrigens weniger Leute erkrankten und starben als innerhalb des ersten, begann um die Zeit der Drucklegung und Versendung des Memminger Beruhigungsschreibens (Avertissements), von dem wir hören werden, also ungefähr 17.—20. Dezember 1777. Während dieser zweiten Krankheitsperiode entfloh die von Reichlinke Familie wieder, denn die während dieser letzteren Zeit vom Fellheimer Gutscherrn sich vorfindenden Briefe sind datiert aus Froitzheim; er wird sich also bei der Wiederkehr der Seuche auf das Schloß seines westlichen Nachbarn, des Freyherrn von Bemmelsberg, geflüchtet haben.

Ärztliche Dienste in Fellheim während der Seuche leistete in der ersten Zeit der Memminger Stadtphysikus Dr. Jodocus von Ehrhart, aus der bekannten Memminger Patrizierfamilie, die eine ganze Reihe von ganz bedeutenden Männern der Naturwissenschaft und des ärztlichen Standes hervorgebracht hat. Später wurden die Kranken

Juden von den beiden Brüdern Dr. von Wogau und Dr. Röllover bedient.

Diese „Judenkrankheit“ nun erregte ein ungeheures Aufsehen und eine ganz kolossale Panik weit über die Grenzen Schwabens hinaus. Eine gewaltige Anzahl von Behörden, städtische und ständische, weit und breit schrieben in höchster und heller Angst um Informationen an die Verwaltungsämter der Stadt Memmingen und noch ehe ihnen aus der dadurch ungeheuer geplagten Stadtkanzlei zu Memmingen die gewünschten Aufklärungen zugehen, schritten sie in ihrer Angst und Verzweiflung, als ob damit die Pest schon vor ihren Gebieten oder gar vor ihren Toren stünde, zu einer sich überstürzenden Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen, die sich heutzutage aus den alten Blättern des Archivs geradezu wie ein Lustspiel herauslesen. Ich will diesen ja zweifellos ersten und traurigen Anlaß samt seinen oft so komischen Folgeerscheinungen in folgendem genau nach den Papieren des Memminger Stadtarchivs wiedergeben, ohne welche das Vorkommnis der völligen Vergessenheit anheim gefallen wäre. Denn trotz der genauesten und tiefsten Sonderungen bei den israelitischen Bewohnern Jellheims konnte ich auf keine Spur einer Erkrankung auch nur der geringsten Erinnerung darüber stoßen. Nur ein einziger, ein Herr Isaak Thannhauser, wußte zu berichten, daß sein alter Vater, der Lehrer und dazu Antiquar gewesen war, ihnen bisweilen erzählte, in Jellheim hätte einmal auch unter den Juden die Pest geherrscht. Als Europa von der Pest heimgesucht wurde, befanden sich aber noch keine Juden in Jellheim, und so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Rückerinnerung in dieser einfachsten Form sich tatsächlich auf jene Seuche vom Jahre 1777 zurückbezieht. Von Einzelheiten aber hat sich gar nichts erhalten.

Aus dem dicken Faszikel wähle ich zur Darstellung 35 Nummern. Der Eindruck kann meinerseits nicht mächtiger gesteigert werden, als wenn ich deren Inhalt in der gleichen Reihenfolge auszugeweiht oder zum Teil wörtlich wiedergebe, natürlich mit den unbedingt nötigen Einschaltungen, Verbindungen und Zwischenbemerkungen.

Wir finden im Akte zuerst ein Schreiben des Herrschaftsgerichtes von Wollsegg an den Magistrat der Stadt Memmingen: es sei ein Gerücht nach dorten gekommen, daß in Jellheim unter den Juden eine ansteckende Seuche ausgebrochen, die bereits auch unter den Christen Ausdehnung gewonnen habe. Weniger wegen der Juden, aber im Hinblick auf die ersteren, die Jellheimer Mit-Christen, habe in der Wollsegger Gegend eine gewisse Unruhe unter dem Volke um sich gegriffen, weshalb man sich um die reine Wahrheit zu erfahren an die kompetenteste Quelle, an den Magistrat der Stadt Memmingen, wende. Dattiert ist der Brief vom 9. Dezember 1777 und trägt folgende französische Adresse: à Mons. Mons. de Lupin, Patricien de la Chancellerie de la ville Imperiale très louable de et à Memmingen.

Es folgt sodann ein Schreiben des Direktors des zillereischen Oberamts, eines Herrn Dr. Valentin Bein, an die Stadt. Der gute Herr protestiert darin gegen die Gewaltmaßnahmen, welche Memmingen in Folge der Judenkrankheit von Jellheim sofort auch gegen die Altheimer (d. i. Illereicher) Juden ergriffen habe. Er führt darin aus: Die Altheimer Juden haben die Krankheit nicht. Solange die Jellheimer Juden sie haben, pflegen die Altheimer auch keinen Handel und Verkehr mit letzteren. Seine Schutzjuden hätten so wie so

schon in der ganzen Gegend Unbill genug zu ertragen. Der eine Teil des Memminger Befehls, Jellheim zu meiden, würde so wie so strenge eingehalten; seine Juden gingen genau nach Anweisung auf dem Wege zur Stadt nicht mehr über Bles und Jellheim, sie täten stets „... schon bey der Kellmünher Bruden von der näheren gemachten Straß die Bruden nach Thadingen“, — und „bey Egelsee über die Bruden wiederumb herein“, am Hin- und am Heimwege. Man möge sie demnach doch nicht auch vom Commerz mit der Stadt selbst abschließen. Das Schreiben ist ebenfalls vom 9. Dezember 1777.

Vom gleichen Tage datiert ist eine Anfrage in dieser Sache von der Stadt M a n g e n. Sie adressiert ebenfalls in französischer Weise also: „à Mons. Mons. de Lupin, Licentie aux droits, conseiller et directeur de la Chancellerie pour la très louable ville du Saint Empire à Memmingen.“ Der Brief beginnt also: „Soeben über Waldsee die traurige Nachricht, daß in dem Orte Jellheim*) eine so gar bössartige Krankheit, welche ein reisender Betteljude dahin gebracht haben sollte, giftig und ansteckend eingerissen. ... wie dann auch dem Vernehmen nach dortselbst bereits einige Vorkehrungen mit Abhaltung der ankommenden Juden gemacht seyn sollen.“ Das weitere ist: Bitte um nähere Angaben.

Das nächste Schreiben ist ein Brief des reichsstädtischen Physikus Dr. von Ehrhart. Er teilt darin dem Bürgermeister mit: „... daß mir Sr. Hochreichtherrliche Gnaden Herr Obrist von Reichlin von Bellheim aufgetragen, bey Hochdemselben das gehorsamste Ansuchen zu machen: daß, weil nunmehr die Krankheit unter den Jellheimer Juden nachlasse, seit etlichen Tagen sich Keiner mehr gelegt und Keiner mehr gestorben, auch die dasige Christenheit ... sich bessere, Ein Hochlöblicher Geheimbder Rath geruhen möchte, diese Juden wieder in die Stadt zu lassen. Welchem ich denn noch beifügen kann, daß diese hitzige Fieber, wie schon gemeldet, nicht von der ansteckenden Krafft gewesen, die wie Seuchen über land getragen werden können, noch weniger aber jetzt bey der eingebrochenen strengen Kälte mehr sich ausbreiten, sondern vielmehr durch solche von selbst zerstört werden müssen, wie ein jeder Arzt mit mir einsehen wird.“ Auch dieses Schreiben des Dr. von Ehrhart ist vom 9. Dezember 1777. Es ist dies der einzige schriftliche Anhaltspunkt über die Krankheit von der Hand jenes Arztes, der sie von Anfang an zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte. Leider enthält der Brief weder ätiologische Angaben von Bedeutung, noch die Symptome oder gar den Versuch einer Diagnose. Ein mündliches Gutachten über die Seuche aber gab er, nach einer im Faszikel befindlichen Notiz, kurz vorher in offener Sitzung des Magistrates, und auf dieses mündliche Gutachten bezieht sich in obigem Briefe die Bemerkung: „wie schon gemeldet.“ In diesem mündlichen Gutachten nun hat er, nach Andeutungen in anderen Papieren, als Mitursache der Entstehung und des Umsichgreifens der Krankheit mit einem zu typischen und etwas allzu groben Ausdruck die Unreinlichkeit der Juden bezeichnet.

*) Es ist dies (9. XII. 1777) das früheste Datum, unter welchem ich in Urkunden und Archivalien den Ort Jellheim mit J und überhaupt in der modernen Schreibweise geschrieben vorfinde. Früher schrieb es alle Welt mit „W“.

Das hatte zur Folge, daß er von nun ab nicht mehr als behandelnder Arzt der Juden in Fellheim fungiert. Sie haben ihn offenbar nach dieser Kränkung abgelehnt; vielleicht tat dies in ihrem Interesse sogar der seiner Juden stets warm sich annehmende Gutsherr von Fellheim, Franz Marquard Anton Reichlin von Meldegg; denn es ist sehr auffallend, daß Dr. Jobocus von Ehrhart nicht einmal mehr jenes später zu berührende große Gutachten vom 27. Dezember 1777 mit unterzeichnet hat, welches die Stadtverwaltung von ihren Ärzten ausarbeiten ließ. Wegen des Protestes der Juden allein hätte die Stadt offenbar nicht unterlassen zu jener wissenschaftlichen Begutachtung, welche nicht nur für die Stadt selbst, sondern sogar für den Stuttgarter Hof und die weite umliegende Welt bis hinunter an die Adria bestimmt und maßgebend sein sollte, ihren ersten und besten Arzt, der dazu die Seuche von Anfang an zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte und außerdem zu den medizinischen Kapazitäten des ganzen Landes zählte, beizuziehen. Ich glaube mich deshalb zu der Folgerung berechtigt, er sei vom Fellheimer Baron in dessen Eigenschaft als Judenschutzherr auf Beschwerde der Juden abgelehnt worden, da sie doch unmöglich zulassen konnten, daß die ihnen imputierte „Feindschaft zur Reinlichkeit“ in ein auch für den Hof des Landesherrn zu Stuttgart bestimmtes Attestat als Hauptursache ihrer Krankheit eingefügt und so geradezu amtlich beglaubigt würde.

Wir sehen aus dem Briefe ferner, daß auch Dr. von Ehrhart schon einen epidemischen Charakter der Krankheit leugnete, wie in gleicher Weise das später zu erörternde Gutachten seiner drei Kollegen aus Memmingen denselben Standpunkt einnimmt. Und weiter läßt der Ehrhart-Brief uns erkennen, daß am 9. Dezember 1777, also zur Zeit, da weitere Kreise auf die Sache aufmerksam werden, der erste Abschnitt der Krankheit eigentlich schon so gut als vorbei war und Baron von Reichlin bereits wieder persönlich von der Lage in seinem Dorfe Einsicht genommen hatte; denn in Fellheim hatte er die Unterredung mit dem Stadtphysikus gehabt, welche Anlaß zu obigem Briefe gegeben hatte. Daß dem so war und das erste Auftreten der Krankheit als beendet galt, besiegelt auch ein jedenfalls im Anschluß an den Ehrhart-Brief sofort ergangener Entscheid des Memminger Magistrats an das von Reichbergische Oberamt zu Illereichen, welcher den Juden von Achheim den Eintritt in die Stadt wieder gewährt, da man die sichere Nachricht erhalten habe, . . . „daß die Krankheit zu Fellheim fast gänzlich cessirt“.

Bis dahin war der Kreis, innerhalb dessen die Seuche Beunruhigung hervorgebracht hatte, noch kein großer. Nun aber sehen wir plötzlich die Flut kolossal anschwellen und sich im Quadrat der Entfernung verzehnfachen. Es ist nicht möglich, alle die Zuschriften wiederzugeben, die es nun auf Memmingen herabregnete. Ich will nur einige wichtigere herausgreifen und zum Teil mit den ihnen gewordenen Antworten anfügen.

Ein Schreiben des Kanzleidirektors Laib aus Ulm an Herrn von Lupin zu Memmingen vom 14. Dezember 1777 berichtet: sie hätten nun auch in Ulm gehört . . . „daß zu Fellheim eine ansteckende Seuche grassire, welche mit Kopfweh anfangt und unter beständigem Nasenbluten nach 2mal 24 Stunden mit dem Tode sich endigt, woran auch bereits viele Juden gestorben, die Herrschaft selbst auch

deswegen nach Memmingen zu ziehen bewogen, den dortigen H. H. Medicis und Chirurgis aber zu Verhütung einer weiteren Ansteckung verbotten worden seye, sich zu diesen kranken Juden nach Fellheim zu begeben“. Darauf fügt Laib noch bei, die Stadt Ulm hätte infolgedessen sämtlichen Juden den Eintritt in Dietenheim, wo Ulmisches Gebiet begann, untersagt.

Wir sehen aus diesem Briefe, wie furchtbar die Fama schon in Ulm, kaum 8 Wegstunden von Fellheim, entstellte. Man machte daselbst die Sache schon so gräßlich, als hätte Memmingen aus Furcht vor Infektion die Schändlichkeit begangen, seinen Ärzten die Hilfeleistung in Fellheim zu verbieten. Von großem Wert in diesem Laib'schen Briefe ist für uns die erstmalige Angabe von Symptomen: Kopfweh, Nasenbluten, nach 2 mal 24 Stunden tödlicher Ausgang. Sie scheinen von der Fama nicht entstellt worden zu sein, denn auch das spätere große Gutachten führt sie auf, wenn es sie auch, dem Beruhigungszwecke entsprechend, bedeutend abschwächt.

Zu gleicher Zeit mit dem Briefe aus Ulm kam ein solcher des fürstl. Fürstenbergschen Rates und Obervogtes von Neuffra. Dieser bittet ebenfalls um Information über „das Gerücht so perfide herum laufend, daß wir das Wahre von dem Unächten nimmermehr zu unterscheiden wissen“.

Unterm 15. Dez. erteilt die Stadt Memmingen auf die Ulmer Anfrage folgende Antwort: „Allerdings ist an einer ansteckenden Krankheit in Fellheim was gewesen, solche hat aber gleich bei eingefallenem Frost, mithin schon vor mehr als 8 Tagen, fast gänzlich aufgehört. Auch ist seit der Zeit nichts ungleiches mehr angezeigt worden. Auch seyn der Herr Baron mit seiner Gemahlin seit der retour beständig draussen verblieben. Man kann also, zumahlen bei anhaltender strenger Witterung, dieses Uebel für völlig cessirt halten, wenigstens darf man sich bei dem starken Frost vor dem Anstecken anderer Orte nicht fürchten, da, wer von Fellheim anders wohin sich verfügt, vorher von der Kälte weder durchblasen und mithin dem allenfallsigen Anstecken gewehrt wird.“

Die Angabe dieses Schutzmittels ist zugleich eine köstliche, ungewollte Schilderung der klimatischen Verhältnisse auf unserer Hochfläche im Winter.

Aus dem Konzepte zu einer Antwort an die Stadt Schaffhausen, das vorliegt, ist zu schließen, daß auch diese Stadt bereits in höchster Unruhe über das Auftreten der Seuche vor den Thoren Memmingens sich befand. Eine weitere Anfrage lief ein von dem schwer geängstigten Direktor der fürstlichen Hofkanzlei zu Donaueschingen, welche zum erstenmale des Gerüchtes Erwähnung tut, daß die Krankheit durch einen polnischen Juden eingeschleppt worden sei. Auch eine bestimmte Zahl der bisher erlegenen Opfer bringt der Brief: es seien bis zum 13. Dezember bereits 8 ganze Familien des Judentums zu Fellheim und mehrere Christen, so in die Judenhäuser gekommen, total ausgestorben. Da hatte nun allerdings Frau Fama denn wieder ein bißchen die aufgetragen. So groß war, wie wir hören werden, der Verlust während der ganzen Seuche nicht. —

(Fortsetzung folgt.)



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: Dr. Mich. Harder †, Die Fellheimer Judenkrankheit vom Jahre 1777. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 2. Dr. F. X. Weizinger, Die Malerfamilie der Strigel. 3. Dr. J. Baum, Der Mindelheimer Altar des Bernhard Strigel.

Die fellheimer Judenkrankheit vom Jahre 1777.

Von † Bezirksarzt Dr. Mich. Harder.
(Schluß.)

Unterdessen war das Gerücht von der Fellheimer Judenkrankheit endlich auch an den Hof nach Stuttgart gelangt und dem regierenden Herzog Karl von Württemberg zu Ohren gekommen. Mit Kabinettsbefehl, datiert Stuttgart, 15. XII. 1777, entsandte Herzog Karl denn auch sofort seinen Flügeladjutanten. Das Schreiben lautet also: „Mein lieber Obrist-Wachtmeister Flügeladjutant von Nylus! Da mir von Konstanz und Fürstenberg die Nachricht zugekommen, daß durch einen polnischen Juden eine pestartige Krankheit in dem Dorfe Fellheim eingeschleppt wurde, gebe ich hiemit Ordre, sich schleunigst in die Reichsstadt Ulm, Memmingen, Biberach und dortige Gegend zu verfügen . . . , Erkundigungen einzuziehen, was an der Sache ist und was man in der Gegend dagegen gethan hat uff.“ Er solle da aber sorgen und befehlen, „daß weder Jud noch Christ aus diesem verdammten Orte Fellheim und auch anderen schon ergriffenen Orten mehr herausgelassen werde. Ferner gebe er ihm Vollmacht aus den in der Gegend gelegenen Kreis-Kontingenten zum Exempel Ulm, Memmingen und Biberach so viele Mannschaften heraus zu nehmen, als etwa nötig wären, um einen hinlänglich großen Kordon um den ganzen Infektionsherd zu ziehen und absolut jegliche Communication zwischen den ergriffenen und noch nicht ergriffenen Orten mit ganzer Energie und absoluter Rücksichtslosigkeit abzuschneiden.“

Aus einem weiteren Schriftstück ist zu entnehmen, daß der hohe Stuttgarter Gast am 17. Dezember in Memmingen eintraf und daß ihm sofort eine „Geheime Raths-Deputation“ die gehorsamste Aufwartung machte, um ihn über den beruhigenden Stand der fatalen Angelegenheit zu informieren. Mitglieder dieser Deputation waren: der Geheimbde von Seiler, der Syndicus von Wogau, der Consulent von Schöllhorn und

der Physicus von Ehrhart. Zu Ehren dieses Abgesandten des hohen Herrn gab die Stadt großartige Festlichkeiten und Schmausereien; der Stuttgarter Held des Tages wurde so enorm gefeiert, daß nach seiner Rückkehr sogar sein Vater, der Geheimrat von Nylus, eine ganz gewaltige Dankesepistel gen Memmingen hinauf sandte „für die nicht genug zu rühmende Freundschaft und Gnade, so sein Sohn daselbst genossen“, wie es in dem Briefe heißt, der ebenfalls im Archive sich befindet.

Obgleich zufällig an demselben Tage, da von Nylus in Memmingen der Gegenstand so großer Aufmerksamkeiten war, von Baron Reichlin ein Brief in der Stadt eintraf, der berichtet, daß seit 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall mehr vorgekommen sei, und der zugleich die Bitte aussprach, es möchte deshalb nun auch den Juden von Fellheim der Handel mit und in der Stadt wiederum freigegeben werden, bestand der Abgesandte des Herzogs trotz (oder vielleicht gerade wegen) dieser Beruhigungen darauf persönlich von dem verseuchten Orte Einsicht zu nehmen. Wann er in Fellheim war und wer ihn begleitete, ist nicht zu finden. Jedenfalls ist anzunehmen, daß dieser Augenschein am 18. Dezember stattfand. Des Tags darauf wurde in Memmingen das folgende „Avertissement“ gedruckt, dessen Anfertigung wohl als das Ergebnis der mit dem herzoglichen Abgesandten nach seiner Rückkehr aus Fellheim gepflogenen Beratung anzusehen ist. Das Avertissement wurde in einer großen Zahl von Exemplaren auf Zettel in Klein-Oktav gedruckt,*) um nach allen Himmelsrichtungen versandt zu werden und die noch immer im Wachsen und in der Ausdehnung begriffene Erregung niederzuschlagen. Es hatte folgenden Wortlaut:

Avertissement.

Nachdem mit Ende des vorigen und Anfang dieses Monats in dem zwey Stund von hier entlegenen Freyherrl. von Reichlischen Ort Fellheim unter den dasigen Juden eine Art bössartiger Krankheit geherrscht, woran nur wenige Juden

*) Das Memminger Archiv bewahrt davon noch ein paar Stück.

und ein paar Christen verstorben, als hat dieses unter der ganzen Nachbarschaft besonders hiesigen Ort einen großen Schrecken gemacht, so daß hiesige Stadt und Landschaft denen Juden verbotten worden; nachdem aber seit dem 3ten curr. weder Christ noch Jud mehr daselbst verstorben, auch keiner krank geworden, und jezo im ganzen Ort alles gesund ist, auch hiesige Stadt und Gebiet denen Juden zu Handel und Wandel wieder wie vorhin eröffnet worden; als wird solches zu dem Ende anmit öffentlich bekannt gemacht, damit das Publicum besonders die Nachbarschaft von der gehaltenen Unruhe besenget werde.

Memmingen, den 19. Dezember 1777.

Canzley allda.

Noch am selben Tage sandte Herr von Lupin einen großen Stoß dieser Hoffnung erweckenden Blättlein nach Ulm hinab und legte seinem Kollegen Laib ein Brieflein bei, in welchem er seinem gepreßten Herzen Ausfluß ließ darüber, wie schwer ihn das Ungemach und die gewaltigen Schreidereien über die Fellheimer Judenkrankheit in den letzten Wochen darnieder gedrückt hätten. . . . „Seit meinem letzten Bericht-Schreiben seyn wir hier was ehrlich der Juden Krankheit halber geplagt und bis von Zürich, Schaffhausen, Fürstentberg, Dillingen usw. mit ängstlichen Antragschreiben überhäuft worden, der eigenen Ablegation des Herrn von Rylus nicht zu gedenken, die mir aber en particulier sehr angenehm gewesen, und mich des Vermeins halber schadlos gehalten hat“. Man glaubt beim Lesen dieser geheimnissvollen Worte fast den Flügel Schlag bestimmter Hoffnungen zu vernehmen. Wenn aber von Lupin des weiteren vermutete, nun werde das Federkrigeln um die Judenkrankheit bald ein Ende haben, wenn erst das Avertissement einmal seine Kreise zöge, so täuschte er sich gewaltig.

Zunächst gab es Regelungen mit Fellheim selbst. Als richtiger Ausfluß der optimistischen Augenblicksstimmung erscheint das Verständigungsschreiben des Magistrats an den Fellheimer Baron, welches ihm eröffnet, daß die Fellheimer Juden, denen seit dem 10. Dezember allerdings schon ein gewisser Handel mit der Stadt erlaubt war, nunmehr auch wieder in der Stadt über Nacht bleiben dürfen. Aus ernster Erwägung wird ferner dem „Herrn von Reiche“ nahe gelegt, den auch vom Herrn Ablegaten beanstandeten jüdischen Gottesader abzuändern, denn auch der Magistrat finde ihn nach Einvernehmen sachverständigen Urteils zu klein, zu nahe bei den Häusern und an der Straße; ihm, dem Schutzherrn der Juden und dem Herrn des Ortes, obliege es dafür Sorge zu tragen, daß dies Aergernis und diese eventuelle Quelle von neuem Aufkommen der Seuche so schnell wie möglich beseitigt werde. Wie im voraus zu bemerken, prallte dieser Appell an dem Fellheimer Gutsherrn vorerst noch völlig ab.

Eines der nächsten Schriftstücke ist ein Dankesbrief aus Ulm, in welchem der schon öfter genannte Kanzleidirektor Laib seiner Freude Ausdruck gibt, daß wenigstens drunten an der Donau das Avertissement wesentlich beruhigt habe; auch die Stadt habe diese Wirkung noch dadurch bestärkt, daß sie die an den Grenzen bereits ausgestellten Posten und Observations-Commandi zurückgezogen hätte. Wenn also Ulm, das doch nur so wenig von Fellheim entfernt war, schon so erragt war, daß es Posten an seinen

Stadtgrenzen ausstellte, darf es nicht Wunder nehmen, wenn man in weiterer Entfernung zu noch weitergehenden Maßregeln griff, so z. B. in der Schweiz.

„Schultheiß und Rat der Republik Bern“ teilten nach Memmingen mit, daß das Gerücht von der grauenhaften, pestilenzartigen Fellheimer Seuche auch zu ihren Ohren gedrungen wäre. „Wir haben demnach,“ heißt es darin weiter, „ganz Schwaben und die Vorderösterreichischen Lande für Menschen, Waaren und Vieh, sie mögen mit Gesundheitschein versehen sein oder nicht, gesperrt, wie auch an den Grenzorten Wachten aufgestellt, damit nichts von daher einschleichen könne“. Wir sehen, die Schweiz hatte also wegen dieser Krankheit mit dem 19. Dezember völlige Landesperre verfügt. Das schlug in Memmingen wie eine Bombe ein, nachdem man von den kleinen zierlichen Avertissement-Zetteln gehofft, daß dieselben innerhalb kürzester Zeit diesen gärenden Ozean befähigten und alles auf dem Wege zum Stillstand bringen würde. An der Offenhaltung der Schweiz hatte Memmingen wegen seiner großen Bedeutung als Durchgangspfad für Getreide und Salz das lebhafteste Interesse.

Sofort setzte man sich hin und schrieb an die Republik Bern ein großes Beruhigungsschreiben, das auch noch in anderer Hinsicht anziehend ist. Dem Berner Verfasser des Fragebriefes war ein großes geographisches Mißgeschick unterlaufen; er hatte geschrieben „Fellheim bei Weingarten“. Zuvörderst in der Antwort erlaubt sich deshalb der Memminger Magistrat in etwas gereiztem Tone den verehrten Schweizern ein kleines geographisches Privatissimum zu lesen: Wellheim liege denn doch, wie männiglich wisse, nur 2 kleine Stündlein von Memmingen, aber von Weingarten 16 große Wegstunden entfernt; man könne also doch nicht recht so freiweg sagen: Fellheim bei Weingarten, sondern vielmehr „Fellheim bei Memmingen“. Es klingt fast wie verletzte Eitelkeit, daß man etwas bei Memmingen Gelegenes, und wäre es auch nur ein verseuchtes Judenest, irgendwo anders hin zu verlegen sich unterstanden habe.

Im weiteren Text der Antwort lesen wir zum erstenmale den Versuch einer Diagnose: der Stadt-Physikus habe die Krankheit als ein „Sitziges Faulfieber“ erklärt und als Ursache die Ehrhartische angegeben, indem „die an sich etwas unlauberen Juden erst spath den Arzt für sich gerufen“. Ferner finden wir in diesem Briefe zum ersten- und einzigenmale die Verlustliste bei dem ersten Auftreten der Krankheit. Darnach starben „innerhalb 3 Wochen 8 Juden, 5 Männer und 3 Weibspersonen, 1 christliche Person in Fellheim selbst, sowie die Hebamme aus einem anderen Orte, welche einer Jüdin beigestanden war“. Den größten Raum des Briefes nimmt aber selbstverständlich der Versuch einer gründlichen Beruhigung ein und man schüttet damit, wie mit dem später zu belegenden großen Gutachten, eigentlich das Kind mit dem Bade aus: „an dieser dummen und nur ganz leichten Krankheit sei eigentlich gar nichts Anstößendes gewesen“; ferner wird bemerkt, daß dergleichen Fieber allenthalben in den Städten und auf dem Lande vorgefallen seien und vorzufallen pflegen und von geschickten Aerzten „wie auch hier, besonders wo der Patient in Zeiten hülfes begehrt, geschehen“, leicht zu kurieren wären. Zum Schlusse bittet der Schreiber ernstlich um Aufhebung der unbegründeten, lästigen und schädlichen Sperre.

Der Zorn und die Erregung des Briefschreibers wirken noch in einem zweiten Schreiben nach, das er anderen Tages (24. 12.) für den Rat von Ulm entwarf. Erst 1771, also 6 Jahre zuvor, habe in Augsburg eine gleiche Krankheit geherrscht, da habe man lang kein solches Wesen daraus gemacht, wie aus der Fellheimer, obwohl sie viel gefährlicher verlief; man hätte sie in Augsburg damals einfach die „Mode-Krankheit“ benannt, weil es geradezu „Mode“ war, an ihr zu erkranken. Ueber die Schweizer Sperre aber ruft er nach Ulm die Sentenz hinunter: „In der Eyl machen oft auch die meisten Regierungen unschädliche Anstalten.“ Außerdem erhofft er, daß das Avertissement auch in Zeitungen so viel wie möglich Verbreitung finden möge und alle die Hunderte von Memmingen aus geschriebenen Briefe glücklich an ihre Adressaten gelangt sein möchten, so daß auch Feder, Tinte und Schreiber endlich zur Ruhe gelangen.

Aber post calamum sedet atra cura! möchte man angesichts dieses Rattenkönigs von Verhängnissen ausrufen! Es war wiederum nichts mit der Hoffnung auf Ruhe und der Zorn über die endlose Vielschreiberei drohte alle Bände zu sprengen, als um diese Zeit die in Ulm erscheinende „Teutsche Chronik“, die sich doch besser hätte unterrichten können, da die Kletter von Ulm und Memmingen fast in täglichem Verkehr standen, aufs neue einen Alarmartikel über die Sache brachte, wonach aufs neue gleich 7 Personen an einem Tage gestorben und begraben worden wären. Sofort ging wieder ein amtlicher Bote illerabwärts und trug im Känzlein einen geharnischten Brief: „Wenn von einem so nahen Orte wie Ulm,“ hieß es darin, „so was in den Tag hineingedruckt und der ganzen Nachbarschaft als Wahrheit verkündigt wird, so nimmt mich nit mehr wunder, wenn ein solcher Iermer entsteht. Ist denn keine Censur in Ulm, die solche Sächelchen austreibt und den Autoren auf die Finger klopft? Der Verfasser sollte statt unser zur Straff alle die Anfrag-Schreiben beantworten und hinterdrein solenniter abbiten müssen, daß er das Publicum so unwahr und respectu unserer Stadt so unschädlich berichtet.“

Ja, die Mut über jenen alarmierenden Artikel in der „Teutschen Chronik“ war so nachhaltig, daß der Memminger Magistrat außer diesem ominösen Briefe am Tage nach Weihnachten, wo er übrigens schon amtliche Kenntnis von dem Neuausbruche der Krankheit hatte, auch noch ein zweites vertrauliches Schreiben nach Ulm sandte mit der Bitte an die dortige Polizei nach dem Verfasser jenes Zeitungsartikels zu fahnden. Die erzürnten Memminger haben in keinem Konzept die Absicht hinterlegt, was sie mit dem Frevler angefangen hätten. Indes sie mußten sich diesem Herrn Anonymus gegenüber mit der Rolle der Nürnbergers bequemen, die ebenfalls bekanntlich „keinen hingen, den sie nicht vorher fingen“.

Nun schien die Sache endlich doch glatt werden zu wollen. Während nämlich jener Steckbrief nach Ulm hinunter wanderte, kreuzte er auf dem Wege mit Briefen Laibs, denen drei Zeitungsnummern beilagen: die Ulmer Chronik vom 22. 12., Nr. 153 der Ulmischen Privilegirten Zeitung und das Ulmer Intelligenzblatt vom 25. Dezember, also das Allerneueste auf dem Gebiet der politischen

Bresse im schwäbischen Oberlande. In sämtlichen drei Blättern, die eine ziemliche Verbreitung hatten, befanden sich, jedenfalls von Laib inspiriert, abwiegelnde Artikel, die alles aufboten, in den wegen der Fellheimer Seuche beängstigten Gemüthern des weiten Landes endlich Ruhe zu schaffen.

Aber um die gleiche Zeit schrieb schweren Herzens von Lupin folgenden Brief an den Geheimbden von Sailer. Die Krankheit war neu ausgebrochen! Der Brief lautet:

„Der Jud Levi aus Fellheim, meinem Erachten nach der beste und ehrlichste von dazigen Juden, hat mir 3 Tage hinter einander ausführlich referirt, wie es mit dem Gesundheitszustande draußen steht, und er wird heute wiederum eintreffen und ein Schreiben von dem Herrn Baron mitbringen. Da nun sonach die Antwort an ein hochfürstliches Creys-Ausschreib-Amt verfaßt werden muß, und die völlig hergestellte Gesundheit nicht so positiv wird zugesichert werden können, als würklich wieder, wie mir im Vertrauen angezeigt worden, der Jud Heilbrunner und noch ein anderer nebst zwey Kinder krank seyen, zu denen Herr Doktor von Wogau heute hinaufgeholt worden, — als wolle gehorsamst bitten, daß morgen (also am Christtage), da ohnedem die meisten hochverehrlichen Mitglieder eines wohlhöbl. Geheimbden Rathes in die Kirche gehen werden, nach solcher Hochdieselben sich wollen gefallen lassen, auf die Canzelen zu kommen und über den Inhalt der abzufassenden Antwort sich zu berathschlagen; denn wenn wieder einige Juden sterben würden, könnte der Ierm leicht wieder erneut werden und vor hiesige Stadt und Commercium leicht die übelste Folgen haben.“

Als am selben Abende, am Christabend des Jahres 1777, Dr. von Wogau aus Fellheim nach Hause kehrte, hielt der Wagen nicht an seiner Wohnung, sondern rollte weiter über die hart gefrorenen Straßen bis zum Patrizierhause der Lupin. Halb erfroren, denn es war eine sibirische Kälte in jenem Winter, stieg er zu dem Kanzleidirektor hinauf und beriet lange mit ihm, ehe er endlich den Nachhauseweg antrat.

Am 24. Dezember schrieb Baron von Reichlin, als ob er von der neuen Sachlage durchaus keine Kenntnis hätte, an den Magistrat Memmingen: Er bedanke sich für alles, was die Stadt anlässlich der gefährdenden Judenseuche für ihn und seine Untertanen getan, namentlich für die neuerliche Freigabe des Handels, sowie den Druck und die Versendung des Avertissements, wodurch große Not abgemindert wurde. Davon aber, daß die Krankheit neuerdings wieder ausgebrochen, schreibt der Schutzherr der Fellheimer Juden keine Silbe, und er schrieb doch diesen Brief schon in Erolzheim auf dem Schlosse seines Freundes und Nachbarn Barons von Bammelberg, in seinem zweiten selbstgewählten Exil; und doch war, während er dies schrieb, Dr. von Wogau schon hilfsbereit in Fellheim tätig und doch schrieb zur gleichen Stunde von Lupin drinnen in Memmingen die oben wiedergegebenen Zeilen an den Geheimbden, in welchen er ihm mitteilt, daß er schon seit drei Tagen durch Lepp von Fellheim Kenntnis habe von dem tatsächlich erfolgten Neuausbruche der denn doch nicht so harmlosen Krankheit.

Es ist natürlich allein anzunehmen, daß den Fellheimer Gutsherrn nur die Sorge um den drohenden völligen Ruin seiner Juden dazu getrieben haben konnte, die neuerlich sich erhebende Endemie, vor der er doch selbst schon wohl seit ein paar Ta-

gen zum zweitenmale geflohen, als Lehensherr amtlich zu verschweigen. Er hoffte wohl, daß diese neue Nachlese der Krankheit nur eine leichte werden und in ein paar Tagen für weitere Kreise unbekannt verlaufen sein werde, so daß es nicht zur Sperre von Stadt und Land kommen müßte, wodurch seine Schützlinge, auch die Gesunden, in bittere Not geraten würden, nachdem so schon seit über einem Monat Handel und Wandel in seinem Dorfe völlig brach gelegen hatten.

Es ist oben schon hervorgehoben, daß der Abgesandte des Herzogs den Judentempel der Beauftragte. Letzterer wird getabelt „als zu klein und zu nahe bei den Häusern gelegen“. Der israelitische Friedhof war um jene Zeit nicht mehr, wie ehemals, etwa ½ Kilometer südlich des Dorfes, an jener Stelle, wo es heute noch „bei den Judengräbern“ heißt, sondern schon „bei der Synagoge“ gelegen. Man hatte ihn nach dem Tode des Rabbi Simon zur Synagoge herunter verlegt. Wer heute die Fellheimer Synagoge und ihre Nachbarschaft betrachtet, der findet, daß der Südseite ein ganz unmotivierter Garten oder besser ein Gärthchen vorliegt, sowie daß auf der Ostseite, also hinter der Synagoge, ein breiter Raum frei liegt, ehe die eigentlichen Judentempel (der jehige Judentempel) beginnen. Ich bin überzeugt, daß dies, ich weiß keinen besseren Ausdruck, gänzlich unmotivierte Gärthchen auf der Südseite samt dem zwischen Synagogenostseite und jehigen Judentempel gelegenen, leeren Grasplatz der letzte Judentempel war, wie er nach dem Tode des Rabbi Simon angelegt wurde. In der Beauftragung des alten Gottesadlers durch den Gesandten heißt es deutlich, daß derselbe zu nahe an der Straße und bei den Häusern gelegen sei und daß er viel zu klein wäre: das paßt alles völlig auf dies genannte Gärthchen, das völlig eingekreist ist zwischen der Synagoge und das Haus des jehigen Zimmermanns Bädels und unmittelbar an der Straße liegt. Und wie ich von alten Leuten hier erfahre, hat auch diese bis zu dem Jahre 1864 bestehende Synagoge, die allerdings mit der Seite gegen die Straße gelegen, also von Norden nach Süden gerichtet war, von diesem Gärthchen nur einen ganz kleinen Raum eingenommen.

Es wurde gesagt, daß von Memmingen aus auf Freiherrn von Reichlin als den Judentempelherrn nach der Abreise des Gesandten eingewirkt wurde, er möge den Juden einen anderen geeigneten Platz für einen neuen Friedhof anweisen. Reichlin hat das sicher auch getan. In obigem Briefe vom 24. Dezember teilt er dem Magistrat mit, daß er den Juden „fernab vom Ort“ einen Platz zur Anlage eines Judentempels angewiesen habe, daß die ärztlichen Sachverständigen dies aber nicht für nötig erachtet, die Juden auch nicht recht gezogen hätten, so daß die Sache unterblieb. Nur mußten die Juden das Versprechen geben, von nun ab die Gräber 6 Schuh tief anzulegen. Der Wiederausbruch der Seuche aber machte doch die Friedhofsfraße wieder brennend. Reichlin wies ihnen auf neue einen „hinlänglichen Platz abseits der Landstraße“ an. In einem Briefe der Stadtkanzlei an das Kreis-Auskunftsbüro wird auch berichtet, daß die Stadt unlängst ihren Kanzleidirektor dieser Sache wegen nach Fellheim geschickt und dieser sich von der Zweckdienlichkeit des vom Gutsherrn angebotenen Platzes überzeugt habe. Um diese Verlegung durch Geldschwierigkeiten nicht wieder vereiteln zu lassen, hat dann die Stadt den Fellheimer Juden 500 Gulden vorgeschossen, womit die

Gottesaderfrage endlich erledigt wurde. Dieser dem Gutsherrn um 500 Gulden abgekauft und im Dezember 1777 angelegte Judentempel ist gleich mit dem heutigen; der leere Platz hinter der Synagoge und das Gärthchen daran sind die Reste des alten, damals offen gelassenen Gottesadlers.

Wohl hatte der Herzog von Württemberg in einem Schreiben an den Memminger Magistrat vom 20. 1. 1778 den Befehl an Reichlin betont, den Juden sofort einen neuen und rings ummauerten Friedhof anzulegen und dem Magistrat die Kontrolle darüber aufgetragen; aber entgegen diesem allerhöchsten Befehle wurde der neue Friedhof niemals ummauert und ist es auch heute noch nicht.

Während also die Hydra der Krankheit auf neue ihr Haupt erhob, kamen aus der Schweiz immer noch Nachrichten über die daselbst herrschende Pest nach infolge des ersten Auftretens der Seuche. Außer Bern hatten nunmehr auch die Kantone Schaffhausen, Aarau, Freiburg ihre Gebiete gegen jeglichen Zugang von Mensch und Vieh aus Norden und Osten abgesperrt. Den Vogel aller Hafenlosigkeit schossen aber von allen Schweizern doch die Aarauer ab. Nicht nur daß sie, wie schon gesagt, ihr „Ländli“ ebenfalls und noch hermetischer als die anderen abschlossen und an den Grenzen mit größter Plackerei gegen alle Kauf- und Fuhrleute vorgingen, sie verschmähten sogar mit Memmingen zu korrespondieren wegen der Nähe dieser Stadt am Krankheitsherde, sondern erbaten sich ihre Berichte in Ulm, das der Seuche doch etwas fern lag. Ein Brief an den dortigen Magistrat enthält aber die unvergleichliche Stelle: „Sollte sich aber je wirklich entgegen unseren Wünschen auch in der Stadt oder Nachbarschaft so eine ansteckende Seuche geäußert haben, so bitte ich mit dero Zuschrift zu verschonen, so lange bis Ihr wieder mit gesunder Luft von dem grundgütigen Gott werdet begabt seyn.“

Lair sandte diesen einzigen Brief unterm 30. Dezember an Herrn von Lupin herauf mit folgendem ganz köstlichen Begleitschreiben:

„Ich habe die Ehre, anliegendes erbauliches Schreiben zu communiciren, dessen Verfasser sich so gar die Antwort auf seine Bitte abbitte, wenn es bei uns noch nicht ganz kausch seyn sollte; gleichwohl haben wir ihm ein solennes obrigkeitliches Certificat von der nunmehrigen völligen Sicherheit angefertigt und das gedruckte Avertissement beigelegt; vermutlich aber wird er dennoch beides rechtschaffen durchrücken und in freyer gesunder Schweizerluft Contumaz halten lassen, ehe er diese beiden Pöcken in seine Hände zu nehmen das Herz ergreifen wird.“

Jene weihnachtsabendliche Zusammenkunft des Kanzleidirektors von Lupin und des Dr. von Bogau, sowie die am Weihnachtstage nach der Kirche auf der Stadtkanzlei anberaumte Beratung zwischen dem Geheimbuden von Sailer, Herrn von Lupin, Dr. von Bogau und noch einigen anderen Beigezogenen, hatten unter anderem zur Folge, daß am 26. 12. sich eine Sachverständigenkommission nach Fellheim hinausbegab, von allem gründlich Augensehen nahm und in der Nacht darauf folgendes die Judenkrankheit betreffende Gutachten ausarbeitete. Es wäre wirklich schade, wenn das papierene Kind jener Stefansnacht in der dunklen Lade des Memminger Archivs ungelesen weiter vergilben müßte. Daher sei es vor der Vergessenheit bewahrt und hier wiedergegeben.

„Gutachten der S. S. Dr. Joh. Georg Kölderer, Dr. Johann Conrad von Wogau und Dr. Johann Sigmund von Wogau, die Jellheimer Judenkrankheit betreffend, vom 27. Dezember 1777.

„Mittels genauer Beobachtung hat die Erfahrung gelehrt, daß lang anhaltende Witterung gleicher Art großen Einfluß in die Körper der Menschen habe, Ja! beynahe die einzige Ursach aller sogenannten epidemischen Krankheiten, vorzüglich der Fieber, und zwar dergestalt seye, daß je nach dem Unterschied derselben, auch die Krankheiten, welche dadurch erzeugt werden, unterschiedener Natur sind. Und auf ebenso sichern und starken Stützen ruhet die Wahrnehmung, daß, wann die Witterung lange Zeit feucht und windlos gewesen, Krankheiten von faulender, war sie aber trocken und windig, solche von entzündeter Natur erzeugt worden sind, statt daß hingegen oft veränderlich die Mutter von Fluß-, Catarrh- und dergleichen Fiebern ist.

Wie wenig Verwunderung hätte es demnach erweckt haben sollen, daß auch in diesem Jahr, nach einer, vom Ende des Monats Julii bis wieder dahin Oktobers sich ereigneten trockenen, windreichen und regenlosen Witterung Krankheiten solcher Art erzeugt worden sind, als in kraft der niemals aus ihrem Geleis sich verirrenden Natur-Gesetze von der Welt Anfang an nach eben angeführter Bemerkung geschehen ist, und gleichsam beständig unter gewissen darzu kommenden Umständen geschehen muß.

Und gleichwohl hat man erst vor kurzem das Gegentheil hievon auf die übertriebenste Weise erfahren müssen. Weil in dem eine ganze teutsche Meile von der freien Reichsstadt Memmingen entlegenen Ort Wellheim unter dort zahlreich sich befindender Judenschaft eine der oben gemeldten vorangegangenen Witterung eigens angemessene Krankheit sich äußerte, erweckte es schon in der Nachbarschaft großes Aufsehen; und weil einige wenige Personen, theils an dieser, theils an ganz anderen Krankheiten in Monatsfrist verstorben sind, wurde dieser, ihrer Natur nach im geringsten nicht ansteckenden und ebenso wenig, wie unten mit mehrerem gezeigt werden soll, bösartigen Krankheit eine contagion-mäßige Gestalt angedichtet.

Zwar hätte man von Seiten erst gemelter Stadt sich hiebei um so mehr sollen beruhigen können, weil man durch Gottes Gnad niemals weniger als igo. der hiezu prädisponirenden vorhergegangenen Witterung ohngeachtet, daselbst von irgend einer epidemischen Krankheit weißt; bemeldter Flecken auch einer andern Herrschaft zugehört, und überdieses, wie bei angestellter Untersuchung sich deutlich erwiesen hat, nur Mangel der zugehörigen Hülfsmittel und nicht die bösartige Natur der Krankheit an jenen etlich Juden Leichen die Ursach war.

Nachdem aber ein Hoch Edler und Hoch Weiser Magistrat derselben mißfällig aus Berichten hat erfahren müssen, daß obgemelte Sage, gemäß ihrer Natur, Wüthen immer in Elephanten zu verwandeln, Einfluß auf Sie und die Ihr anvertraute Stadt gewinnen wollen, so hat Wohlberieselbe zu Steür der Wahrheit, Nutzen des auswärtigen Publici und Abwendung alles daraus ferner entspringen können Irrthums nothwendig erachtet, uns Endgenannten Physio-Senioribus Hochgeneigtest aufzutragen, diese unter der Judenschaft in schon genannten eine Meile Wegs von hier entlegenen Flecken Wellheim, sich geäußerte Krankheit genau

zu untersuchen, ihre Natur zu bestimmen und pflichtmäßigen Bericht zu Jedermans Nachricht darüber zu erstatten.

In schuldigster Folge dieser an uns Hochoberrherrlich und Hochgeneigtest geschehenen Requisition, haben wir demnach, als obnehin von der Judenschaft zur Hülffe erbetten, uns aller Umstände dieser Krankheit vor dem Krankenbett selbst genau erkundigt, ihre Symptomata erwogen, und befunden, daß sie in einem Cathaar und fluxähnlichen Fieber entzündeter Art bestehe; geben solhin zu Jedermanns Beruhigung, und können nach Anweisung der Regeln unserer Wissenschaft, der Erfahrung und besten Gewissens, zuverlässlichen Bericht davon geben, daß nirgend weder etwas contagioses oder ansteckendes noch auch bösartiges bey dieser Krankheit vorwalte und damit verknüpft seye, sondern daß dieselbe vielmehr bey gehöriger Pflege und Arzenei, leicht und schnell sich heilen lasse. Damit aber, wer dieses unser Gutachten zu prüfen die Fähigkeit hat, hiezu in den Stand gesetzt werde, und zugleich die Richtigkeit desselben desto deutlicher erhelle, erachten wir vor dienlich, die Zufälle selbst, womit diese Krankheit sich äußerte, hier zu benennen.

Bei allen war der Anfang starker Frost, welcher bey einigen zum zweyten- und drittemal, bey anderen hingegen wechselweis mit Siß untermengt, in den ersten Tagen sich äußerte: die meisten dergleichen wurden zugleich mit Kopfschmerzen, einige mehr, andere weniger, manche auch gar nicht, befallen; bey einigen aber, denen wenigsten, äußerte sich Nasenbluten, welches, wenn es reichlich war, Erleichterung der Kopfschmerzen brachte; einige aber selten bekamen etwas Husten, noch weniger leichten Seitenstich, der aber weder anhaltend noch mit Enge der Brust verknüpft war, statt daß hingegen andere leichtes reihen entweder in den Armen, Schenkeln, oder Füßen, aber auch nicht anhaltend, empfanden; die meisten behielten etwas Appetitt zur Speis, konnten auch in denen ersten Tagen gar wohl noch außer Bett sich aufhalten; der Puls war bey Allen etwas mehr als gewöhnlich schnell, doch nicht im Uebermaß, noch merklich gestaut und schwach, und größtentheils von gleichem Schlage: der Urin äußerte sich bei den meisten ganz natürlich, bey andern wenigeren mit einem wolfig-schleimigen Bodensatz: die Zunge blieb bey allen rein, dergleichen fühlten nur wenige im Zunehmen der Krankheit, einige Verhinderung im Schlucken, gleichwie auch irgend etwas von Flecken, viel weniger Anthraces, Bubones oder Parotides, wie sie bösartige Fieber zu erzeugen pflegen, bei keinem zum Vorschein kam, sondern wenn je bey einigen wenigen Exanthemata sich sparsam wahrnehmen ließen, so waren diese frieseelartig.

Indem wir der Zuversicht leben, es werde niemand, wer dieses mit dem verbindet, was Eingangs von dem Einfluß der Witterung auf unsere Gesundheit und derselben Unterschied in Erzeugung von Krankheiten gesagt worden ist, schwer fallen einzusehen, wie genau beides, das gewürkte mit der Wirkung, übereinstimme, oder wechselweis jenes diese und diese jenes erkläre, und das davon gesagte bestätige; so hoffen wir, um des Raumes zu schonen, uns enthalten zu können, ein mehreres auch noch von der Weise, wie es geschehe, daß lang anhaltende trockene Witterung Krankheiten dieser Art erzeuge, hier zu melden; fügen deswegen nur noch das wenige davon bey, was zu Erläuterung des auffallenden Umstandes: warum es die Juden vorzüglich betroffen habe, erforderlich ist, und glau-

ben daran nicht irrig zu denken, wern wir behaupten, daß theils ihre hungerevolle Nahrungsart, wie es bey Armen, die nicht lerteln, gewöhnlich ist, theils die ihrer Religion gemäße lange und viele Fasten, hieran Schuld habe; in Erwägung, daß, wenn die gewöhnlichste und gewisseste Folge oder Wirkung von der gleichen Witterung auf den menschlichen Leib diese ist, daß der die Bestandtheile des Bluts zusammenbindende Leim zu sehr dadurch verzehrt, dergestalt aber dasselbe zu viel erhöht und aufgelöst wird, alles dieses in größerem Grad und leichter geschehen müsse, wenn zu gleicher Zeit zu wenig frischer Nahrungsstoff in das Blut gebracht wird. Die Ursache, warum während der vor 4 Jahren in ganz Deutschland geherrschten epidemischen Seuche von Faul-Fiebern die Juden am wenigsten davon angegriffen worden sind, hat selbst ihren Grund darin, weil die damalige der jetzigen e diametro entgegen gesetzte Witterung notwendig Krankheiten von entgegengesetzter Art erzeugen, sohin aber allen, welchen diese schädlich war, jene nützlich seyn mußte.

Die wir übrigens unter dem herzlichsten Wunsch, daß Gott ferner, wie bisher alles Unheil von unserer Stadt abwenden wolle, mit devotestem Respect verharren Euer H.

gehorsamste Bürger

Festinanti calamo
conceptum

Dr. Joh. Eg. Kölderer, Phys. sen.

Dr. Joh. Conrad von Wogau, hochfürstl.
kempt. Hofrat, Leibmedicus und Phys.
ord. Memmingsensis.

Dr. Joh. Sigm. von Wogau, Phys. extraord.
Memmingsensis.

Die Memminger Herren Physici, welche dies Document mit ihrem Namen unterfertigten, erklären darin u. a., daß sie „von der Judenschaft zur Hülffe erbetten“ worden wären. Dem muß nun gerade doch nicht ganz so gewesen sein, wenigstens nimmt sich demgegenüber der Inhalt eines weiteren Schriftstückes höchst eigentümlich aus, sodaß der Judenschaft wenigstens während des zweiten Abschnittes der Krankheit die ärztliche Hilfe mehr aufgedrängt, als von ihr „erbetten“ zu sein scheint. Nach diesem Schreiben (an das hochfürstl. Kreis-Aus-Schreib-Amt vom 27. 12. 1777) heißt es, „daß mit 20. 12. wieder einige Juden in Zellheim erkrankt seyen, wiewohl nur leicht, daß sy aber aus Armut theils, theils Abneigung gegen Dr. von Ehrhard überhaupt keine Hilfe eines Arztes begehrt. Der Magistrat habe dann die drei anderen Aerzte hinausgeschickt, aber die Juden zahlten nicht einmal das Fuhrwerk zum Abholen der Herren Doctores. Deßhalb sende von nun an die Stadt die Aerzte auf ihre Kosten und mit ihrem eigenen Fuhrwerke hinaus, um von Zeit zu Zeit sachverständigen Bericht zu haben und die Sache überwachen zu lassen. Kurz,“ heißt es dann schließlich mit einem Seitenhieb auf Baron von Reichlin, „wir übernehmen die Pflichten, die eigentlich dem Ortsherrn gebührt hätten.“

Nun war aber auch mit der Erkenntnis des medizinischen Kollegiums und den letzten Tagen des Jahres das Ende der epidemischen Krankheit gekommen. Am 11. Januar 1778 machten die Memminger Aerzte ihren letzten Besuch in Zellheim und am Tage darauf, den 12. Januar, berichtet ein von Konrad Wogau und Kölderer gemeinsam unterschriebenes Gutachten zum letzten Mal an den Rat der Stadt Memmingen. Ihr Be-

richt klingt wie ein Triumphgesang über die Ehrenrettung ihrer Diagnose und über den glänzenden Sieg ihrer Therapie. Sie schrieben:

„Nunmehr können wir Em. Wohlgebohren die angenehme Anzeige thun, daß die in Zellheim unter der Judenschaft grassirte Krankheit gänzlich aufgehört habe. Denn nicht nur ist seit Eingang dieses Jahres, nachdem die Furcht verschwunden ist, welche daselbst herrschte, Niemand weiters damit befallen worden, auch Niemand mehr gestorben, seitdem die Kranken mit gehöriger Arznei und Pflieg versorgt worden sind; sondern es sind alle Kranken insgesamt, selbst diejenigen, welche schon am Rande des Grabes lagen, vollkommen wieder genesen. Schon am 7. curr. waren von allen kranken Personen nur noch 2 übrig, aber auch diese fanden wir bey unserer gestrigen letzten Visite, die eine gänzlich hergestellt und die andere außer Lebensgefahr gesetzt. Dieser Erfolg hat also auf das Vollständigste bestätigt, was wir von der Natur dieser Krankheit daß sy nicht bösartig seye, sondern schnell und leicht sich heilen lasse, in unserem nach geschehener Untersuchung pflichtmäßig eingesandten Berichte zugesichert haben.“

Noch am gleichen Tage expedirte auch Monsieur de Lupin, wie er diesmal sich nennt „Directeur de la Chancellerie de la Republique de Memmingen“, seinen letzten in der langen Reihe der vielen Briefe in obiger Angelegenheit an das „Kreis-Aus-Schreib-Amt“ nach Ulm hinunter und auch dieser Brief spiegelt die Freude und zugleich die völlig umgeschlagene Stimmung in der ganzen Auffassung der Sachlage wieder. Nachdem die Aerzte, jedenfalls einem sanften Drude der Verwaltungsbehörde folgend, die immerhin ernsthafte und sicher infektiöse Krankheit, die zweifelsohne Ursache an einer verhältnismäßig übergroßen Zahl rasch und unter eigentümlichen Umständen sich folgender Todesfälle war, als etwas über alle Maßen Harmloses dargestellt hatten, betrachtete man nun die vergangenen Wochen tödlicher Angst als einen wilden Traum, als eine kolossale, törichte Selbsttäuschung, als eine ganz unmotivierte, lächerliche Selbstqual. Das gelehrte Gutachten des einheimischen Doktorenkollegiums hatte endlich diese dichten, drückenden Nebel, die auf allen so schwer lasteten, zerteilt und, was wohl von weit größerem Belange war, der glücklicherweise ihrer Vorhersage entsprechende rasche und heile Ausgang der Sache erhellt wie mit klarstem Sonnenschein alles ringsum, was je noch in bangen Zweifeln sich fernergequält hätte, und ließ nichts von den unheimlichen Spukgestalten der letzten Monate mehr erkennen. So heißt es denn auch in diesem Schlußberichte:

„... daß das zu Ende verfloßenen Jahrs sich allenthalben ausgebreitete Gerücht von einer in dem zwö. Stund von hier gelegenen Ort Zellheim unter den dasigen Juden geherrscht haben sollenden ansteckenden Krankheit gänzlich unbegründet gewesen, da an einem gewöhnlichen Fieber in etlichen Wochen nur wenige Personen daselbst verstorben sind.“

Man sieht es hier: rasch kehrt die schwerer Sorge und Angst entladene Volksseele zum anderen Extrem zurück, besonders wenn man ihr amtlich und wissenschaftlich so unter die Arme greift. Mit Lust und ausgelassener Freude feierte man die neue, wieder hergestellte Ordnung der Dinge. Die Tore der Stadt taten sich wieder auf, Handel und Gewerbe, die all die langen Wochen her gestockt, rühr-

ten sich wieder aufs neue und mit den Christenmenschen der Umgebung strömten zu den Toren der alten Stadt Memmingen herein auch wieder die armen Juden, die dabei am allermeisten zu leiden gehabt hatten. Stadt und Umgebung bis zur Donau hinunter und bis zum Fuße der Berge hinauf atmete wieder frisch auf wie aus schwerem Banne befreit, ja selbst die Sprache der gelehrten Söhne des Aesculap in oben zitiertem Schlußbericht klingt wie das nervöse Lachen eines aus schwerer Gefahr heiler Haut entsprungenen Mannes.

Es geht aus den mitgeteilten Daten hervor, daß die Stadt Memmingen während dieser so unendlich erregten Zeit auch unendlich viel tat, zur Aufklärung, zur Vinderung der Not, zur Heilung und Tröstung der Kranken, zur Abhilfe hygienischer Schädlichkeiten, zur Abwendung drohender Gefahren usw., daß sie weder Mühe noch Kosten scheute und in Erledigung der ihr teils durch das Geschick aufgezwungenen, teils von ihr freiwillig übernommenen Aufgaben auch eine ganz kolossale Arbeitslast sich aufgebürdet hat. Aber zum lohnenden Bewußtsein einer ausgebreitetsten, weit über die Grenzen des Notwendigen hinausgehenden Pflichterfüllung fehlte der guten Stadt auch die höhere Anerkennung nicht. In einem der letzten Briefe des Altes fühlt man das Schmunzeln des Schreibers nur so aus den Zeilen heraus, wenn er der großen Anerkennung und des außerordentlichen Lobes, das ihm gesendet wurde, gedenkt. Außerdem wurden aber die Väter der Stadt noch beglückt durch ein allerhuldvollstes Handschreiben des Herzogs von Württemberg, das also endigt:

„... was Ihr zu dem Allgemeinen Besten für rühmliche Anstalten vorgekehrt, — solliches allweg zu beloben und darüber Unser gnädigstes Wohlgefallen“.

Welch' gewaltige Wogen aber damals diese „Fellheimer Judenkrankheit“ bis weit in die Welt hinein geworfen hat, beweist wohl ganz besonders der eine Umstand, daß selbst jenseits der Alpen die Republik Venedig sich besonders dafür interessierte, sodaß sie sich, wie dem Altes zu entnehmen, „constanti notizie“ (fortwährend Nachrichten) darüber geben ließ. Man sprach nicht nur im Fondaco dei Tedeschi, dem venezianischen Heim der Deutschen, sondern am Rialto überhaupt und selbst auf der Piazzetta und im Dogenpalast lebhaft über diesen „Male di Vellheim“, wie man die Seuche dort hieß. Ja, als man in der Lagunenstadt erfuhr, daß die Krankheit nunmehr endlich erloschen sei, sandten die „Signori Deputati della sanità di Venezia“ (das Sanitätskollegium von Venedig) unterm 10. Januar 1778 an die Stadt Memmingen ein amtliches Schreiben, in welchem sie der letzteren zu dem endlichen Erlöschen dieser entsetzlichen „Malattia di Vellheim“ und zum freudigen Ereignis der „Riapertura del libero commercio con Vellheim“ (der Wiedereröffnung des freien Handels mit Vellheim) von Herzen gratulieren. Das Schriftstück stammt aus der Sanitätskanzlei der Republik Venedig und bildet das ehrenwürdige Schlußblatt in dem umfangreichen Faszikel über die „Fellheimer Judenkrankheit“.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft.

2. Dr. F. X. Weizinger: Die Maler-Familie der Strigel in der ehemals freien Reichsstadt Memmingen. Mit Anhang: Hans Maler von Ulm. Beitrag zur Kunstgeschichte Schwabens. In der Festschrift des Münchner Altertumsvereins zu dessen 50jähr. Bestehen. S. 99—146. München. 1914. 2°.

Der Verfasser beschäftigt sich schon seit Jahren eingehend mit schwäbischer, insonderheit memminger Kunstgeschichte und hat sich auch i. Z. mit einer Arbeit über die älteren Maler aus der Familie Strigel den Doktorhut erworben. Diese neue umfangreiche Abhandlung stellt zunächst eine Art Neuauflage seiner Dissertation dar, bringt dann aber eine sehr wertvolle Fortsetzung, namentlich mit der schön abgerundeten Lebensdarstellung und Würdigung des bedeutendsten Sohnes der Familie, Bernhards. Das ganze soll eine Uebersicht über das Schaffen der Strigelfamilie geben.

So hat Dr. W. eine ebenso nach der geschichtlichen wie nach der kunsthistorischen Seite verdienstliche Arbeit geleistet, die wir umsomehr zu schätzen Anlaß haben, als sie mit 30, wenn auch nicht gleichwertigen, aber doch meist guten Abbildungen Strigel'scher Kunstwerke ausgestattet ist. Schade, daß — um dies gleich hier anzuschließen — der am Schluß wiedergegebenen Nachbildung von Bernhards „eigen Handschrift“ nicht auch das unter der gleichen Urkunde befindliche Wappensiegel beigegeben ist.

Bekanntlich hat Wilh. Bode in Berlin den Namen der Strigel, deren Arbeiten man schon zuvor kannte, erst 1880 entdeckt und seitdem ist ein Stück ums andere von ihnen der Verborgenheit entzogen worden. Das älteste bekannte Glied der Familie ist der Maler Hans († 1461). Sein frühestes, mit Namen gezeichnetes Werk ist, soweit wir wissen, der Altar in Zell bei Oberstaufen (von 1442). Etwas jünger ist die Bemalung der Chormauern ebendort. Höchst wahrscheinlich stammt aber auch der Altar in Berghofen bei Sonthofen von ihm, der 3 sehr gute Statuen hat.

Die i. Z. von mir ausgesprochene Vermutung wegen der Bemalung des Vorzeichens bei St. Martin bestätigend urteilt W. „der Stil der Arbeit verrät die Hand des Hans, dem ich sie unbedingt zuschreiben möchte“.

Dieser Hans hatte 2 Söhne, von denen der eine, wieder Hans II. geheizen, schon 1465 starb; von ihm stammen zwei Altarflügel (etwa von 1458), die jetzt in der Stuttgarter Gemäldesammlung sind. Der zweite, Jo (1430—1516), war ein äußerst fruchtbarer Künstler, dessen Stärke aber in der Schnitzkunst lag. Er arbeitete besonders ins Graubündner Land, daher finden sich dort auch die meisten der von ihm erhaltenen Werke, so der Altar bei Dissentis (1489), der in Igels (1506), der aus Calanka (jetzt im Basler Museum), den er noch als Greis mit 82 Jahren aufstellte und dessen plastische Gruppen „zu dem Bedeutendsten gehören, was die schwäbische Kunst um 1500 hervorgebracht hat“. Die gleichen Vorzüge zeigt der Altar in der Weiskirche auf dem Tartscher Bühel in der Mäler Heide (1514). Dieser trägt Maleereien auf der Rückseite, die mit H G gezeichnet

find; hinter diesen Buchstaben vermutet W. mit Recht den öfters in Memminger Archivalien erwähnten Hans Goldschmid, von dem wir wissen, daß er mit einer Margret Striglin verheiratet, also Joos Schwioger Sohn war. Es gibt noch Nachrichten von einigen anderen Werken Joos, deren Aufenthalt aber vorläufig noch nicht bekannt ist. Bekannt ist aber, doch nicht erwähnt, der Sebastian und Maria-Anna in unserem Museum und das Böhlinbild im Chor von Unser Frauen.

Ein Sohn Hans' II. ist vermutlich jener Claus, der 1500 die in der Münchner Frauenkirche befindlichen Gemälde und Figuren gefertigt hat. Sie sind eine zwar recht fleißige, aber nicht gerade bedeutende Arbeit. Auch noch 2 Altarflügel des Baseler Museums sind vielleicht von seiner Hand.

Der geschäftigste Künstler der Familie ist Bernhard, wahrscheinlich ein Sohn Joos (1460/61 bis 1528). Er hatte nach seiner eigenen Angabe schon vor 1507 auf eine Verordnung hin allein den Befehl den Kaiser Max zu malen „wie Apelles den Alexander“ und wurde dafür kurz vor 1517 auch geädelt. Nik. Ellenbog erzählt von ihm, er habe auch mit der Linken gemalt. Auch im politischen Leben der Reichsstadt hat er eine bedeutende Rolle gespielt und wir sehen ihn in einer ganzen Reihe von Ämtern tätig. W. stellt drei Hauptabschnitte in der Entwicklung seiner künstlerischen Tätigkeit fest. Der erste ist mehr Lehrzeit. Neben dem Böhlinischen Porträt kommt hier hauptsächlich seine Mitarbeit am sog. Blaubeurer Altar in Betracht; aus manchen Ähnlichkeiten der Malweise mit Zeitblom schließt W. nicht unberechtigt auf eine gleichzeitige Beschäftigung Bernhards bei dem Ulmer Maler Hans Schüchlin. Bedeutende Fortschritte zeigen die Arbeiten nach 1500, deren erste der Altar in unserem Museum ist. Die 4 Tafeln des Schussenrieder Altars im Berliner Museum bilden den Uebergang zu seinen gereiften Werken: 4 Heiligenpaare, eine Verkündigung und Fußwaschung und eine Himmelfahrt Mariä. Auch etliche Porträte, wie das eine der Maria von Burgund und des Montfort, sprechen sehr an. Bernhard ist bis in seine letzten Jahre der Gotik treu geblieben, den neuen Stil, der zu seiner Zeit allgemein Verbreitung fand, hat er nicht mehr sich angeeignet, wie er denn überhaupt in seiner Kunst eine selbständige Eigenart zeigt. „Seine Bedeutung, sagt W., liegt im Kolorit und in der Realistik der Darstellung. In seiner Heimat ist er der Hauptvertreter und Abschluß einer Schule, die durch ein und ein halbes Jahrhundert den Ruf Memmingsens als Kunststätt begründete und hochhielt, Ansehen und Einfluß besaß und die nähere und weitere Umgebung mit den Erzeugnissen ihres Kunstfleißes versah.“

Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung Strigel'scher Arbeiten mit kurzer Beschreibung, Literaturangaben usw. Um eine Vorstellung von der Zahl und Verbreitung der bekannten Werke Bernhardscher Kunst zu geben, will ich die jetzt bekannten Orte angeben, an denen Bildtafeln von ihm sich befinden und dazu die Zahl der einzelnen Bilder (auch Altarbilder gesondert gerechnet): Basel (1), Berlin (10), Blaubeuren (10), Bonn (1), Dissentis (5), Donaueschingen (2), Donzdorf (4), Schloß Eberstein (4), Florenz (1), Frankfurt a. M. (1), Göttingen (1), Schloß Halbenwang b. Burgau (2), Ilterfeld (1), Innsbruck (1), Karlsruhe (4), Schloß Lichtenstein (1), Mählingen (4), Memmingen (9), Meran (6), München (Pinakothek 4, Nat.-Museum 2, priv. 1), Neu-York (2), Nürnberg (10),

Paris (4), Sigmaringen (1), Straßburg (1 Kaiserbild, davon an 5 andern Orten Kopien), Stuttgart (9), Wien (8 und 2 priv.), Schloß Zeil (2). Ob nicht auch unter den Altarbildern der Froberg-Kapelle in Erolzheim Strigel'sche sind, wäre auch noch einer Untersuchung wert; m. W. gelten sie als Bernhardsch. —

Hans Maler von Ulm, den W. noch kurz behandelt, hat in seinen Porträt Darstellungen große Ähnlichkeit mit Bernhard, hat auch manche Bilder für Maximilian gemacht und daher wurden seine Erzeugnisse schon oft Strigel zugeschrieben. Doch beweist der Verfasser, daß sie nicht Strigel'sch sein können, sondern dem H M angehören. Dieser ist wahrscheinlich auch der Verfasser des Porträt-Stammbaums des Kaisers Max in Trachberg in Tirol, der gleichfalls früher als Strigel'sch galt. Die 3 gegebenen Abbildungen machen einen recht guten Eindruck. M.

3. Dr. Julius Baum: Der Mindelheimer Altar des Bernhard Strigel. Im Jahrbuch der k. preuß. Kunstsammlungen 1914. Heft 1.

Auch Dr. Baum, dessen Aufsatz eine willkommene Ergänzung zu Weizinger bildet, ist den Memmingern kein Unbekannter mehr. Schon zweimal hat er in unserem Verein unter großem Beifall über schwäbische Kunstgeschichte vorgetragen.

Es handelt sich um eine Beschreibung und Würdigung eines Altars, der einst in Mindelheim war und den Weizinger als den Stuppenaltar (a. a. O. S. 140) bezeichnet. Eine Barbara von Frundsberg, geb. von Rechberg, stiftete 1505 nach dem Tode ihres Gatten Ulrich und anderer näher Angehörigen Mittel zur Ausschmückung der Rechberg'schen St. Annakapelle in der Mindelheimer Stadtpfarrkirche. Diesen Altar erwarb die Familie Rechberg um 1816 wieder und brachte ihn in den Rechberg'schen Hauptsitz nach Donzdorf, württ. Oll. Geislingen; hier blieben aber nur die 4 Familienbildnisse (Ulrich, Barbara nebst Söhnen und Töchtern), die übrigen Teile kamen durch den Fürsten Dettingen-Wallerstein in den Besitz des bayer. Staates, der sie ins Germanische Nationalmuseum gab. Es sind 10 Bilder der heiligen Sippe; ihre Herkunft von B. Strigel haben Bode und Scheibler zum erstenmal 1881 nachgewiesen. Die Wiedergabe der 14 Gemälde ist gut und scharf und läßt sogar manche Feinheiten noch gut erkennen. Die Inschriften bieten mehrere Rätsel, deren Lösung auch ich vergeblich bisher versucht habe. Am Kleide der Maria Cleopha kann es am Anfang nicht Ego s(um) alpha et o heißen, da vor dem S noch das V deutlich erscheint; sondern nur etwa DEVS oder IESVS. Das thettagrammaton und Adonai elahim bei Zacharias ist nicht so ohne weiteres verständlich, daß es nicht einer Erklärung wert wäre, ebenso die Nimbusumschrift: Johannes baptista TRENTV. Besonders bemerkenswert scheinen mir die sonst seltenen, bei den Strigel so häufigen Versaufschriften, die vielleicht sogar einmal eine besondere Behandlung verdienen, besonders die offenbar deutsch gemessenen, lateinischen Hexameter, wie sie z. B. auf dem Marienaltar von St. Maria Calanla sich finden. Die eifrige Beschäftigung mit altschwäbischer Kunst ist eine hoch erfreuliche Erscheinung der Gegenwart und Dr. Baum gebührt ein Hauptverdienst daran. M.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen
des Memminger Altertums-Vereins.

Druck und Verlag der „Memminger Zeitung“.

Inhalt: L. Mayr, Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart (Schluß). — Dr. A. Westermann, Das Memminger Bleichwesen in der reichsstädtischen Zeit (Fortf.). — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 4. Dr. K. D. Müller, Alte und neue Reichsstadtpläne der oberchwäbischen Reichsstädte. —

Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart.

Von Lehrer L. Mayr in Eisenburg.

(Schluß.)

f. Der Ausgang.

Diese Zu- und Umstände waren derartig, daß wir uns in dieselben kaum hineinsehen vermögen. Sie wurden aber schon in alten Zeiten als unhaltbar empfunden. Nicht nur, daß ein Stand dem anderen jegliche Handhabung von Obrigkeit in diesem Gebiet mißgönnte und eifersüchtig und mißtrauisch jeglichen hierin unternommenen Schritt verfolgte und mißdeutete, auch die gemeinsam gehandhabte Ordnung darin in bezug auf das Jagdwesen, die Berufung und Leitung der Birschkonferenzen, brachte der Stadt mehr Kosten, Verdrießlichkeiten und Begeisterungen als Nutzen und Wachstum des Ansehens und mehr als einmal war sie daran, das sog. Birschdirektorium abzugeben. Als z. B. 1754 der Graf von Boos wegen des Jagens ihrer Bürger übertretende Beschwerden an den Bischof von Augsburg bringt und den Anschein zu erwecken sucht, als wolle sich die Stadt als die alleinige Inhaberin und Herrin der freien Birsch aufspielen, läßt sie durch Senator Schütz dem Kammerdirektor, Grafen von Sensheim in München, vorbringen, wie sie sich bemüht habe zerfallene Ordnungen wieder herzustellen, was ihr auch gelungen sei. Wenn man aber meine, sie wolle sich mehr anmaßen, so sei sie recht gern bereit alles wieder zerfallen zu lassen (St. 295.7). Doch des hüteten sich die Ruknießer wohl. Deshalb kann sie noch 1802 in der Mediatifizierungs-urkunde das Direktorium „in dem sich weit über ihr Gebiet erstreckenden Freyen Birsch-Distrikt“ behaupten und zu Protokoll geben. Sie selbst legt dieses Direktorium in einem Pro memoria von 1754 (a. a. O.) dahin aus, daß es ihr nie zu Sinn gekommen sei ein Dominat anzumachen, sondern sie habe nur Ausschreiben erlassen und Konferenzen gehalten zu Ruh und Frommen der Interessenten. — Daß unter solchen Verhältnissen auch

der Gedanke kam die Birsch aufzulösen, ist wohl erklärlich. So schon 1687. Das Kreisausschreibamt (St. 295.5) fordert Erhebungen hierüber ein. Der Magistrat ist aber infolge des leidigen Kriegswesens erst 1697 in der Lage dies zu tun. Es dürfte ganz interessant sein, seine Auffassung über die Vor- und Nachteile der freien Birschen kurz wiederzugeben:

1. Allerorten im Kreis seien die freien Birschen in possessione immemoriali fundiert;
2. darüber bestünden Kaiserliche und Königl. Konfirmationes und Privilegia;
3. seien Birschordnungen erlassen und Birschdirektoren bestellt;
4. handle es sich hierin nicht allein ums Jagen, sondern auch um andere Gerechtigkeiten als Holzfällen, Obst- und Eichelklauen u. dergl.;
5. werde durch Aufhebung der Birsch den Privaten das Wildbret verteuert;
6. litten dann auch wegen besseren Hagens die Aeder;
7. endlich würden die Untertanen hiedurch aus dem exercitium armorum, das bei diesen Kriegzeiten sehr nötig sei, gebracht.

Andernfalls aber habe sich gezeigt:

1. Daß die freien Birschen anfänglich nicht wie jeho von männiglich, sondern allein vom Adel exerziert worden und erst später die Benützung von den Untertanen angemacht wurde (?);
2. die Birschordnungen seien durch eingerissenen Abusus in Abgang und alles in Konfusion geraten;
3. die Untertanen gerieten durch Mißbrauch in allerhand schwere Kosten, oftmals zu Mord und Todschlag;
4. gingen sie nicht bloß in dem freien Birschbezirk, sondern ohngeliebt in gebannte Hölzer und Felder;
5. verübten sie höchstbeschwerliche Eingriffe, Wildereien und anderen großen Schaden;
6. wenn sich die Herrschaften des ihnen kompetierenden Juris vonandi bedienten, würden sie oftmals von dieses Juris nicht fähigem Gefindel ihres Lebens bedroht;

8. fremden, unbekannten, verdächtigen, herumvagierenden Personen werde durch die Birsch Gelegenheit geboten ohnegehindert hereinzukommen und Gefährlichkeiten anzustellen.

Deshalb sei es nützlich, den freien Birschdistrikt, soweit eines jeden Territorium gehe, in Forste zu verwandeln und dem Domino Territorii einzuräumen. Sollten sich hiegegen Bedenken erheben, so möge man erwägen, daß utilitas publica tanquam suprema lex sei, daß, was vor unerdenklichen Jahren zwar üblich gewesen, von langen Zeiten aber so mißbraucht worden, daß der Abusus nicht mehr wohl ab usu zu separieren, sondern aufzuheben sei usw.

Diese höchst klugen Gedanken der Stadt drangen leider nicht durch. Nach Sapler besaßte sich der Kreistag am 12. November 1707 zu Ulm erneut mit diesen Gedanken. Die Hochstifte und Herrschaften von Augsburg, Ellwangen, Rempten, Hechingen, Sigmaringen, Fürstenberg, Heiligenberg, Galmannweiler, Fürstenberg-Möskirch und vor allen die württembergische Regierung neigten ganz zur Aufhebung der freien Birschen, um aber im folgenden Jahr in einem Brief in der Sache an den Kaiser sich für indifferent zu erklären — und so blieb alles beim alten, bis eine neue Zeit und höhere Gewalten mit solch unhaltbaren Zuständen aufräumte. Nebenbei bemerkt erscheint mir der Umstand, daß auf den schwäbischen Kreistagen schon so früh die Teilhaber an den freien Birschen insgesamt deren Angelegenheiten gemeinsam beraten, ein weiterer Beweis zu sein, daß sämtliche schwäbischen Birschen als gleichartige und gleichaltrige Gebilde betrachtet und angesehen wurden, also wohl auch dem gleichen Umstand ihr Dasein zu verdanken haben werden.

Und nun zum Schluß! Er ist kurz genug; denn es war bis jetzt leider nicht möglich, die Akten betreff Aufhebung sowohl der freien Birsch insgesamt als der einzelnen Freiharte ausfindig zu machen. Wir müssen uns vorerst auf anderweitige Anhaltspunkte stützen. Die Auflösung der großen freien Birsch scheint ohne weiteres durch Verordnung der kurpfälzbayerischen Regierung auf Grund des Hauptentscheidungsplanes der Reichsdeputation vom 23. November 1802, mit dessen Ausführung es Bayern bekanntlich unheimlich eilig hatte, erfolgt zu sein. Freiherr von Lupin weiß in seiner Selbstbiographie zu erzählen, daß der kurpfälzbayerische Besthergreifungskommissar, Oberappellationsgerichtsrat von Müller, im November 1802 die freie Birsch samt dem Bürgermilitär aufgehoben habe. Unold sagt in seiner Geschichte von Memmingen, daß die freie Birsch im Januar 1803 aufgehört habe, nachdem Memmingen bayerisch geworden sei. Genauen Aufschluß gibt das „Regierungsblatt“ von 1807, V. Stüd. Darnach wurde die freie Birsch um Memmingen durch höchste Verordnung vom 12. Jänner 1803 aufgehoben, und da wiederholt gegründete Beschwerden über verübte „Jagd-Exzesse“ darin bei der Landesdirektion in Ulm einliefen, steht sich der Landesdirektor Freiherr von Lepden veranlaßt, diese Verordnung am 19. Januar 1807 mit „verbindenden“ Bestimmungen zu erneuern, wonach folgendes verfügt wird:

1. Die vormalige freie Birsche von Memmingen wird hiemit sowohl auf dem ältern königlich-bayerischen Gebiet, als auch auf allen durch den rheinischen Bundesvertrag mit voller Souveränität erworbenen und in Besitz genommenen, vormalig reichständischen und ritterschaftlichen Besitz-

ungen, über welche sie sich erstreckte, für aufgehoben erklärt.

2. Auf sämtlichen, in dem Umfange dieses freien Birsch-Bezirktes gelegenen königlich-bayerischen Patrimonial-Gerichten, gehört die hohe und niedere Jagdbarkeit ausschließlich und in der Eigenschaft einer vollkommen privaten Jagd dem Gutsbesitzer zu.

3. Die Patrimonial-Gerichtsbesitzer, welche vormalig Mitgenossen der freien Birsche von Memmingen waren, sind diesem zufolge auf die Ausübung der Jagdbarkeit in ihren Gerichtsbezirken beschränkt.

4. Allen mittelbaren und unmittelbaren königlich-bayerischen Unterthanen aber wird der fernere Besuch der vormaligen freien Birsche ohne Ausnahme auf das strengste untersagt.

5. Folgen Strafbedrohungen.

Diese Verordnung hatte, abgesehen von allem bisherigen freien Birschwesen, auch die Wirkung, daß viele Gutsbesitzer infolge der nunmehr in Kraft getretenen bayerischen Jagdordnungen gar nicht mehr ohne verbotene Ueberschreitung fremden Jagdgebietes in ihre Wäldungen gelangen konnten, weshalb wir nunmehr ins Zeitalter der Jagdverpachtungen treten, indem jene Jagdgerechtsame, die an Bayern gefallen waren, z. B. in den unterhospitatlichen Wäldungen der Herrschaft Eisenburg, an die umliegenden Gutsbesitzer vergeben wurden. Wie ungünstig die vormalige freie Jagdausübung auf den Wildstand gewirkt hatte, ergibt sich aus dem Gutachten des kgl. bayer. Oberförsteramtes Ottobeuren an die einschlägige Forstinspektion Rempten (Sti. 43.3), wonach sich in dem 252 Tausend umfassenden hospitatlichen Jagdbezirk der Herrschaft Eisenburg gar keine Rehe, nur wenig Hasen befanden, der ungefähre Ertrag sich auf 10 fl. beschränkte, daß es deshalb angezeigt sei die Amendinger Felder mit ungefähr 1094 Tausend und einem Jagdertragnis einschließlich des Lerchenfangs von 32 fl. mitzuverpachten. Vor der Verpachtung sei aber nötig die Ablösung der Jagdfrohnen der Gemeinden Steinheim, Woringen, Berg und Unterholzgünz, die in Stellung von 60 Treibern, 1 zwei- und 1 verspannten Wagen bestünden, vorzunehmen.

Schwieriger gestaltete sich jedenfalls die Aufhebung der Freiharte wegen der daraus fließenden Nukungen des Volkes. Wo die hierüber angefallenen Verhandlungen liegen sollen, ist unerfindlich. Weber das Kreis- noch das Reichsarchiv weiß davon. In den Rechnungen der Gemeinde Eisenburg finden sich von 1810—12 Ganggebühren an die Ortsführer und den Patrimonialrichter wegen des Freiharts. 1813/14 finden sich dann 26 fl. 15 Kr. Konsensgeld wegen des „verkauften Booser Freiharts“, welche Summe groß genug schien einen — Schulfond damit zu gründen. Es wurden demnach die Gemeinden für die aus den Freiharten bisher jedenfalls vom Staat an sich gezogen, bezw. teils Abfindungssummen bedacht und die Fläche selbst geflossenen, nunmehr verstopften Nukungen mit an die anstoßenden Gemeinden verkauft.

So endete sehr prosaisch ein aus dem Dämmerlicht der Romantik auftauchendes geschäftliches Gebilde. Dunkel wie sein Ursprung ist sein Ausgang. Liegt dieser aber in der grausamen Realistik der napoleonischen Epoche, so haftet doch jenem ein Schimmer jenes Idealismus an, der alles Alltägliche und Nicht-Alltägliche der Höhenstauenseit überstrahlt, verschönt und versöhnt.

Das Memminger Bleichwesen in der reichsstädtischen Zeit.)

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

(Fortsetzung.)

Auf das engste mit der Weberei ist die Bleicherei verbunden. Gibt doch erst die Einwirkung der Sonnenstrahlen der rohen Leinwand die blendende Weiße, die man von jeher an einer guten Kaufmannsware zur Steigerung ihrer Absehbarkeit so hoch schätzte. So sehen wir denn auch an allen Orten, an denen im Mittelalter die Leinwand- und Barchentindustrie blühte, Bleichen entstehen. Ursprünglich, als die Weberei noch lediglich als reines Hausgewerbe betrieben wurde und noch keine für den Markt bestimmten Gewebe herstellte, da wurde auch das Bleichgeschäft noch von der Hausfrau betrieben. Im Garten oder auf der Wiese setzte sie ihr Erzeugnis der Sonne aus und durch fleißiges Begießen suchte sie den Prozeß des Weißwerdens zu beschleunigen. Als dann die Weberei sich zu einem für den Markt arbeitenden Gewerbe entwickelte und sich immer mehr in den vom engen Mauerkränze umgebenen Städten festsetzte, mag es den Webern häufig an dem zum Bleichen nötigen Plage in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte gefehlt haben. Sie waren gezwungen die Wiesen außerhalb der Tore zu Hilfe zu nehmen und hier ihre Tücher auszubreiten. Sofort aber erhoben sich Schwierigkeiten in Menge. Einmal hatten nicht alle Weber über eine eigene Wiese zu verfügen; wohl waren sie als Bürger im Genuße der Almende, aber der Flurzwang setzte dem Betreten der Wiesen enge Grenzen entgegen. Auch der beliebigen Benutzung von eigenem Grund und Boden standen die Bestimmungen des Flurzwangs oft hindernd im Wege. Und dort, wo dies einmal nicht der Fall sein sollte, mag der Platz aus Wassermangel oder aus anderen Gründen sich zum Bleichen nicht immer geeignet haben. Endlich machte sich die fortgesetzte Beaufsichtigung, die die Ware nicht nur für ihre sachgemäße Behandlung auf der Bleiche, sondern auch gegen Uebergriffe räuberischer Hände erforderte, so störend im Kleinbetriebe geltend, daß man in den Weberstädten sehr bald zur Konzentration des Bleichgeschäftes in einer oder in einigen wenigen Händen überging: Es entstanden die großen Bleichen. Nun entsprach es nicht den Anschauungen des Mittelalters derartige handwerkliche Großbetriebe in das Privat-

¹⁾ Die Abhandlung ist in der Hauptsache auf unveröffentlichte Akten aus dem Archiv der Stadt Memmingen und aus dem Allgem. Reichs-Archiv in München aufgebaut. Zum Vergleich ist herangezogen: Rübking, Eugen, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1900. — Rümmerlen, Die Leinweberei Leutkirchs. Württemb. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, 1903. — Außerdem meine im 3. Heft der Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1914 demnächst erscheinende Abhandlung über die Memminger Leinwand- und Barchentweberei im 15. und 16. Jahrhundert.

Abkürzungen in den Anmerkungen: Memm. = Memmingen; St.-M. = Stadtarchiv; St.-A. = Stiftungsarchiv; R.-P. = Ratsprotokoll; R.-M. M. = Reichsarchiv München.

eigentum eines einzigen Mannes übergehen zu lassen, und so sehen wir denn überall die Bleichen entweder im Besitz der Genossenschaft — der Weberzunft — oder aber in dem der Stadtgemeinde selbst. In den meisten Städten Oberschwabens war letzteres der Fall. Die Obrigkeit ermangelte dann nicht sich in ihren Bleichen ergiebige Finanzquellen zu schaffen; sie tat nicht nur die Bleiche an einen Bleichunternehmer gegen eine jährlich zu leistende Pachtsumme aus, sondern sie erhob sehr oft noch eine unter den verschiedensten Namen auftretende Abgabe von dem jeweiligen Besitzer des auf der Bleiche liegenden Tuches.

Ueber die Verhältnisse auf dem Memminger Bleichen sind wir dank den uns überlieferten, ziemlich reichhaltigen Akten gut unterrichtet. In den folgenden Zeilen soll daher eine Schilderung dieses für eine kaufmännische Ausnutzung der Weberei so wichtigen Nebengewerbes in Memmingen versucht werden.

Memmingen besaß zwei Bleichen: die obere und die untere. Die erstere, auch äußere Bleiche genannt, lag zwischen der jetzigen Hausmannschen Wollwarenfabrik am Stadtbach und der Schleifmühle am Kressenbach.²⁾ Die untere oder innere Bleiche hat im Laufe der Geschichte ihren Platz gewechselt. Ursprünglich haben wir sie in unmittelbarer Nähe der Stadt zwischen Stadtbach, Stadtgraben und dem zum Lindentor hinausführenden Wege zu suchen, also da, wo heute sich die alte Güterhalle und das städtische Gaswerk erheben.³⁾ Seit 1585 aber befand sie sich in unmittelbarer Nähe der oberen Bleiche, nur durch den Kressenbach — damals auch Schleifbach oder Walfgraben genannt — von ihr getrennt, also südlich der heutigen Badeanstalt.⁴⁾

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, wenn wir die der Stadt nähergelegene untere Bleiche als die ältere der beiden Schwestern betrachten; denn es wäre doch sonderbar, wenn das weberreiche Memmingen vor 1332 überhaupt keine Bleiche besessen haben sollte: in diesem Jahre aber kauften Ammann, Rat und Bürger von Philipp, dem Abte des vor dem Rathstor stehenden Schottenklosters zu St. Nikolaus, gegen einen jährlichen Fallzins von 30 B Konstanzer Pfennigen den sogenannten Schottenbrühl zu dem ausdrücklichen Zweck eine Bleiche darauf zu errichten.⁵⁾ Dieser Schottenbrühl

²⁾ Claus-Döberlein, Memm. Chronik S. 39

³⁾ St.-M. Memm. 479/2, Konferenzprotokoll wegen Erbauung einer neuen Bleiche vom 19. 2. 1685. Ebendort eine Skizze der alten Bleiche vom 22. 3. 1676.

⁴⁾ S. Anm. 2.

⁵⁾ R.-M. M. Urk. d. Reichsstadt Memm. Nr. 21 vom 17. 3. 1332:

Allen die disen brif ansehent oder hörent lesen kündin wir — der aman, der rät und die burger gemeinlich ze Memmingen — vnd vergehin offenlich das wir mit gemainem rät vnd mit wol verdahrem müß habin empfangen von dem erbern herren hern Philippen apt der Schotton ze sant Nicolaus ze Memmingen des gotzhvas bräl der genant waz der Schottenbräl vor der stat ze Memmingen ze ainer blachin oder swar zü wir si nvtzen oder haben wellin vnd sigin im vnd allen sinen nahkommenen vnd dem gotzhvas aelliu jār schvldig vnd gebunden da von ze gend drissic schilling gaeber westerphenning Costentzer müns nah zins recht alz der stet recht stat ze Memmingen vf sant martins tac alleweg ald ez wurde allez

ist aber nichts anderes als die obere Bleiche. Damit hatte sich die Memminger Gemeinde in den Besitz wenigstens einer Bleiche gesetzt, falls ihr nicht — was aber sehr wahrscheinlich ist — auch schon die andere zuzustand.⁹⁾ Das Eigentum an Grund und Boden der oberen Bleiche verblieb zwar vorläufig noch dem Kloster zu St. Nikolaus nach Fallzinsrecht, aber als man die Ablösung der immerwährenden Zinsen in Memmingen zuließ, da wird auch die obere Bleiche in rechtes Eigen der Stadt verwandelt worden sein. Wir hören wenigstens nichts mehr von der Zahlung des Zinses an das Kloster.

Der Erwerb der oberen Bleiche und die aus ihr gezogenen Nukungen erschienen den Bürgern wichtig genug, um sich dieselben durch kaiserliches Privileg ausdrücklich bestätigen zu lassen. Diese von Ludwig dem Bayern am 3. Juni 1347 ausgestellte Freiheit gestattete den Bürgern „eine Bleiche mit Weinwand zu haben“ und bestimmte, daß sie das, was sie mit der „Walke“, mit dem „Raif“ und mit dem „Zoll“ einnehmen würden zu der Stadt Besserung und Bau verwenden sollten.⁷⁾ Es ist die Zeit der zweiten Stadterweiterung, in welche die Ausstellung des Privilegs fällt, und so können wir es recht gut begreifen, wenn die aus der Bleiche herfließenden Einnahmen dem kostspieligen Mauerbau zugute kommen sollten. Merkwürdigerweise fehlt unter der Aufzählung dieser Einnahmen die von dem Bleicher zu erlegende Pachtsumme, der Zins, wie man sich damals ausdrückte. In der Tat scheint ein solcher Zins ursprünglich nicht erhoben zu sein. Wir besitzen wenigstens aus der Zeit von 1363 bis 1401 ein anscheinend auf der städtischen Kanzlei oder auf dem Steuerhause geführtes Merkbuch, in das alle durch Verpachtung der Stadt zustießenden Nukungen eingetragen wurden. Da finden wir die verschiedenen Torzölle, die Wäge, das Kornhaus, den Salzstadel, die Mänge, den Raif und das Ungelt; die Bleiche aber suchen wir vergebens.

dem gotzhvss zins vellig. Vnd daz diss ding wär si staet vnd vnuergessen bliibi, so gebin wir dar über ze aim offen vrkund mit vnserr stet insigel ze Memmingen besigelt disen brif der geben ist do man zalt von gots gebürt driuzehn hundert jār vnd in dem zwai vnd drissigsten jār an sant Gerdvrt tac ze mitten mertzen. Pergamenturkunde mit anhängendem, zerbrochenem Stadtiegel.

⁹⁾ Die Angabe Schorers zum Jahre 1465 ist falsch, schon vorher werden beide Bleichen urkundlich erwähnt.

⁷⁾ St.-A. Memm. 258/1. Abschrift aus späterer Zeit:

Wir Ludowig von gotes genaden römischer keiser bechennen Offenlich mit diesem brief das wir den weisen leuten dem aman dem rath vnd den burgern gemainlichen ze Memmingen, unsern liben getruwn, durch jr getruw dienst willen, die si uns vnd dem riche getan haben vnd haben jn gūnnet vnd erlaubt ain blaiich mit leynwat ze haben vnd ze halten wa jn vnd der statt die allernutlichst vnd sueklichst gesein mag; vnd was si derselben blaiich geniessen vnd sich der gebezzern mügent mit dem walken mit dem raiff vnd mit dem zolle ze velde ze wazzer vnd mit allen andern sachen die darzu gehörent, vnd damit si die statt gebezzern vnd gebawen mügent, des gūnnen wir jn vnd ist vnser wille vnd worts vnd geben jn das auch von vnserm keiserlichen gewalt mit diesem brief also das si die statt damit bawen vnd bezzernd stülend vnd mügent. Vnd des ze vrhunde ze München an sant Erasmi tag [3. Juni] 1347.

Die erste sichere Nachricht von der Verpachtung einer der Bleichen stammt aus dem Jahre 1417, als man Peter Tlaschentrunt zum Bürger aufnahm und ihm gleichzeitig die untere Bleiche sechs Jahre lang für jährlich sechs Pfund Heller in Bestand gab.⁸⁾ Von diesem Zeitpunkt ab sind wir für das 15. Jahrhundert gut über das Pacht-ertragnis beider Bleichen unterrichtet. Wir notieren für die untere Bleiche zum Jahre 1440 9 Pfd. h, 1449 20 Pfd. h und 1464 gar 40 Pfd. h; und für die obere Bleiche zum Jahre 1423 4 Pfd. h und von 1464 ab 15 Pfd. h⁹⁾; den steigenden Pachtzins dürfen wir wohl als den getreuen Maßstab einer sich mächtig entfaltenden Gewebeproduktion betrachten. Als dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts die ersten Anzeichen einer rückläufigen Bewegung eintreten, da sinkt auch der Pachtzins. 1488 werden von beiden Bleichen zusammen nur noch 35 Pfd. h gelöst.¹⁰⁾ Fast ein Jahrhundert hindurch schweigen nun unsere Quellen über den Pachtzins; wohl hie und da wird einmal eine neue Vergabung erwähnt, etwa mit dem Zusatze, daß alle Dinge zu halten seien „laut der alten pact“, oder daß alles zwischen Rat und Bleicher bestehen bleiben sollte „wie von alter her“,¹¹⁾ eine genaue Summe wird jedoch nirgends erwähnt. Aber eine andere Beobachtung können wir machen: die Stadt muß ihren Bleichern immer häufiger unter die Arme greifen und kein Jahr vergeht, ohne daß man ihnen mit Geld oder Naturalien zu Hilfe kam. Unter diesen Umständen wird es auch mit der regelmäßigen Zahlung des Pachtzins recht windig ausgesehen haben, und wir wundern uns nicht, wenn die Bleicher im Frühjahr 1570 bei dem Räte vorstellig wurden eine der Bleichen hinfort eingehen zu lassen.¹²⁾ Der Rat, der in dem Nebeneinanderbestehen zweier Bleichen eine gewisse Gewähr für die Ausführung guter Arbeit sehen mochte, schlug damals zwar das Begehren der Bleicher ab, aber schon die nächste Vergabung im darauffolgenden Oktober zeigte, daß es den Bleichern bitter ernst mit ihrem Ansuchen gewesen war. Der Oberbleicher erklärte, er müsse um Urlaub bitten, falls beide Bleichen weiterhin nebeneinander benutzt würden, habe sich doch im verfloßenen Jahr die Bleicharbeit so vermindert, daß sie zwei Bleichern nicht mehr den nötigen Lebensunterhalt gewähren könne. Wirklich sah sich jetzt der Rat genötigt, die untere Bleiche aufzuheben.¹³⁾ Jedoch schon im Sommer 1572 wurden wieder beide Bleichen geöffnet¹⁴⁾ und sie blieben im Betrieb, bis in der drangsalvollen Zeit des 30jährigen Krieges die Gebäulichkeiten der unteren Bleiche in Flammen aufgingen. Ueberhaupt schlugen die Kriegswirren dem Memminger Weberhandwerk die schwersten Wunden. Die Zahl der Meister sank auf ein Viertel des alten Bestandes, Schaffensfreudigkeit und Wagemut litten schwer, die finanzielle

⁸⁾ H.-A. Mm. Literalien Nr. 74, Bürgerbuch. Eintrag v. 1417 in vigilia Thome apostoli (20. Dez.).

⁹⁾ St.-A. Memm. 266/1, ältestes Denkbuch.

¹⁰⁾ St.-A. Memm. Fol.-Bd. 460.

¹¹⁾ J. B. St.-A. Memm. R.-B. v. 5. 11. 1512 oder v. 23. 10. 1517.

¹²⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 5. 4. 1570.

¹³⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 16. 10. 1570 und 476/2; Memmingen an Windelheim v. 17. 9. 1571.

¹⁴⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 19. 10. 1571.

Kraft des Gemeinwesens sowohl wie des Handwerks war gebrochen. So begnügte man sich vorläufig damit, sobald als möglich die obere Bleiche, die ebenfalls Not gelitten hatte, wieder herzustellen und zunächst nur auf ihr das Abbleichen der Tücher zu besorgen. Viele Jahre hindurch reichte der Platz vollkommen hierzu aus; ja man ging sogar dazu über, fremde Webware, die bisher nur ausnahmsweise zum Bleichen zugelassen worden war, stärker heranzuziehen um des Bleichers Verdienst zu heben,¹⁵⁾ sehr zum Aerger der Weber, denen fremde Ware überhaupt ein Dorn im Auge war und die immer wieder versuchten sie aus der Stadt zu verdrängen. Inzwischen begann das heimische Weberhandwerk sich langsam zu erholen und 1680 konnte der Obmann der Weichschauer den Vorschlag machen die zweite Bleiche wieder einzurichten.¹⁶⁾ Immerhin dauerte es noch fünf Jahre bis es dazu kommen sollte. Die Platzfrage und die Frage, wer die Kosten dazu aufzubringen habe, ließen sich nicht so einfach lösen. Noch im Februar 1685 schwankte man zwischen der alten unteren Bleiche und den städtischen Wiesen bei dem Frankenbrühl.¹⁷⁾ Bald darauf muß die Entscheidung zugunsten des letzteren Plazes gefallen sein, denn im April steht die Bestreitung der Baukosten schon im Vordergrund der Verhandlungen.¹⁸⁾ Das Weberhandwerk war zu arm um auch nur einen Gulden beizutragen zu können; es hatte aber auch nur ein geringes Interesse an einer zweiten Bleiche. Abgesehen davon, daß es in Memmingen altüberlieferter Brauch war den Webern das Tuch im rohen Zustande abzukufen und die Weber somit selbst meistens nicht in direkte Berührung mit der Bleiche kamen, wurde diese doch zum größten Teil von der so stark angefeindeten fremden Leinewand belegt; was sollte man sich deswegen nun in große Unkosten stützen! Die Leinewandkaufleute, die bei dem damals noch bestehenden Verbot ungeschlichtete Ware auszuführen auf die Benutzung der Bleiche in erster Linie angewiesen waren, zeigten anfangs gar keine Lust ihren Geldbeutel zu öffnen, sie behaupteten, die Stadt habe durch die von der Leinewand erhobenen Abgaben den größeren Gewinn, also sei es auch billig, wenn sie die Lasten trage. Nun fand sich aber die städtische Kasse im Zustande chronischer Leere, ohne bedeutende Anziehung der Steuerschraube waren die notwendigen Mittel nicht zu bekommen. So gelang es erst nach längeren Verhandlungen eine Einigung zu erzielen. Die Stadt übernahm es, die Kosten zunächst auf dem Wege der Anleihe aufzubringen, durfte dafür aber von jedem auf die Bleiche kommenden Tuche eine besondere Abgabe erheben, um von dieser Einnahme allmählich die Ausgaben zu decken.¹⁹⁾ Da, wie gesagt, die Kaufleute die Hauptbenutzer der Bleiche waren, so waren durch diesen besonderen Zoll die Lasten gerechterweise auf ihre Schultern abgewälzt worden.

¹⁵⁾ St.-A. Memm. 478/5, Memmingen an Ulm v. 30. 4. 1640.

¹⁶⁾ St.-A. Memm. 479/2, Verhör der Weichschauer v. 3. 2. 1680.

¹⁷⁾ S. Anm. 3. Der Frankenbrühl wird im Westen durch die heutige Riedbachstraße begrenzt.

¹⁸⁾ St.-A. Memm. 479/2, Erneute Konferenz wegen Erbauung der unteren Bleiche v. 11. 4. 1685.

¹⁹⁾ St.-A. Memm. 479/2, Ratsdekret betr. Stupfgeld und Leinewandzoll v. 21. 8. 1685.

Noch im Laufe des Jahres 1585 waren die Arbeiten auf der unteren Bleiche soweit gediehen, daß sie an den neuen Bleicher Georg Ohnoldt (Unold) den Kelteren auf die nächsten zwei Jahre verpachtet werden konnte. Betrug der letzte, zahlenmäßig noch festzustellende Zins der alten eingegangenen inneren Bleiche für das Jahr 1571/72 20 Pfd. h, so hatte Ohnoldt für die neue nicht nur 51 fl. Bestandsgeld zu zahlen, er mußte der Stadt auch noch 600 fl. als Beitrag zu den Baukosten zinslos auf zwei Jahre vorstrecken.²⁰⁾

Das Bleichgeschäft muß in dem folgenden Halbjahrhundert recht gute Einnahmen abgeworfen haben, denn im Jahr 1736 wird der Zins von jeder der beiden Bleichen mit je 400 fl. berechnet.²¹⁾ Damals handelte es sich um einen Kostenanschlag wegen des Rückkaufes der unteren Bleiche. Diese war nämlich 1719 für 10 000 fl. an Matthias und Hans Georg Unold, die Enkel des vorgenannten Georg, unter Vorbehalt des Rückkaufes innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren veräußert worden.²²⁾ Jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit sehen wir die Stadt von dem ausbedungenen Rechte Gebrauch machen: sie erwarb 1738 die Bleiche um 10 800 fl. zurück.²³⁾

Aus den Verhandlungen, welche dem Verkaufe von 1719 vorausgingen, sind zwei Schriftstücke über die Abtazierung beider Bleichen vorhanden; sie sind für uns insofern von Wert, als sie uns genaue Auskunft über die Größenverhältnisse der Bleichen geben. Die untere umfaßte 54 Sauchert belegbaren Bodens, von denen freilich 15 als lumpig bezeichnet werden und daher wohl nur bedingt brauchbar waren; dazu kamen das Wohnhaus des Bleichers nebst Bachhaus, das Walfhaus und das Laughaus.²⁴⁾ Zur oberen Bleiche dagegen gehörten 40 Sauchert trockenen belegbaren Bodens, sowie ebenfalls ein Wohn-, Bad-, Walf- und Laughaus. Außerdem befand sich hier auch das für beide Bleichen gemeinsame Schauhhaus.^{25a)}

Der obengenannte, in dem Kostenanschlag von 1736 eingelegte Pachtzins von 400 fl. war sicher der gleiche wie er auch vor dem Verkaufe — also 1719 — von dem Unterbleicher zu erlegen war. Die Gründe für den Rat die Pachtsumme auf eine solche Höhe hinaufzuschrauben lag abgesehen von dem fortgesetzten Sinken des Geldwertes in dem unerfreulichen Umstand, daß der Zins in den letzten Jahren vor dem Verkauf nicht mehr zur Unterhaltung der zur Bleiche gehörenden Gebäude ausreichte. Das war auch der Grund, warum man sich zur Abgabe der Bleiche in Privathände entschlossen hatte.²⁵⁾ Ueber die Gründe zur Rückerverwerbung von 1738 sind wir nicht unterrichtet.

²⁰⁾ St.-A. Memm. 479/2, Bestandsbrief für Georg Ohnoldt v. 21. 9. 1585. Von den 51 fl. erhielt die Stadt 25 für die Wiesen, und die Pfarrhofspflege 26 fl. für den ihr zustehenden und der Bleiche zugeschlagenen Frankenbrühl.

²¹⁾ St.-A. Memm. 283/3, Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für die Bleichen v. 1736 o. D.

²²⁾ St.-A. Memm. 283/2, Verkaufsbrief der unteren Bleiche v. 4. 1. 1719.

²³⁾ St.-A. Memm. 283/4, Rückkaufsbrief v. 1738 o. D.

²⁴⁾ St.-A. Memm. 283/2, Abtazierung der unteren Bleiche v. 6. 12. 1718.

^{25a)} Ebenda, Abtazierung der oberen Bleiche v. 19. 6. 1717.

²⁵⁾ St.-A. Memm. 283/2, Ratsdekret v. 28. 6. 1717.

Somit war die Stadt wieder Eigentümerin beider Bleichen geworden, und sie blieb es nun noch 60 Jahre hindurch, um sie dann 1798 endgültig an die Familien S u d e r und U n o l d zu verkaufen. Der Kaufpreis der oberen Bleiche betrug 7000 fl.^{25a)}, den der unteren habe ich nicht mehr feststellen können, die Stadt verlangte 9500 fl., während die Unold nur 8500 fl. boten.²⁶⁾

Was nun die in dem Privileg Ludwigs des Bayern aufgeführten, der Stadt zufallenden weiteren Abgaben — Wälke, Zoll und Raif — betrifft, so läßt sich bei dem Verlust der städtischen Rechnungsbücher aus der früheren Zeit nicht viel sagen. Unter der Einnahme aus der „Wälke“ haben wir wohl weniger den von ihr erhobenen Pachtzins — denn die Wälke war ein integrierender Bestandteil der Bleiche — als eine von jedem in die Wälke kommenden Stück Leinwand zu erlegenden Benutzungsgebühr zu verstehen. Ebenso ist der „Zoll“ eine an die Stadt abzuführende Benutzungsgebühr für das Belegen des Bleichbodens; man nannte ihn daher auch B o d e n z o l l. In späterer Zeit finden wir für diese Abgabe in den städtischen Akten fast ausschließlich den Ausdruck „Stupfgeld“²⁷⁾ angewendet. Inwiefern der Rat in früherer Zeit von seinem Rechte einen Bodenzoll zu erheben Gebrauch gemacht hat, läßt sich nicht mehr genau feststellen. Sicher ist dagegen, daß im 15. und 16. Jahrhundert keine Spur davon zu entdecken ist. Noch 1606 bestätigt der Rat auf eine Anfrage Leutkirchs ausdrücklich, daß es in Memmingen keinen „Bleichzoll“ gäbe.²⁸⁾ Aber 1654 wird der gleichen Stadt mitgeteilt, man erhebe für Tücher, die vollständig weiß abgebleicht werden sollen, es sei Memminger oder fremde Leinwand, für jedes Stück 10 Kr. Bodenzoll. Auch die sogenannten Haustücher waren der Abgabe unterworfen.²⁹⁾

Dieser gleichförmigen Behandlung aller auf die Bleiche kommenden Tuchsorten machte der neue Stupfgeld-Tarif von 1667 ein Ende³⁰⁾; gleichzeitig brachte er aber eine wesentliche Verringerung der Gebühr mit sich, denn hinfür wurde für das Stück von Bürgern und Fremden erhoben:

von Memminger breiter Leinwand . . .	5	kr.
„ „ schmaler . . .	3	„
„ „ 14er-Leinwand od. Golschen . . .	2½	„
„ „ Boccasin oder Bomasin . . .	2½	„
„ Ländler- und Schlesiſcher Leinwand . . .	6	„
„ Ländler-Golschen . . .	4	„ ³¹⁾

Sollten diese Sorten aber nur halbweiß gebleicht werden, so war auch nur halbe Gebühr zu entrichten.

^{25a)} St.-M. Memm. 283/2, Verkaufsbrief v. 5. 1. 1798.

²⁶⁾ Ebenda.

²⁷⁾ Stupfen = ein Zeichen aufdrücken. Stupfgeld = Gebühr für das Aufdrücken eines Zeichens, daß das Tuch auf die Bleiche gelegt werden darf.

²⁸⁾ St.-M. Memm. 477/5, Memmingen an Leutkirch v. 2. 6. 1606.

²⁹⁾ St.-M. Memm. 283/2, Memmingen an Leutkirch v. 5. 4. 1654.

³⁰⁾ St.-M. Memm. 479/1, Stupfgeldtarif vom 2. 2. 1667.

³¹⁾ 14er, 16er usw.-Leinwand sind solche Tücher, die 1400, 1600 usw. Fäden in der Kette zählen.

Sehr bald trat eine weitere Erleichterung ein; sie war jedoch nur für die Kaufleute von Bedeutung, indem diese für einheimische Kaufmannsware kein Stupfgeld mehr zu erlegen hatten.³²⁾ Erst der revidierte Stupfgeld-Tarif von 1685 befreite auch die übrigen Bürger für ihre einheimischen Haustücher³³⁾ vom Stupfgeld, während dagegen Auswärtige für alle auf die Bleiche gelegten Sorten, die Memminger selbst aber nur für eingeführte Tücher die Abgabe erlegen mußten.

Folgende Tabelle zeigt uns die Höhe des Stupfgeldes für das Stück Tuch in diesem Jahre:

Sorte	Bürger	Fremder
Memm. breite 18er, 20er, usw. Leinwand . . .	kr. —	5
„ „ schmale 16er, 18er, 20er, usw.-Leinwand . . .	„ —	3
„ „ 14er-Leinwand u. Boccasin . . .	„ —	2½
fremde breite 16er, 18er, 20er, usw.-Leinwand . . .	„ 4	4
„ „ schmale 16er, 18er, 20er, usw.-Leinwand . . .	„ 3	3
„ „ 14er-Leinwand u. Golschen . . .	„ 3	3

Da das Steuerhaus einen derartigen Ausfall nur schwer zu ertragen vermochte, so suchte der hochweise Magistrat seine Einnahmen auf andere Weise zu verbessern: er erhöhte den Einfuhrzoll auf Webwaren. Was er also mit der einen Hand gegeben hatte, das nahm er alsbald mit der anderen wieder fort. Es ist hier, wo wir nur über die Bleiche und die mit ihr zusammenhängenden Dinge abhandeln wollen, nicht der Ort auf die sich hieraus ergebenden Bestrebungen der Kaufmannschaft einzugehen. Der Erfolg war jedoch der, daß am 23. März 1695 eine neue Verordnung wegen der kramer vnd fremden leinwathen so auf der bleichen gethan werden sollen erschien.³⁴⁾ Ihr Inhalt läßt sich kurz in folgende vier Punkte zusammenfassen:

1. Die wirklichen Leinwand-Negotianten, d. h. diejenigen Kaufleute, die jährlich über 200 Stück Leinwand auf die Bleiche legen lassen, sollen für jeden Zentner ausgeführter Leinwand 24 kr.

2. Die übrigen Bürger sowie die Fremden geben Stupfgeld.

3. Letzteres wird für solche Stücke, die an einheimische Leinwand-Negotianten weiter verkauft werden, zurückvergütet.

4. Kramer, auch wenn sie unter die wirklichen Leinwand-Negotianten zu rechnen sind, zahlen trotzdem für jedes von ihnen im Laden ausgechnittene Stück Leinwand das vorgeschriebene Stupfgeld.

ten. Golschen ist eine grobe 12er-Leinwand, Boccasin oder Regentuch ein verfilzter Barchent und wie dieser also ein Gewebe aus baumwollener Kette und leinenem Einschlag. Bomasin war wohl ein ähnliches Gewebe. Ländler soviel als „vom Lande stammend“.

³²⁾ St.-M. Memm. 479/1, Ratsdekret vom 24. 2. 1672.

³³⁾ Haustücher sind lediglich für den Hausgebrauch hergestellte Gewebe; sie durften nicht verkauft werden und waren der Schau nicht unterworfen. Der Gegenstand ist das Kaufmannstuch.

³⁴⁾ St.-M. Memm. 479/1.

Wie hoch das Stupfgeld damals war, ist in der Verfügung selbst nicht angegeben; es läßt sich jedoch aus einem anderen amtlichen Schriftstück späterer Zeit vermuten, daß es für den Bürger auf 6, für den Fremden aber auf 4 kr. angesetzt worden war.³⁵⁾

Hatten die Kaufleute so für ihren eigenen Vorteil gesorgt, so waren die Bleicher selbst nichts weniger als zufrieden. Je mehr das Memminger Weberhandwerk zurückging, desto mehr waren sie auf auswärtige Ware angewiesen; diese suchte aber in immer stärkerem Maße die in jener Zeit neuerrichteten Bleichen zu Ulmreichen, Kellmünz und Ottobern auf; denn hier waren die Abgaben geringer als zu Memmingen und das Stupfgeld konnte dort ganz gespart werden. Der Hilferuf der Bleicher Christian Suder und Johann Georg Unold vom März 1718, die die Aufhebung des Stupfgeldes erhofften, verhallte erfolglos;³⁶⁾ die Stadtväter konnten sich nicht zu der Ansicht bekehren, daß eine solche Maßnahme eine stärkere Beschädigung der Bleiche von auswärts und damit auch eine reichlichere Steigerung der Einfuhrzölle nach sich ziehen würde. So blieb es bei der Verordnung von 1695, die wohl erst mit dem Verfall der Bleichen am Ende des 18. Jahrhunderts von selbst ihr Ende fand.

Die dritte im Privileg Ludwigs des Bayern der Stadt zugestandene Einnahmequelle aus der Bleiche war der Raif. Auch über ihn sind wir — für das 15. und 16. Jahrhundert wenigstens — genügend unterrichtet. Der Raif ist das Längenmaß, an dem die Gewebe gemessen wurden. In übertragenem Sinne versteht man aber auch das Geschäft des Messens selbst unter diesem Ausdruck, und das ist es, aus dem die Stadt ihren Nutzen zog. Jede Kaufmannsware wurde nach der Bleiche auf ihre vorschriftsmäßige Länge geprüft und diese Prüfung mit dem Raif geschah durch den Unterkaufel. Er allein hatte die Berechtigung den Raif „anzuschlagen“; hierfür aber hatte er der Stadt eine gewisse Summe zu erlegen. Er pachtete also den Raif, während er für seine Mißverwaltung durch den vom Eigentümer des Tuches zu zahlenden Mehlpennig entschädigt wurde. Die Verpachtung des Raifs erfolgte auf die Dauer eines, seltener auf die Dauer von zwei Jahren. Der Pachtzins schwankte außerordentlich: 1363 betrug er 33½ Pfund, bewegte sich in den nächsten Jahren zwischen 24 und 40 Pfund h., stieg dann 1381 auf 58 Pfund, 1385 auf 100 Pfund, um nun rapide zu sinken; 1388 fiel er wieder auf 33½ Pfund und 1399 gar auf 12 Pfund h.³⁷⁾ Für die nächsten Jahrzehnte fehlen die Angaben und erst für das Jahr 1466 finde ich in einem der wenigen erhaltenen städtischen Einnahmebücher den Weber-Unterkaufel mit 120 Pfd. h., 1488 aber mit nur 60 Pfd. h. eingetragen.³⁸⁾ Beide Posten dürfen wir zweifellos als den Pachtzins für den Raif ansprechen.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts scheint sich das Verhältnis des Unterkaufels zur Stadt geändert zu haben. Von jetzt ab ist er nicht mehr

der Pächter des Raifes, er ist hinfort ein mit einem festen Jahreslohn ausgestatteter Beamter und er hat demgemäß auch den von seiner Tätigkeit eingenommenen Mehlpennig unverkürzt dem Räte abzuliefern.³⁹⁾

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Stadt bis 1798 rechtliche Eigentümerin der Bleichen war und daß sie aus diesem Eigentumsrecht durch die Erhebung einer Reihe von Abgaben eine für den städtischen Beutel nicht zu unterschätzende Nutzenwendung zog. Sehen wir nun zu, wie es auf den Bleichen selbst herging. Da haben wir uns zunächst mit dem jeweiligen Bestandsinhaber, dem Bleicher, zu befassen.

Der Bleicher war reiner kaufmännischer Unternehmer; vom Bleichgeschäft selbst brauchte er keine Kenntnis zu besitzen. Hierfür stand ihm ein technisch gebildetes Personal zur Seite. Er hatte es anzuwerben und aus seiner Tasche zu bezahlen; Vorschriften über den Dienst durfte er ihm jedoch nicht geben. Hatte er Ausstellungen an seinen Leuten zu machen, so war er verpflichtet sich an die Schauer oder an den Rat zu wenden.⁴⁰⁾ Nichtsdestoweniger war er für den durch Nachlässigkeit auf der Bleiche entstandenen Schaden haftbar. Daher mußte er bei Übernahme der Bleiche eine Kaution hinterlegen oder Memminger Bürger als Bürgen stellen.⁴¹⁾

Die bauliche Instandhaltung der Bleiche fiel, soweit sie größere Arbeiten erforderte, der Stadt zur Last, für kleinere Wiederherstellungen hatte der Bleicher aufzukommen.⁴²⁾ Ebenso war er gehalten, für das Handwerkszeug und für sonstige im Bleichgeschäft verwendete Materialien zu sorgen. Hierher war in erster Linie die Herbeischaffung einer zu einer guten Länge benutzbaren Asche zu rechnen. Eine solche Asche war aber kostspielig und da die Bleicher auf eigene Rechnung arbeiteten, so suchten sie immer wieder an diesem Punkt zu sparen. Fast jährlich wiederholen sich die von den Weißschauern vorgebrachten Beschwerden über den Gebrauch mangelhafter Asche. Selbst nach der Errichtung einer besonderen Aschenschau 1577⁴³⁾ verstummten die alten Klagen doch niemals gänzlich.

Eine Haupt Sorge des Bleichers mußte natürlich die jährliche Herrichtung des Bleichbodens sein. Nur auf gutem, gleichmäßig bewachsenem Rasen ließ sich eine schöne weiße Leinwand erzeugen.

³⁵⁾ R.-A. Mül. Memm. Eibbuch von 1500, Nachtrag zur Golschenordnung vom 11. 9. 1482. Der Mehlpennig, der ursprünglich wohl wirklich einen Pfennig betragen hatte, betrug 1606 vom Stück Leinwand 6 h. (St.-A. Memm. 477/5, Memmingen an Leutkirch vom 2. 6. 1606), 1654 aber 2 dn. (St.-A. Memm. 283/2, Memmingen an Leutkirch vom 5. 4. 1654.)

³⁶⁾ R.-A. Mül. Memm. Eibbuch von 1500, Bleichereid.

⁴¹⁾ St.-A. Memm. 266/2 Bl. 90 f., Bestandsbrief von der oberen Bleiche für Peter Huber von Muffbach vom 11. 11. 1435. Damals versprechen die Bürgen für einen Schaden bis zu 200 Pfd. h. aufzukommen. — 1589 hinterlegt der Oberbleicher 800 fl., der Unterbleicher 700 fl. Kaution (St.-A. Memm. R.-P. vom 12. 9. 1589.)

⁴²⁾ St.-A. Memm. 266/2, Bestandsbrief für Peter Huber.

⁴³⁾ St.-A. Memm. R.-P. vom 1. 7. 1577.

³⁵⁾ St.-A. Memm. 283/1, Revidierter Bleichereid vom 17. 3. 1741.

³⁶⁾ St.-A. Memm. 480/1, Gesuch der Bleicher Suder und Unold vom 28. 3. 1718.

³⁷⁾ St.-A. Memm. 315/1.

³⁸⁾ St.-A. Memm. Pol.-Bd. 460 und 461.

gen. Zahlreiche Bewässerungskanäle durchzogen die Bleiche, sie waren sauber zu halten und rechtzeitig zu öffnen, damit zu der nicht belegten Zeit die Berieselung vorgenommen werden konnte. Andererseits war aber auch darauf zu halten, — so weit wenigstens das Wetter es zuließ — daß zur Bleichzeit selbst der Boden wieder trocken geworden war.

Ein guter Rasenwuchs wurde ferner durch eine regelmäßige Düngung befördert und deswegen mußte jeder Bleicher eine genau festgesetzte Anzahl von Rindvieh halten.⁴⁴⁾ Es wurde nicht unter die Stadtherde geschlagen, sondern mußte unter der Hut eines besonderen Hirtenbuben auf der Bleiche weiden. Nicht immer wurde die Aufsicht über dieses Vieh mit genügender Sorgfalt gehandhabt, denn wir hören mehrfach von nicht unbeträchtlichen Beschädigungen der Leinwand durch die Vierfüßler; der Rat hatte wiederholt Veranlassung den Bleichern darüber „ein Levitten“ zu lesen. Auch Pferde — anfangs 2 (später 3⁴⁵⁾) — durfte jeder Bleicher auf seiner Bleiche gehen lassen; sie waren zum Transport der Ware von und nach der Stadt bestimmt.

Des weiteren waren die Bleicher dafür verantwortlich, daß Kaufmannsgut nur dann auf die Bleiche gelegt wurde, wenn es von den Rohschauern vorher begutachtet worden war und die vorschriftsmäßigen Stempel erhalten hatte.⁴⁶⁾ Für das Bleichen auswärtiger Leinwand — auch wenn sie schon irgendwo an einer Schau gewesen war — war erst die Einwilligung des Rates oder, in späterer Zeit, der Schauer einzuholen.⁴⁷⁾ Wurde anfangs auf die Einhaltung dieser Vorschriften streng gesehen und wurden Uebertretungen an dem Bleicher mit harter Buße geahndet⁴⁸⁾, so wurde im Laufe der Zeit, trotzdem der Buchstabe des Gesetzes bestehen blieb, die Verordnung in der Praxis überaus milde gehandhabt. Das bezeugen die häufigen Aussagen der Weißschauer vor Rat. Dieser freilich überhörte gerne ihre Klage und machte niemals ernsthafte Miene, dagegen einzuschreiten.⁴⁹⁾ Haustücher konnten die Bleicher ohne weiteres annehmen, für sie bestanden ja in Memmingen keine besonderen Schaubestimmungen.

⁴⁴⁾ St.-M. Memm. 266/2 Bl. 35, 1473 waren es 10 Stüd.

⁴⁵⁾ St.-M. Memm. R.-B. vom 5. 4. 1514.

⁴⁶⁾ Bleichereid von 1500.

⁴⁷⁾ Ebenda, und Revidierter Bleichereid vom 17. 3. 1741 (St.-M. Memm. 283/1).

⁴⁸⁾ St.-M. Memm. R.-B. vom 20. 8. 1572:

Bartlome, blaicher, ist vmb 6 fl. gestrafft vmb dz er khauffmans wahr, so an andern orten zwischen alhie vnnnd Vlm gewürckht, geblaycht, dass jenen beim ayd verpotten.

⁴⁹⁾ St.-M. Memm. 479/2, Aussage der Weißschauer vom 24. 4. 1683.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft.

4. Dr. Karl Otto Müller. Alte und neue Stadtpläne der oberchwäbischen Reichsstädte. Stuttgart bei W. Kohlhammer 1914. 350 M.

Seinem im Jahre 1912 erschienenen und damals hier besprochenen Werke über die Oberchwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und ältere Verfas-

sung, welchem der Hauptforscher der Stadtentwicklung nach der Grundrißbildung, Dr. P. J. Meier in Braunschweig, 1913 auf der Versammlung der deutschen Geschichtsvereine in Breslau „die Palme unter allen bisherigen Arbeiten über diesen Gegenstand“ zugesprochen hat, hat nun der Verfasser einem auch hier kundgegebenen Wunsche folgend eine Anzahl alter und neuer Pläne der behandelten Städte folgen lassen. So sehr wir damals das Fehlen solcher bedauert haben, so sehr begrüßen wir die nachträgliche Ergänzung; es ist hoch anzuerkennen, daß sich die Württ. Kommission für Landesgeschichte noch entschlossen hat die begreiflicherweise bedeutenden Kosten zu genehmigen — der Verfasser war ja von Anfang an nicht schuld an dem Mangel. Wird doch dadurch erst das schöne Werk voll verständlich und nutzbar und vermag als Muster zu dienen für die Erforschung der Entwicklungsverhältnisse in anderen Städten.

Zu den Plänen der 13 Städte mit Darstellung des gegenwärtigen Zustandes — die größten davon sind die von Lindau und Memmingen mit rund 1700 qcm Fläche — kommen noch 8 alte Pläne von Städten, soweit von ihnen Grundrißdarstellungen zu haben waren; darunter sind 6 aus Merian — auch der sonst allein etwa 8 M. kostende von Memmingen genau in der Größe seines Vorbilds — und zwei (Ravensburg von 1616 und Isny), die noch nirgends veröffentlicht sind und bisher fast unbekannt waren. Dabei sind aber die neuen Pläne nicht ohne weiteres nachgedruckt, sondern enthalten eine Anzahl wertvoller Eintragungen, vor allem des einstigen Mauerverlaufs, der Vertikalitäten, Straßen und Bauten, welche in dem Werk erwähnt sind. Ein eigenes Heft bietet eine genaue Erläuterung sämtlicher eingeschriebenen Nummern.

Da es uns hier in erster Linie auf unser Memmingen ankommt, sei noch auf einige Irrtümer verwiesen, die sich bei den Eintragungen eingeschlichen haben. Die Nr. 4 für die Spitalkirche ist an die Stelle des ehemaligen Klosteramthaus geatzen, die Gerberzunft (8) war nicht in Hs.-Nr. 187 an der Stelle des Schwarzen Adlers, sondern gegenüber in Nr. 576; die Weberzunft (9) in Nr. 187 (8), die Metzgerzunft (11) in 174, das Zunfthaus der Lodner (10, nicht Loderer) ist überhaupt nicht bekannt. Die Jörgentapelle (19) war lediglich in Nr. 8, das Mesnerhaus (38) ist 99, nicht 94. Die Nr. 68 war nur Wohnung des Baufonditeurs, das Werkhaus selbst war schräg gegenüber auf dem Boden von Nr. 264 und 265. Die unrichtige Zuweisung des Freudentals n. vom Hafenedentrum hat ihre Ursache wohl in der Bezeichnung des Knollenmühlbachs auf dem Kuprechtischen Plan von 1737; dieser kommt eben aus dem Freudental, das stets ö. des jetzigen Bahnhofes war. Zwei wichtige Nummern sind ganz weggeblieben: 50 für die Gegend der Neuen Hofstätten und 79 für das alte Obertor. Die 2 Memminger Pläne allein kosten sonst mehr als die hier gebotenen 21 Pläne zusammen genommen, ein Umstand, der die Anschaffung für sich schon genügend empfehlenswert erscheinen lassen dürfte. M.

Mitteilung.

Die Einschränkung der Nummern unserer Geschichtsblätter mögen unsere Mitglieder mit den trügerischen Zeit- und den schwierigen Drucker- verhältnissen entschuldigen. D. Schriftl.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Das Memminger Bleichwesen in der reichsstädtischen Zeit (Schluß). — Der Ortsname Ungerhausen. Von M. — D'blau Saul. Von H. Meiser.

Das Memminger Bleichwesen in der reichsstädtischen Zeit.

Von Dr. A. Westermann, Heidelberg. (Schluß.)

Den Bleichern wurde es einerseits zur Pflicht gemacht, alle Bürger gleichmäßig zu behandeln und keinen vor dem andern zu fördern^{*)}, andererseits mußten sie der einheimischen Ware stets den besseren Platz auf der Bleiche anweisen.¹⁾ Je mehr aber das Memminger Erzeugnis im Verhältnis zur ausländischen Leinwand einführenden Kaufleuten geschäftlich abhängig wurden, desto mehr wurde auch von diesem Grundsatze abgewichen und die Bleicher verwendeten zum Nachteile der in immer schwieriger Lage kommenden einheimischen Gewebeindustrie die größere Sorgfalt auf die fremde, vorzüglich aus Schlessen kommende Ware.²⁾ Zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die Klagen über das Ueberhandnehmen der ausländischen Leinwand auf der Memminger Bleiche immer lauter ertönten, entschloß sich der Rat endlich, den fremden Eindringlingen die vollständige Bleiche³⁾ von Ostern bis zum Michaelistage (29. September) zu sperren. In dieser Zeit durften eingeführte Tücher nur gefelbet⁴⁾ und gewalkt werden.⁵⁾ Damit war die fremde Leinwand tatsächlich für eine Zeitlang verdrängt worden, denn in den freigelassenen Wintermonaten war an eine allen Anforderungen entsprechende Bleiche nicht zu denken. Lange scheint jedoch diese Verordnung nicht in Kraft geblieben zu sein; sehr bald treffen wir nach wie vor fremde Ware zum vollständigen Weißbleichen wieder in Memmingen an. Und als die Weber hiergegen nochmals energisch Front machten und 1653 wenigstens die Festsetzung einer Maximalzahl von ausländischen auf den Memminger Bleichen abzufertigenden Leinwandstücken forderten, muß der Entscheid des Rates, der freilich nicht mehr vorliegt, zu Ungunsten der Weber ausgefallen sein. Der Rat hatte eben auch dem nach den bösen Kriegszeiten wieder aufstrebenden Handel Konzessionen zu machen.

Zu den Pflichten des Bleichers gehörte endlich die jährliche Vorstellung seines Personals vor Rat zur Eidesleistung, wie er denn auch selbst bei dieser Gelegenheit jedesmal den Bleichereid abzulegen hatte.⁶⁾ Bei Verlegung

^{*)} S. ob. Anm. 46 und 47. Ferner ein undatiertes Bleichereid vom Ende des 17. Jahrhunderts.

¹⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 17. März 1626.

²⁾ St.-A. Memm. 478/5, Beschwerde der Weber v. 24. Jan. 1653.

³⁾ d. h. ein Abbleichen bis zur blendenden Weiße.

⁴⁾ Ein Tuch nannte man „gefelbet“ wenn es einige Tage auf der Bleiche gelegen hatte, ohne daß es begossen und gelaugt worden war.

⁵⁾ St.-A. Memm. 475/2, Ordnung für das Bleichen der Schlessischen Leinwand v. 22. Mai 1598.

der ihm übertragenen Aufgabe schritt der Rat ein. Verweise durch die Schauer und den Rat⁷⁾, Geldduhen⁸⁾, Turmstrafen⁹⁾ und endlich vorzeitige Entlassung¹⁰⁾ sind die Strafen, die wir auf pflichtwiderige Bleichmeister angewendet finden.

Wie schon erwähnt, bezogen die Bleicher für ihre Mühewaltung den Bleichlohn und für solche Ware, die nur gewalkt wurde, ein Walkgeld. Ueber ersteres stehen uns in unseren Akten eine ganze Reihe von Notizen zur Verfügung, aus der die folgende Tabelle — alles auf Pfennige reduziert — zusammengestellt worden ist. Danach wurde für das Stück an Bleichlohn bezahlt:

Sorte	1429	1449	1463	1473	1567	1574	1601	1623	1625	1642	1668	1800
	dn	dn	dn	dn	dn	dn	[1603]	dn	dn	dn	dn	dn
Leinwand	—	—	—	30	—	48	—	66 1/2	140	98-66 1/2	140-226	—
Goltschen	9	—	15	—	28	31 1/2	—	—	—	52 1/2	—	—
Barchart	—	8	8	10	15	[14]	35	17 1/2	—	—	—	—
Regenstück (Bockastn)	—	—	18	21	28	31 1/2	84	35	—	52 1/2	—	—
Zotte	—	—	—	—	—	14	35	—	—	—	—	—

Der Walklohn betrug für das Stück:

Sorte	1560	1574	1623	1625
Farbleinwand	4 dn.	5 dn.	10 1/2 dn.	6 dn.
Regenstück	3 dn.	—	7 dn.	5 dn.
Zwisch	7 dn.	—	—	—

Schlessische (fremde) Leinwand 2 dn.

Die Höhe dieser beiden Vergütungen wurde ursprünglich vom Rat festgesetzt. Die Aufbesserung geschah fast ausschließlich durch jedesmaliges Ansuchen der Bleicher. Der Rat kam dem Drängen nur ungern nach, und häufig wurden die in bewegten Worten vorgebrachten Gesuche jahrelang unberücksichtigt gelassen, bis der Rat selber sich der Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung nicht mehr verschließen konnte. Besonders die Tage des 30jährigen Krieges waren für Memmingen Zeiten der Not, des Elends und des härtesten Kampfes ums tägliche Brot. Das drückt sich auch in unserer Tabelle deutlich genug aus. In den späteren Jahren wurden die Preise zwischen den Bleichern und den Kaufleuten jedesmal bei Beginn der Bleichkampagne

⁷⁾ St.-A. Memm. 266/2 Bl. 180.

⁸⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 26. Apr. 1512: Joss Cless plaicher, ist auf den mangl des plaichens halb der tarb leinwaten bey jm gefunden gestraft um 3 Pfd. h jn 14 tagen aufft stewrhawes zuantworten.

⁹⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 4. Juni 1624; die Kaufleute beschwerten sich über den Unfleiß der Bleicher, weil sie trotz des günstigen Wetters die Waren nicht bis zur Strahburger Messe fertig gestellt hatten. Die Bleicher werden darauf hin einige Tage in den Turm geworfen.

¹⁰⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 4. Jan. 1572. Entlassung des Bleichers Hans Meier.

¹¹⁾ Die erste Zahl für breite, die zweite für schmale Leinwand.

festgestellt und dem Räte zur obrigkeitlichen Bestätigung vorgelegt.¹¹⁾

Neben dem Bleich- und Walflohn stand jedem Bleicher noch der Erlös aus dem von seiner Bleiche herrührenden Heu zu. Seine gesamten Einnahmen wurden 1736 auf 3500 Gulden veranschlagt, die sich aus folgenden Posten zusammensetzten:¹²⁾

Bleichlohn aus Kaufmannsware	2800 fl.
Bleichlohn aus Hausarbeit	400 "
Walflohn aus Farbware	100 "
Heu	250 "

Sa. 3500 fl.

Dem standen in jenem Jahre an Auslagen gegenüber:

Lohn u. Kost für das Bleichpersonal während der Bleichzeit	936 fl.
Lohn für ständiges Dienstpersonal	190 "
Lohn für den Nachtwächter	70 "
250 Faß Asche	562 "
Holz	450 "
Futter für drei Pferde	150 "
Baumkosten	140 "
Zins von der Bleiche	400 "
Sonstige Auslagen	300 "

Sa. 3198 fl.

Es würde also dem Bleicher ein Gewinn von ca. 300 Gulden im Jahr verblieben sein — von dem er noch seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten mußte — wenn diese zum Zweck des Rückkaufs der Unold'schen Bleiche ausgeführte Schätzung dem tatsächlichen Zustande entsprach. Hierüber ist uns jede Nachprüfung bei dem Fehlen anderer Nachrichten unmöglich. Jedenfalls aber ergibt sich, daß die Bleicher jener Zeit aus ihrem Geschäfte keine Goldgrube machen konnten. Daß diese Schätzung sich nicht nur auf die wiederzukaufende Untere Bleiche bezog, sondern gleichmäßig auch auf die Obere, geht aus dem Wortlaut des Schriftstücks hervor. Wir können daraus schließen, daß der Rat auch noch damals bestrebt gewesen sei, die Bleicharbeit auf beide Bleicher möglichst gleichmäßig zu verteilen. Es war das ein Erbstück der alten Zunftpolitik, die bewußt darauf ausging, allen Genossen möglichst gleiche Lebensbedingungen zu schaffen und das Emporkommen des einen über den anderen mit allen gesetzlichen Mitteln hintan zu halten. So finden wir schon in den ältesten die Memminger Bleichen betreffenden Bestandsbriefen die Bestimmung aufgenommen, daß die Bleicher die empfangene Ware teilen sollten¹³⁾, was dann 1463 dahin erläutert wurde, daß nur das geschworene Kaufmannsgut zu teilen sei und daß es auf 60 bis 100 Barchenttücher bei jeder Auslage nicht ankäme. Zweimal — zu Johannis und im Herbst nach Schluß des Bleichgeschäftes — mußten die Bleicher miteinander abrechnen, und was der eine mehr als der andere abgebleicht hatte, wurde dem Benachteiligten von seinem glücklicheren Kollegen in bar ersetzt. Fremde Ware, die im 15. Jahrhundert kaum auf die Bleiche kam, sowie Hausarbeit waren von dieser Austeilung ausgeschlossen.¹⁴⁾ Als

¹¹⁾ St.-A. Memm. 479/1, Vergleich wegen des Bleichlohnes v. 20. Febr. 1668.

¹²⁾ St.-A. Memm. 283/8.

¹³⁾ St.-A. Memm. 266/2, Bestandsbriefe der Unteren Bleiche von 1428 und 1438.

¹⁴⁾ St.-A. Memm. 266/2 Bl. 179, Bestandsbrief des Conrat Pfendburger für die nähere Bleiche v. 14. Nov. 1463: Vnd das er vnd der ober blaicher mitainander teilen sollen alles das geschowet güt vnd alles das koffmans güt das hie zeblaichen empfolhen wirdt, also das ainer des alles glich alsuill blaiche als der ander. Es wär denn das jr ainer zü yeder vzelegung vngenerlich by sechtzig oder hundert barchantüchen mer blaichte denn der ander vngenerlich darumb solt etwedrer dem andern nutz schuldig sin. Vnd ouch wedern vnder in zwainem främde lynwat ze blaichen empfolhen wurd der wär dem andern ouch nütz vmb dasselb schuldig. Vnd wann er vnd der ober blaicher ye das güt hie samlend vnzulegen wedrer denn vnder in zwain blaichern des ye mer hett denn der ander, der sol, wann der ander des an in müet, nütz mer empfaben bis der ander als uil vberkompt als er. Vnd also sollen er vnd der ober blaicher zü sant Johannes tag vnd zeherpst mitainander abrechnen, wedrer mer geschowentz vnd koffmans gütz geblaiht hett denn der ander, der solt dem andern das halb blaichlän von demselben vbrigen güt vnuerzoglich hinus geben.

sich hundert Jahre später der Oberbleicher über den Unterbleicher beschwerte, dieser habe schon über 300 Stück mehr zu bleichen gehabt, da wurde dem letzteren aufgegeben, so lange mit seiner Arbeit — ausgenommen Farb- und Haustücher — „still zu stehen“, bis der Oberbleicher ihn eingeholt habe. Für die Zukunft wurde eine 14tägige Abrechnung befohlen.¹⁵⁾ Auch den Kaufleuten wurde ans Herz gelegt, die Bleichwaren zu gleichen Teilen an die beiden Konkurrenten zu verteilen.¹⁶⁾ Die Folgen dieses Zustandes waren für die Ware sicher nicht vorteilhaft und endlos sind die Klagen, die das Memminger Archiv uns aufbewahrt, über die schlechte und nachlässige Arbeit der Bleicher. Was sollte sich auch einer groß anstrengen, wenn er wußte, daß er nicht ausgeschaltet werden konnte! Erst als es die am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Kaufleute durchzusetzen wußten, ihre Ware auch auswärts abbleichen zu lassen, verstummten allmählich die Klagen; und zur Zeit des Johannes Suder, der 40 Jahre hindurch auf der Oberbleiche schaltete und waltete, sind die Weißschauer voll des Lobes für die von ihm vorgelegte Arbeit.

Sehr bedauerlich ist es, daß wir so gut wie gar keine Zahlen haben, die uns über die jährliche Bleicharbeit unterrichten. Bis zum Jahre 1551 tappen wir überhaupt vollständig im Dunkeln. Damals berichtet der Weberzunftmeister, nach seinen Aufzeichnungen hätten in diesem Sommer 1500 Golschen weniger als früher auf der Bleiche gelegen¹⁷⁾; wieviele das aber waren und was für andere Sorten daneben abgebleicht wurden, erfahren wir nicht. Die genaueste Zahlenangabe liegt für das Jahr 1687 vor, als das Steuerhaus sich mit der Prüfung der von den Kaufleuten eingereichten Beschwerden über den neuen Leinwandzoll- und Stupfgeld-Tarif von 1685 befaßte. Es waren im ganzen 11 642½ Stück Kaufmannsware auf beide Bleichen gebracht worden.¹⁸⁾ Davon wurden 6399 ungebleicht gewalkt, der Rest — 5243½ Stück — aber gebleicht. Im einzelnen setzte sich diese letztere Summe zusammen aus:

371½ St. breite 16er und höhere Leinwand
2761 " schmale 16er und höhere Leinwand
253 " breite 14er Leinwand
135 " schmale 14er Leinwand
95 " mittelbreite 14er Leinwand
234 " 11er Leinwand
202 " Golschen
1192 " Farbleinwand (worunter 289 St. schlesische Leinwand).

Auffallend gering ist in dieser Uebersicht die Zahl der schlesischen Leinwand, besonders weil doch die Weber fortgesetzt über die Ueberschwemmung mit diesem Produkte klagten. Da nun die Zolltarife jener Zeit fremde Leinwand nicht nur unter den Farbstücken aufführen, sondern auch unter der breiten und schmalen Leinwand, so dürfen wir, wenn wir die Klagen der Weber nicht gänzlich als unberechtigt ansehen wollen — wozu übrigens nicht der geringste Grund vorhanden ist — unter den oben gegebenen Zahlen für die Bleichleinwand wohl einen erheblichen Prozentsatz fremder Tücher vermuten. Nicht in die Berechnung sind übrigens die Haustücher aufgenommen; ihre Zahl betrug 1709 ca. 2800 Stück¹⁹⁾, so daß, wenn wir eine ähnlich hohe Summe für 1587 annehmen wollen, das gesamte Memminger Bleichgut am Ende des 17. Jahrhunderts etwa 14 000 Stück im Jahr umfaßte.

Die Vergebung der Bleichen an die Bleichunternehmer erfolgte meistens im Herbst, anfangs auf mehrere Jahre später aber fast ausschließlich von Jahr zu Jahr. Im allgemeinen wechselte man nicht gerne und bewährte Bleicher sehen wir somit jahrelang an ihrer verantwortungsreichen Stelle wirken. Häufig folgte auch der auf der Bleiche

¹⁵⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 26. Apr. 1566.

¹⁶⁾ St.-A. Memm. R.-B. v. 9. Apr. 1576.

¹⁷⁾ St.-A. Memm. 475/4, Bericht der Weißschauer v. 8. Sept. 1551.

¹⁸⁾ St.-A. Memm. 479/1, Verzeichnis der im Jahr 1687 abgebleichten Tücher. Siehe dagegen ein anderes Verzeichnis für das selbe Jahr (St.-A. Memm. 479/3) wonach 11 778 Stück abgebleicht und gewalkt wurden.

¹⁹⁾ St.-A. Memm. 480/1.

großgewordene Sohn dem Vater; ja mehrmals hielt die Witwe mit Unterstützung von Verwandten oder tüchtigen Bleichernechten dem heranwachsenden Sohne den Platz des Vaters solange offen, bis er selbst die Bleiche übernehmen konnte. So entstanden ganze Bleicherfamilien, wie die Isenburger im 15., die Fries und Weigler im 16., die Bachmaier zum Beginn des 17. Jahrhunderts, während von 1667 (wahrscheinlich) an die Suder die Oberbleiche und von 1685 die Unold die Unterbleiche bestanden und ununterbrochen das ganze 18. Jahrhundert hindurch regierten. 1789 gingen dann auch die Bleichen in das Privateigentum dieser beiden Familien über.

Im folgenden soll versucht werden eine möglichst vollständige Liste der Memminger Bleicher aufzustellen. Der älteste uns bekannte Bleicher ist der vor 1380 lebende Luitprecht, aus dessen am Wegbach gelegenen Hause ein Schilling d. Sins an das Spital floß.²⁰⁾

Unterbleicher waren:

1417 ²¹⁾ Peter Flaschentrunt	1579 (wieder) Abraham Weigler
1418—1438 Cunz Isenburger	1583—1588 Hans Weigler
1440—1449 Conrat Turner	1589 Jacob Bod
1451 Hans Cropp	1595—1613 Michel Bachmaier
1463—1470 Conrat Isenburger	1613 Jacob Bachmaier
1473—1481 Benß Brommer	1625—32 Lorenz, Jacob und Hans Bachmaier ²²⁾
1482 Jos Turner	1633—1685 unbefest ²³⁾
1509—1512 Oswald Eleß	1685—1695 Jerg Unold
1512—1517 Michel Fries	1707 Mathias Unold
1529 Thomas Fries	1711—1718 Johann Georg Unold
1531 die Witwe Fries	1719 Mathias und Hans Georg Unold
1562—1570 Barthlome Weigler ²⁴⁾	1782 Johann Unold.
1570—1571 unbefest	1786—1798 Johann Georg Unold.
1571—1574 Barthlome Weigler	
1574—1575 Melchior Brew	

Oberbleicher waren hingegen

1422 N. Ritter	1583—1586 Melcher Weigler
1423 Hans Matr	1588 Sebastian Springig
1428 Oswald Regen	1589 Hans Bonenberg
1429 (2. Febr.) Hans Matr	1596—1625 Hans Dorn
1429 (2. Okt.) Hans Bodmer	1642 Martin Berchtold
1435 Peter Huber	1647 Mattheus Reher
1440—1481 Hans Futrer (vielleicht Vater u. Sohn?)	1663 Georg Reher
1482 N. Isenburger	1666 Anna Reherin Witwe
1509—1527 Jos Eleß	1667(?)—1705 Johann Suter
1529 „des birmenters (Zaunberger) freund“	1705 Johann Suders Witwe
1562 (wieder) Jerg Fries	1707—1718 Christian Suder
1565—1570 Mattheis Kioß	1746—1762 Johann Georg Suder
1571 Hans Mejer	1764 Christian Suder
1572 Melchior Brew	1783—1786 Elisabeth Suderin Witwe
1574 Barthlome Weigler	1798 Johannes Suder.
1574—1579 Basti Springig	
1582 N. Springig (Basti's Sohn)	

Das Bleichpersonal, mit dem sich die Bleicher zu versehen hatten, bestand regelmäßig aus dem Feldmeister, dem Laugmeister und dem Walkmeister.

²⁰⁾ St.-M. Memm. Fol. Bd. 13, Zinsbrief v. 17. Dez. 1380.

²¹⁾ Die Jahreszahlen geben die Jahre an, in denen die Bleicher in den Akten erwähnt werden, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß sie in den vorhergehenden oder folgenden Jahren auch den Dienst versehen haben.

²²⁾ Der Ausdruck im R.-B., daß ihm die Bleiche „wieder“ versehen ist, deutet darauf hin, daß er sie schon länger oder schon früher einmal in Bestand genommen hatte.

²³⁾ Unold erzählt in f. Gesch. d. St. Memm. im 30jähr. Krieg S. 65, daß man am 22. 12. 1632 beim Anrücken des kais. Generals Albringer „gegen die Nacht das Siegelhörle, die Schießstatt, den Gerberwallen, die Bleichen, die 2 Mühlen vor dem Niedergassenthor anzündete, damit sich der Feind nicht darin aufhalten könne“. Derselbe berichtet in f. Gesch. v. Memm. S. 286: „1685 baute man eine neue Bleiche, wozu die Kaufleute das Geld her-schossen.“

²⁴⁾ St.-M. Memm. 478/6, Verzeichnis des Bleichpersonals v. 3. Mai 1647.

ter. Dazu traten je nach Bedarf einige Knechte als Hilfskräfte für den Feld- und Walkmeister sowie meistens noch ein Fuhrknecht. Für die Nacht und zu unsicheren Zeiten hatten die Bleicher besondere Wächter zu stellen, denen die Stadt unter Umständen Gewehre zum Schutz gegen herumziehendes Gefindel oder heutelustiges Kriegsvolk verabfolgte. Aus der Kopffzahl dieses Personals, die uns für die letzten 150 Jahre der Reichsstadt mit wenigen Lücken überliefert ist, läßt sich sehr gut die nach dem 30jährigen Kriege allmählich wieder zunehmende Bedeutung der Memminger Bleicherei und ihr abermaliger Rückgang verfolgen. Während 1647 auf der damals einzig bestehenden Oberbleiche neben je einem Feld-, Walk- und Laugmeister nur noch ein Feldknecht und ein Wächter — also zusammen 5 Personen — benötigt wurden — um den Dienst ausreißend zu versehen, sind 1732 auf der Unterbleiche 15 und auf der Oberbleiche 13 Mann tätig;²⁵⁾ 1801 ist ihre Zahl wieder auf 10 bezw. 9 gefallen.²⁶⁾

Der Feldmeister hatte den eigentlichen Bleichdienst zu versehen. Er suchte den Platz aus, wohin die einzelnen Tücher gelegt wurden; er ordnete das Begießen und Wenden der Ware an und hatte nach windigen Tagen die durcheinander gewechte Leinwand wieder zu ordnen und zu glätten; er bestimmte endlich, in welchen Fällen die Lauge anzuwenden sei und wann die Tücher dem Walkverfahren unterworfen werden mußten. Er war auch der direkte Vorgesetzte der ihm unterstellten Bleichknechte, die von ihm die nötigen Anweisungen erhielten. In seinem Dienste war er vom Bleicher vollkommen unabhängig und brauchte sich weder von ihm noch von den Besitzern der auf der Bleiche liegenden Tücher irgend welche Vorschriften machen zu lassen.²⁷⁾ So war der Feldmeister wohl die wichtigste Persönlichkeit auf der Bleiche, und der Rat ermangelte auch nicht, die Bleicher immer wieder anzuwiesen sich ja rechtzeitig nach einem erfahrenen, gut ausgebildeten Feldmeister umzusehen.

Der Laugmeister war der Vorstand des Laughauses. Er setzte die Lauge aus der vom Bleicher gekauften Mähe an, legte die Tücher, aber jede Sorte besonders, in die Laugfässer ein und achtete darauf, daß sie nicht zu lange in denselben verblieben, damit sie nicht „verbrannten“. Größte Sorgfalt war ihm für solche Tücher in seinen Eid „eingebunden“, die auf der Bleiche streifig — man nannte das „zipperlet“ — geworden waren; sie hatten den besten Platz im Laugfaß zu bekommen. Auch ihm durfte der Bleicher nicht in die Arbeit hineinreden.²⁸⁾

Der Walkmeister war für die sachgemäße Behandlung der in die Walke kommenden Waren verantwortlich. Nicht alle Sorten wurden dieser Prozedur des Stampfens und Pressens in den Walktrögen unterworfen. In Memmingen durften nur von einheimischem Fabrikat die Golschen und Regenstücke sowie die kleinen Leinewatten,²⁹⁾ auch Farbstücke, gewalkt werden. Langes Walken machte zwar die Ware weiß und ersparte das Laugen, war also für des Bleichers Geldbeutel vorteilhaft, dafür wurde aber das Tuch leicht zu dünn und verlor an Qualität. Deshalb war es dem Walkmeister ganz besonders eingeschärft, die Leinwand nicht zu „verwalken“ und die hierfür gegebenen Vorschriften, ohne auf etwaige Einreden des Bleichers zu achten, auf das genaueste durchzuführen.³⁰⁾ Aber wohl keine der für die Bleiche geltenden Vorschriften ist so oft gebrochen worden wie diese, und die Schauer wie die

²⁵⁾ St.-M. Memm. 283/2, desgleichen für 1732.

²⁶⁾ St.-M. Memm. 283/1, desgleichen für 1801.

²⁷⁾ R.-M. M. Memm. Eidbuch v. 1500 Bl. 14, Veldmayster ayde. Dazu f. St.-M. Memm. 283/1, Vorhalt an die Bleichknechte v. 29. Apr. 1801.

²⁸⁾ R.-M. M. Memm. Eidbuch v. 1500 Bl. 14.

²⁹⁾ „klein“ soviel wie „fein“; also aus feinem Faden gewirrt. Der Gegenstoß ist „groß“.

³⁰⁾ R.-M. M. Memm. Eidbuch v. 1500 Bl. 14. Ebendort auf Blatt 13 der Eid der Bleichernechte, in denen diesen Gehorsam gegen die Vorgesetzten und vorschriftsmäßige Behandlung des Gutes anbefohlen wurde.

Kaufleute führten jahraus jahrein einen aussichtslosen Kampf gegen diese Unsitte. Sie hat sicherlich ein gut Teil mit Schuld an dem Niedergang des Memminger Leinwandhandels.

Was nun den Bleichbetrieb selbst anbetrifft, so begannen die Vorbereitungen dazu schon im Herbst. Das erste war die Bestellung der beiden Bleicher durch den Rat. Sie hatten dann ihr Personal anzunehmen, die Bleiche in Ordnung zu bringen und die Materialien herbeizuschaffen. Soweit es möglich war, wurde die im Sommer zum Abbleichen kommende Ware angemeldet, damit der Bleicher seinen Plan für die Sommerzeit aufstellen konnte. Kurz vor Beginn des Auslegens wurde das Personal dem Räte vor vorgestellt und vereidigt, die Bleiche aber und ihre Einrichtungen von den Weißschauern einer Besichtigung unterworfen, woran sich dann in späterer Zeit eine besondere Aushändigung anschloß.

Die erste Auslage geschah Mitte März, nachdem der Rat bezw. die Schauer ihre Einwilligung gegeben hatten.³¹⁾ Die verschiedenen Sorten wurden getrennt auf das Feld gelegt; diejenige Ware, die vollkommen weiß werden sollte, erhielt den besten Platz, während solche, die späterhin dem Färberü hergeben wurde und daher nach Qualität und zukünftiger Farbe nur $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Weiße beizubringen oder nur gefelbt wurden, mit dem Riebboden vorzulegen mußten. Wenn die gute Schawware etwa 10 bis 12 Tage dem Sonnenlicht ausgesetzt, begossen und gewalkt worden war, kam sie in das Laughaus und dann übermals auf das Feld, worauf sie nach derselben Zeit wieder gelaugt wurde. Dieses Verfahren wurde so oft wiederholt, bis die Ware die genügende Weiße aufwies. Zur hohen Sommerzeit genügten 5 bis 6 Laugen.³²⁾ Dazwischen trat die Walke bei den oben genannten Sorten dreimal in Tätigkeit. Das erstemal sollte das Tuch 2 Stunden, das zweitemal 1 Stunde und das drittemal — wenn die richtige Weiße schon erreicht war — als Schluß der ganzen Prozedur noch einmal, aber nicht über $\frac{3}{4}$ Stunden gewalkt werden. Damit war die Ware schauereif und wurde den Weißschauern vorgelegt. Unter normalen Umständen durfte der Kaufmann somit hoffen, daß die von ihm auf die Bleiche gelieferte Ware in 9 bis 10 Wochen wieder in seinen Händen sein konnte zum Versand. Unbedingt war darüber nicht damit zu rechnen; denn die Bleiche war vom Wetter abhängig und das fehlende Sonnenlicht mußte der Bleicher durch mehrere wiederholte Laugen ersetzen, deren jede einen Zeitverlust von weiteren 14 Tagen bedeutete. Auch der Unfleiß oder die Ungewandtheit der Bleicher ließ, mehr als der Kaufmann es wünschen konnte, oft eine erhebliche Verzögerung in dem Bleichgeschäfte eintreten.³³⁾

War die Bleiche von den Tüchern geräumt, so schritt man zu der zweiten Auslage. Je weiter man aber gegen den Herbst zu kam, um so mehr mußte man auf eine längere Dauer der Bleiche rechnen, so daß es von einem bestimmten Termine ab nicht mehr vorteilhaft war, überhaupt noch Tücher auszulegen. Daher bestimmte denn der Rat 1520, was die Praxis wohl schon längst eingeführt hatte — daß die dritte und letzte Auslage von Leinwand und Barchent auf Jakobi (25. Juli), von Golschen und Regenstücken über Laurentius (10. August) zu erfolgen habe.³⁴⁾ Letzteres hatte seinen Grund darin, daß diese beiden Sorten nicht so lange wie die Leinwand und der Barchent gebleicht zu werden brauchten. Im allgemeinen waren also, wenn alles glatt verlief, drei Auslagen im Sommer möglich. Solche Ware, die nur gefelbt wurde, durfte auch nach der letzten Bleiche abgefertigt werden, doch mußte der Kaufmann dem Bleicher Sicherheit geben, daß diese Tücher auch wirklich alsbald gefärbt und nicht wieder im nächsten Früh-

jahr bis zur vollkommenen Weiße auf das Feld gelegt werden sollten. Dann wäre ja dieser Kaufmann seinen Genossen um einige Wochen voraus gewesen, und das entsprach durchaus nicht den zünftlerischen Anschauungen jener Zeit.³⁵⁾

Der Balfbetrieb wurde für solche Tücher, die nicht weiter gebleicht werden sollten, bis Martini (11. November), bei günstigem Wetter sogar bis zum Katharinentag (25. November), aufrecht erhalten.³⁶⁾ Maßgebend war hierfür der Eintritt des Frostes; denn wenn die während des Balfens mit Wasser begossenen Tücher einfroren, so lag die Gefahr des Brechens nahe und es konnte großer Schaden an den Tüchern entstehen.

Als Abschluß des Bleichverfahrens war jede gebleichte Kaufmannsware an die Schau zu legen; und zwar nach der Schauordnung von 1522³⁷⁾, der Barchent und die Regenstücke den Barchentschauern, die Leinwand und der Golschen aber den Leinwandschauern. In späterer Zeit, in der die Golschen- und Regenstückweberei, die einst eine so hervorragende Rolle in Memmingen gespielt hatte, fast gänzlich ausgestorben war, wurden die wenigen noch auf die Bleiche kommenden Stücke dieser Sorten auch von den Leinwandschauern geschaut; man nannte sie nun allgemein Weißschauer.

Die Schau fand auf der Bleiche statt, in früherer Zeit auf offenem Feld, später in einem eigenen Schauhause.³⁸⁾ An einem Tage waren vor Johannis den Schauern nicht mehr als 300 Stück vorzulegen, nach diesem Termin aber nur noch 200.³⁹⁾ Seit 1524 wurde die Zahl allgemein auf täglich 400 festgesetzt.⁴⁰⁾ Diejenigen Tücher, die für gut befunden wurden, erhielten als Schauzeichen einen Doppelring (00); solche, die die Schau nicht bestanden und die für zipperlet erkannt wurden, wanderten nochmals in das Laugfach und darauf auf das Feld zurück.⁴¹⁾ Wurde dasselbe Tuch mehr als zweimal verworfen, so konnte ihm niemals mehr die Qualität einer gut abgebleichten Ware zuerkannt werden;⁴²⁾ man konnte es höchstens noch färben lassen. Die Preisdifferenz hatte dann der Bleicher dem Besitzer des Tuches zu erstatten. Ebenso wurde der Bleicher bestraft, wenn bei einer Schau mehr als 15 Tücher zipperlet wurden, für jedes über die Zahl 15 noch weiter verworfene hatte er einen Pfennig in die Schaubüchse zu legen.

Der Lohn der Schauer war vom Bleicher zu tragen. Die verschiedenen Nachrichten, die wir darüber haben, deuten darauf hin, daß der Bleicher ihnen jedesmal, wenn sie zur Schau auf der Bleiche erschienen, mit einem Mahle aufwartete. Das führte jedoch zu argen Mißständen, und so wurde für jeden Schauer und Schautag eine Vergütung von 3 Schill. hl. angesetzt u. gleichzeitig das Annehmen von Eßen und Trinken ohne Bezahlung verboten.⁴³⁾ Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war der Lohn wesentlich geringer geworden, jetzt erhielten sie nur noch $1\frac{1}{2}$ Schill. für den Schautag,⁴⁴⁾ aber es wurde ihnen erlaubt, wenigstens Brot und Käse vom Bleicher anzunehmen.⁴⁵⁾ Schon vorher hatte der Rat nichts dagegen eingewendet, wenn die Bleicher ab und zu ein „prateslin“ präsentierten, doch solle es „ziemlich“ und „ungefährlich“ dabei zugehen.⁴⁶⁾ Dieses prateslin bürgerte sich allmählich ein; der Rat versuchte es zwar

³⁵⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 2. Apr. 1576.

³⁶⁾ St.-M. Memm. 475/4, Verhör der Weißschauer v. 1561.

³⁷⁾ St.-M. Memm. 475/2.

³⁸⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 22. Aug. 1519: Das schawhauss vff den blaichen zumachen.

³⁹⁾ Bleichereid v. 1500.

⁴⁰⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 6. Mai 1524.

⁴¹⁾ Bleichereid v. 1500.

⁴²⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 11. Sept. 1517.

⁴³⁾ R.-M. Mü. Memm. Verordnungsbuch v. 1488, Bl. 18. Die Verordnung stammt jedoch schon aus früheren Jahren.

⁴⁴⁾ Späterer undatierter Zusatz zu dem Bleichereid v. 1500.

⁴⁵⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 6. Mai 1524.

⁴⁶⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 9. Sept. 1513. Prateslin ist Verkleinerung von Brates = Gebratenes, Braten.

³¹⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 7. März 1515, v. 15. März 1557, v. 18. März 1560.

³²⁾ St.-M. Memm. 479/1, Ermahnung an die Bleicher v. 8. Apr. 1660.

³³⁾ f. die vielfachen Klagen der Weißschauer in den Verhörprotokollen.

³⁴⁾ St.-M. Memm. R.-B. v. 17. Sept. 1520.

zu beschneiden,⁴⁷⁾ aber bald gehörte es zu den Gebühren der Schauer, so daß der Bleicher, als diese Maßzeiten 1603 endgültig aufgehoben wurden, jedem Schauer jährlich einen Gulden als Entschädigung verehren mußte.⁴⁸⁾ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrug der Lohn des Schauers 14 fl. im Jahr; wann die Umwandlung vom Tagegeld in einen festen Jahreslohn vorgenommen ward, läßt sich nicht mehr feststellen.

Im Laufe der Zeit hatten die Weißschauer neben ihrem eigentlichen Amte noch eine weitgehende Aufsicht über das ganze Bleichwesen gewonnen, ja ihr aus dem Räte genommener Obmann kann nach dem 30jährigen Kriege geradezu als der direkte Vorgesetzte der Bleicher gelten. Er mußte seine Einwilligung zum Beginn der Auslage geben, er entschied, wann das Bleichgeschäft aufzuhören habe. Jederzeit konnte er eine unvermutete Revision der Bleichen vornehmen; fand er dabei Gewebe, die nicht auf die Bleiche gehörten, so durfte er den Besitzer mit einer Geldbuße belegen, die dann in die eigene Tasche der Schauer floß.⁴⁹⁾

Eine besondere Einrichtung war das jährliche Verhör der Schauer zum Schluß der Bleiche.⁵⁰⁾ Jeder einzelne hatte vor Rat auf seinen Eid hin alle Mängel auf der Bleiche zur Sprache zu bringen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Erst auf Grund dieser Aussagen machte der Rat sich schlüssig, ob er den Vertrag mit den Bleichern für das folgende Jahr verlängern wollte und was für Neuerungen einzuführen seien. In langer Reihe liegen seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Verhöre der Weißschauer vor uns, teils verzeichnet in den Ratsprotokollen, teils als besondere Aktenstücke. Sie bilden eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Memminger Webindustrie; denn nicht allein Fragen, die die Bleicherei betreffen, werden darin erörtert, sie enthalten auch manche wertvolle Angabe über die jeweiligen Sorgen und Wünsche der Weber, über ihr Verhältnis zur Kaufmannschaft und über die Güte und Mängel der von ihnen erzeugten Gewebe. Das trifft besonders für das letzte Jahrhundert der reichsstädtischen Freiheit zu, für welche Zeit alle anderen Quellen — im Verhältnis zum 16. und 17. Jahrhundert — nur recht spärlich fließen. In ihnen werden wir es auch zuerst gewahr, wie die Kaufleute immer stärker gegen den Stachel veralteten zünftischen Zwanges leiden. Eine neue wirtschaftliche Zeit pocht an die Tore. Dem Kaufmann ist es ganz gleichgültig, wie die vom hohen Räte eingesetzten Herren Weißschauer die Ware beurteilen, und ob das Gewebe 30 oder gar 100 Fäden im Zettel weniger hat als die Zunftordnung es vorschreibt, er prüft hinfort mit eigenen Augen und bestimmt nach eigenem Ermessen, welchen Wert die von ihm erstandene Leinwand für ihn hat; sein eigener Wertteil wird für ihn zur alleinigen Richtschnur. Und der Bleicher, dessen Wohl und Wehe ja in erster Linie von den Kaufleuten abhängt, er wird sehr bald von diesem revolutionären Geiste angesteckt. Schon 1696 beklagen sich die Weißschauer bitter über die Bleicher, die allen Respekt vor ihnen verloren haben: sie tun, was sie wollen, geben die Ware nicht trotz eindringlicher Ermahnung und liefern eine Menge von Tüchern ungeschaut an die Käufer ab.⁵¹⁾ Noch härter klingt das Urteil im Jahre 1705: Die Bleicher kehren sich weder an die Ordnung noch an das alte Herkommen; im verflossenen Jahre habe auch nicht eine Weißschau stattgefunden; weder für den Beginn noch den Schluß der Bleiche sei die obrigkeitliche Erlaubnis eingeholt worden. Für alles das seien die Kaufleute verantwortlich zu machen, die keine geschaute Ware mehr haben wollen.⁵²⁾

⁴⁷⁾ St.-M. Memm. R.-P. v. 6. März 1534: Man sol mit den plaicher vnd schauer reden jnen allain 3 gericht geben vnd nit vber ain mass wein.

⁴⁸⁾ St.-M. Memm. R.-P. v. 27. April 1603.

⁴⁹⁾ St.-M. Memm. R.-P. v. 23. April 1512.

⁵⁰⁾ Im 18. Jahrhundert werden die Verhöre auch mehrfach im Frühjahr kurz vor der ersten Auslage abgehalten.

⁵¹⁾ St.-M. Memm. 479/5, Verhör der Weißschauer v. 17. April 1696.

⁵²⁾ St.-M. Memm. 479/6, Verhör der Weißschauer v. 30. April 1705.

Verder sind wir nicht mehr über die Aufnahme dieser Beschwerden beim Rat unterrichtet und über die Maßregeln, welche er gegen die Ungehorsamen ergriff. Immerhin scheint er seinen Vorschriften wieder einigermassen Geltung verschafft zu haben, denn die Weißschau ging auch weiterhin vor sich. Erst 1786 beginnt die Frage in ein neues Stadium zu treten. Damals richteten die Witwe Sulzer und Johann Georg Unold gemeinsam an den Rat das Ersuchen die Schau aufzuheben. Die hohe Obrigkeit konnte sich jedoch nicht entschließen die Jahrhunderte alte Einrichtung ganz fallen zu lassen. Immerhin kam sie den Gesuchstellern insofern entgegen, als sie die Zahl der Weißschauen von drei auf zwei herabsetzte. Dabei wurde die von jedem Bleicher zu leistende Vergütung an die Schauer von 14 auf 12 fl. ermäßigt.⁵³⁾ Der Rat konnte umsomehr mit einer solchen Einschränkung einverstanden sein, als die Bleicharbeit tatsächlich immer geringer wurde. So kam er den Bleichern nach seiner Ansicht entgegen ohne in der Sache selbst etwas nachzulassen und seinen Standpunkt aufzugeben.

Die Bleicher waren mit diesem Entscheide nicht zufrieden; sie versuchten wenigstens noch eine weitere Schau zu streichen. Es gelang ihnen vorläufig nicht, immerhin erreichten sie eine weitere Verkürzung des von ihnen zu tragenden Schauerlohnes auf 10 fl.⁵⁴⁾

Die nächsten Jahre brachten die französische Revolution und in der Folge die Ausbreitung freierlicherer Ideen im Handwerk und das Bestreben mit den letzten Ueberresten mittelalterlicher Gewerbepolitik aufzuräumen. So hören wir denn schon im September 1797 von neuen Beschwerden der Weißschauer gegen die Bleicher. Sie waren trotz eindringlicher Mahnung der Schauer nicht mehr dazu zu bringen gewesen, die abgebleichte Ware an der Schau vorzulegen, sondern sie hatten sie ohne weiteres den Besitzern zugestellt.⁵⁵⁾ Zur Verantwortung aufgefordert, erwiderten die beiden Bleichinhaber mit dem folgenden Gesuch, in dem sich der Geist der Zeit recht gut widerspiegelt und das ich deshalb gern im vollen Wortlaut hier wieder geben möchte. Sie schreiben:

Einem hochedlen und hochweisen magistrat bezeugen wir endesunterzeichnete hiemit den schuldigsten dank für gnädig willfahrte einschränkung der löblichen leinwand schau. Jedoch da die von uns angezeigte beweggründe jezo zu gegenwärtiger zeit um gänzliche aufhebung derselben sich immer vermehren, so können wir nicht umhin befalls unsere devoteste bitte zu erneuern.

Bekanntermaßen ist der vorteil oder nutzen bey unserm bleichwesen durch die vielen benachbarten bleichen, durch theuerung der bleichmaterialien und lebensmittel, auch größeren lohn familiärer knechte, durch fortwährende abnahm der bleichwaar und aus andern ursachen seit mehreren jahren her so verringert, daß wir aus vermeidung aller überflüssigen unkosten bedacht seyn müssen, um nicht jährlich unser eigen geld einzubüßen und unsere kundschaft zu verlieren.

Ueberdies ändern sich allemal die zeiten auch mit den gewohnheiten; und wo der endzweck aufhört, da hören auch die mittel auf; dieses ist gerade auch der fall mit der sogenannten bleichschau.

Diese war vor zeiten darzu bestimmt, daß die bleichmaterialien beiligtet, die bleichmeister nebst den knechten in eyd und pflicht genommen und die weiße waaren beschaunt wurden. Weil aber zu gegenwärtiger zeit alles dieß überflüssig, so ist auch bereits vor einem hochlöblichen magistrat deren einschränkung gnädig bewilligt worden. Daß aber die gänzliche aufhebung dieser vorhin nicht unnützen jezo aber überflüssigen ceremonie aufgehoben würden, [so!] erhellt aus folgendem:

Um taugliche materialien müssen wir so wie jeder fabrikant selbst jedesmal ernstlich bedacht seyn; denn ohne diese oder mit untauglichen materialien können wir natürlicher weiße auch nicht bleichen oder würden unsere kundschaft, folglich unser brod, verlihren. Ferner wäre genugsam, wenn jeder von uns bleichmeistern sogleich bey übernahm der bleiche in pflicht genommen würde und die jährliche wiederholung ist eine überflüssige ceremonie; so auch mit dem feldmeister und den knechten ist es genugsam, wenn sie von uns, die wir vor die uns anvertraute waar gut sehen, zu ihrer schuldigkeit angehalten

⁵³⁾ St.-M. Memm. 283/4, Entscheidung des Rates auf das Gesuch der Bleicher um Aufhebung der Weißschau v. 14. Juli 1786.

⁵⁴⁾ Ebenda, Ratsdret v. 21. Juli 1786.

⁵⁵⁾ St.-M. Memm. 283/4, Verhör der Weißschauer v. 1. Sept. 1797.

werden, so wie jeder Fabrikant wegen anvertrauter waar seine Arbeiter regiert, daß wir, wenn die knechte nicht gehorchen, uns an die hrn. bleichschauer wenden, hat von uns nie geschehen dürfen, indem unser eigenes interesse daran gelegen, ordnung zu erhalten. Sodann was die Weichschau im herbst betrifft, so ist solche noch überflüssiger als die frühlingschau, denn die hrn. leinwasth negotianten wollen selbst ihre waar nicht geschaut, sondern nach ihrem eigenen verlangen geliefert wissen. Von auf hiesiger weberzunft gestempelten waaren, welche ehemals eben zu einer weichschau anlaß gaben und die schaustück genannt wurden, kommt seit vielen jahren nichts mehr auf unsere bleiche und was die sogenannte haustücher betrifft, so sind deren weit weniger als vor zeiten und außerdem fragen deren besitzer gar nicht nach der weichschau und ihrem zeichen sondern wollen die waar bald möglichst haben und wissen schon von selbst solche zu beurtheilen und im fall eines mangels deren besserung zu fordern. Nebstdem ist uns von selbst so wie jedem fabrikanten angelegen die waaren so zu bleichen, daß unsere kunden zufrieden seyn und wir unsere bleiche fortsetzen können.

Alles dieses und noch mehrers zeigt augenscheinlich, daß jede sogenannte leinwastschau für gegenwärtig nur eine leere ceremonie und ein uns drückender kosten ist: Wir wagen es also hiemit bey hochlöblichem magistrat um deren gänzliche aufhebung für jezige zeit ehrenbietigst zu bitten, sind aber bereit, so bald etwa die zeiten deren erneuerung erfordern, auch solche wieder gebührend anzunehmen.... [Schlußformel]

Christian Suder bleicher selig wittib
Johann Georg Unold bleicher.⁶⁰⁾

Ein solcher Ton war denn doch dem hochadeln und hochweisen Magistrate etwas zuviel: Das alte ehrwürdige Institut der Leinwandschau als eine leere, bedeutungslose Ceremonie hinzustellen, das durfte man sich nicht bieten lassen! So wurden denn die Gesuchsteller in eine Strafe von je 6 Gulden genommen und die Weibehaltung der Schau dekretiert. Es war die letzte Lanze, die für die Schau in Memmingen gebrochen wurde. Die Einverleibung der Reichsstadt in Bayern räumte wie mit so vielen alten Gewohnheiten auch mit dieser gründlichst auf. Im August 1804 wurde die letzte Weichschau gehalten. Und da die beiden Bleichen ja schon 1797 in das Privateigentum der Suder und Unold übergegangen waren, hatte die Stadt von nun an jeglichen Einfluß auf das Bleichwesen verloren, dem sie Jahrhunderte hindurch die aufmerksamste Sorgfalt zum Wohle ihrer Bürger gewidmet hatte.

Der Ortsname Ungerhausen.

Der Name unseres Nachbarortes Ungerhausen hat schon vielen Leuten Kopfschmerzen verursacht. Das Räthselnende für Deutungen, wie sie früher üblich waren, war an die Ungarn zu denken. Das tat denn auch schon der Verfasser des Topographischen Lexikons von Schwaben v. J. 1792, wenn er schreibt: „Es soll von den Hunnen (gemeint sind die einst vielfach mit diesen verwechselten Ungarn) den Namen haben, die 8 Stunden von Memmingen gegen Osten auf dem Vesheld die bekannte Niederlage erlitten haben. Wo man hier gräbt, findet man das Erdreich voll Totenbeine und Gerippe“ (bei Ungerhausen oder auf dem Vesheld?). Ich habe diese Möglichkeit stets abgelehnt, wußte aber nichts recht Verlässiges an die Stelle zu setzen; denn die Beziehung auf die Unke = Ratter, die ich auf S. 31 meiner Obischwäb. Orts- und Fl.-N. andeutete, war nur ein schwächter Verlegenheitsversuch. Das Dorf erscheint zuerst 1152 als einfaches Huson (Reg. Boic. 1, 207), wie gar viele Hausen-Orte. Erst später, als gesteigerter Verkehr eine genauere Bestimmung und Unterscheidung z. B. von Husen = Videnreishausen) erheischte, findet sich der Zusatz Hunger z. B. 1325 Hungerhusen (ebdt. 6, 154). So bleibt bis ins 16. Jahrh. Zum erstenmal begegnet mir Ungerhusen bezeugt 1454; später überwiegt es die Formen mit H, bis zuletzt die Form ohne H ausschließlich üblich wird.

Nun ist es aber wohl klar, daß die ältere Form die richtige ist und daß die neuere erst durchdrang, als man die alte nicht mehr verstand. Wir haben es bei dem Ort mit einem sog. Schrumpfnamen zu tun d. h. mit einer Ortsbezeichnung, bei der ein Mittelglied ausgefallen ist. So z. B. nannte man in Memmingen den Aufseher des

Eisenhauses (Gefängnisses) statt Eisenhausmeister kurzweg Eisenmeister, den Verwalter des Seelhauses statt Seelhausvater Seelvater, und seine Frau Seelmutter, die Gasse dort Seelgasse, wie die am Rindshaus Rindsgasse heißt, oder der Hof am Hallamt Hallhof, der Weg am Grimmetgarten Grimmetweg, der Turm der Frauenkirche Frauenturm, die Mühle dort Frauenmühle, die Brücke Frauenbrücke usw. So ist aus Moosbruchhausen — Mooshausen, aus Gotteshauswald — Gotteswald, aus Hängebachmühle — Hängemühle, aus Eisenbergburg — Eisenburg geworden u. s. (vgl. meine Abhdlg. über solche Namen in der Zeitschr. f. deutsche Wda. Bd. XIV. S. 54 ff.)

Das Bäcklein, das am Westrand des Dorfes durch die Wiesen hinläuft, heißt Hungerbach. So nennt man gemeiniglich einen Bach, der in trockener Zeit „verhungert“ d. h. versiegt (auch Hungerbrunn, -berg u. a.). Als es somit s. 3. nötig wurde das Husen näher zu bezeichnen, gab man ihm ein Bestimmungswort nach dem Bach, an dem es liegt: bei den Häusern am Hungerbach — Hungerbachhausen und daraus wurde in volkstümlicher Kurzsprache: Hungerhausen. M.

D' blau Saul

U hoher Herr vom weisa Raut
Ich grad beim Wei'le gwea;
Er haut, wia's halt beim Trinka gaut,
Beim Tag it guat meh gseha.
D'r Stadtknecht fñhrt'n drum lazt hoi";
Denn weil d'r Wei' ich stark,
Könn't's Herrle stolpra über d' Stoi";
Des wär für d' Stadt doch arg!
Und wia d'r Anecht da Rautsherr fñhrt
Am groða Markt beim Ed,
U Handwerksbuscht johlt u'scheniert
Em Teufel 's Ohr schier weg.
Wenn au d'r Gstreng a Rauschle haut,
Er hö't des Lärma guat;
Schnell wachet in ihm auf d'r Raut,
Drum locht's Rautsherrablaut!
„Stell Er an dia blau Saul mi na!"
Sait druf d'r Raut nau schlau,
„Und lauf Er, was Er laufa ka"
Und sang dia blosse Sau!"
Und alle Leut, wo des hand ghö't,
Dia denket: Grau ich grau!
Wer haut doch heut dem Herrra gleh't,
Daß d' Marktplatzsaul sei blau?
D'r Stadtknecht haut sein Willa tau"
Und loihnt an d' Saul da Raut,
Der sell vor Rausch ka" nomma stau"
Und d' Händ bloß lampa laut.
D'r Handwerksbuscht ich komma aus;
D'r Stadtknecht kommt nau zrud
Und fñhrt da Raut ins rautlich Haus
Dau düb beir Stadtbachbrud.
Am andre Tag, guä, alles staut
An d' Saul, bisher doch grau;
Doch seit der Raut det gloihnet haut,
Dau ich se faza blau!
U luschtigs Bluat haut in d'r Nacht
D' Saul g f ä r b t beim Schei" vom Mau";
Und weil's de Burger Spaß haut gmacht,
So hat ma blau sie glau!"
Und kommscht zum groða Markt du na",
Dia Saul siecht heut no blau,
Und kommt de det a Dh'macht a",
So loihn de a" halt au!

(Nachdruck verboten!)

Hugo Maser.